

Ad Rel. nom. 30. Nov. 1785 [illegible]



Des heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände, zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Bottschafter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne Hochedelgebohrne, Gestrenge, Veste und Hochgelehrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Wenn des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, Hochfürstliche Durchlaucht Sich abermals gedrungen sehen, von höchst beschwerlichen Erkenntnissen des hochpreißlichen Kaiserlichen Reichs-Hofraths an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammlete Reich den gesezmäsigen Rekurs zu ergreifen: So ist diese Ereigniß um so unangenehmer, als in der gegenwärtigen Sache, nemlich

in Sachen des Fürstlichen Gesammt-Hauses Nassau-Sarbrücken wider die Fürstlich Hessische Regierung zu Gießen und die von Nordeckische Gläubiger, die Feudalität eines zur Burg Rabenau und dem Londorffer Gericht angeblich gehörenden Guts-Antheils betreffend,

ein Mandatum S. C. gegen das ausdrückliche Verbott der Reichsgesetze erkannt, und die darauf erfolgte Conclusa in solche Dunkelheit und Zweideutigkeit verhüllet worden, daß der auf wiederholtes Bitten nicht erklärte — und in solcher Lage nur zu errathende Sinn — den zur besonderen Beschwerde des Hochfürstlichen Hauses Hessen und zur auffallenden gemeinen Beschwerde sämmtlich höchst und hoher Reichsstände gereichenden Reichshofräthlichen Grundsatz enthält:

Daß die Landesherrliche Gerichtbarkeit über die im Lande gelegene, zur Landes-Ritter-Truhe steuerbare landsässige mediat Güter alsdenn nicht statt haben solle, wenn ein anderer Reichsstand darauf ein Lehenschafts-Recht prätendirt, und darüber mit den — die Feudalität verneinenden Besitzern dieser Güter in Streit geräth.

Anliegende Druckschrift enthält die nähere Ausführung der Beschwerde und die Rechtfertigung des recht abgezwungenen Rekurses, und beziehet man sich deshalb insbesondere auf deren vierten und fünften Abschnitt.

Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohl- auch Hochedelgebohren, meinen grosgünstigen, hoch- und vielgeehrten Herren, habe ich, auf gnädigsten Befehl des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchlaucht, diese Rekurs-Anzeige thun und deren Rechtfertigung übergeben, anbey geziemend bitten sollen, Dieselben belieben bey Dero höchsten und hohen Herren Prinzipalen Obern und Kommittenten diese so ganz offenbar gerechte Sache dergestalt vorzutragen und dahin einzuleiten, daß, nach dem Antrag des lezten Paragraphen der rechtfertigenden Druckschrift, das erbetene Reichs-Gutachten an Kaiserliche Majestät baldigst befördert werden möge.

Hoch-

Höchstgedacht meines gnädigsten Herrn Prinzipalen Hochfürstliche Durchlaucht verhoffen, sämmtliche zu gegenwärtiger hochansehnlicher Reichsversammlung bevollmächtigte vortreffliche Gesandschaften, werden diese so sehr einleuchtend gerechte Angelegenheit mittelst günstiger und baldmöglichster Instructions-Einholung von Ihren höchst- und hohen Prinzipalschaften, auch Oberen und Kommittenten, geneigtest zu unterstützen belieben, so wie ich mich, bey allen andern Vorfallenheiten zu gegenseitigen Diensterweisungen willig erklären solle, mit vollkommenster und wahrer Ergebenheit beharrend

Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch-Wohl- auch Hochedelgebohrnen,

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regensburg
den 1785.

Dienstergebenster und bereitwilligster
P. von Gemmingen.

Die Rechte der Landeshoheit

und

Landesherrlichen Obergerichtbarkeit eines Teutschen Reichs-Standes

(in Ansehung der in seinen Landen gelegenen Landsässigen Mediat-Güter, worüber ein anderer Reichsmitstand

Lehensherr zu seyn behauptet, und deshalb mit dem Lehenmann oder einem Dritten — diese Eigenschafft leugnenden im Widerspruch stehet,

der sonst kundbaren Reichs-Immedietät jenen Reichsstandes ohnbeschadet den deshalb entstehenden Rechts-Streit

vor seinen Landes-Gerichten

annehmen, darin Ladung erkennen, handeln und entscheiden zu lassen.)

vertaidigt

(zur weitern Darlegung

der — durch die so dunkle als beschwerliche Erkenntnisse

des hochlöblichen Kaiserlichen Reichshofraths,

in Sachen

des Hochfürstlichen Gesamthauses Nassau Sarbrücken

wider

die Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtische Regierung zu Giesen

und die von Nordeckische Gläubiger,

die Feudalität einiger zur Burg Rabenau gehören sollenden Güterstücker (und deren vorhabende Versteigerung) betreffend,

(sowohl

dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Darmstadt

zugefügten besonderen,

als auch

für sämtliche des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände

entstehenden allgemeinen Beschwerden

und

zur Rechtfertigung

der — zu deren Abwendung

an

Kaiserliche Majestät

und

das versammlete Reich

nothgedrungen genommenen Rekurses;

mit

den zu dieser Sache gehörigen Reichshofraths-Akten

und

weitern Beylagen von n. 1 — 46. inclusive.

Giesen, gedruckt bey Johann Christoph Schröder, Fürstl. Regier. Buchdrucker 1785.

Struben Rechtliche Bedenken Th. II. pag. 76.

Nur alsdenn wendet sich eine Parthey mit Fug an das Reich, wenn die Reichsgerichte die Schranken ihrer Gewalt überschreiten, und Verfügungen machen, die sie billig vom Gesetzgeber erwarten solten, wenn nemlich selbige die Reichgesetze offenbar verwindschlagen, mithin sie in der That abändern, und den Partheyen Rechte entziehen, welche ihnen der Kaiser gönnen muß, oder auch sich unternehmen, ein Reichsgesetz zu erklären, über dessen Verstand der Kaiser und das Reich noch nicht einig sind.



Summarischer Inhalt.

Erster Abschnitt

Worin von der Familie von Nordeck zur Rabenau und dem Londorfer Grund eine allgemeine Nachricht ertheilet, und insbesondere dargeleget wird, daß dieser ein pars integrans des Fürstenthums Hessen gewesen und noch ist.

§. 1.

Stammhaus, das alte Schloß Nordecken.

§. 2.

Theilung der Familie in die von Lundorf und von Nordeck, und leztere, in die von Nordeck zur Rabenau, und die von Nordeck genannt Braun. Abgang der von Lundorf.

§. 3.

Seit der lezten Hälfte des XIVten Jahrhunderts finden sich Spuren von der Theilung des andern Hauptstammes in die Linien der Rabenaue und Braune. Der lezteren Erlöschung.

§. 4. 5.

Jezo noch florirende Linie der von Nordeck zur Rabenau und deren Nassauische Lehenbriefe.

§. 6.

Dermalige Hauptbesizzungen der Familie im Londorfer Grund.

§. 7.

Dessen topographische Beschreibung.

§. 8.

Nachricht von dem alten Schloß Rabenau im Londorfer Grund,

§. 9 — 15.

welcher Londorfer Grund von jeher ein pars integrans des Fürstenthums Hessen, mit völliger Subjektion unter die Hessische Landeshoheit, gewesen ist.



Zweyter Abschnitt.

Hessische Landeshoheit, Steuerbarkeit und Gerichtbarkeit über die in Hessen besitzende Lehenschaften anderer Reichsstände überhaupt, und des Fürstlichen Hauses Nassau Saarbrücken insonderheit.

§. 16.

Die Hessische Ritterschaft besizt viele Güter im Oberfürstenthum, die von andern Reichsständen lehenrührig sind;

§. 17.

deren Landsasserey und Steuerbarkeit bey erfolgtem Heimfall von den Lehenherrn, in specie dem Hause Nassau selbsten, anerkannt wird;

§. 18. 19.

welches auch die Landesherrliche Gerichtbarkeit, wenn über die Lehenbarkeit Zweifel entstehet, verbis & factis angenommen hat.

§. 20 — 32.

Besizstand der Hessischen Gerichtbarkeit in Ansehung der von Nordeckischen Lehen, wenn über die Scheidung des Lehen vom Erbe Streit entstehet, und überhaupt si qualitas feudalis in dubium vocatur, von 1554. bis auf den heutigen Tag, in 10. praeiudiciis.

Dritter Abschnitt.

Nachricht von dem Gang des Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau Schuldenwesen, welches zu dem Reichshofraths-Prozeß und dem jezigen Rekurs die Veranlassung gegeben.

§. 33. 34.

Adolph Reinhard hatte eine grose Schuldenlast sich zugezogen, weswegen die Gieser Regierung Hand einschlägt, deren Anordnungen aber durch den 7. jährigen Krieg mehrentheils vereitelt werden.

§. 35. 36.

Durch die Söhne des immittelst verstorbenen Schuldners lassen sich die Gläubiger bereden von dem Gantprozeß abzustehen, und die Halbschied der Zinsen zu erlassen, weil auf Abschlag eine starke Zalung erfolgt.

§. 37. 38.

Die debitorische Gebrüder denken nun an keine weitere Bezalung, welches die Gieser Regierung zu ernsteren Vorschritten veranlasset, deren Würkung der Gebrüder Eingriffe fast gänzlich vereiteln, so daß die Schuldenlast immer im Steigen bleibt.

§. 39.

Laute Klagen der Gläubiger und gänzliche Abstellung der Eingriffe, auch nähere Einrichtung des Debitwesens, wobey gegen zwey der 4. debitorischen Gebrüder, wegen eigener grosen Schuldenlast, der besondere Konkurs erkannt werden muß.

§. 40

§. 40 — 42.

Drey der Gebrüder sträuben sich dagegen, besonders durch eine Appellation, weil auf die Abschätzung und Veräuserung des Lahrbuschischen Guts, das zum Nassauischen Lehen gehörig wäre, erkannt worden. Ihre Querelen werden aber, theils beym Tribunal zu Darmstadt, theils bey der Gieser Regierung, rechtskräftig abgesprochen.

§. 43. 44.

Zwar kam die Abschätzung jenen Guts nunmehr zu Stande; allein der einzige jüngste Bruder Karl hatte den Nassauischen Lehenhof immittelst aufgehezt, von welchem ein Protestations-Schreiben einlangte, mit der Aeusserung, daß alles, was die Rabenaue im Gericht Londorf jemals besessen und noch besizzen, Nassauisches Lehen seye.

§. 45 — 52.

Beleuchtung dieser Behauptung nach den alten und neuen Lehenbriefen und deren Inhalt.

§. 53. 54.

Fortsezzung dieser Beleuchtung a) nach den Kurmainz- und Hessischen Lehenbriefen;

§. 55.

b) nach den — im Nassauischen Lehensarchiv befindlichen Lehensberichten der Vasallen.

§. 56. 57.

c) nach den in der Gieser Regierungs-Registratur befindlichen fast unzähligen Allodialitäts-Beweisen.

§. 58.

Die von der Nassauischen Behauptung benachrichtigte Gläubiger provociren ex L. diffamari gegen den Lehenhof, und die Gieser Regierung erkennt die gebetene Ladung.

§. 59. 60.

Rechtfertigung dieses Schrittes.

Vierter Abschnitt.

Fürstlich-Nassau-Sarbrückisches Mandats-Gesuch und Gang dieses Prozesses beym Kaiserlichen Reichshofrath.

§. 61.

Falsche und verdrehete Vorstellung der Sache in der supplica pro mandato.

§. 62.

Unstatthaftigkeit eines Reichsgerichtlichen Erkenntnisses in dieser Sache, insbesondere in via mandati S. c.

§. 63. 64.

Das Mandat wird doch erkannt, vor dessen Insinuation bey der Gieser Regierung in der Provokations-Sache ein Urtheil in contumaciam erfolgt war, welches das Fürstliche Haus Nassau zu weiteren ungleichen Beschwerden veranlasset.

§. 65.

Exceptiones sub- & obreptionis.

§. 66 — 69.

Nachtheiliges Reichshofraths-conclusum, dessen leztes membrum nicht in die Ausfertigung gebracht wird, und das von Anfang bis zu Ende dunkel und zweydeutig ist; weshalben

§. 70. 71.

pro declaratione sententiae nachgesucht — und zugleich der Widerspruch der ganzen von Nordeckischen Familie gegen die Nassauische Feudalitäts-Behauptungen documentirt wird.

§. 72 — 74.

Schnell darauf, ohne einmal eine Nassauische Erklärung zu erfordern, erfolgt ein neues conclusum, wodurch die vorige Dunkelheit nicht aufgeheitert, vielmehr Anlaß zu neuen Widersprüchen gegeben wird;

§. 75.

Und da zugleich alles diesseitiges Begehren als Rechts- und Ordnungswidrig verworfen wird: So läßt sich nunmehro der vom Kaiserlichen Reichshofrath angenommene Grundsaz errathen, welcher die besondere und gemeine Beschwerde, weshalben der Rekurs ergriffen wird, enthält; nämlich:

daß die Landesherrliche Gerichtbarkeit über die im Lande gelegene — zur Landesritter-Truhe steuerbare landsässige Mediat-Güter alsdenn nicht statt haben soll, wenn ein anderer Reichsstand darauf ein Lehenschaftsrecht prätendiret und darüber mit den — die Feudalität verneinenden Besizzern dieser Güter in Streit geräth.

Fünfter Abschnitt.

Welcher die — durch die in diesem Prozeß ergangene Reichshofräthliche Erkenntnisse beschehene Reichsverfassungswidrige Beschränkung der Hessischen Landeshoheit, und daraus entspringende gemeine Beschwerde, zugleich auch die nähere Rechtfertigung des — zu deren Abwendung an Kaiserliche Majestät und gesamtes Reich nothgedrungen ergriffenen Rekurses vorlegt.

§. 76.

Immediatäts-Absichten des Fürstlichen Hauses Nassau in Ansehung des Londorfer Grunds.

§. 77.

§. 77. 78. 79.

Nähere Aufdeckung derselben.

§. 80.

Hinfälligkeit und Nichtigkeit derselben.

§. 81.

Eigentliche Gestalt, worin das Fürstliche Haus Nassau in Absicht seiner unter Hessischer Landeshoheit liegenden Lehenschaftsrechte erscheinet; nemlich: Das ohnstrittig Reichsunmittelbare Fürstliche Haus Nassau ist, in Anbetracht dessen, was dasselbe unter fremder Landesfürstlicher Hoheit besizzet, nur als eine blose Privatperson zu betrachten.

§. 82.

Nähere Erläuterung dieses Sazes.

§. 83.

Dieser Grundsaz ist der Teutschen inneren Staats- und Länderverfassung durchaus angemessen;

§. 84.

und gründet sich auf ausdrückliche Reichsgesetze und die Praxis der höchsten Reichsgerichte.

§. 85.

Nachtheile die aus dessen Nichtbeobachtung in dem Teutschen Staats- und Justizwesen entstehen würden.

§. 86.

Das Fürstliche Haus Nassau hatte in ganz ähnlichen Fällen jenen Grundsaz anerkannt und war darnach beurtheilt worden; konnte sich auch jezt nicht beschweren, da nach Vorschrift der Rechte verfahren wurde.

§. 87.

Denn auf seine Diffamation und die dadurch veranlaßte Provokation wurde Ladung erkannt.

§. 88.

Der in der Ladung vorgekommene Ausdruck: daß die prätendirte Lehenschaft bewiesen werden solle, gieng nur auf das, was in petito war, nemlich die in Frage begriffene Güter; keineswegs auf das ganze Nassauische Lehenrecht, das, überhaupt genommen, von niemand bezweifelt wurde.

§. 89.

Jener Ausdruck beruhete nur auf einer üblichen Kanzleyformul, und es verstehet sich von selbst, daß, nach der Eigenschaft der im Hauptprozeß erhobenen Klage, der Beweis demjenigen in der Folge aufgelegt wird, dem er den Rechten nach zukömmt.

§. 90.

Allenfalls konnte das Fürstliche Haus Nassau von der Ladung selbst an das Tribunal zu Darmstadt appelliren; es war Ihm aber, bey dessen Unterlassung, unverwehrt über die Frage: Ob die Feudalität oder die Allodialität zu beweisen sey? zu handeln und den Spruch von extraneis einholen zu lassen. Allein ex diffidentia causae suchte Es einen ungesetzmäßigen Ausweg;

§. 91.

auf welchem dem Hochfürstlichen Haus Hessen-Darmstadt, durch die Reichshofräthliche Erkenntnisse, druckende Beschwerden zugefügt wurden, aus welchen

§. 92.

für alle Stände des Reichs eine sehr auffallende gemeine Beschwerde erwächset

§. 93.

Antrag und Schluß.





Erster Abschnitt

worinn von der Familie von Nordeck zur Rabenau und dem Londorfer Grund eine allgemeine Nachricht ertheilet, und insbesondere dargelegt wird, daß dieser ein pars integrans des Fürstenthums Hessen gewesen, und noch ist.

§. 1.

Das adeliche = Hessisch = landsäßige Geschlecht der von Nordeck zur Rabenau (Rabenaw, Rabenawe) ist eins der ältesten Landtagsfähigen Geschlechte, dessen Ursprung in den Dunkelheiten des mitleren Zeitalters sich verliert. Sein ohngezweifeltes altes Stammhaus ist das ohnfern Allendorf an der Lumda gelegene — unter Hessen = Casselische Hoheit gehörige alte Bergschloß Nordecken, welches dermalen die Rauen zu Holzhausen besitzen. Schon im Jahr 1093. wird dieses Schlosses beym

Ioannis in Reb. Mogunt. Vol. II. pag. 739.

gedacht. Es war der Hauptsitz einer Ganerbschaft, in welche die von Nordeck auch die von Rode, die Schuzbar genannt Milchling, die Rolshausen und andere mehr aufgenommen hatten;

Winkelmann in der Hessischen Chronik P. 2. pag. 223.

und noch bis auf den heutigen Tag wird die von Rabenauische Familie mit einem Burgsitz daselbst von dem Fürstlichen Hause Hessen beliehen.

§. 2.

Bereits in sehr alten Zeiten hatte sich die Familie von Nordeck in zwey Haupt-Stämme, in die von Lundorf, und die von Nordeck; und lezterer wieder in die beide Aeste, von Nordeck zur Rabenau und von Nordeck genannt Braun getheilet. Mit Girlach von Lundorf starb um das Jahr 1471. dieser Nordeckische Hauptstamm von Lundorf aus. Seine Schwester Anna hatte im Jahr 1444. Gilprecht von Buseck Burggrafen zu Bonames geheurathet

v. Hattsteins Hoheit des Teutschen Reichs-Adels T. II. pag. 57.

und der aus dieser Ehe erzeugte Sohn, Heinrich von Buseck, erbte die Kunkellehen.

Schannat, in Client. Fuldens. pag. 128.

die Mannlehen aber kamen an die Lehensfolger, an Winter und Johann von Nordeck zur Rabenau, und Georg und Philips von Nordecken auch Gebrüder genannt die Braunen, deren Vettern nach der

Beylage N. I.

„ weil dieser Girlach mit seinen Ganirben von Lundorf vnd Nordecken ihre Vorfarn vnd altern von schild und helm von iren altern wegen obgenant damit geirbet und solche Lehen vff sie bracht habe;

aus welcher Urkunde sowohl, als der Gleichheit beider Wappen, wovon

Schannat. l. c. pag. 122. & 135.

die Abdrücke geliefert, die gemeinsame Abstammung der nun erloschenen von Lundorf mit den von Nordeck zur Rabenau, und von Nordeck genannt Braun sehr deutlich erhellet.

§. 3.

Die zweyte Linie des andern Hauptstammes, die von Nordeck genannt Braun, welche gegen die Mitte des 14ten Jahrhunderts entstand, hatte nie Antheil an dem Schloß Rabenau, sondern nur einen dritten Theil an dem Gericht zu Londorf, so wie an andern von Nordeckischen Besitzungen. Jenes, das Schloß Rabenau, das die Familie von Nordeck schon im 13ten Jahrhundert besessen, blieb bey der ältesten Linie, und die Braunische Linie wurde gänzlich davon abgetheilt, so daß sie nicht einmal den damals schon angenommenen Namen davon beybehielt, sondern sich blos allein von Nordeck genannt Braun nannte, vermuthlich nach einem damals besessenen andern Gut, das etwa Braun geheisen haben mag.

Diese

Diese Linie der Braune erlosch im Jahr 1554.*) mit Philipp Ludwig von Nordeck genannt Braun. Mit Anna Rauin von Holzhausen hatte er eine einzige minderjährige Tochter Margaretha hinterlassen, welche nachher Joh. Magnus Holtzapfel von Vetzberg zur Ehe nahm.

v. Hattsteins Hoheit des Teutschen ReichsAdels P. I. pag. 152. 156. & 390.

Diese muste mit den Lehensfolgern, der andern Linie der von Nordeck zur Rabenau, über die Scheidung des Lehens vom Erbe, einen weitläuftigen Prozeß führen

vid. infra §. 21. ibique die Beylage N. IX.

erhielt aber doch an Erbgütern im Londorfer Grund für mehr denn 15000. fl. werth.

vid. infra §. 55. angezogene Beylage N. XXXIX.

§. 4.

So viel die noch jetzo florirende erste Linie des von Nordeckischen zweyten Hauptstammes, die von Nordeck zur Rabenau, betrift, haben solche lange vorher, ehe noch von einer Nassauischen Lehenschaft sich einige Nachricht findet, das Schloß Rabenau besessen und sich nach demselben genennet. So kömmt zum Beyspiel in der

Beylage N. II.

Junker Adolph genannt von der Rabenau bereits im Jahr 1287. vor. Im Jahr 1382. stehet in dem Hessischen Lehenbrief

infra §. 54. n. XXXVII.

ein anderer Adolph von Nordeck zur Rabenau, der auch ao. 1387. von Kaiser Wenzel in einer öffentlichen Urkunde also genennet wurde.

infra §. 12.

Erstlich im Jahr 1390. findet sich der erste Nassauische Lehenbrief. In demselben wurde

Beylage N. III.

eben dieser Adolph von Nordeck zur Rabenau von Philips Graff zu Nassau vnd Sarbrüken zuerst mit dem Schloß Rabenaw zu Lundorf gelegen beliehen.

§. 5.

Im Jahr 1430. wird Herman von Nordecke zu der Rabenaw von sin vnd Syfryds sins Bruder wegen von dem Hause Nassau mit dem Schlosse

*) Nota: in dem Nachtrag zu dem neuen Genealogischen adelichen Handbuch pag. 81. wird also irrig angegeben, daß dieser Philipp Ludwig bereits im Jahr 1530. gestorben sey. Das war sein Geburtsjahr, und er starb im 24. Jahr seines Alters ao. 1554.

Rabenawe belehnt, desgleichen auch Er, sein Bruder Syfryd und ihr Vetter Adolph mit dem Gerichte zu Lundorf, jeglicher zu seinen Rechten

vid. die Beylage Lit. A. ad except. sub - & obrept.

und ist der Vetter Adolph ohne allen Zweifel von der Linie der Braunen gewesen, da diesen notorischermasen am Schloß Rabenau nichts, am Gericht zu Londorf aber ein Drittel zustand. Jener Bruder Syfryd aber hat im Jahr 1439. noch einen besonderen Nassauischen Lehenbrief auf sich erhalten, in der Mase, als sein Bruder Hermann das Schloß Rabenaw zu Lehen empfangen; und nebst dem Vetter Adolph auch das Gericht zu Lundorf, jeglichem zu seinem Rechte.

vid. die Beylage Lit. B. ad except. sub - & obrept.

Endlich im Jahr 1467. werden die Gebrüder Adolph, Hermann und Johann von dem Haus Nassau mit dem Schloß Rabenau belehnt, desgleichen mit ihrem Theil des Gerichts zu Lundorf.

Beylage N. IV.

§. 6.

Die dermalige Haupt-Besitzungen der von Nordeck zur Rabenau liegen in dem Londorfer Grund, und bestehen, außer sehr beträchtlichen kundbaren Allodial-Gütern, welche die Familie von fast undenklichen Jahren her als Erbe besessen, aus Gütern die von andern im Londorfer Grund ansäßig gewesenen adelichen Familien erworben worden, und aus Güterstücken, die man den Hintersassen abgekaufet, auch noch aus einigen Lehen, die theils von dem Erzstift Mainz, theils von dem Hause Hessen, und theils von dem Gesammt-Hause Nassau Sarbrücken zu Lehen gereichet werden.

§. 7.

Der Londorfer Grund, das Gericht Londorf (Lumdorf, Lynndorff, Lumbdorf, Lundorffe) liegt 4 Stunden von Giesen und 2 Stunden von Grünberg, zwischen den Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Aemtern Allendorf an der Lumda und Grünberg. Er enthält, außer einigen Mühlen, die Dorfschaften Londorf, Klimbach, Allertshausen, Kesselbach, Gelshausen, Odenhausen, Rüdingshausen und Weitershain, wie auch einige Höfe, worunter der adeliche Ansiz Appenborn der vornehmste ist. Auf der Ost-Süd- und West-Seite ist er von andern Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen — auf der Nord-Seite aber von Fürstlich-Hessen-Casselischen — sämtlich zum Ober-Fürstenthum Hessen gehörigen Ortschaften gänzlich umschlossen, und begreift einen Strich Landes, der über 3. Stunden in die Länge und 2. Stunden in die Breite enthält.

§. 8.

§. 8.

Der Haupt-Ort dieses Londorfer Grunds, wovon er auch den Namen hat, das Dorf Londorf ist ohnfern der Gegend angebauet, wo die alte Burg oder Schloß Rabenau gestanden hat. Will man die hier noch vorhandene uralte Absteinungen der Burg, die jederman kennet, für die Rudera eines alten Schlosses annehmen: So ist dieses nur noch und sonst weiter nichts mehr davon vorhanden. Denn die daselbst befindliche Häuser, welche verschiedene von der Familie bewohnen, haben keine Aehnlichkeit mit dem, was man in den Zeiten, wo die ersten Lehenbriefe ertheilet wurden, ein Schloß nannte. Nur allein die Benennung, die Burg, hat sich erhalten, und begreift die von Londorf einige hundert Schritte entfernte von Rabenauische weitläuftige Wohnungen mit dazu gehörigen öconomischen Gebäuden und dem Gerichts-Gefängnis. Was darzu gehört und durch die uralte Absteinungen kenntbar gemacht wird, heißt der Burgfriede, von dessen Umfang man sich aus der

Beylage Lit. C. ad except. sub- & obrept.

einigen Begrif machen kan. Nachdem in neueren Zeiten so viele zum Theil sehr weitläuftige Gebäude in diesen Burgfrieden angebauet worden; so begreift er, außer solchen, dermalen nur noch einige Gärten.

Nach einem in den Gieser Regierungs-Akten liegenden — im Jahr 1593. gefertigten Abriß aber war damals die alte Burg Rabenau, mit ihrer Mauer, Wall, zwey verfallenen Rundelen, Wallgraben, und Brücke über einen vertrockneten Wassergraben noch zu sehen, und nur allein die sogenannte Oberburg stand in dem alten Schloßplatz, die übrige Wohnungen, die Mittelburg und Unterburg aber sämtlich in dem Burgfrieden. Hauptsächlich erhält sich der alte Name noch dadurch, daß, nach der

Beylage N. V.

alle an die Hessische Kollegien von der Familie erstattete Berichte nicht Londorf, sondern Rabenau, oder Schloß Rabenau, oder Burg Rabenau noch jetzo datirt werden.

§. 9.

Es ist aber dieser Londorfer Grund mit allen darinn wohnenden Personen, Adelichen und Unadelichen, Gefreyten und Ungefreyten, mit Landes-Huldigung, Folge, Steuer, Aufboth, Gesetzgebung, Zöllen, Obergerichtbarkeit, geistlichem Recht rc. der Landeshoheit und Landesherrlichen Obergerichtbarkeit des Hochfürstlichen Hauses Hessen von den entferntesten Zeiten an, bis auf den heutigen Tag, ohne die allermindeste Beschränkung,

unterworfen gewesen. Denn obgleich, so viel insbesondere die Gerichtbarkeit anbetrift, die Familie der von Nordecken zur Rabenau, über die Bauern oder Hintersassen der zum Londorfer Grund gehörenden Dörfer, die niedere burgerliche und peinliche Gerichtbarkeit, so wie mehrere Hessische landsäßige Familien, hergebracht hat, und davon die Appellationen an die Hessische Landesherrliche Gerichtsstellen ergehen: So sind jedoch die Adeliche für ihre Personen und Familien, sowohl die von Nordecken zur Rabenau selbsten, als andere im Londorfer Grund begüterte von Adel, und mehrere gefreyte Personen, desgleichen die Geistlichen und Schuldiener ohnmittelbar und in erster Instanz der Landesherrlichen Regierung und Konsistorium unterworfen; welches alles in der kundbarsten Notorietät beruhet.

§. 10.

Denn die nun zum Theil ausgestorbene Geschlechte der Holzapfel von Vetzberg, von Biedenfeld, von Rolshausen, von Weitolshausen genannt Schrautenbach, von Schutzbar genannt Milchling ꝛc. ꝛc. die noch im vorigen Jahrhundert mit Häusern, Gärten, Aeckern, Wiesen und Waldungen im Londorfer Grund angesessen waren, erkannten die niedere Gerichtbarkeit der von Nordecken zur Rabenau im mindesten nicht, sondern waren, wie die

Beylagen zu den except. sub- & obrept. sub Lit. D. & E.

bewähren, so in real= als personal=Sachen, der Landesherrlichen Gerichtbarkeit unmittelbar unterworfen.

§. 11.

Selbst alle und jede Strittigkeiten, welche die Familie von Nordecken zur Rabenau wegen der Burg und anderer Häuser, der Zehenden, Gefälle, Aecker, Wiesen, Waldungen und andern Gerechtsamen bey Erbfällen, Kontrakten und andern Veranlassungen unter sich selbst geführet, so wie die wechselseitige Ansprüche dieses adelichen Geschlechts und der Hintersassen gegeneinander über die Frohnd=Dienste, Wald=Nutzungen, Trift= Pferch= und Mahl=Gerechtsame sind, ohne alle Ausnahme, nach den Hessischen Landes=Ordnungen vor den Hessischen Gerichten und in lezter Instanz bey den höchsten Reichs=Gerichten, nach erlangten privilegiis de non appellando aber bey dem Hochfürstlichen Tribunal in Darmstadt ausgeführt und entschieden worden, wie solches die volle Akten Repositorien in den Fürstlichen Archiven und Registraturen genugsam bewähren.

§. 12.

Es hat auch das Hochfürstliche Haus Hessen über die von Nordeckische Familie den Landsassiatum plenum immerdar dergestalt kräftigst ausgeübet, daß

daß sogar selbst die Kaiser, wenn ein Rabenau bey ihnen verklagt werden wollte, solch Klagewerk an die Landgrafen von Hessen remittirten. Zum Beyspiel dienet das beym

Homberg in Diss. de foro rei sitae apud Germanos, eiusque amplitudine §. 17. seqq.

befindliche Dokument, wo, als der Dynast von Lisberg gegen Adolph von Nordeck beym Kaiserlichen Hofgericht Klage erhoben, Kaiser Wenzel ihn im Jahr 1387. an seinen Herrn, den Landgrafen von Hessen verwies, mit den Worten:

als du den edeln Adolph von Nordeck genannt von der Rabenau für Unser Hofgericht geladen hast — — das du alle suliche Sachen, die du mit Im zu schaffen hast, vor dem Hochgebohrn Herman Lantgreffen zu Hessen, unserm lieben Oheim und Fürsten, Rechtens pflegen sulest 2c.

§. 13.

Am wenigsten konnte das damals noch gräfliche Hauß Nassau Sarbrücken, wenn gleich die Rabenaue, bereits seine Lehen-Leute waren, sich solches misfallen lassen. Dann es gehörten die Grafen von Nassau Sarbrücken inter personas nobilitatis superioris in Hassia, unter die edlen Manne in Hessen, die in Ansehung ihrer in Hessen gelegenen Güter die Hessische Hoheit und Landsasserey anerkannten, und als solche in dem Schloß zu Rotenburg ihr Wappen mit Schild und Helm loco primo aufgehängt haben

Estor in orig. jur. publ. Hass. Lib. III. Cap. 35. §. 124.

wie denn Solche noch in dem Aufgebots-Register der Grafen und Edelleuth in dem Fürstenthum Hessen und zugehörigen Grafschaften vom Jahr 1539. befindlich sind

Hessische beurkundete Nachricht wegen der Kommende Schiffenberg N. 239. c) der Beylagen.

und ohnehin aus den damals von den regierenden Landgrafen zu Hessen gegen Sie gebrauchten Kurialien erhellet.

Beylage N. VI.

Hatten sie etwa das Schloß, die Burg Rabenau im Londorfer Grund vorher besessen, ehe sie es der Familie von Nordeck zum Mannlehen eingaben, und die Hessische Hoheit anerkennen müssen: So konnte die in ihrer Willkühr gestandene Errichtung dieses Schlosses zu einem Lehen, seine ursprüngliche Natur und Eigenschaft nicht verändern, und sie sowohl, als ihre nunmehrige Vasallen, blieben in Ansehung desselben und aller deshalb zur ge-

richtlichen Kontestation kommenden Rechts=Fragen, der Hessischen Landes=obrigkeit vor wie nach unterworffen.

Rührte aber etwa das Nassauische Lehens=Recht aus einem — im mittleren und früheren Zeitalter sehr gewöhnlichen Lehens=Auftrage her; so muste das nemliche gelten, weil solcher Vorgang naturam pristinae subjectionis bekanntlich nicht verändern konnte.

§. 14.

Nach dem Absterben Landgraf Philipp des Grosmüthigen erhielt sein zweyter Sohn Ludwig IVte den Londorfer Grund mit zu seinem Antheil; und als, nach dessen kinderlosen Ableben, der so langwürige Hessische Erbfolge=Streit endlich durch den Vertrag vom 14ten April 1648. gänzlich geschlichtet wurde, kamen die Adelichen Nordeck zur Rabenau mit dem Londörffer Grund, bey der Verlosung, an das Haus Hessen=Darmstadt, wie dieses der §. 6. gedachten Vertrags beym

von Meiern in actis pacis Westphal. Tom. V. p. 680.

wörtlich besaget. Und dieser Landes=Theilungs=Rezeß wurde dem damals zu Osnabrück und Münster versammleten Friedens=Kongreß vorgelegt, und seinem ganzen Inhalt nach, so, als wenn er von Wort zu Wort dem Friedens=Instrument inserirt wäre, von Kaiserlicher Majestät, den paciscirenden Kronen und dem gesammten Teutschen Reich vollkommen bestättiget, und zum wesentlichen Theil des Friedens=Schlusses und einem immerwährenden pragmatischen Gesezze erhoben.

Instrum. P. O. art. V. §. 13.

Instrum. P. M. §. 58.

§. 15.

Es ist daher als eine — keinem Widerspruch unterworfene evidente Wahrheit anzunehmen, daß der Londorfer Grund mit allen darin gelegenen Land und Leuten, so Lehen als Eigenthum, so freyen als unfreyen, Adelichen und Hintersaßen, von jeher zu dem Fürstenthum Hessen gehöret, und davon ein pars integrans seye; daß daher die der Landeshoheit anklebende Landes=Gerichtbarkeit sich über alle diese Personen und Güter erstrecke, daß selbst andere Reichs=Mitstände, wenn sie Mediat=Güter oder Gerechtsame in diesem immediaten Hessischen Landes=Bezirck besitzen, in Ansehung derselben die Landes=Gerichtbarkeit sich gefallen lassen, und derselben sich unterwerfen müssen.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Hessische Landeshoheit, Steuerbarkeit und Gerichtbarkeit über die in Hessen besitzende Lehenschafften anderer Reichsstände überhaupt, und des Fürstlichen Hauses Nassau Sarbrücken insonderheit.

§. 16.

Zwar erkennet die Hessische Ritterschaft im Oberfürstenthum einen grosen Theil ihrer darinn gelegenen Häuser, Güter und Gefälle als Lehen benachbarter Reichsstände. Das Erzstift Mainz, das Hochstift Fulda, die Fürstliche Häuser Nassau Dillenburg und Sarbrücken, die Fürst- und Gräfliche Häuser Solms, das Gräfliche Haus Witgenstein und andere mehr, haben als Lehensherrn dergleichen Lehen an Hessische Ritter zu vergeben. Allein alle diese — zum Theil gar nicht unbeträchtliche Lehen sind Hessisch landsäßig, die Hessische Landes-Gerichte üben darüber omnimodam iurisdictionem aus, und sie werden zu dem Hessischen Ritterstock versteuert.

§. 17.

Es ist auch die Landsäßig- und Steuerbarkeit solcher Lehen, bey erfolgtem Heimfall, von den Lehensherrn ohne Widerrede anerkannt worden, und sie zalen an die Stelle der Vasallen die Steuer zum Ritterstock vor wie nach fort. Die

Beylage N. VII.

enthält davon verschiedene Beyspiele, nnd insbesondere, daß das Fürstliche Haus Nassau Weilburg wegen dem heimgefallenen von Dernbachischen lehenbaren Zehenden zu Crumbach, und das Fürstliche Haus Nassau Sarbrücken, wegen den heimgefallenen von Schwalbachischen Lehenstücken an Feld-Gütern, Grund-Zinßen und Zehenden die Steuer zum Hessischen Ritterstock ohne die mindeste Widerrede entrichtet.

§. 18.

Und selbst dieses Fürstliche Haus Nassau Sarbrücken hat in Fällen, wo in Ansehung anderer im Hessischen Gebiete liegender — von Ihm lehenrüriger Güter entweder über die Scheidung des Lehens vom Eigenthum

Streit entstanden, oder auf andere Art von einer oder der andern Parthey die Lehenbarkeit in Zweifel gezogen werden wollen, die Hessische Landesherrliche Gerichtbarkeit thätig anerkannt. Denn als, nach Abgang der von Schwalbachischen Familie im Manns-Stamm, der von Nassau zu Mannlehen verliehene Croppacher Zehende durch Verkauf in der dritten Hand sich befande, stellte der Fürstlich-Nassauische Lehenhof bey der Hessischen Regierung förmliche Vindikationsklage an, es wurde nicht nur über die Lehens-Eigenschaft des Zehenden, sondern auch über dessen Umfang gestritten, und der Lehenhof erhielte, obgleich der Gegentheil von einer für jenen obsieglich ausgefallenen Regierungs-Urtel an das Fürstliche Tribunal zu Darmstadt appellirte, vollkommenes Recht und nun, nach völligem Ausgang der Sache, ein Lehenstück in Besiz, das 10000. fl. werth ist.

vid. §. X. der except. sub- & obrept. und die dahin gehörige Beylagen.

§. 19.

Als ferner ein gewisses Zehend-Antheil zu Grosenlinden von dessen Besizer verkauft — und von dem Käufer, zur Sicherheit gegen künftige Ansprüche, edictales ad quoscunque praetendentes veranlaßt wurden; meldete sich, nach verflossenem Termin, noch ein Nassauischer Lehenmann unter Beystand des Lehenhofs; und als die Gieser Regierung sie abwies und ewiges Stillschweigen auflegte: So appellirte endlich der **Nassauische Lehenhof** förmlich an das Fürstliche **Tribunal** zu **Darmstadt**.

vid. §. X. der except. sub- & obrept.

Die von dem Nassauischen Lehenhof zu einer unheilbaren Nullität aufgerechnete Haupt-Beschwerde bestand namentlich darin, daß von der Gieser Regierung

> das **Nassauische Haus** oder dessen **Lehenhof** ad causam **nicht citiret worden**,
>
> da man doch solchem in gegenwärtigem Fall die Citation, ohne den **allergeringsten Anstand**, hätte zugehen lassen können,
>
> und eine solche Citatio Specialis **den Rechten nach erforderlich** gewesen wäre, wenigstens die Gieser Regierung ein erlassenes **Nassauisches Intercessions-Schreiben**, als eine **Intervention** hätte ansehen, solches ad excipiendum und die erfolgte Einreden ad replicandum kommuniciren sollen;

wie alles dieses die vorhin ad except. sub- & obrept. sub Lit. P. auszugsweise producirte — ihrer besonderen Merkwürdigkeit wegen aber hier in der

Beylage N. VIII.

vollstän-

vollständig abgedruckte Nassauische deductio nullitatum atque gravaminum sehr deutlich enthält.

§. 20.

Soviel insbesondere die mehreren Reichsständen lehenbare Familie der von Nordeck zur Rabenau betrift, sind alle über die Scheidung der Lehen vom Erbe zwischen den Agnaten und den Töchtern oder Allodial-Erben erwachsene Streitigkeiten, auch mit andern Personen vorfallende Prozesse, wobey quaestio feudalitatis vel allodialitatis zur Sprache gekommen, bey der Landesfürstlichen Ober-Gerichtsstelle, oder einer besonders erbettenen Fürstlichen Kommißion, immerdar ein — und ausgeführt, und darin rechtlich verfüget und erkannt worden. Man begnüget sich aus einer Menge von Beyspielen nur folgende anzuführen.

§. 21.

Im Jahr 1554. erlosch eine Hauptlinie der von Nordeck zur Rabenau mit Philipp Ludwig genannt Braun (§. 3.) und dessen einzige minorenne Tochter wurde von den übrigen Lehensfolgern, wegen verschiedener zur Erbschaft gehörigen Güter, unter dem Vorwand, daß es Lehen seyen, in Anspruch genommen. Die Sache kam beym Stadthalter und Räthen in Marburg zur Verhandlung und am 9ten Decembr. 1563. ward ein Provisional-Vergleich gerichtlich geschlossen,

Beylage N. IX.

und dadurch zugleich den Lehensfolgern der Beweis der Feudalität aufgelegt. Durch ein sehr groses Zeugen-Verhör, wie die Akten enthalten, sollte dieser Beweis geführt werden; allein die Sache blieb erliegen, und ist wahrscheinlich durch Privat-Vergleich ganz hingelegt worden.

§. 22.

Als im Jahr 1561. Johann Adrian von Nordeck zur Rabenau ohne Kinder verstorben war, und dessen Wittib Margaretha von Harstall mit des Bruders und Lehenfolgers Ciriaxen von Nordeck zur Rabenau Kinder Vormündern über verschiedene Anforderungen, besonders den Lebenslänglichen Abnutzen der Erbgüter, deren Bestimmung und Absonderung vom Lehen, bey Stadthalter und Räthen zu Marburg in Prozeß gerieth: So wurde solcher endlich gütlich beygelegt, und der errichtete Vergleich von dem Landesherrn bestätiget

Beylage N. X.

§. 23.

Nach dem Absterben Caspar Eberhard von Nordeck zur Rabenau im Jahr 1636. ist der Prozeß wegen Scheidung des Lehens vom Erbe zwischen den Lehens-Folgern, Johann Winter modo Rudolph Otto und Wilhelm Philips von Rabenau, und den Land-Erben Rudolph Magnus, Hermann Raphael von Rabenau & Conſ. vor der Regierung zu Marburg geführet und entschieden worden, wie die merkwürdige

Beylage N. XI.

in mehrerem enthält.

§. 24.

Konrad Reinhard von Nordeck zur Rabenau starb am 28ten Sept. 1662. und nicht lange nach ihm den 11. Nov. 1666. und 21. Jan. 1669. seine beyde ohnverheurathete Söhne. Das veranlaßte zwischen seinen hinterlassenen 4. Töchtern und den Lehenfolgern, seines Bruders Philipp Christoph Kindern, einen langwürigen Prozeß, hauptsächlich über die Absonderung des Lehens vom Erbe, der nach der

Beylage N. XII.

durch gütlichen Vergleich vor den Fürstlichen Kommissarien im Jahr 1693. endlich entschieden wurde.

§. 25.

Am 8ten Octobr. 1693. starb Philipp Christoph von Nordeck zur Rabenau ohne Leibes-Erben, und am 30ten Jun. 1694. und 16ten Jänner 1695. ertheilten die von der Hessischen Landes-Herrschaft zu Scheidung des Lehens vom Erbe angeordnete Kommissarien, in Sachen Rudolph Otto von Nordeck zur Rabenau hinterlassener Töchter, wider den Lehens-Folger Philips Henrich von Nordeck zur Rabenau, Urtel und Bescheid, daß letzterer innerhalb 3. Wochen, was unter den in Frage begriffenen — außer der Burg vor Londorf gelegenen Gütern Lehen seye, gebührend erweisen, oder gewärtig seyn solle, daß er damit weiter nicht gehöret werde.

Beylage N. XIII. XIV.

§. 26.

Nach dem im Jahr 1714. erfolgten kinderlosen Todesfall Georg Adolph von Nordeck zur Rabenau wurde zwischen seinen Schwestern, Katharinen Dorotheen und Marien Ruffinen, und seinen Lehens-Erben über die Scheidung des Lehens vom Erbe, bey der Gieser Regierung Prozeß geführet, und solcher daselbst nach der

Beylage N. XV.

ent-

entschieden. Die Lehens-Erben provocirten zwar an den Landesfürsten; als aber diese Berufung nach der

Beylage N. XVI.

verworfen wurde: So maßten sie sich einer Appellation an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht an, wo die Sache verschiedene Jahre hindurch ventiliret wurde, endlich liegen blieb, und die Familie durch den Privat-Vergleich

Beylage N. XVII.

wie gewöhnlich, auch diese Erbschafts-Sache vergliche. Indessen wird nicht undienlich seyn, den ganzen Verhalt der Sache aus dem in der

Beylage N. XVIII.

enthaltenen Auszug des damals an das Kammer-Gericht erstatteten Appellations-Berichts zu ersehen.

§. 27.

Mit Stillschweigen darf aber nicht übergangen werden, daß der damalige Herr Senior des Gesammt-Hauses Nassau Saarbrücken, Herr Graf Friedrich Ludwig zu Ottweiler, (ob aus eigenem Triebe, oder auf Anstiften eines — seine Unterthanen Pflichten vergessenden Glieds der von Rabenauischen Familie oder dessen Anwalds? das ist gleichgültig) einen Versuch machte, diese kundbarlich vor das Territorial-Gericht gehörige Sache an seinen Lehenhof zu ziehen.

Beylage N. XIX.

Wie dieser Anmasung begegnet worden, zeiget die

Beylage N. XX.

und wie solche mit dem Vorgeben, daß nur die Absicht gewesen, einen gütlichen Vergleich zu versuchen, der Lehenhof aber beym Kammergericht den immittelst dahin appellirten Lehenfolgern assistiren solle, entschuldiget werden wollen, lehret die weitere

Beylage N. XXI.

In den beym Kammergericht übergebenen beeden Interventions-Schrifften

Beylage N. XXII. & XXIII.

zeigte sich aber die wahre Absicht, das Hochfürstliche Haus Hessen um die Territorial-Gerichtbarkeit zu bringen, die jedoch nachher nicht verfolgt worden ist.

§. 28.

Am 24. Junii 1730. starb Georg Balthasar von Nordeck zur Rabenau im ledigen Stande. Er war einer von den im §. 24. vorgekommenen Lehens-Erben. Zwischen dessen Schwestern, Katarinen Elisabeten von Brambach, Annen Marien Georg Moriz von Nordeck zur Rabenau Ehe-

konsortin und Annen Agnesen von Breidenstein, und des verstorbenen einzigen Bruder und Lehens=Erben, Adolph Reinhard dem älteren, entstand jezt ein neuer Streit wegen Scheidung des Lehens vom Erbe. Nach erfolgter schriftlicher Verhandlung bey der Gieser Regierung wurde nach der

Beylage N. XXIV.

aus der Ursache nur provisorisch erkannt, damit von der in §. 24. enthaltenen — damas noch nicht verglichenen Sache nicht der Vorwand einer Kameral=Litispendenz hergenommen und der Prozeß nur immer verwirrter gemacht werden mögte.

Demohngeachtet maßte sich der Lehens=Erbe einer Appellation an das Kaiserliche und Reichs=Kammergericht an. Allein auch diese Sache wurde nach der

Beylage N. XXV.

unter richterlicher Auctorität eines Hessischen Kommissarius, gar bald und dergestalt verglichen, daß Bruder und Schwestern gewissermaßen zu gleichen Theilen erbten.

§. 29.

Zwischen Jost Reinhard, modo Adolph Reinhard, von Nordeck zur Rabenau dem jüngeren und Georg Adolph von Nordeck zur Rabenau, modo dessen Allodial=Erben, puncto vindicationis & respective reluitionis von Hermann Dietrich von Nordeck zur Rabenau, dessen Linie mit seinem Sohn Kaspar Eberhard erloschen war, (§. 23.) herrührender Lehen= und Stammgüter, wurde bey der Gieser Regierung, seit vielen Jahren her, ein weitläuftiger Prozeß geführet, von solcher in puncto probationis & legitimationis acta ad extraneos impartiales transmittirt, von deren Spruch an das Hessische Oberappellationsgericht provocirt, ja endlich sogar die Appellation an das Kaiserliche und Reichs=Kammergericht ergriffen, jedoch daselbst nicht verfolgt, die Sache vielmehr, nach eingetretener Rechtskraft, von dem Tribunal zu Darmstadt an die Gieser Regierung remittirt, und, ehe in der Haupt=Sache gesprochen wurde, am 20ten May 1735. gütlich beygelegt, nach der

Beylage N. XXVI.

§. 30.

Als am 5ten May 1699. Philipp Heinrich von Nordeck zur Rabenau, und den 3ten April 1700. sein einziges dreyjähriges Söhnlein, Georg Adam Philipp, das Zeitliche verlassen; sezten sich die Intestat=Erben, Juliana Walburgis, verehelichte von Lahrbusch und Konsorten, des Philipp Heinrichs Schwestern, in den Besiz der ganzen Verlassenschaft. Es entstanden

entstanden sofort mit dem nächsten Stammsvettern, Jost Reinhard, nachher dessen Sohn Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau, verschiedene langwürige Prozesse, sowohl wegen Scheidung des Lehens vom Erbe, als auch ratione dotationis ex feudo, welche theils vor Fürstlich-Hessischen Kommissarien, theils vor der Gieser Regierung geführet wurden. Sie dauerten bis in das Jahr 1741. und wurden viele Sentenzen in der Sache ertheilet, worüber die älteste Schwester verstorben, und der von Lahrbusch die jüngste Schwester, Eva Elisabeta Christina, zur zweyten Ehe genommen. Endlich wurde im Jahr 1741. eine nochmalige Kommission ernannt, welche durch

Beylage N. XXVII. XXVIII.

enthaltene Bescheide und vieles Zureden am 14. Dec. 1744. den in der

Beylage N. XXIX.

befindlichen gütlichen Vergleich zu Stande brachte, wodurch der von Lahrbusch alles was er im Londorfer Grund besessen, es mogte Lehen oder Erbe seyn, an den Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenan den jüngeren gegen 17000. fl. abgetreten, sich jedoch bis zu deren Zalung das Unterpfands-Recht vorbehalten hat.

§. 31.

Auch in diesem Fall suchte der damalige Herr Senior des Gesamt-Hauses Nassau Sarbrücken, der Herr Graf zu Ottweiler, sich eine Gerichtbarkeit anzumasen, nachdem die Sache schon über zwanzig Jahre an den Hessischen Gerichten anhängig gewesen, und Urtel und Bescheid darin gegeben war. Wie aber auch dieser Anmasung alsogleich standhaft begegnet, und das ganze heimliche Unternehmen vereitelt worden, zeigen die

Beylagen N. XXX. XXXI. XXXII.

Der Nassauische Lehenhof ist auch, nach dieser abermals verunglückten Unternehmung, so ruhig und still gewesen, daß nicht einmal von einer Beschwerde oder Protestation die Rede war, noch weniger aber, wie denn das doch allenfalls der Fall gewesen wäre, eine weitere beschwerende Anzeige beym Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht, zu der oben in §§. 26. & 27. bemerkten Sache, einzugeben räthlich befunden worden.

§. 32.

Der Hessen-Casselische Hauptmann Friedrich Balthasar von Nordeck zur Rabenau starb am 17ten Febr. 1759. ohne Leibes-Erben. Die Intestat-Erben, nemlich seine Schwester Dorothee Philippine Magdalene verwittibte von Biedenfeld und Geschwister Kinder, sezten sich in den Besiz der Erbschaft. Darüber kam es mit den Lehens-Folgern, dem Fuldaischen

Geheimen Rath, Konrad Benedict Joseph, und dem Hessischen Major und Kammer-Junker, Georg Philipp von Nordeck zur Rabenau, über die Entscheidung der Frage: Was Lehen und Erbe seye? zur gerichtlichen Verhandlung. Noch vor Ertheilung eines Urtheils verglich sich der leztere Lehensfolger mit der einen Allodial-Erbin Louise Schnellin

Beylage zu den except. sub- & obrept. sub Lit. F.

und nicht lange nachher mit den übrigen Allodial-Erben.

Beylage N. XXXIII.

Der erstere Lehensfolger sezte aber den Prozeß noch immer fort; bis endlich, nach seinem Absterben, seine Söhne sich auf die nemliche Art mit den Allodial-Erben verglichen.

Beylage zur Anzeige und Nachtrag sub Lit. R.

Dritter Abschnitt.

Nachricht von dem Gang des Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau Schuldenwesen, welches zu dem Reichs-Hofraths-Prozeß und dem jetzigen Rekurs die Veranlassung gegeben.

§. 33.

Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau, dessen im §. 30. Erwähnung geschehen, hatte auf die verglichene Summe der 17000. fl. nur 7900. fl. bezalt, und blieb also mit 9100. fl. im Rückstand, den er verzinsete. Das war aber eine Kleinigkeit gegen die ungeheure Schuldenlast, die Er und seine Ehegenossin sich noch weiter aufgeladen hatten. Bereits seit dem Jahr 1750. fiengen die Gläubiger an Kapitalien und Zinßen Rückstände bey der Regierung zu Giesen einzuklagen. Ein Gläubiger trat nach dem andern auf, und gedachte Regierung wurde endlich im Jahr 1759. veranlasset, durch eine besondere Kommission die Vermögens-Umstände und die Schuldenlast untersuchen zu lassen, um, so viel möglich, mit Erhaltung der schuldnerischen Eheleute, den Gläubigern Recht und Hülfe zu verschaffen.

§. 34.

§. 34.

Die hierauf erfolgte erste richterliche Anordnung war diese, daß ein Theil der Einkünfte zur allmähligen Schuldentilgung bestimmet — und zu dem Ende von der Kommission in Empfang genommen wurde. Der siebenjährige Teutsche Krieg hatte aber mit seinen Landverderblichen Folgen immittelst auch diese Gegend betroffen. Die Unterthanen wurden so entsezlich ausgemergelt, und es kam so wenig von den Revenüen ein, daß im Jahr 1761. kaum 1100. fl. unter die Gläubiger ausgetheilt werden konnten. Nicht lange nach erfolgtem Frieden giengen beide schuldnerische Eheleute mit Tode ab, und nun wäre es vielleicht an der Zeit gewesen, diese Sache durch einen förmlichen Gant-Prozeß ihrem Ende näher zu bringen.

§. 35.

Allein die nachgelassene vier Söhne, Friedrich, Gottlieb, Ludewig und Karl mischten sich in die väterliche Erbschaft und Schulden, gaben ihr Mütterliches sehr hoch an, sprachen viel von der Lehenbarkeit der väterlichen Güter, und suchten die Gläubiger zu überzeugen, daß bey einiger Gedult und Nachsicht volle Sicherheit zur Zalung vorhanden seye. Die Gläubiger wurden dadurch bewogen auf die Eröfnung des Gant-Prozesses nicht zu dringen, vielmehr wurden, unter beiderseitiger Genehmigung, verschiedne mütterliche Güter verkauft, und aus deren Kaufschilling und einigen eingezogenen Gefällen eine Summe von 37563. fl. 19. Alb. zusammen gebracht.

§. 36.

Durch klingende Münze bewogen, liesen sich nun die Gläubiger sehr billig finden. Sie hatten allein 19368. fl. Zinsen zu fordern, und erliesen daran die Halbschied mit 9684. fl. die ohnerlassene Hälfte ad 9684. fl. wurde ihnen baar ausgezahlt, somit die Zinsen bis den 10ten Octobr. 1766. getilget. Das übrige jener zusammengebrachten Summe wurde zugleich auf die Kapitalien abgetragen.

§. 37.

Nun ward aber an eine weitere Schulden-Zalung gar wenig mehr gedacht. Die debitorische Gebrüder hatten jezt Luft bekommen, und suchten auf mancherley Wegen den Rest der elterlichen Revenüen an sich zu ziehen. Das veranlaßte die Gieser Regierung zu ernsthafteren Fürschritten; denn im Jahr 1770. ward mit dem noch übrigen jährlichen Ertrag der Einkünfte von ohngefähr 2700. fl. folgende Einrichtung gemacht:

1) wurden einige Posten zur jährlichen Abführung der Hessischen Ritter-Steuern und der nothwendigen Baukosten ausgesezt;

2) wurden den Schuldnern in besonderen — zur eigenen Benuzzung ausgesezten Gütern 884. fl. zur Kompetenz ausgeworfen;

3) alle nun noch übrige Einkünfte wurden den Gläubigern heimgewiesen, und ihnen die eigene Administration durch einen gemeinsam bestellten Erheber überlassen.

§. 38.

Doch auch dieses Mittel war nicht hinreichend einem so verworrenen Debitwesen eine solche Richtung zu geben, die eine rechtliche Beendigung hätte versprechen können. Die Schuldner, als Mitgerichtsherrn im Londorfer Grund, hatten zu viel Gewalt in Händen, unter Nachsicht der übrigen Familie, dem Erheber der Gläubiger einen Posten nach dem andern wegzufischen; sie maßten sich der zu Bezahlung der Rittersteuern und Baukosten ausgesezten Revenüen an, und zahlten weder diese noch jene; endlich wußten sie die gutherzige Gläubiger zu bereden, bald diese bald jene dringende eigene Schuld, unter dem Vorbehalt des Ersazzes aus der Kompetenz, durch den Erheber bezalen zu lassen, welcher Ersaz aber fast niemals geschahe. Durch solche Eingriffe waren bis Ende des Jahrs 1778. den Gläubigern 8871. fl. entzogen worden. Die Zinsen waren dadurch neuerdings auf 12154. fl. 18. Alb. aufgewachsen, und die Summe der Kapital-Schulden bestand annoch in 31058. fl. welche durch die rückständige Abfindungs-Gelder einer Schwester, die aus den Revenüen verzinset werden musten, noch mit 6000. fl. vermehret waren. Bey dieser Lage reichten die Gefälle zu den Zinsen nicht hin, und die Schuldenlast wuchs täglich mehr an.

§. 39.

Die so lange herumgezogene Gläubiger klagten nun laut, und die Gieser Regierung ernannte im Jahr 1779. einen neuen Kommissarius mit gemessenem Auftrag. Die Schuldner suchten ihr altes Spiel fortzusezzen und die Gläubiger mit Traktaten und mancherley vorgeblichen Zalungs-Planen hinzuhalten, immittelst aber auf den alten Fuß die Eingriffe fortzusezzen. Der Kommissarius gab zwar den Vorschlägen Gehör, und veranlaßte verschiedene gütliche Verhöre mit den Gläubigern, die, wenn noch jezt Rath geschaft worden wäre, den grösten Theil der Zinsen abermals würden haben schwinden lassen. Wirklich schlugen die beide ältere Brüder die völlige Hingebung der Allodien an die Gläubiger vor, und die beide jüngere Brüder Ludwig

Ludwig und Karl traten in ihrer am 19ten Jun. abgegebnen Erklärung diesem Vorschlag dahin bey:

daß ihnen nach Befinden frey stehe, auser dem — zur Abführung der Lahrbuschischen Forderung hinzugebenden Gute, alle Allodia zur Befriedigung der übrigen Gläubiger zu veräusern.

Als aber

a) der Kommissarius die inzwischen versuchte neue Eingriffe in die den Gläubigern heimgewiesene Revenüen nicht dultete, sondern durch Arrest-Bestrickung der Kompetenz auf der Stelle redressirte,

b) die Gläubiger, durch die lange Vexationen ermüdet, nicht mehr mit der vorigen Nachgiebigkeit in alle — zum Theil höchst unbillige Forderungen der Schuldner willigen wollten,

c) der Kommissarius dem offenbaren Verschleif der Sache durch die vorgespiegelte mit nichts realisirte Zalungs-Plane nicht länger ruhig zusehen konnte, sondern, da das Lahrbuschische Gut in Ansehung der aus dem Vergleich und Cession noch rückständigen Summe mit dem nexu hypothecae verhaftet war, (§. 30.) und also um den Executions-Auftrag thätig zu vollstrecken, hiermit vor allem andern der Anfang gemacht werden mußte, am 28ten Octobr. 1779. durch Bescheid unter andern dahin erkannte:

daß die ordnungsmäsige Taxation des — zur Befriedigung der von Lahrbusch zu Daubringen tutorio nomine ihrer Söhne, nach beiderseitigem Einverständnis forders amst anzuwendenden einen Guts und Hauses, nunmehro vorgenommen werden solle, und die Schuldner ihrem wiederholten Angeben, daß noch andere Allodia vorhanden, gemäß, davon ein Verzeichnis einzugeben hätten,

endlich

d) da die eigene Gläubiger der beiden Gebrüder Friedrich und Karl nunmehr keine Hofnung mehr hatten durch Eingriffe in die den elterlichen Kreditoren heimgewiesene Revenüen bezalt zu werden, sich also an jene allein halten und von diesen ganz abgesondert werden mußten, die Gieser Regierung bewogen wurde, bey der vor Augen liegenden Insolvenz gegen benannte beide Brüder den besonderen Konkurs zu eröfnen: So blieb zwar der eine der 4. Brüder, der Fürstl. Jägermeister Gottlieb von Nordeck zur Rabenau, dem von seinen eigenen Brüdern in neueren Zeiten sogar sein Kompetenz-Theil vorenthalten wurde, seinen redlichen Absichten, das elterliche Debitwesen auf einen zweckmäsigeren Fuß zu setzen, vor wie nach getreu; allein die drey Brüder Friedrich, Ludewig und Karl veränderten nun auf einmal die Sprache.

§. 40.

Sie nahmen drey verschiedene Mittel zur Hand um zu ihrer Absicht zu gelangen,

a) wollten sie den Kommissarius, weil er ihnen keine Eingriffe mehr gestattete, förmlich perhorresciren, wozu einen Hauptgrund abgeben sollte, daß der Privat-Konkurs gegen die zwey Brüder erkannt worden, den jedoch nicht Er — sondern die Fürstliche Regierung unanimiter erkannt hatte.

b) ergriffen sie gegen dieses Regierungs-Erkenntnis des Privat-Konkurses die querelam nullitatis.

c) appellirten sie von dem kommissarischen Bescheid an die Regierung, weil durch solchen die Abschäzung des von Lahrbuschischen Guts erkannt worden war.

§. 41.

Allein ad a) wurde ihnen durch ein Regierungs-Urtheil vom 13ten Juli 1780. die freventlich angemaßte Perhorrescenz verwiesen, und sie und ihr Anwald in Strafe fällig erkläret.

ad b) wurde die querela nullitatis durch ein weiteres Regierungs-Urtheil vom 13ten Juli 1780. abgeschlagen; und als noch die beyde Bruder Friedrich und Karl hiervon an das Fürstliche Tribunal zu Darmstadt appellirten, es jedoch gar zu sehr in die Augen fiel, daß es in eine unerhörte — unvernünftige — ja himmelschreiende Ungerechtigkeit ausarten würde, wenn ein Schuldner oder die Erben eines Schuldners, die eine bestimmte Kompetenz geniesen, gleichsam privilegirt seyn sollten, durch Borgen und Leihen einen andern um das Seinige zu bringen, gutherzigen Leuten das Ihrige abzuschwatzen, ohne, des kahlen Vorwands wegen, daß sie nur auf Kompetenzen säßen, zu einer Erstattung gehalten zu seyn:

> Nam beneficii competentiae participes non fiunt debitores, qui bonis cesserunt, quoad creditores post cessionem tales factos.
>
> L. 3. C. de bonis auct. jud. poss.

So wurden auch daselbst die gebetene Appellations-Prozesse durch Bescheid vom 25ten Sept. 1781. abgeschlagen; worüber auch diese beide Gebrüder um so weniger sich zu beschweren Ursache hatten, als man ihnen gleichwohl, alimentorum loco, das meiste der Kompetenz vorhin gelassen.

§. 42.

Das dritte Ausflucht-Mittel der zahlflüchtigen Schuldner

ad c) schien Anfangs am ernstlichsten gemeint zu seyn; denn in einer

weit-

weitläuftigen Appellations = Rechtfertigung wurde ziemlich weit ausgeholt, und, von Anfang des Debitwesens an, mancherley Schein=Gründe zusammen gereihet; die hauptsächlichste Beschwerde aber nach der

Beylage N. XXXIV.

darin gesezt und ausgeführt, daß das in Frage seyende Gut zu dem Nassauischen Lehen gehöre, zum Beweiß aber nichts beygebracht, als daß, nach den sehr bekannten Lehenbriefen, die Familie von Nordeck zur Rabenau

mit dem Schloß Rabenau samt seiner Zubehörde

vom Fürstlichen Haus Nassau Sarbrücken beliehen sey, welcher Ausdruck eine universitatem et complexum rerum et jurium anzeige, und woraus denn nun geschloßen wird: Ergo gehört das Lahrbuschische Gut auch dazu, und woraus mit eben soviel Zuverläßigkeit oder Dreistigkeit philosophirt werden könnte: Also gehört wohl gar der ganze Londorfer Grund zum Nassauischen Lehen! Die Gieser Regierung bestätigte jedoch durch Urtheil vom 13ten Julii 1780. den kommissarischen Bescheid, und dieses Regierungs=Urtheil wurde rechtskräftig.

§. 43.

Izt glaubte der Kommissarius ungestört fortfahren zu können. Er gab am 3ten Octobr. 1781. den 4. debitorischen Gebrüdern auf, zur Abschäzzung des von Lahrbuschischen Guts und Hauses im Dorf Taxatoren mit vorzuschlagen, und ein Verzeichnis der weiteren Allodien einzugeben. Die drey Brüder Friedrich, Gottlieb und Ludwig übergaben auch in der

Beylage N. XXXV.

ihre Erklärung, worin sie einen Schäzzer benanten und das in Frage begriffene Gut nochmals als Erbe angaben. Auch die Gläubiger ernannten einen Schäzzer und der dritte wurde von Amtswegen hinzugefügt, sofort, ohne des jüngsten Bruder Karls Widerspruch, sämtlich verpflichtet. Die Schazzung kam ein, und Haus und Gut befand sich auf 11098. fl. gewürdiget.

§. 44.

Allein der unruhige jüngste Bruder Karl von Nordeck zur Rabenau, nachdem er seine Chikanen bey den Hessischen Gerichten erschöpfet, hatte nun durch einseitige — nicht nur von seinen Brüdern, sondern nach der

Beylage zur Anzeige und Nachtrag sub Lit. S.

von der ganzen Familie misbilligte falsche Vorspiegelungen den Nassauischen Lehenhof anfgehezzet. Das dem Fürstlich-Nassauischen Mandats-Gesuch in der

Beylage sub N. III.

anliegende Weilburger Protestations-Schreiben kam immittelst bey der Regierung zu Giesen ein, worin, jedoch ohne einmal im mindesten etwas zu bescheinigen, vorgegeben wurde, daß das abgeschäzte von Lahrbuschische Gut einen 6ten Theil der von Nassau zu Lehen gehenden Burg Rabenau ausmache, und so wie alles, was der Familie von Rabenau ehemals im Londorfer Gericht zugestanden und noch zustehe, Nassauisches Lehen seye.

§. 45.

Eine solche sogar allgemeine Protestation muste den Gläubigern um so auffallender seyn, als der jezige Aufwiegler, der Karl von Rabenau, das Lahrbuschische Gut zur Befriedigung der Gläubiger selbst mit hingeben wollen, auch daß noch mehrere Allodien vorhanden seyen, vorgegeben hatte, (§. 39.) er auch die Taxation des Guts, ohne den mindesten Widerspruch zu äussern, geschehen lassen.

Es war zwar wohl aus den in der Regierungs-Registratur vorhandenen — bey verschiedenen von Rabenauischen Lehensfällen gesamleten Akten genüglich bekannt, daß das alte Schloß oder Burg Rabenau und das Gericht zu Londorf Nassauisches Lehen seye. Daß aber dieses Lehen auf alles und jedes, was die Familie im Londorfer Grund jemals besessen und noch besizze sich erstrecken solle, und also auch das — mehr denn 80. kleine — in der ganzen Londorfer Feldmark zerstreute Stückgen Land enthaltende Lahrbuschische Gut befassen solle; das war ein unglaubliches und unerhörtes Vorgeben.

§. 46.

So viel die älteste Lehenbriefe, die in den Giefer Regierungs-Akten sich vorfinden, besagen, hat nach der §. 4. angezogenen Beylage N. III. weyland Philips Graf zu Nassau und zu Sarbrücken im Jahr 1390.

Adolph von Nordecken zur Rabenau und sein Erben geliehen das Schloß Rabenau zu Lundorf gelegen,

wobey die fidelitas domini erga Vasallos in folgendem sehr nachdrücklich versichert wurde, daß wenn sie

an dem obgenannten Schloß Rabenau, oder an dem Lundorfer Gericht oder am andern Gude, was sie da hont, gedranget oder gehindert werden sollten, von wem das wäre;

so

so sollten der Lehenherr und die Seinige

sie getreulich verantworten, schultern und schirmen und sie dabey halten, als ferne sie recht han,

ja sogar auch die Succession auf die Töchter versprochen wurde.

Da

a) noch zur Zeit kein älterer Lehenbrief sich vorfinden lassen, gleichwohl

b) bereits über 100 Jahre vorher Junker Adolph, nach damaliger Sitte, von seinem damals schon besessenen Gut sich genant von der Rabenau geschrieben und also in öffentlichen Urkunden genennet worden (§. 4.)

c) in diesem Lehenbrief, wie doch sonst allgemein gewöhnlich, keiner Vorfahren im Lehen gedacht wird,

d) in dem Haupt-passu feudum constitutivo nur allein des Schlosses Rabenau Meldung geschiehet, und dennoch

e) die fidelitas domini erga Vasallum reciproca ganz ungewönlich nachdrücklich ausgedruckt, und

f) auf alle Besizzungen des Vasallen, die wenigstens zum Theil schon damals Epsteinisch- und Hessische Lehen waren, erstreckt, ja sogar

g) contra naturam feudorum Nassoicorum die Lehensfolge auch den Töchtern zugesichert wird, endlich

h) die Ausstellung dieses Lehenbriefes in jene Fehdezeiten fällt, wo die viele Bunde und Rittergesellschaften die schrecklichsten Verherungen anrichteten, so daß niemand mehr bey dem Seinigen gesichert war, in welchen Fehden denn, wie die Hessische Chroniken beym

Schmincke in monument. Hassiac. T. II.
Kuchenbecker in Anal. Hassiac. Coll. VI.
v. Senckenberg in select. iur. & histor. T. III.
Scheffer genannt Dilich in der Hessischen Chronik P. II. ad illos annos.

umständlich melden, die Grafen von Nassau nicht unbeträchtliche Rollen spielten: So erhält die Muthmasung einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit, daß die Grafen von Nassau die Lehenschaft über das Schloß Rabenau ex oblatione in feudum erhalten haben. Doch das kan allenfalls dem Hochfürstlichen Hause Hessen gleichgültig seyn (§. 13.)

§. 47.

Weiter hat im Jahr 1430. und 1439. Philips Graf zu Nassau und zu Sarbrücken, nach den beiden Lehenbriefen

sub Lit. A. & B. ad except. sub- & obrept.

Herman und Syfryd von Nordeck zur Rabenau mit dem Schlosse Rabenawe in aller der Mase, als Herman das von unsern Vater seligen und uns entfangen hait,

beliehen, beide auch weiter

und Adolff iren Vettern belehent mit dem Gerichte zu Lundorffe, iglichen zu syene Rechten.

Auch hat nach der §. 5. in der Beylage N. IV. angezogenen Urkunde Graf Philips zu Nassau und zu Sarbrücken, Adolph, Hermann und Johann, Gebrüder von Nordecken zur Rabenau noch im Jahr 1467. belehnt

mit dem Schloß Rabenau und jren Teil des Gerichts zu Lundorf.

§. 48.

In nachherigen Lehenbriefen ist nach den Worten: Schloß Rabenau, zugesezt worden: samt seiner Zugehörde. Bey den Worten: Gericht zu Londorf, ist das Wörtgen: zu hinweggelassen, hingegen nach und nach verschiedenes beygeschoben worden, so daß in dem

ad supplicam pro mandato sub Nro. 1.

producirten Lehenbrief nachstehender Zusaz vorkömmt:

mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Freyheit, Diensten, Geboten, Verboten, Holtz, Velde, Wasser und Weide, Nutz und Gebrauch, nichts davon ausgeschlossen.

Und nun will man daraus, wie in dem Weilburgischen Schreiben

ad supplicam pro mandato sub no. 3.

geschehen, behaupten, es seye, bey der Burg Rabenau und in dem Londorfer Gericht, alles, was den von Rabenau ehehin zugestanden hat und noch zustehet, Nassauisches Lehen.

§. 49.

Vorerst ist bey diesen allerdings auffallenden Veränderungen zum voraus zu erinnern, daß den allgemein bekannten Rechten nach, die literae investiturarum einem dritten, dem Landesherrn, nicht den mindesten Nachtheil bringen können, sondern, wenn auch ex mente contrahentium die Absicht gewesen seyn sollte, ein Landesherrliches Recht heimlich einfliesen zu lassen, dennoch eine solche auf Unterthanen Pflichtverlezzung und fremder Anmasung beruhende res inter alios acta in Ansehung des Landesherrn jederzeit als nicht geschehen, angesehen werden muß.

Struben Nebenstunden Th. 3. pag. 243.

Es mag daher dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Darmstadt an sich selbst über-

überhaupt wohl gleichgültig seyn, wie jene Lehenbriefe lauten, welche Ausdehnung oder Einschränkung bey ihnen rechtlich ist, und auf welche von Rabenauische Güter sie sich erstrecken. Eben so ruhig und unpartheyisch kann man geschehen lassen, daß bey Prozessen über die Absonderung des Lehens vom Erbe, oder andern dahin einschlagenden Streitigkeiten, im Zweifel für das Lehen oder für das Erbe gesprochen, auch daß dergleichen Erkenntniß von auswärtigen Rechtsgelehrten, auf Begehren, durch die Hessische Gerichte eingeholt werde.

§. 50.

Wenn aber der an sich noch zweifelhafte — wenigstens nicht auf alle Fälle anwendbare Grundsaz:

daß, wo ein complexus von Gütern und Rechten, ein castrum cum annexis, eine Gerichtbarkeit über einen District verliehen seye, alsdenn die Vermuthung für die Lehenbarkeit eintrete,

nun neuerlich sogar bis zu der unerhörten Behauptung öffentlich ohne Rückhalt ausgedehnt werden will: Es seye also

alles, was bey der Burg Rabenau und dem Londorffer Gericht den von Rabenau ehehin zugestanden hat, und noch zustehet, Nassauisches Lehen;

gleichsam als wenn alles, was die von Rabenauische Familie nur einmal auf irgend einige Art in die Hände bekomme, alsogleich mit einem charactere indelebili der Nassauischen Lehenschaft behaftet werde: So kan man nicht umhin nur einige Betrachtungen und aktenmäsige Umstände, zu eines jeden unpartheyischen Prüfung, vorzulegen.

§. 51.

Die Lehenbriefe sagen deutlich: Das Schloß Rabenau mit seiner Zugehörde; also mit demjenigen, was zu dem Schloß Rabenau gehört. Dieses hat seinen besonderen abgesteinten Burgfrieden, dessen Umfang also die Zubehörde des Schlosses ausmacht. Das muß selbst die Auslegung des **Nassauischen** Lehenhofs seyn; denn Er contradistinguirt gegen das Schloß Rabenau gar deutlich, das Gericht Londorf, hat auch den Ausdruck der alten Lehenbriefe: **Gericht zu Londorf**, gar vorsichtig in den neueren, in: **Gericht Londorf**, verwandelt, damit man ja nicht dencken möge, es seye blos von dem einzigen Dorf Londorf die Rede, sondern der ganze Londorffer Grund darunter begriffen werden könne. Und da er den Ausdruck: das Gericht Londorf! nicht blos von der Gerichtbarkeit und den daher fliesenden Rechten und Gerechtigkeiten, sondern vielmehr von Feld und Wald

Berg und Thal, ja wohl gar von den Bauern selbst mit Weib und Kind verstanden haben will: So fällt sehr in die Augen, daß, nach der eignen Auslegung und Behauptung des Nassauischen Lehenhofs, die Zubehörde des Schlosses Rabenau in nichts weiter, als demjenigen bestehen könne, was innerhalb dem Burgfrieden gelegen ist.

§. 52.

Daß aber das Gericht zu Londorf eigentlich blos die Criminal= und Civil=Untergerichtbarkeit mit den daher fliesenden — oder sonst hergebrachten Rechten und Befugnissen in dem Londorfer Grund bedeute, das ist, ohne selbst den nachher (§. 48.) in den neueren Lehenbriefen hinzugeflickten Worten den mindesten Zwang anzuthun, sehr einleuchtend. Denn alle diese Worte lassen sich von den Rechten, die aus der Gerichtbarkeit fliesen, sehr natürlich erklären, wie jedermann, ohne weiteres Anführen, selbst einsehen muß. Jede natürliche — aus dem Wortlaut und der Sache selbst fliesende Erklärung ist aber allemal einer künstlichen weit hergesuchten Auslegung vorzuziehen, wenn zumal, wie in vorliegendem Fall, so höchst beträchtliche andere Umstände hinzukommen, die der natürlichen Erklärung so sehr das Wort reden, daß fast kein Zweifel mehr übrig bleibt.

Rosenthal Synopf. iur. feud. Cap. 1. concl. 12.

Struv. Syntagm. iur. feud. Cap. 1. aphor. 11.

§. 53.

Denn man kan zwar auf allen Fall auch als wahr annehmen, daß vielleicht in der Nähe der Burg Rabenau noch ein Acker oder eine Wiese von Alters her zu diesem Burglehen gehört haben könne, (von dem in den Lehen=Briefen enthaltenen — auser der Hessen Darmstädtischen Hoheit gelegenen Guth zu Salzböden kan hier die Frage nicht seyn). Wenn aber

a) daß die von Nordeck zur Rabenau in dem Londorfer Grund Kur=Mainzische und Fürstlich=Hessen=Darmstädtische Lehen besitzen in voller Notorietät beruhet;

b) selbst der Nassauische Lehenhof nicht einmal ein Lehensverzeichnis seinen Vasallen jemals zugestellt, vielmehr in den ihnen von Zeit zu Zeit abgeforderten Lehens=Berichten die freye Versicherung, wie sie, auser der Gerichtbarkeit und dem Schloß Rabenau mit seinem Burgfrieden, keine Furche Land als Nassauisch Lehen besäßen, ruhig angenommen und es dabey belassen hat;

c) die

c) die bey den Hessischen Landesgerichten von vielen Jahrhunderten her vorhandene — über die Absonderung des Lehens vom Erbe und andere Gegenstände verhandelte grose Menge von Akten mit urkundlichen Beweisen der Allodialität voll gepfropft sind: So fällt jene zuversichtliche Behauptung, daß alles, was die Familie im Gericht Londorf jemals besessen und noch besitze, Nassauisches Lehen seye, als ganz offenbar mit Gefährde erdichtet, hinweg.

§. 54.

Denn ad a) bewähret die

Beylage N. XXXVI.

die ehemalig — Epsteinische nunmehro Kurmainzische Lehenschaft; und die Hessen-Darmstädtische ergiebt sich aus den

Beylagen N. XXXVII. XXXVIII.

wobey zu bemerken ist, daß die in diesen Lehenbriefen vorkommende Worte;

mit vnser armen Lüede dye wir in dem Lundorffer gericht sitzende hain adder noch gewinnen,

nach dem damaligen Sprachgebrauch den Bauernstand, die Hintersassen, im Gegensatz der Schriftsassen, begriffen haben.

Geisler de landsassiatu pag. 111. seq.

§. 55.

ad b) Ist dem Nassauischen Lehenhof selbst bekannt und sonst gar kein Geheimnis mehr, daß den Vasallen von Nordeck zur Rabenau niemals ein Lehensverzeichnis vom Lehenhof zugestellt worden ist, daß man im Gegentheil nur immer Bekenntnisse von den Vasallen verlangt hat, um in Ansehung des Lehens einen gewissen Fuß festsezzen, und hernach, so weit als möglich, gehen zu können. Aber auch das ist bekannt, und jener Lehenhof wird es nicht in Abrede stellen können, daß ein erforderter — und am 10ten Octobr. 1671. in Idstein übergebener Rabenauischer Lehensbericht, den man aus einer — bey den Giesser Regierungs-Akten befindlichen alten Abschrift in der

Beylage N. XXXIX.

hier anfüget, deutlich heraussaget:

das Lehen bestehe in dem Schloß Rabenau mit seiner Zubehörde, welche Zubehörde den auf Michael im Gericht fallenden Hafer und Waizen und etwas an Zinsen begreife. Von besondern zu dem Lehen gehörig seyn sollenden liegenden Gütern wisse man nichts; dergleichen wäre der Familie nie in einem Lehensverzeichnis mitgetheilt worden,

 und

und habe man nie gehört, daß etwas unter dem Lehen begriffen seyn solle, das nicht namentlich im Lehenbrief sich ausgedruckt befinde. Bey dem Braunischen Lehenfall habe ja die Tochter alle liegende Güter behalten, und was sie, die Vasallen an liegenden Gütern besässen, wäre alles von ihren Eltern und ihnen selbst erkauft worden.

Alle nachher eingeforderte von den Vasallen erstattete Lehenberichte führen im Hauptwerk die nemliche Sprache, und beziehen sich immer auf jenen sehr deutlich redenden Bericht. Zum Beyspiel mögen die in den

Beylagen N. XL. XLI. XLII.

befindliche Berichte dienen, wovon der erste ohne Datum nicht lange nach jenem erstattet seyn kan, und unter vidimirter Lehenhofs-Kanzley Handschrift bey den Gieser Regierungs-Akten sich befindet, der zweyte aber vom 27ten Aug. 1694. ist, und der dritte vom 15ten Jun. 1708. ausdrücklich den wiederholten Vorwurf enthält:

daß ja von dem Lehenhof niemalen einige Specification der Lehenstücke communicirt worden wäre, daher auch die Vasallen keine Designation geben könnten, und sich blos auf ihre vorige Berichte beziehen müßten.

§. 56.

ad c) Sind in den Händen der Familie von Nordeck zur Rabenau ganze Kisten und Kasten voll Kauf und Tausch-Briefe, welche in den verschiedenen Streitigkeiten unter sich selbst und mit Fremden in groser Menge bey der Regierung zu Giesen produzirt worden sind, so daß, wenn es erforderlich wäre, jedes einzelne Stück der ehemaligen und gegenwärtigen Besitzungen, ja, so zu sagen, jede Furche Landes, jede Wiese, Waldstück, Teich ꝛc. als unleugbares ursprüngliches — und als solches immerdar betrachtetes Allodium bewiesen werden könnte. Ferner viele Familien-Inventarien, Loos- und Theil-Zettel auch sämtliche Vergleiche, wenn über die Scheidung des Lehens vom Erbe gestritten worden, bewähren solches noch mehr. Die

Beylagen ad except. sub- & obrept. sub Lit. D. E. F. G. H. I.

Beylage zur Anzeige und Nachtrag sub Lit. R.

desgleichen die bisher beygebrachte neuere

Beylagen N. IX. X. XII. XVII. XXV. XXVI. XXIX. XXXIII.

enthalten davon nur einige Beyspiele, die, wenn es erforderlich wäre, noch mit ganzen Folianten von Urkunden vermehrt werden könnten. Ja es

sind

sind ganze Güter und Höfe von ganz fremden Personen durch die von Nordeck zur Rabenau im Londorfer Grund erblich angekauft worden

cf. Beylage N. XLIII.

Eben so hat auch die Familie nach Willkühr oft ganze Güter an Fremde verkauft; wie denn unter andern Junker Hermann Dietrich gegen das Jahr 1600. ein ansehnliches Gut in Allertshausen und der Londorfer Terminey an Georg Roßbecher von Speyer käuflich überlassen hatte.

Beylage N. XLIV.

Es wurden per testamenta die Regredient-Erbschaften für die Töchter in Ansehung der liegenden Güter vorbehalten

Beylage N. XLV.

und überhaupt die Güter eigenen Gefallens versezt, verkauft, vertauscht, ohne daß jemals ein Consensus feudalis ad oppignorandum, vendendum vel permutandum wäre nachgesucht, jemals vom Lehenhof sich dagegen geregет oder Einspruch gemacht, jemals von ihm eine Vindications- oder Revocations-Klage wäre angestellt worden, da doch die Gieser Registratur fast unzählige Beyspiele von jenen eigenthümlichen Behandlungen der Rabenauischen Güter aufweisen kann. Hierzu kömmt noch, daß das adeliche Burghaus und sehr ansehnliche Guk zu Odenhausen, als ein kundbares Allodium, im Jahr 1773. mit landesherrlicher Bewilligung dem Hochstift Fulda zu Lehen surrogirt worden ist.

Beylage zur Vorstellung und Bitte sub Lit. Q.

§. 57.

Es mag nun jeder Unbefangener selbst urtheilen, was von dem in den jenseitigen Schrifften vorkommenden dreisten Vorgeben, daß die Vasallen die Nassauischen Prätensionen nicht läugneten, zu halten, und ob bey solchen überzeugenden Vorliegenheiten annoch behauptet werden kan: Im Zweifel seyen alle Rabenauische Besizzungen im Londorfer Grund Nassauisches Lehen; oder ob nicht vielmehr hier, wo die Allodialität der meisten Besizzungen notorisch ist, die Regel um so stärker eintretten müsse, daß im Zweifel die Vermuthung gegen das Lehen für das Eigenthum stehe.

Struben Nebenstunden Theil 3. pag. 237. seqq.

Wenigstens da, was insbesondere das Lahrbuschische Gut betrift, auser jenen höchst beträchtlichen aktenmäsigeu Umständen, noch dieses in weitere Betrachtung gezogen werden muß, daß der von Lahrbusch sogar, nach der obigen Beylage ad except. sub - & obrept. Lit. G. nicht aus der Rabenauischen Erbschaft herrührende — sondern ihm selbst eigenthümlich zustehende Güter besessen, hingegen in dem Vergleich in der Beylage N. XXIX.

durch die Cession auch sein ganzes Eigenthum im Londorfer Grund mit hingegeben hatte, auch die 4. debitorische Brüder von Nordeck zur Rabenau noch obenhin die Allodialität des Lahrbuschischen Guths, (das NB. nur ein Theil dessen ist, so Lahrbusch durch Vergleich abgetreten) und dessen Hingebung zur Abtragung der darauf haftenden Schulden anerkannt und bewilliget hatten: (§. 39.) So muste der Kommissarius und die — seinen Bescheid bestätigende Gieser Regierung die so offenbar zum schändlichsten Umtrieb der Gläubiger, gegen das eigene Bekenntnis der Vasallen, hervorgesuchte Vorspiegelung einer Nassauischen Lehenschaft nach allen Rechten verwerfen. (§. 42.)

§. 58.

Als demnach der Nassauische Lehenhof, nachdem jene Sentenzen vorlängst rechtskräftig — und man mit der Abschäzzung des Guths wirklich begriffen war, auf alleiniges Anstiften des Hauptmann Karl von Rabenau, mit einer Protestation bey der Gieser Regierung hervorrükte, und sich jezt noch als Contradictor darstellte: (§. 47.) So hätten zwar die Gläubiger sich auf rem iudicatam berufen und mit nicht wenigem Grund vorschüzzen können, daß der Lehenherr das wider den Lehenmann erstrittene Recht auch gegen sich selbst gelten lassen müsse.

Struben Rechtl. Bedenken Theil 2. pag. 351.

Stryck Diss. de auctoritate rei iudicatae contra tertium §. 18. 19. in Oper. Vol. VIII. pag. 553.

Allein die Gläubiger, die in Ansehung der übrigen Allodien, welche die debitorische Brüder noch besizzen wollten (§. 39.) wegen deren Scheidung vom eigentlichen Lehen, noch keine Auskunft vor sich sahen, dachten vielleicht nun auf einmal aus der Sache zu kommen, wenn sie den in so ganz generellen Behauptungen als Contradictor sich darstellenden Lehenhof ad agendum provocirten. Die Gieser Regierung aber, wenn sie diese Provokationsklage annahm und an den Nassauischen Lehenhof Ladung erkannte, gieng um so unpartheyischer zu Werck, als selbst dieser Lehenhof in einem ähnlichen Fall von der Unterlassung der Adcitation das einzige Gravamen und Nullitäts-Beschwerde hergenommen hatte, um von der Hessischen Regierung an das Hessische Tribunal zu appelliren. (§. 19.)

§. 59.

Es war aber auch die Anstellung dieser Provokationsklage bey der Gieser Regierung und deren Annahme vollkommen rechtmäsig. Denn sie betraf Hessisch-ritterschaftliche — unter der Darmstädtischen Landeshoheit und

Obrig-

Obrigkeit des Oberfürstenthums Hessen gelegene Güter, worüber die Giesser Regierung in erster Instanz der kompetente Richter ist. Sub potestate territorii sunt res, eo comprehensae; adeoque quoties in rem ipsam agitur, non in personam, fieri illud in eo territorio, ubi res est, potest, etsi illud nullam potestatem in personam habeat; idque est forum rei sitae. *Privilegia* quoque hoc forum rei sitae non mutant, quia personis dantur, quae in hoc foro non conveniuntur, sed res.

Cocceius de fundata in territor. & plurium locor. concurrente potestate. tit. 4. §. 24. 25. in exercit. curios. Vol. I. disp. 54. pag. 717.

Stryck de foro Princip. & privator. communi. C. 2. §. 49. sqq. Diss. iurid. Vol. VII. pag. 552.

Die Besitzer dieser Güter waren Hessische Landsassen und nun — deren Gläubiger, die — wenn gleich ein Theil davon Ausländer sind, doch als von Rabenauische Gläubiger und als possessores immissi schon länger denn 20. Jahre das Regierungs forum anerkannten. Sie hatten die Sache bis zur gerichtlichen Abschaßung und darauf erfolgen sollenden Verganthung der in Frage stehenden Güter gebracht, und izt rühmte sich der Nassauische Lehenhof öffentlich einer ihm darüber zustehenden Lehenschaft, welche Ansprache Derselbe, wenn Er, statt durch seine angemaßte Protestation zu diffamiren, lieber sogleich hätte klagen wollen, natürlicherweise doch nirgendwo, als in foro reorum & rei sitae anzustellen vermogt hätte. Um so viel mehr wäre das seine Schuldigkeit gewesen, als über jene im Konkurs befangene Güter schon über 20. Jahre in foro reorum & rei sitae, bey der Giesser Regierung, *lis pendens* — und insbesondere auch die Frage der Lehenbarkeit daselbst bereits ventilirt war. Das wäre doch sonderbar, wenn eine — in eine Protestation eingekleidete — bey dem ordentlichen Gericht, wo der Prozeß bisher pendent war, eingegebene Diffamation die exorbitante Würkung haben sollte, daß nun alle bisherige Verhandlung und Erkenntniß als nicht geschehen anzusehen, und die Partheyen gehalten seyn solten dem Diffamanten vor sein forum personale oder privilegiatum nachzulaufen! Und wäre denn der Diffamant ein Immediatus; so läge das ius statuum de non evocando, die privilegia de non appellando, ja die ganze teutsche Justizverfassung zu Boden, die Reichsgerichte müsten neue Akten-Archive bauen, und in der Zahl der Räthe und Beysitzer zehenfach vermehrt werden.

§. 60.

Die auctoritate iudicis possidirende Gläubiger waren diffamati & provocantes, der Lehenhof aber diffamans & provocatus. Daß nun in processu provocatorio der provocans *Actor*, der provocatus aber *Reus* ist, das ändert nichts an der competentia fori des diffamati & provocantis, dem jeder provocirte Diffamant sich unterwerfen muß, wenn er auch mit dem statlichsten privilegio versehen wäre.

Mevius in Decis. P. III. decis. 213.

Denn die bekannte Regel: Actor sequitur forum rei, leidet hier ihre Ausnahme, weil

a) solche nicht statt hat in Fällen, wo die intentio actoris nicht sowohl ad persequendum ius suum; sondern nur dahin gehet, ut se liberet a petitionibus adversarii

Hellfeld in Opusc. & Differt. n. 6. pag. 93. sqq.

b) in processu praeparatorio, (dergleichen der provocatorius ist) lediglich auf die competentiam iudicis in caussa principali gesehen wird, und der processus praeparatorius nur ein accessorium iudicii principalis vorstellt. Nam punctus diffamationis est praeparatorius puncti caussae principalis, quare in diuerso foro contra notissima iura non tractandus.

Blum in Proc. Cam. tit. 36. n. 12.

c) ausdrückliche Reichsgesetze den präparatorischen Provokations-Proceß sowohl, als die Verhandlung, Ausführung und Erkenntniß in der Hauptsache vor das forum diffamati et provocantis verweisen.

Wo aber der Diffamat dem Reich nicht ohne Mittel unterworffen, auch der, oder die Sach, ihrer Natur nach, dahin in erster Instantz nicht gehörig: Soll auf Anhalten derselben Parthey an Unserm K. K. Gericht wider den Diffamanten, unangesehen, was Obrigkeit derselbe unterworffen, kein Proceß erkennt, sondern die Sach in beeden Punkten, der Diffamation, und Hauptsach, vor die ordentliche Gericht gewiesen werden.

Ord. Cam. P. II. Tit. 25.

C. O. C. P. II. Tit. 27.

Recess. Imp. de 1654. §. 83.

Gail in Observ. Lib. I. obs. 12.

I. C. *Koch* in Diss. de foro competente provocationis ex L. diffam. Giessae 1777.

welcher solches nach gemeinen und Reichsgesetzen überzeugend ausgeführt hat.

Nicht

Nicht der mindeste Anstand konnte also die Giesser Regierung abhalten an den Nassauischen Lehenhof die gebetene Ladung zu erkennen, bey nicht erfolgtem Erscheinen im ersten Termin, auf weiteres Anrufen, einen zweyten Termin sub comminatione des Endnachtheils anzusetzen, und bey der angeklagten beharrlichen contumacia prout iuris et stili am 27ten Jun. 1783. Endurtheil zu ertheilen.

Beylagen zur Nassauischen Anzeige neuerdings unternommener Thathandlungen sub n. 6. et 8.



Vierter Abschnitt

Fürstlich-Nassau Sarbrückisches Mandats-Gesuch und Gang dieses Prozesses beym Kaiserlichen Reichs-Hofrath.

§. 61.

Gegen alles Erwarten unterstüzte der von dem Karl von Nordeck zur Rabenau auf eine gefährdevolle Weise hintergangene Nassauische Lehenhof dessen zahlungsflüchtige Absichten, durch ein an dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath immittelst übergebenes Mandats-Gesuch, de abstinendo & desistendo ab omni iurisdictione & recursu incompetente, neque Domum Nassovico-Saraepontanam turbando in feudalitate Castri Rabenau et Iudicii Lohndorf eorumque pertinentiarum &c. In diesem Gesuch wurde, mit handgreiflicher Wortverdrehung, vorgegeben, als wenn der Lehens-Fiscal oder Lehenhof darüber provocirt und vorgeladen worden wäre, daß die Rabenauische Gläubiger ihm überhaupt kein Lehenrecht des Schlosses Rabenau und des Londorfer Gerichts eingestünden, und er dasselbe erweisen solle; da doch die Provokanten, wie in der

Beylage ad Supplicam pro Mandato N. 5.

in die Augen fällt, solches gar nicht in Abrede gestellet, vielmehr nur verlangt hatten, daß der Lehenhof die Ausdehnung dieser Lehenschafft auf die allein in Frage begriffene — ausser dem Rabenauischen Burgfrieden notorisch gelegene — ehemalig Lahrbuschische Güter zu Londorf, deren er sich berühmt hatte, darzuthun angehalten werden mögte. Mit jener falschen Vorstellung und dem eben so unwahren Vorgeben, daß hier von einem Burghaus zu Rabenau mit die Rede sey, da doch blos von einem Haus

in dem Dorf Londorf die Frage war, ward dann jene höchst übertriebene Auslegung der Lehenbriefe, daß alles, was die von Rabenau jemals besessen und noch besitzen, Nassauisches Lehen seye, künstlich verbunden, und auf dieses Gebäude folgende Beschwerde aufgestellt: Da das Fürstliche Haus Nassau Sarbrücken, wegen seiner bekannten Reichs-Immedietät, nur die höchste Reichsgerichtbarkeit erkenne, hier nur von der ersagtem Fürstlichem Hause unmittelbar anklebenden Rabenauischen Lehenschafft die Frage seye, welche gegen die klare Lehenbriefe und ohnunterbrochene Bekenntnisse der Vasallen von deren Gläubigern, als tertiis, gar nicht bezweifelt oder in Kontestation gezogen werden dürfte, auf allen Fall aber solches nirgends, als bey Kaiserlicher Majestät geschehen könne: So hätten die Gläubiger unrecht, daß sie ad agendum provocirt, und die Gieser Regierung hätte eine unzuständige Thathandlung begangen, daß sie die Klage angenommen und gegen den Lehenhof Ladung erkannt habe; womit denn zugleich eine anmaßliche Untergrabung der Kaiserlich-höchsten Reichsgerichtbarkeit verknüpfet seye. Damit aber diese Beschwerde desto mehr Eindruck machen mögte; so wurde noch dabey versichert: Die Vasallen hätten zwar die Hessische Landeshoheit über die Burg Rabenau und das Londorfer Gericht anerkannt; allein das laufe gegen den ehemaligen von den uralten Lehenbriefen erklärt werdenden Stand.

§. 62.

Ob auf solche narrata, die sich zum Theil aus den eigenen Beylagen der Supplik widerlegten, gleichwol ein Mandat erkannt werden können, das will man, unter nachfolgenden wenigen Bemerkungen, dem eigenen Gefühl eines jeden Unpartheyischen, der den Reichsprozeß verstehet, mit Zuversicht überlassen.

Die Gieser Regierung ist weder als ein Staats- noch als ein Justiz-Kollegium immediat, vielmehr nach der Reichskundbaren Hessischen Verfassung erkennt sie in der ersten Eigenschaft das Fürstliche Ministerium, in der lezteren aber das Fürstliche Tribunal zu Darmstadt über sich. Zwar in allen ihren Amtsverrichtungen handelt sie in Auftrag und im Namen ihres Fürsten; das thut aber auch jeder Beamte, der, indem er sein Urtel spricht, so gut den Landesherrn, an dessen Stelle er handelt, wie jeder andere Gerichtsstand repräsentirt.

Wollte nun der Nassauische Lehenhof die erlassene Citation als eine Staats-Sache betrachten; So mußte er bey dem Fürstlichen Ministerium, welches unmittelbar dem Fürsten referirt, Beschwerde führen. Erfolgte von

von daher keine vergnügliche Resolution: So stand der Weg ad Austraegas offen, bey deren Verhandlung sich erstlich Gelegenheit zeigen konnte, die Sache an ein Reichsgericht zu bringen. Wollte man aber die Regierung als ein Justiz-Kollegium betrachten, das sie denn in dem gegenwärtigen Fall allein vorstellte: So mußte der Nassauische Lehenhof den Weg einschlagen, den er in ganz ähnlichen Fällen gefunden hat (§. 19.) nemlich an das Fürstliche Tribunal zu Darmstadt appelliren, oder daselbst queruliren.

Wenn ein creditor immissus mit dem Lehenmann oder Lehenherrn in Kontestation stehet: Ob dieses Gut mit zu dem Lehen gehöre, oder nicht? So hat noch niemand daran gezweifelt, daß solches eine causa non feudalis sed civilis seye, deren Behandlung an das iudicium ordinarium, die Landesherrliche Gerichte, gehört; so wie, da es augenfällig keine Personal— sondern eine Realsache ist, es noch niemand beygefallen ist, auf den Stand der Partheyen zu achten, ob sie von gleichem oder ungleichem Rang und Würde sind, dieweil nur allein darauf gesehen wird, ob das Gut, de quo quaeritur, unter dem Richter, der jezt erkennet, gelegen seye (§. 59.). Der respectus personae fällt hier so offenbar hinweg, daß

Paurmeister de iurisdict. L. II. cap. 9. n. 115. 116.

die Schuldigkeit der Einlassung vor dem foro rei sitae so uneingeschränkt festsezzet, daß er hinzufüget: Etiamsi quis regia dignitate emineat. Der Nassauische Lehenhof, wenn er sich gleichwol durch die erlassene Citation beschwert erachtete, war also schuldig nach der, aus eigener Erfahrung, ihm wohlbekannten Hessischen Gerichtsverfassung sich zu richten, und an das Fürstliche Tribunal zu Darmstadt zu appelliren, das ihm, auch a sola citatione, so wie dieses frey stunde, sein angebliches Gravamen in der incompetentia iudicis citantis zu sezzen, und die Verschickung der Akten an Auswärtige zu gesinnen.

Lyncker de gravam. extraiud. cap. III. P. 2. §. 9.

Wenn also, statt dessen, der Nassauische Lehenhof sich an den Kaiserlichen Reichs-Hofrath wendete; So war dieses wenigstens eine provocatio per saltum; und da das Hochfürstliche Haus Hessen-Darmstadt mit einem privilegio de non appellando illimitato versehen ist; So konnte in dieser einfachen gemeinen Civilsache der Rekurs dahin gar nicht genommen werden.

Es sollten aber Thathandlungen begangen seyn! kann das aber in Reichsgesetzmäsigem Verstande eine Thathandlung heisen, wenn ein Richter ad implorationem des Gegentheils eine Citation erkennet, gegen welche

Citations-Erkennung, wenn der Citirte sich dadurch beschwert erachtete, alle remedia iuris offen standen? oder kann die so sehr apprehendirte — und in der Supplica pro mandato erhobene Abschickung eines — zu gerichtlich- und außergerichtlichen Ausrichtungen gebraucht werdenden Hessischen Landhusaren, der nicht einmal selbst insinuirte, sondern nur das Requisitions-Schreiben, wodurch die Insinuation angesonnen wurde, statt einem Postilion oder Landboten, nach Weilburg überbrachte, wohl im Ernst für ein — die Mandats-Erkennung beförderndes gefährliches Unternehmen ausgegeben werden?

Und die vorgespiegelte continentia causae, die aus eigenem Gefühl der Unzulänglichkeit alles vorherigen, am Ende noch mit den Haaren herbeygezogen worden: Von welcher Beschaffenheit ist die! Wenn ein armer — durch zwanzigjährige Chikanen hindurch geführter Gläubiger am Ende noch eine Haupt-Person auftretten siehet, die ihm alle bisherige Mühe und Kosten vereiteln, und alle Hofnung wegnehmen will; und er entschließt sich, noch einen Rechtsgang mit ihr zu wagen, sie zu provociren, ihre Ansprüche geltend zu machen, und solche gegen ihn bey seinem Gerichtsstand im Wege Rechtens auszufechten; und der Richter vermöge seines Amts und Pflicht eröfnet den Weg dazu durch die gebetene Citation; kan da — andere gegen die Lehre de continentia causae, in so weit sie in den Reichsgesetzen und dem usu fori als gegründet angegeben wird, anstossende Anomalien jetzo zu beschweigen,

Cf. *Falcke* in deduct. caussar. restit. in integr. in Sachen von Breidenbach contra Hessen-Darmstadt pag. 79. sqq.

wohl gesagt werden, daß beide, der Provokant und der Richter, gemeine Sache machen, das ist, litis consortes sind, wie doch der Dep. Abschied de 1600. ausdrücklich erfordert?

Tafinger Inst. Iurisprud. Cam. Sect. III. tit. 7. pag. 216.

Kan wohl behauptet werden, daß der Gläubiger per implorationem iudicis quamvis incompetentis eine Thathandlung begehe, da ihm allenfalls gleich gelten kan, wer Iudex competens ist, wenn nur seine Rechtssache ausgemacht wird?

Reichsgesezmäsig konnte, bey so überzeugenden Vorliegenheiten, wenigstens a praecepto nicht angefangen werden. Ein Mandat fande nicht statt; doch wenn man auch eine blose gemeine Civilsache in eine Staatssache wieder umdrehen will; so hätte doch höchstens nur der Reskripts-Prozeß und zwar nur c. c. eintretten können.

§. 63.

§. 63.

Allein es wurde nun einmal erkannt, dieses Mandat, und zwar S. C. dahin:

„ durch unerlaubte incompetente Jurisdictions=Anmasung und Re=
„ curse an einen incompetenten Richter die — Kaiserlicher Majestät über
„ die Rechte des Fürstlichen Hauses Nassau allein zustehende Gerichts=
„ barkeit nicht zu beleidigen, noch dieses Fürstlich=Sarbrückische Haus
„ im Besitz seiner Rechten der Lehenschaft über die Burg Rabenau
„ und Gericht Lohndorf mit allen ihren Zugehörungen zu stöhren, son=
„ dern sothanes Fürstliche Haus bey dem Besitz ungestört zu belassen :c.

Es wurde zwar allschon am 8ten April 1783. erkannt, aber erstlich am 1ten Julius dieses Jahres dem disseitigen Reichshofraths=Agenten von Hafner, den Mitbeklagten von Rabenauischen Gläubigern aber niemals insinuirt. Die Gieser Regierung hatte aber immittelst in der Provokations=Sache nach Vorschrift der Rechte fortgefahren, und lange vor der zu Wien geschehenen Verkündigung des erkannten Mandats am 17ten Junius in Giesen bereits das Endurtheil publiciret.

§. 64.

Das veranlaßte das Fürstliche Haus Nassau, noch ehe auf das erschlichene Mandat die erforderliche except. sub- & obrept. übergeben werden konnten, am 2ten Sept. 1783. zugleich mit der reproductione mandati, pro extensione ad nova facta einzukommen, worin die vorige — auf eine verdrehete Geschichts=Erzählung gebauete Behauptungen wiederholet, und noch weiter angeführet wurde, wie hier die Frage nicht davon seyn könne, ob, wenn die qualitas feudalis von einem dritten Besitzer verneinet wird, ein solches litigium sich zu keiner causa feudali eigene, sondern über die in territorio clauso gelegene Güter alsdenn blos der Landesherr Richter seyn könne? vielmehr es hier blos darauf ankomme, daß die Gieser Regierung durch die angemaßte Citation und nun gar in contumaciam publicirte Urtel sich einer Kognition über des Fürstlichen Hauses Nassau Lehenschaftsrecht angemaset, und da solche, vermöge der Reichs=Immedietät, niemand als Kaiserlicher Majestät zustehe, gegen das erkannte Mandat die Kaiserliche Gerichtsbarkeit beleidiget habe; wobey denn dieses Lehenschaftsrecht ganz sonderbarer Weise ein immediates Lehenschaftsrecht genennet, von einer Immedietät in Betracht der Lehenschaftsrechte gesprochen, und durch die Produktion der Beylage N. 7. die darin enthaltene Bezweiflung: ob das Fürstlich=Hessische Territorium, in Absicht des Fürstlichen Hau=

ses Nassau, auf das demselben von je her lehenbare Lohndorfer Gericht sich erstrecke? nun öffentlich gewaget wurde.

§. 65.

In den darauf am 23ten Jänner 1784. übergebenen except. sub- & obrept., an welchen aber die von Nordeckische Gläubiger weder Theil nahmen — noch, da ihnen ein Kaiserliches Mandat niemals insinuirt worden, Theil nehmen konnten, wurde — unter Vorausschickung der mit bestem Fug Rechtens opponirten exceptionis fori declinatoriae, die ächte Beschaffenheit der Sache und die in den impetrantischen Schriften herrschende unächte Darstellung derselben, die gebrauchte geflissentliche Verdrehungen und die im Schilde führende gefährdevolle Absichten, nothdürftig auseinander gesezt, und mit Urkunden beleget. Insbesondere wurde die qualitas causae non feudalis, die competentia fori rei sitae Hassiaci und die Rechtmäsigkeit des nach allen Rechtserfordernissen geleiteten Provokations-Prozesses überzeugend vorgelegt; so daß rechtlich zu erwarten war, es würde das erkannte Mandat nun wieder aufgehoben werden. Jedoch wurde zugleich die Anzeige damit verbunden, daß aus Respekt gegen ein Kaiserliches Mandat, die Vollstreckung des erkannten Urtheils vor der Hand ausgesezt worden seye.

§. 66.

Es erfolgte aber am 30ten März folgendes Conclusum:

„ Fiat reiectis exceptionibus paritoria dahin: daß salva immissione
„ der creditorum in die fructus der von Nordeckischen Lehengüter,
„ der ganze in diesem Fall gemißbrauchte Diffamations-Prozeß auf-
„ zuheben, hingegen pars impetrans in dem hergebrachten Besiz des
„ Belehnungs-Rechts, Inhalts der Lehenbriefe von 1555. bis 1778.
„ zu schüzzen, und darinnen nicht zu beeinträchtigen, folglich die Cre-
„ ditorschaft den lehenherrlichen Consens zur Versteigerung und Ver-
„ äuserung der Lehenstücke bey dem Lehenhofe gebührend nachzusuchen
„ gehalten; oder daferne sie ein oder anderes derselben als
„ *Allodium* in Anspruch nehmen zu können vermeine, solchen
„ in ordentlichem Wege Rechtens gegen die debitores vasallos
„ an- und auszuführen schuldig."

Die förmliche — am 26ten May insinuirte Ausfertigung dieses conclusi sub aquila, worunter, daß die Collationirung geschehen, ausdrücklich bemerkt ist, enthält nicht ein einziges Wort von dem lezten membro: oder daferne sie rc. Da nun natürlicherweise die Parthenen nach dem Urtheil sich zu richten haben, so wie es ihnen publicirt — oder, welches einerley ist, insinuirt

insinuirt wird: So muste man nothwendig in Ungewißheit schweben, ob nicht etwa ante publicationem s. insinuationem facta repropositione etwas an dem Concluso zu ändern oder wegzulassen gefällig gewesen seyn mögte.

§. 67.

In dieser bedauerlichen Ungewisheit waren also zwey Fälle möglich:

Entweder: das lezte membrum conclusi sollte wegfallen;

oder:

es sollte stehen bleiben.

Im ersten Fall wäre denn erkannt gewesen:

a) der Diffamations-Prozeß soll aufgehoben seyn

b) pars impetrans soll in dem hergebrachten Besiz des Belehnungsrechts, Inhalts der Lehenbriefe de 1555. bis 1778. geschüzt werden

c) Er soll darin nicht beeinträchtiget werden,

d) wenn die Kreditorschaft Lehenstücke versteigern und veräusern will, so soll sie den lehenherrlichen Consens nachsuchen.

ad a) wird sich erst beurtheilen lassen, wenn vorher die drey andere membra erlediget sind.

ad b) also, haben weder die von Nordeckische Gläubiger, noch vielweniger die Gieser Regierung, die für ihren Landesherrn gar kein Interesse dabey hat, sondern nur die Gerichtbarkeit, die ihr übertragen und in der Landes- und Reichsverfassung gegründet ist, zu behaupten sucht, noch jemals daran gedacht, dem Fürstlichen Hause Nassau den hergebrachten Besiz zu bezweiflen, die von Nordeckische Familie mit dem Schloß Rabenau samt seiner Zubehörde, desgleichen mit dem Gericht Londorf, und was dazu (zu dieser Gerichtbarkeit) gehört, zu belehnen. Darin steckt aber die in den Nassauischen Schriften herrschende Gefährde, daß vorgespiegelt wird, als wolle die Nassauische Lehenschaft überhaupt und durchgehends in Kontestation gezogen werden, das doch so wenig wahr ist, daß vielmehr die Gläubiger in der bey der

Supplica pro mandato sub n. 5.

befindlichen Provokations-Schrift ausdrücklich nur die von den Vasallen selbst als Allodium angegebene Güterstücker ansprechen, und die ad petita partis provocantis resolvirende Gieser Regierung in der erlassenen Citation natürlicherweise nichts anders verstanden haben kan, als was in petito enthalten war. Zum Ueberfluß ist sich auch darüber in den except. sub- & obrept. deutlich genug erklärt worden. Und auf solche Art würde dieses membrum conclusi ein Erkenntnis über eine Sache enthalten, worüber kein Streit ist.

ad c) Wenn ein Creditor immissus zweifelt, daß das wahr seye, wessen sich ein sich darstellender Lehenherr rühmet, das nemlich daß im Besiz habende Stück zu seinem Lehen gehöre, und jener will das mit diesem im Wege Rechtens ausmachen: So kan man den provocirenden Gläubiger so wenig in rechtlichem Verstande einer Beeinträchtigung in dem Besiz des Lehenrechts selbst bezüchtigen, als den Richter, der zur Erörterung dieser Rechts-Sache durch Citation den Weg eröfnet.

ad d) Wenn Lehenstücke, von denen es ausgemacht oder notorich ist, daß es solche sind, versteigert und veräusert werden sollen: So kan niemand daran zweiflen, daß des Lehenherrn Einwilligung vorher eingeholt werden müsse. Ist aber Streit darüber, ob das in Frage begriffene Stück Lehen oder Erbe seye: So muß doch vorher dieser Streit entschieden seyn, ehe man an die Einholung eines Lehensherrlichen Consenses denken kan.

§. 68.

Doch vielleicht erhellet die wahre Absicht des Conclusi deutlicher, wenn man ad a) erwäget, daß der bey der Gieser Regierung vorgewesene Diffamations-Prozeß als misbraucht erkannt und solcher wieder aufgehoben worden? Soll also der Sinn des Conclusi dieser seyn: das Lahrbuschische Gut, das allein in Frage ist, worüber der ganze Handel entstanden, ist Nassauisches Lehen; das Fürstliche Hauß Nassau soll vermöge seiner Lehenbriefe in dem Besiz des ihm darüber zustehenden Lehenrechts geschüzt werden; der Provokations-Prozeß, der zu dessen Beeinträchtigung abzweckte, soll aufgehoben seyn, und wenn die Gläubiger ja noch Lusten haben sollten sich durch dessen Verkauf bezahlt zu machen; so sollen sie den Lehenherrlichen Konsens ad alienandum einholen — — soll dieß der Sinn seyn: So tretten wieder ganz neue Zweifel ein.

Die von Nordeckische Gläubiger hatten doch einmal, wie selbst aus den Nassauischen Schriften hervorleuchtet, die Lehenbarkeit des Lahrbuschischen Guts schlechterdings in Abrede gestellt und deshalb den Weg Rechtens erwählet, auch das Gieser Regierungs-Urtheil vor sich erlanget. Zwar war das Mandats-Gesuch mit gegen sie erkannt worden. Allein da es nur darum zu thun war eine scheinbare continentiam causae zur Grundlage des Mandats zu machen: So ließ man, nach dessen Erkennung, die Gläubiger unbekümmert laufen. Das Mandat wurde ihnen nicht nur nicht insinuirt, sondern sie wissen auch bis diese Stunde legaliter nichts von der ganzen Sache; es ist kein Anwald für sie bey Kaiserlichem Reichs-Hofrath erschienen, kein mandatum procuratorium bey den Akten befindlich, der jenseitige

seitige Anwald hat gegen Sie weiter nicht angerufen, und Ihrer ist überhaupt in den Akten als Parthey nicht mehr gedacht worden. Daß dem bekannten Hessen-Darmstädtischen Agenten von Haffner die Insinuation geschehen, das gieng blos die Gieser Regierung an, die aber keine Pflicht oder Beruf hatte in dieser vor sie gehörigen Prozeß-Sache den einen Theil zu vertretten; daher denn auch nach der

Beylage n. XLVI.

dem Reichshofraths-Agenten von Haffner, auf dessen Anfrage, wie es in Ansehung der Legitimation der Gläubiger gehalten werden sollte, ausdrücklich verboten wurde, sich damit zu befassen.

Und diese Gläubiger, das zum Theil Ausländer und darunter auch Kaiserlich-Königliche Offiziers befindlich sind, betraf doch ganz allein der Ausspruch, daß das Lahrbuschische Guth Lehen seyn solle; und das sollte der Kaiserliche Reichshofrath *contra inauditos non contumaces* erkannt haben! Das war gar nicht zu glauben. Wenn ferner der Kaiserliche Reichshofrath den Ausspruch geben wollte: Von nun an solle das Lahrbuschische Gut als ein lehenbares Pertinenz-Stück der Burg Rabenau angesehen werden; so interessirte ein solches Erkenntnis nicht nur die Gläubiger, sondern auch die Vasallen selbst, die es als Allodium ansahen und in dieser Eigenschaft zu der Gläubiger Befriedigung es hingegeben hatten (§. 39. seqq.) Diesen sollte also das behauptete Eigenthum mit allen seinen rechtlichen Folgen in die beschränckte Lehenbarkeit hinter ihnen her verwandelt werden! Eine solche gegen die erste Grundsätze anstosende unheilbare Nichtigkeit aber, vermöge welcher einem mit seinem Widerspruch schon vorgekommenen — bekannten — nicht citirten — also ungehörten Eigenthümer sein Eigenthums-Recht aberkannt werden soll, sollte sich doch wohl von einem höchsten Reichsgericht nicht gedencken lassen!

Es würde auch gegen das Hochfürstliche Haus Hessen das höchstbeschwerliche Gravamen daraus erwachsen seyn, daß Ihm die aus der Fürstlichen Landeshoheit und Territorial-Gerichtbarkeit fliesende Befugnis, über die in territorio Hassiaco gelegene Mediat-Güter, wenn ein anderer Reichsstand ein Recht in Ansehung dieser Güter zu haben gegen seine Landsassen behauptet, und es darüber zum Prozeß kömmt, durch seine Hessische Gerichte erkennen und Urtheil sprechen zu lassen, benommen seyn solle.

§. 69.

Wenn man nun ferner untersucht, was alsdenn der Sinn des conclusi enthalte, wenn das in der Ausfertigung weggelassene lezte membrum:

oder daferne sie ꝛc. wirklich stehen bleiben zu lassen die Meinung des Kaiserlichen Reichshofraths gewesen wäre; so mehren sich die Zweifel noch weiter. Denn es hies nun: Daferne aber die Gläubiger ein Lehenstück als Allodium ansprechen wollten; so sollten sie das

a) im ordentlichen Wege Rechtens, und

b) contra debitores Vasallos

an = und ausführen. Hier blieb

ad a) zweifelhaft, was vor ein Weg Rechtens gemeint seye? War es der Lehenhof; so sties das offenbar contra ius in thesi an, da von einer causa non feudali die Rede war, die nie ein Gegenstand der Lehens = Curie seyn kan, wohin selbst der Kaiserliche Reichshofrath den Rekurs für unzulässig hält, und dagegen Mandata und Conclusa erläßt.

Hildebrand Diss. de recursu inordinato ad curias feudales in causis non feudalibus; in specie Cap. 2. §. 6.

War der Kaiserliche Reichshofrath gemeint; so würde dadurch die im vorigen §. berührte unleidliche Beschwerde festgesezt worden seyn, daß — mit Verletzung des privilegii de non appellando illimitati — gegen die

Kaiserliche Wahlkapit. Art. XV. §. 2.

dem Hochfürstlichen Hause Hessen die landesherrliche Territorial = Gerichtbarkeit über Landsaßen und landsässige Mediat = Güter entzogen, und ein lediglich dorthin gehöriger gemeiner Civilprozeß, unterm Prätext der Lehenschaft, an ein Reichsgericht verwiesen worden wäre.

Sollte aber endlich die Gieser Regierung gemeint seyn; so stand der wichtige Zweifel im Wege, daß ja eben vor dieser Regierung die von Nordeckische Gläubiger den Weg Rechtens durch den Provokationsprozeß bereits ergriffen, und die Regierung darin erkannt hatte, gleichwol, vermöge des nemlichen Reichshofraths = Conclusi, dieser Prozeß, als angeblich gemißbraucht, wieder aufgehoben seyn sollte. Und hätte man

ad b) sagen wollen, der Sinn des conclusi seye dieser: Zwischen dem Lehenherrn und dem tertio possessore qualitatem feudi negante finde kein Prozeß statt, sondern dieser tertius possessor habe die Sache gegen die debitores vasallos im Wege Rechtens auszumachen: So stand auch dieser Auskunft entgegen, daß eben das schon vorlängst geschehen — und die Regierungs = Sentenz rechtskräftig war, die ganze Familie der von Nordeck zur Rabenau die in Frage begriffene Güter für Allodium erkannte, und gegen alle Theilnehmung an dem am Kaiserlichen Reichshofrath von ihrem Bruder und respective Vetter Karl von Rabenau, durch unzeitige Aufhebung

ßung des Nassauischen Lehenhofs, angesponnenen Prozeß feyerlichst protestirte. (§§. 39. 42. & Lit. S. zur Anzeige und Nachtrag.) Und auch eben gegen diesen Aufwiegler Karl von Rabenau war jene Regierungs = Sentenz rechtskräftig.

§. 70.

Bey dieser zweifelhaften Vorlage, da die insinuirte Ausfertigung weniger als das Anfangs gefaßte conclusum enthielte, und dieses conclusum selbst von Anfang bis zu Ende mit einer Dunkelheit und Zweideutigkeit behaftet war, die — man mogte eine Auslegung wagen wie man wollte — immer neue Zweifel und Widersprüche erzeugte, siehet jedermann leicht, daß es gleich unmöglich war, sich dabey zu beruhigen, oder ein Rechtsmittel, und welches! einzuwenden.

Wäre noch das conclusum deutlich dahin gegangen, daß zwar der Provokations = Prozeß zu suspendiren, jedoch die Sache inter creditores und dem noch einzig und allein widersprechenden einen debitorischen Bruder, Karl von Rabenau, bey der Hessischen Regierung zu Giesen, als in foro competente, nochmals zu revidiren, der Lehenhof aber interveniendo dabey seinen vermeintlichen Widerspruch auszuführen gehalten seye, widrigenfalls er das inter creditores & vasallum ausfallende Urtheil sich gefallen lassen müsse: So hätte man, wenn die Gläubiger zu bewegen gewesen seyn würden aus der für sie sprechenden re iudicata wieder herauszugehen, sich vielleicht dabey beruhiget.

Mit dem billigen — auf die für den Kaiserlichen Reichs-Hofrath hegende grose Achtung gegründeten Gedanken: Vielleicht erfolgt noch eine deutliche Erklärung, wobey man sich beruhigen kan! verband man die rechtliche Absicht, den eigentlichen Sinn des conclusi zu erfahren, wenn man sich entschlossen declarationem sententiae nachzusuchen.

§. 71.

Das geschahe in zweyen am 4ten Octobris 1784. und 10ten Januar. 1785. übergebenen Schriften, in welchen die disseitige Gründe nachmals so deutlich aus einander gesezt, die unbeschränkte Landesherrliche Territorial-Gerichtbarkeit über Landsäßige mittelbare Güter so überzeugend vorgelegt und ein billiges Auskunftsmittel zu disseitiger Beruhigung an Hand gegeben wurde, daß man sich eines erwünschten Erfolgs zuversichtlich getröstete; wobey denn zugleich noch angezeigt wurde, daß nunmehro auch eine anderweite Verpachtung der in Frage stehenden Güter auf gewisse Jahre gesche-

hen seye, mithin vor der Hand von keiner Versteigerung die Rede — und also in dieser Sache keine Gefahr auf dem Verzug vorhanden und keine Eilfertigkeit nöthig seye. Jeder Unpartheyischer, der diese beyde Schriften ließt, der die dabey producirte neue Beylagen erwäget, und insbesondere die in der

Beylage sub Litt. S.

enthaltene feyerliche Protestation der anwesenden Familie (den Aufwiegler Karl von Rabenau ausgenommen) und ihre standhafte Aeußerung, daß sie

nach ihren Lehenspflichten und ihrem besten Wissen und Gewissen dem Lehenhofe die Lage der Umstände vorlängst geziemend vorgestellt, so daß sie mit Vertrauen hoffen können, derselbe werde sich dabey beruhigen;

daß sie

sich und ihren Nachkommen alle rechtliche Zuständigkeiten ausdrücklich vorbehalten

daß sie endlich

sich und ihre Nachkommen wider alle nachtheilige — nie erweisliche — einem vielhundertjährigen Besizstande ohnehin widersprechende Assertionen und Angaben ausdrücklich verwahren,

in diejenige ernstliche Betrachtung ziehet, die sie erfordert, und denn dabey bedenket, daß vorher die exceptiones sub- & obreptionis, gegen den gewöhnlichen Stilum beym Mandats-Prozeß, nicht einmal zur Replik mitgetheilet, sondern sogleich darauf referirt und concludiret worden; der endlich, nach dem die Anzeige geschehen, wie die Güter quaestionis vor der Hand nicht mehr versteigert werden sollen, sondern auf verschiedene Jahre von neuem verpachtet worden seyen, nicht eine entfernte Ahndung von einer Gefahr auf dem Verzug wahrnimmt — — — wer alles dieses so plan und evident, als es hier und eben so in den Reichs-Hofrathsakten vorliegt, fasset und dabey aus dieses höchsten Gerichts Akten ersiehet, daß der Fürstliche Impetrantische Theil, der wohl wußte, welche nachdrückliche — das ganze weitwendige Lehenschaffts-System in gar sehr enge Schranken leitende Schrift, von der von Nordeckischen Familie bey seinem Lehenhofe eingegeben worden, diese Sache nicht einmal weiter mit Eifer betrieben, sondern dasjenige, was Sein Anwald unterm 11ten Oktobr. 1784. angerufen, nichts mehr als die gewöhnliche Manipulation des Agenten, der dafür bezalt wird, enthält — — — der wird doch ganz natürlicherweise auf den Gedanken verfallen: Sicherlich wird das höchste Gericht die mit einer so wichtigen neuen Beylage begleitete Schrift dem Fürstlich-Impetrantischen Theil zur Erklärung mitgetheilt haben.

ben. Allein, kaum ist es wirklich zu glauben! man ließ den Fürstlich-Impetrantischen Theil gar nicht zum Wort kommen, sondern, unter Beseitigung der in der

Capit. Noviss. Art. XVI. §. 6.

den höchsten Reichsgerichten beschehenen rechtlichen Auflage, cum *debita* caussae cognitione ordentlicher Weise zu verfahren,

cf. J. J. Moser Betrachtung des Recursus ad Comitia. Cap. IV. §. 9.

wurde mit raschen Schritten sogleich ein neues conclusum gefaßt.

§. 72.

Am 17ten Jänner erfolgte solches folgenden Inhalts:

1mo. Nachdem es sich von selbst verstehet, daß die Creditores, wenn sie einen landsässigen Vasallen puncto *Allodii* in Anspruch nehmen zu können vermeinen, solchen bey den Landes-Gerichten ordentlich an- und auszuführen gehalten sind, als hat partis impetratae sämmtliches Begehren, theils als überflüssig, theils als rechts- und ordnungswidrig nicht statt, sed

2do. Detur eidem adhuc ex officio terminus 2. mensium ad parendum paritoriae, sub comminatione, daß im widrigen Commissio ad exequendum erkannt seye, uud auf Anrufen e Cancellaria Imp Aulica expediret werden solle.

wobey vorerst die ausserordentliche Härte der Bedrohung, daß im Fall der unterlassenden Paritions-Anzeige die Exekutions-Kommission erkannt, und auf Anrufen aus der Reichskanzley ausgefertiget werden solle, billig sehr auffallend und zudringlich vorkommen muß, da ja die Anzeige vorhin geschehen, daß nicht nur die Vollstreckung des in der Provokations-Sache ertheilten Urtheils ausgesezzet, sondern sogar auch die befragte Güter auf verschiedene Jahre von neuem verpachtet worden, mithin an eine Versteigerung nicht gedacht werde, und daher nothwendig jedem die Frage einfallen wird: Was soll denn nun die Kommission, wenn sie wirklich ausrückt, vollstrecken?

Der Inhalt des conclusi selbst aber zeiget deutlich, daß man nicht für gut gefunden die Dunckelheit und Zweydeutigkeit des vorigen zu heben und declarationem sententiae admodum obscurae zu ertheilen.

§. 73.

Zwar wurde in diesem neuen concluso zu erkennen gegeben, wie es sich von selbst verstehe, daß ein Gläubiger einen landsässigen Vasallen, wenn

er ihn puncto *allodii* in Anspruch nehmen wolle, bey den Landesgerichten belangen müsse. Allein dadurch wurde die Sache so wenig aufgehellet, daß die Zweydeutigkeit sogar noch vermehrt wurde. Denn daran hat freylich noch kein Mensch gezweifelt, daß ein landsässiger Vasall, wenn er wegen seinem im Lande besizzenden Erbe, puncto *allodii*, in Anspruch genommen wird, für dem Landesgericht belanget werden müsse. Ob aber dieser Vasall, wenn er von dem Gläubiger wegen einem als Lehen besizzenden Guth puncto *allodialitatis*, in Anspruch genommen wird, auch in diesem Fall bey dem Landesgericht belanget werden müsse; davon enthält das Conclusum nichts. Jeder siehet aber ein, daß hier kein Wortspiel, sondern ein sehr wesentlicher Unterschied obwalte, und giebt leicht zu, daß in einem richterlichen Ausspruch jedes Wort nach der ihm eigenen natürlichen Bedeutung genommen werden müsse.

Gesezt aber auch der Sinn des conclusi gehe dahin: wenn Streit entstehet, ob ein Gut Lehen oder Erbe seye; so soll alsdenn der Vasall beym Landesgericht belanget werden können: So ist jedoch alsdenn die Dunckelheit des vorigen conclusi nicht gehoben. Dann es wird nicht erklärt, ob denn das Lahrbuschische Guth, wovon die Frage ist, vor Lehen erkannt sey, oder ob diese Frage noch anderweit in foro competente entschieden werden solle. Es wird nicht angegeben, auf welche Art denn, da doch der Provokationsprozeß nicht statt haben soll, die Sache in einem rechtlichen Weg zu behandeln sey. Es wird endlich nicht an Hand gegeben, auf welche Art wohl die Partheyen vor dem Landesgericht festzusezzen seyen, zwischen welchen der Prozeß geführt und die Sache entschieden werden soll.

Es ist und bleibt unbegreiflich, auf welche Art denn partes litigantes zu constituiren seyen. Denn der Lehenherr, der Nassauische Lehenhof, soll nicht ad agendum provocirt werden, die Gläubiger haben gegen die Vasallen die Sache bereits erstritten; sie wollen und können nicht weiter gegen die Vasallen streiten, und diese, die Vasallen, geben das in Frage begriffene Gut selbst als Allodium an, protestiren und verwahren sich gegen alle nie erweisliche — einem vielhundertjährigen Besizstande widersprechende Assertionen und Angaben, können also auch von den Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden; nur der einzige Aufwiegler **Karl** von Rabenau will wegen der Allodialität jezt anderer Meinung seyn; ihm obstirt aber, so wie seinen Brüdern, seine vorherige eigene Angabe und res iudicata. Wer mag diesen juristischen Knoten lösen — und den Ausgang aus diesem Labyrinth finden können?

§. 74.

§. 74.

Nur ein hochpreißlicher Kaiserlicher Reichshofrath konnte es, wenn Er, wie die höchsten Reichsgerichte auf ihre Pflichten angewiesen sind, so sehr beeifert gewesen wäre, die Landeshoheits=Gerechtsame des Hochfürstlichen Hauses Hessen zu sichern, als er bemühet war die — diesseits so wenig, als von den von Nordeckischen Gläubigern jemals bezweifelte Lehenschaft über das Schloß Rabenau und das Gericht zu Londorf des Fürstlichen Hauses Nassau Sarbrücken festzusezzen.

Jeder Richter vom niedrigen bis zum höchsten, und dieser vor allen niederen, weil auf seinen Ausspruch mehr ankömmt, ist verbunden klar und deutlich zu reden, weil man von ihm Rechtsprüche — nicht Machtsprüche erwartet. Dieweil aber ein Mensch, auch an dem höchsten Posten, doch immer ein Mensch bleibt, der sogar irren — also auch wohl einmal sich dunkel oder zweydeutig ausdrücken, wenigstens den Partheyen, für die er doch jezt allein redet, nicht verständlich genug seyn kan: So bringt seine Pflicht mit sich, auf geziemendes Begehren seine Sentenz zu erklären, die vielleicht irrende Partheyen zurecht zu weisen, und sie in den Stand zu sezzen, daß sie wissen, quid sit pronunciatum. Zwar sagt

Seyfart im Teutschen Reichs-Prozeß c. 24. pag. 501.

diese declaratio sententiae geschehe nicht bey dem Reichs-Hofrathe, auch nicht leicht bey dem Reichskammergerichte, weil diese hohe Iudicia die Vermuthung vor sich haben, daß sie auch nicht einmal dunkel sprechen werden. Allein was hilft die Vermuthung gegen die Wirklichkeit? Soll die Justiz unter der Hoheit und Würde des Gerichts leiden? Es attestiren vielmehr alle Schriftsteller des Reichs=Prozesses beyder höchsten Reichsgerichte, daß solche es nicht unter ihrer Würde halten, declarationes sententiarum, decretorum & conclusorum nicht zu verweigern

de *Ludolf* de iure camerali Sect. II. §. 6.

de *Cramer* System. processſ. Imp. pag. 423. seqq.

Idem in observ. T. IV. pag. 793. seqq.

J. J. Mosers Grundsäzze der Reichs-Hofraths-Praxis pag. 372. seq.

Pütter in nova epitome processſ. imper. §. 432.

§. 75.

Da aber der Kaiserliche Reichs=Hofrath diesmal nicht für gut findet aus dem unerklärbaren Dunkel herauszugehen, worin sein Erkenntnis gehüllet ist, mithin den Hochfürstlich=Impetratischen Theil nicht in den Stand

sezzet zu beurtheilen, ob Er sich bey dem eigentlichen Sinn jenes Erkenntnisses beruhigen, oder aber ein Rechtsmittel — und welches, dagegen einwenden soll: So bleibt Ihm nichts übrig, und Er wird recht genöthiget, den gesezmäsigen Rekurs an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammlete Reich zu ergreifen; und das um so mehr, als aus dem Schluß des lezten conclusi, daß das übrige Begehren als Rechts- und Ordnungswidrig nicht statt habe, nunmehr sich soviel errathen läßt, wie der Kaiserliche Reichs-Hofrath den Grundsaz angenommen habe:

> daß die Landesherrliche Gerichtbarkeit über die im Lande gelegene — zur Landesrittertruhe steuerbare landsässige Mediat-Güter alsdenn nicht statt haben solle, wenn ein anderer Reichsstand darauf ein Lehenschaftsrecht prätendirt und darüber mit den — die Feudalität verneinenden Besizzern dieser Güter in Streit geräth;

woraus sowohl der Landeshoheit des Hochfürstlichen Hauses Hessen eine gegen die Teutsche Reichs- und Länderverfassung laufende unleidliche Beschränkung, als auch für gesamte höchst- und hohe Stände des Reichs eine sehr einleuchtende gemeinsame Beschwerde erwachsen würde.

* *

Fünfter Abschnitt

Welcher die — durch die in diesem Prozeß ergangene Reichshofräthliche Erkenntnisse beschehene Reichsverfassungswidrige Beschränkung der Hessischen Landeshoheit, und daraus entspringende gemeine Beschwerde, zugleich auch die nähere Rechtfertigung des — zu deren Abwendung an Kaiserliche Majestät und gesamtes Reich nothgedrungen ergriffenen Rekurses vorlegt.

---

§. 76.

Wenn das Fürstliche Haus Nassau-Sarbrücken, nachdem es schon ehemals verschiedene- wiewohl vergebliche Versuche gewaget, einer Kognition über Dinge sich anzumaßen, die nicht für den Lehenhof, sondern das Landesherrliche Gericht sich eignen, (§§. 27. 31.) nun in die Supplicam pro mandato einfliesen lassen: Die Vasallen von Rabenau hätten gegen den ehemaligen — von den alten Lehenbriefen erklärt

klärt werdenden Stand, die Hessische Landeshoheit über die Burg Rabenau und Lohndorfer Gericht anerkannt; ferner in dem Weilburger Schreiben

Beylage zur Anzeige neuerdings unternommener Thathandlungen N. 7.

bezweifeln will: ob das Fürstlich Hessische *Territorium* in Absicht des Fürstlichen Hauses Nassau auf das demselben von jeher lehnbare Lohndorfer Gericht sich erstrecke? sofort in seinen beym Kaiserlichen Reichs-Hofrath übergebenen Schriften seine lehenherrliche Gerechtsame über das Schloß Rabenau und das Gericht zu Londorf ein immediates Lehenschafts-Recht nennet, und von einer Immedietät, die Ihm in Betracht dieser Lehenschafts-Rechte zustehe, redet, auch solche ein — dem Reichsunmittelbaren Haus Nassau unmittelbar anklebendes Recht nennet: So liegt eben dadurch die heimliche gefährdevolle Absicht am hellen Tage:

> über die Hessische Landeshoheit über den Londorfer Grund schon jezo Zweifel hinzuwerfen und Zweydeutigkeiten zu veranlassen, um dereinst, in casum aperturae feudi, mit der Sprache herausrücken, und den ganzen Londorfer Grund selbst, wo nicht als Landesher ansprechen — doch mit weit größeren Befugnissen, als die Vasallen, besizzen zu können.

Und wenn denn nun dabey, alles vielfältigen Supplizirens ohngeachtet, keine Aufhellung des durchaus in Dunkelheit verhüllten richterlichen Ausspruchs, keine die Hessische Landeshoheit sichernde Erklärung erlanget werden kan, auch selbst die Fürstlich-Impetrantische — im Hinterhalt habende gefährliche Absichten dadurch um so gröseren Vorschub erhalten, weil in solcher Lage alles auf den Schrauben gestellt bleibet, auf die man es gerne setzen wollte: So ist es warhaftig Zeit die Sache zur allgemeinen Reichssprache zu bringen.

§. 77.

Daß der Londorfer Grund ein im Westphälischen Friedensschluß garantirter pars integrans des Oberfürstenthums Hessen sey; desgleichen in welcher Verhältnis das damals Gräfliche Haus Nassau, wenn es auch ein in dem Londorfer Grund besessenes Eigenthum der Familie von Nordeck zu Lehen gegeben, und nicht vielmehr, wie wahrscheinlich, sein Lehenschaftsrecht aus einem Lehensauftrag erhalten haben sollte, mit und neben dieser Vasallitischen Familie in Ansehung der Fürsten von Hessen gestanden; das ist in den §§. 7 — 15. hinlänglich dargelegt.

 Daß

Daß aber auch das Haus Nassau schon gar lange andere unmittelbare Reichsgüter besessen, in Ansehung derselben die Immedietät genossen, und seit Ende des vorigen Jahrhunderts ein Reichsfürstlich unmittelbares Haus seye; daran hat noch niemand gezweifelt.

Wenn hingegen behauptet wird, das Recht — die Familie von Nordeck mit dem Schloß Rabenau und dem Gericht zu Londorf zu belehnen, seye ein Recht der Nassauischen Immedietät, es seye ein der Immedietät unmittelbar anklebendes Recht, und dem Hause Nassau stehe sogar eine Immedietät in Betracht dieses Lehenschaftsrechts zu: So sind das entweder leere — nichts bedeutende Töne; oder es steckt, wenn auch Sachen damit angezeigt werden sollen, die äusserste Gefährde darhinter, die jedoch nur aufgedeckt zu werden braucht, um den vorgesteckten Zweck zu verfehlen.

§. 78.

An sich sinds leere Töne. Zwar läst sich wohl so überhaupt der Gedanke bilden: Ueber ein gewisses Gut kann das dominium directum ein immediatum quid, das dominium utile hingegen ein mediatum seyn. Das läßt sich aber nur in dem Fall gedenken, wenn der Landesherr, in dessen Gebiete das Gut liegt, solches zu Lehen gegeben hat. Aber wenn das Gut in einem fremden territorio gelegen, und darinn landsässig ist: So streitet es gegen alle Begriffe, wenn man behaupten will, dominium utile esse mediatum, et directum esse immediatum, oder, haec bona quoad dominium utile esse mediata, et quoad dominium directum esse immediata. Daß ein Reichsstand eine Immedietät von einem Recht herleiten will, das ihm auf einem in fremdem Gebiet gelegenen Gut zustehet, das ist unerhört und so abentheuerlich, als wenn man behaupten wollte, daß dem Fürstlichen Haus Nassau in Betracht verschiedener Aecker und Wiesen, die solches in der Gießer Stadt Gemarkung als Eigenthum besizt, eine Immedietät zustehe; und Erbeigenthum wird doch nicht weniger als lehenherrliches Eigenthum seyn? Doch! man überläst jedem Unbefangenen sich die ganze Reihe von Absurditäten selbst hinzuzudenken, die aus so überspannten Ideen nothwendig folgen müssen.

§. 79.

Allein hinter jenen sonderbaren Assertionen liegt folgende gefährliche Absicht verborgen: Es soll damit so nach und nach der Grund zu einer Lehenshoheits-Behauptung gelegt werden, die niemand als dem Landesherrn zustehet. Der Begriff von der Lehensherrlichkeit soll mit dem von

der Lehenshoheit vermischt werden: Zwey Begriffe, die doch so himmelweit von einander unterschieden sind:

cf. Nettelbladt in Zeperniks Samlung der Abhandlungen aus dem Lehenrecht Th. III. p. 378.

Wenn nun diese Mischung vollbracht — und durch ein — ungewisser Auslegung unterworfenes Reichsgerichtliches Erkenntnis so recht im Trüben gelassen worden, und nun stirbt die von Nordeckische Familie im Manns-Stamm aus, und das Lehen fällt dem Fürstlichen Hause Nassau anheim: So kan alsdenn mit mehrerem Schein vorgegeben werden: Dieses Fürstliche Haus habe seine Lehenschafts-Rechte bisher als einen Theil seiner Reichs-Immedietäts-Rechte besessen; nun seye, (vermöge der Nassauischen Auslegung der Lehenbriefe) alles was die von Nordeck jemals in dem Londorfer Grund besessen, und noch jezt besizzen, facta consolidatione mit der Lehenherrlichkeit verbunden; und ob zwar das Fürstliche Haus Hessen durch Connivenz der Vasallen, gegen den alten — durch die Lehenbriefe erklärt werdenden Stand, einer Landeshoheit sich angemaset: So könne doch solches dem Reichsimmediaten Lehensherrn nicht präjudiziren, da zumal derselbe, sobald er davon Wissenschaft gehabt, und zwar in dem gegenwärtigen Prozeß, solches angeklaget, seine Gerechtsame behauptet, und durch Reichshofräthliche Erkenntnisse dergestalt gesichert erhalten, daß die dagegen anlaufende Hessische Jurisdictions-Ermächtigung cassirt, und die von dem Haus Hessen — zu Salvirung seiner prätendirten Landeshoheit gemachte Vorstellungen als Rechts- und Ordnungswidrig verworfen worden.

§. 80.

Wie wenig Fundament aber zu Hegung solch ungerechter Absichten vorhanden seye, ergiebt sich aus folgendem. Eben der von den alten Lehen-Briefen erklärt werdende ehemalige Stand legt sich ganz anders dar, wenn man diese alte Lehenbriefe ohne Vorurtheil betrachtet. Sie enthalten nichts, als die Belehnung mit dem Schloß Rabenau und dem Gericht zu Lundorf; (§§. 46. 47) und daß unter dem Wort Gericht nichts anders als eine Gerichtbarkeit, die dem Landesherrn subordinirt ist, verstanden werde, daran ist kein Zweifel. Haben nun die Vorfahren des Fürstlichen Hauses Nassau für gut gefunden, solche Ausdrücke noch in die neuere Lehenbriefe einflicken zu lassen, z. E. mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit ꝛc. (§. 48.) die auch wohl in beträchtlichern Lehens-Verleihungen — ja in Reichs-Lehens-Briefen vorkommen: So ist doch vorerst richtig, daß alle diese clausulae annexae lediglich ihren Bezug auf das Wort: Gericht, haben,

Besold in thesauro: practico voce Gericht', edit. Dietherri pag. 310.

mithin weiter nichts, als diejenige Zuständigkeiten enthalten, welche aus der Gerichtbarkeit fliesen (§. 52.)

Zum andern haben aber auch die Vasallen, so oft ihnen Lehensbekenntnisse abgefordert worden, sehr deutlich dem Lehenhof erkläret, daß sie das zu Lehen tragende Schloß Rabenau und Gericht zu Londorf auf keine andere Art besäßen, und der Lehenhof hat immerdar dabey sich beruhiget. (§. 55.) Eröfnet nun aber die bey der Renovation der Investitur unterlassene Abforderung eines Lehensverzeichnisses und dadurch begangene Nachlässigkeit des Lehenherrns, nach bekannten Rechten, für den bonae fidei possessor den Weg zur Verjärung;

Strecker in Respons. Erford. resp. 212. n. 8. 9.

wie viel mehr muß das gelten, wenn zwar der Lehenherr immerdar bey neuen Investituren Lehensverzeichnisse und die Benennung der zum Lehen gehören sollenden Güter verlangt, die Vasallen aber ganze Jahrhunderte hindurch Jhm dreist unter die Augen gesagt haben:

> Wir besitzen keine besondere Güterstücke, die Lehen wären; denn alles, was wir sonst haben, ist von uns und unsern Vorfahren erkauftes und erworbenes Erbe!

und der Lehenherr hat diese Erklärung stillschweigend angenommen, sich dabey beruhiget, und nicht die mindeste Veranstaltung gemacht, die Vasallen in Güte oder auf dem Wege Rechtens eines andern zu belehren. Wäre also auch ja etwas an Gütern zum Nassauischen Lehen gehörig gewesen; so würde es doch wenigstens durch den Jahrhunderte hindurch ohnunterbrochen fortgesezten vasallitischen Widerspruch und die geruhige Lehenherrliche acquiescenz vorlängst verjärt seyn.

Cocceius in Diss. de Silentio; in exercitat. curios. Vol. I. pag. 511.

Endlich drittens vermögen auch die wider die alte Verfassung in den neueren Lehenbriefen gemachte Abänderungen und Zusätze, sie mögen enthalten, was sie wollen, gegen die uralte, durch den Westphälischen Frieden garantirte Landeshoheit des Hochfürstlichen Hauses Hessen über den Londorfer Grund nicht das mindeste Nachtheil zu bewürken (§. 49.)

> Nam litterae investiturae, quas subditus ab alieno domino directo accepit, nihil eidem ad iura, quae superioritati territoriali detrahunt, adserenda, prodesse queunt. Constat enim, quod

quod tales investiturarum litterae tertio, qui non consensit, nullo modo praeiudicare possint.

de *Wernher* in Select. observ. T. I. P. IV. obs. 3. n. 173.

de *Cramer* in Obs. T. IV. obs. MI.

Ohnehin hat auch das Fürstliche Haus Nassau Sarbrücken aus seinem in

Lunig. corp. iur. feud. T. I. pag. 1083.

befindlichen Reichs-Lehenbrief nicht die mindeste Veranlassung auf eine besondere — in Ansehung der von Nordeckischen Lehen zustehende Immedietät zu verfallen, da in demselben des Londorfer Gerichts so wenig, als der in fremdem Gebiet habenden Lehenschaften nur mit einem Wort gedacht, vielmehr alle zugesicherte Gerechtigkeit und Herrlichkeit namentlich nur auf die specifice benamte **Reichs-Lehen** gezogen wird.

§. 81.

Das Blendwerk wird also aufgedeckt und zerstreuet seyn, und nichts übrig bleiben, als was man im teutschen Reich so häufig antrift, daß nemlich das Fürstlich Impetrantische Haus Nassau Sarbrücken in Territorio Hassiaco, und namentlich dem darunter begriffenen Londorfer Grund, verschiedene Lehen zu vergeben hat, worüber Ihm die Lehenherrlichkeit, das Lehens-Eigenthum, dominium directum, zustehet, welche Lehen aber der Fürstlich-Hessischen Landeshoheit — Obrigkeit — und Steuerbarkeit zur Hessischen Ritter-Truhe, mit den Vasallen selbst vor wie nach unterworfen sind, und in Ansehung deren dem Hochfürstlichen Hause Hessen die **Lehenshoheit und landesherrliche Gerichtsbarkeit** in causis non feudalibus zustehet. Das Fürstliche Haus Nassau Sarbrücken kömmt also hier in doppeltem Verhältnis zu betrachten vor; als **Reichsstand** und als **privat-Person.** Seine Reichsstandschaft ist vom Hochfürstlichen Hause Hessen noch nie widersprochen worden. Eben so wenig hat man verneinet, daß **Es**, gleich andern Reichsständen, keinen andern Richter, als die Austräge und die höchsten Reichsgerichte zu erkennen habe. Das sezzet aber zum voraus, daß **Es** entweder in personal-Klagen, oder wegen Reichs ohnmittelbaren Sachen und Gegenständen vor Gericht gefordert werde; denn in allen andern **Real-Sachen**, die unter fremder Landeshoheit gelegene Güter betreffen, muß dasselbe als **privat Person** das landesherrliche Gericht anerkennen, unter welchem diese Güter gelegen sind, das solches auch in andern Fällen, ohne daß dadurch seiner sonstigen Immedietät ein Fleck angehängt worden wäre, oder Es sich an der höchsten Reichsgerichtbarkeit versündiget hätte, ohne alles Bedenken gethan hat.

§. 82.

Dergleichen landsäßige Güter, Aecker und Wiesen, besitzt das Fürstliche Haus Nassau Sarbrücken in dem Ober-Amt Giesen als heimgefallenes von Schwalbachisches Mannlehen. Gesetzt nun, es wollte jemand wegen einem solchen Stück die rei vindication anstellen, oder, da sich einer Gerechtigkeit über die benachbarte Aecker und Wiesen berühmt worden, so wollten derer Besizzer den diffamantischen Theil ex lege diffamari provociren. Kein Mensch würde in diesem Fall behaupten wollen, daß die Vindikations-Klage, oder die provocatio ex lege diffamari bey Kaiserlichem Reichshofrath aus der Ursache anzustellen seye, weil Nassau ein immediates Reichsfürstliches Haus wäre. Jederman aber würde solches ohne Bedenken an das Hessische Territorial-Gericht verweisen.

Schoepf. select. decis. & resolut. P. II. Decis. 291. ibique allegat.

Warum sollte aber das nemliche nicht statt finden, wenn diese Güter noch nicht heimgefallen, sondern noch in der Hand des Vasallen wären, und gleichwol der Kläger, seiner Sicherheit wegen, sich an den Lehenhof halten wollte?

Warum soll nun nicht bey einer behaupteten Ausdehnung der Lehengerechtigkeit ein gleiches statt haben können? Hat denn der Fürstlich-Impetrantische Theil mehr Recht und Würde, so lange Er nur das dominium directum besizzet, und verliert solche sobald das dominium utile damit consolidirt wird? Oder, in welchem Gesetz ist das Paradoxon versehen, daß die Lehenschaft NB. nicht über Reichs- sondern Landsäßige Güter unter fremder Landeshoheit, von solch hoher Würde seye, daß nur der Reichs-Hofrath darüber erkennen könne? Warlich! seit dem das teutsche Staatsrecht wissenschaftlich betrieben, und die Befugnisse der Reichsgerichte in so vielen Kommentarien, Systemen und Kompendien gelehret werden, ist ein so ganz seltsamer Saz nicht gehört worden.

Da im Gegentheil die Kammer- Renth- Domainen- und andere Fiskäle vor auswärtiger Reichsstände Gerichten, so zu sagen, täglich die Prozesse ihrer Reichsunmittelbaren Herrschaften betreiben; warum soll denn allein der Nassauische Lehensfiskal zu vornehm dazu seyn? Er — der vor wenig Jahren noch vor eben diesen Hessischen Gerichten einen 10000 fl. werthen lehenbaren Zehenden erstritte, und in einem andern Fall principaliter an das höchste Landesgericht appellirte, und die Hauptbeschwerde darin sezte, daß das Fürstliche Haus Nassau, wie rechtlich und erforderlich gewesen wäre, von der Gieser Regierung nicht vorgeladen worden (§. 18. 19.)

§. 83.

Nichts ist der Teutschen inneren Staats = und Länderverfassung angemessener, als daß, zumal in territoriis clausis, wohin Hessen von allen Staatsrechtslehrern gerechnet wird, ein unmittelbarer Reichsstand, seiner Immedietät und persönlichen Würde unbeschadet, zugleich in eines andern Mit = Reichsstandes Gebiet ein Landsaß seyn kan.

Pfeffinger in Vitriar. illustr. T. II. pag. 960. n. 4. not. a. ibique allegat.

Es sagt daher

J. J. Moser von der Teutschen Justizverfassung 1. B. 2. Kap. §. 28. und im Nachbarlichen Staatsrecht, 3. B. 3. Kap. §. 3.

„ Es kan aber auch geschehen, daß ein Reichsstand in eines andern Reichs„ standes Landen mit Gütern angesessen ist. Allemal muß er, auser allem „ Streit, vor solchen mittelbaren Gerichten stehen, wenn es um landsäs„ sige Güter zu thun ist, da die Person in keinen Betracht kömmt, sondern „ nur das forum rei sitae Plaz greifet. Dergleichen Reichsstände haben „ in Ansehung solcher mittelbaren Güter ordentlicherweise vor andern Land„ sassen nichts voraus;

und noch nachdrücklicher schreibt

Majer im teutschen weltlichen Staatsrecht 1. Band pag. 368.

„ Wenn man den Unmittelbaren nicht die ungereimte Kraft, alles andere „ ohne Unterschied, was ihnen zugehört, selbst unmittelbar machen zu kön„ nen, andichten will; So wird auch jeder zugestehen müssen, daß derglei„ chen Reichsunmittelbare, als Besizzer ihrer mittelbaren Güter, die ein„ mal zu dem geschlossenen Hoheits = Bezirke eines andern gehören, in die„ sem Betrachte unmöglich mehr als Reichsunmittelbare, sondern als mit„ telbare, und zwar als Unterthanen von demselben Bezirk anzusehen sind.

§. 84.

Diese mit der hellesten Evidenz einleuchtende Grundsätze sind immerdar behauptet worden und den Reichsgesetzen ganz angemessen. Bereits auf dem an. 1586. zu Worms gehaltenen Reichsdeputations = Tage hatten Kaiser und Stände sich schon vereiniget dem in

Lunig. Reichs = Archiv T. IV. pag. 317. sqq.

befindlichen

Deputat. Abschied §. 66.

die sehr deutliche Verordnung einverleiben zu lassen:

„ In Fällen aber, da ein Person dem Reich ohne Mittel underwor„ fen, und under eins andern Herrn herbrachter Landsesserey oder

„ Jurisdiction, Zwang und Bann, Güter hätte, sollen hinfürter
„ *quoad illa bona* keine *mandata* erkennet werden;

und in der

Kaiserlichen Wahl-Kapitulation art. XV. §. 2.

ist heilig versprochen worden: von der Landesfürstlichen Bottmäsigkeit und Jurisdiktion niemand unterm Prätext der Lehenherrschaft, Standeserhöhung, noch einigem andern Schein, eine Exemtion zu gestatten oder gestatten zu lassen. Es hat daher auch nicht fehlen können, daß diese Grundsäzze bey den höchsten Reichsgerichten angenommen, und von den bey denselben angestellten berühmtesten Justizmännern älterer und neuerer Zeit in Ausübung gebracht worden.

Gail de arrestis Imperii cap. VI. num. 10. ſqq.
Meichsner in Deciſ. T. III. decis. VI. num. 53. 54.
Roding in Pandect. cameral. Lib. I. tit. 4. cap. 7. num. 18.
de *Cramer* Tom. I. obſerv. 321.
Idem in Syſtem. proceſſ. Imperii Sect. 1. tit. 3. §. 69. 70. 79.
de *Ludolf* de iure cameral. ſect. 1. §. 3. n. 3.
Lyncker in Diſſ. de immedietate civium Imp. Rom. Germ. §. 26.

§. 85.

Welche Verwirrung würde nicht in der — ohnehin durch so mannigfaltige Verhältnisse sehr verflochtenen Verfassung des teutschen Reichs entstehen, wenn nicht jene so vernünftige als verfassungsmäsige Grundsäzze gelten sollten, wenn im Gegentheil ein Reichsstand in eines andern Reichsstandes kundbarlichem territorio clauso, unterm Vorwand der Lehenschaft, alle Justiz-Administration, wie leider! in gegenwärtigem Fall geschehen, hemmen könnte. Unter dem Prätext: Dieser Acker, jene Wiese gehört auch zu dem Lehen, worüber mir die Lehenschaft zugestehet, die niemand als der höchsten Reichs-Jurisdiktion unterworfen ist, könte ein Reichsstand dem andern den grösten Theil seiner Landesherrlichen Gerichtbarkeit vereiteln, und die Landes-Unterthanen nöthigen, zu ihrem völligen Ruin den weiten und kostbaren Weg an die Reichsgerichte einzuschlagen. Nur von eines jeden eifersüchtigen — oder übelgesinnten Nachbars Willkür würde es abhangen, die Landeshoheits-Rechte des andern Reichsstandes nach Gefallen zu beschränken, zum Theil zu vereiteln, und eine Menge unseliger Prozesse an die Reichsgerichte noch sogar in erster Instanz zu spielen, die ihrer Natur und Eigenschaft nach nie dahin gelangen können.

Man

Man sezze denn nun den Fall: Ein Dritter kömmt mit dem Vasallen in Prozeß, ob ein gewisser Acker zu des lezteren Lehengut mit gehöre. Nach der Reichshofräthlichen Entscheidung soll, wie an sich auch ganz rechtlich ist, diese Sache vor dem Landesgericht ausgemacht werden.

Dieses spricht nun pro allodialitate; der Vasall beruhiget sich zwar dabey; allein der auswärtige Lehenhof protestirt entweder gegen den ganzen Vorgang, oder der Dritte, der bisher obgesiegt hat, will, aus eigener Sicherheitsvorsicht, die Sache noch mit dem Lehenhof ausmachen.

Was ist denn nun zu thun? Antwort: Nach der Reichshofräthlichen Entscheidung muß er nun entweder sein wohlerstrittenes Recht aufgeben, oder die ganze Sache gegen den Lehenhof an einem Reichsgericht, oder wohl gar bey dem Lehenhof selbst nochmals ausführen. Wenn also bey dem Landesgericht das dominium utile abgesprochen ist, und also auch das dominium directum, weil eins ohne das andere sich nicht gedencken läßt, wegfällt; so soll doch noch beym Reichsgericht über das dominium directum erkannt, und wenn dieses zugesprochen wird, auch nothwendig das dominium utile wieder zugesprochen seyn, eben weil eins ohne das andere sich nicht gedenken läßt. Diese höchst sonderbare Anomalien aber würden die traurige Folge für die Reichsstände haben, daß die landesherrliche Entscheidung jedesmal der Ober-Erkenntnis und Reformation des Reichsgerichts in einer Sache ausgesezt bleiben müßte, die, wo zumal die privilegia de non appellando im Wege stehen, niemals dahin gelangen können. Nicht zu gedenken daß, wie in gegenwärtigem Prozeß wirklich der Fall vorhanden, die Sache so ins Gewirre verfallen kan, daß kein Ausgang mehr möglich ist. (§. 73.)

§. 86.

Das Fürstlich-Impetrantische Haus Nassau Sarbrücken, das — in andern ganz ähnlichen zum Theil noch anhängigen Fällen, seiner Reichs-Immedietät nicht entgegen zu seyn und Kaiserlicher Majestät allerhöchste Gerichtbarkeit nicht zu verlezzen glaubte, wenn es die Hessische Landesfürstliche Jurisdiction verbis & factis anerkannt, und bey derselben Recht genommen — und Recht erhalten hat, kan auch, wenn die Sache unpartheyisch betrachtet wird, keinen etwa aus der besonderen Behandlung der gegenwärtigen Sache hergenommenen Scheingrund vorbringen, der es hätte nöthigen mögen, solche zu so ganz inextricablen Extremitäten kommen zu lassen. Hier kam es blos auf die Frage an: Was unter dem corpore bonorum eines Astes der von Nordeckischen Familie, worin dessen Gläubiger gerichtlich

lich immittirt waren, Lehen oder Erbe seye? Die Absonderung des Lehens vom Erbe ist noch nie vor etwas anders als eine — der Landesherrlichen Gerichtbarkeit lediglich und allein unterworfene Allodial = Sache gehalten worden. Denn die Lehenherrliche Gerichtbarkeit beschränket sich blos auf die Fälle, wenn zwischen dem Lehenherrn und dem Lehenmann über die wechselseitige Lehensverbindlichkeiten bey Objekten, die beide als Lehen anerkennen, oder wenn von Felonien die Rede ist, oder über die Erbfolge der Vasallen in anerkannte Lehen, Irrung entstehet. Si vero controversia sit inter *dominum*, vel vasallum, & *alium*, qui ne quidem vasallum se asserit, und überhaupt wenn die Scheidung des Lehens vom Erbe geschehen soll: So gehört die Sache vor das ordentliche Landesgericht

Struv. syntagm. iur. feud. cap. XVI. §. 7. n. 1.

G. L. Boehmer Princ. iur. feud. §. 341.

Rosenthal de feudis, cap. 12. concl. 2. num. 8:

wohin auch die höchste Reichsgerichte sie zu verweisen pflegen

Mynsinger cent. 5. obs. 75.

Gail L. 2. obs. 156.

de *Cramer* T. I. obs. 393.

die von Nordeckische Gläubiger hatten nun diese Lehens = Absonderungs = Sache vor dem Landesgericht, der Gieser Regierung, mit den Vasallen selbst ausgemacht; (§§. 39. 40. 41. 42. 43.) und nun kam der Lehenhof hinten nach, berühmte sich, daß die zur Verganthung ausgesezte Güterstücker zum Nassauischen Lehen gehörten, und die Gläubiger fanden für gut über dieses Angeben ex lege diffamari zu provociren.

§. 87.

Hier war also von der citatione e constitutione imperii L. diffamari nicht — sondern von der Provokation nach dem iure communi die Rede. Bey derselben hat der provocans nicht nöthig des provocati Gerichtsstelle anzugehen; sondern er provocirt in seinem eigenen foro, weil er nur den Anlaß dazu geben will, daß der andere das Recht, das er zu haben vorgegeben, gegen ihn einklage, und der processus provocatorius blos praeparatorius ist, in welchem, da er blos ein accessorium iudicii principalis vorstellet, lediglich auf die competentiam iudicis in causa principali gesehen wird,

I. C. Koch Diss. de foro competente provocat. ex L. diffamari cap. I. §. X. & XV.

vid. supra §§. 59. 60.

Es kan also das privilegium fori des provocati nicht im Wege stehen, und auch ein immediatus, wenn nur die Sache selbst seine Immedietäts = Rechte

nicht —

nicht — vielmehr solche Mediat-Güter und Gerechtsame betrift, die er unter dem foro provocantis liegen hat, muß sich solches um so mehr gefallen lassen, da nicht einmal die privilegia de non evocando dagegen schüzen können.

Leyser spec. 81. med. 6.

Das Fürstlich-Impetrantische Haus Nassau Sarbrücken muste doch, wenn Es seine Ausdehnungs-Absichten seiner Lehenbriefe auf die im Hessischen Gebiete liegende Mediat-Güter gegen die Vasallen geltend machen und deshalb klagen wollte, solche als Landsässige Edelleute in dem Landesherrschaftlichen Gerichte belangen, oder wenn Es die — solche Güter iure immissionis besizzende Gläubiger in Anspruch nehmen wollte, die qua tales den nemlichen schon über 20. Jahre angedauerten Gerichtsstand hatten, ebenfalls in dem nemlichen Gerichte jenen Ausspruch geltend machen.

Wem mag doch nur gegen die privilegia de non appellando & non evocando und gegen die so bekannte Reichsgesezliche Vorschriften der Zweifel einfallen, ob nicht eine solche Klage an einem der höchsten Reichsgerichte hätte angebracht werden können, oder, daß blos weil es jenseits eingefallen eine Ausdehnung des Lehenrechts auf die von den Gläubigern besessene Güter zu jactitiren, diese pflichtig gewesen wären, aus dem Vortheil, nicht Kläger sondern Beklagter zu seyn, herauszugehen, und eine Klage an dem Reichsgericht anzüstellen? (§§. 59. 60.)

Das Fürstliche Haus Nassau konnte daher auch durch seine—bey der Gieser Regierung eingegebene Protestation die dadurch beschehene Diffamation und veranlaßte Provokation die Natur der Sache selbst nicht umschaffen, und an dem Kaiserlichen Reichshofrath einen Prozeß erkünsteln, der seiner Eigenschaft nach gar nicht dahin gehörte. Und nichts anders als das, was von dem Fürstlichen Hause Nassau in andern ähnlichen Fällen mehr geschehen, daß Es seine Klage eingeben sollte, war die Absicht der erlassenen Citation, die so wenig dessen kundbaren Reichs-Immedietät Eintrag that, als die Kaiserliche allerhöchste Gerichtbarkeit, welche hier gar nicht eintreten konnte, irgend auf einige Weise verlezte. Muß doch manches unmittelbare Reichsglied, wenn es in eines Reichs-Fürsten Diensten stehet, sogar in Personal-Sachen, seiner Immedietät unbeschadet, dessen Gerichtsstand qua talis anerkennen; warum soll Es denn, wenn Es ein Lehenrecht in alieno territorio besizzet, als solcher Besizzer, nicht ohne seiner Immedietät Verlezzung das Landesherrliche forum anerkennen dürfen?

§. 88.

Daß in der erlassenen Citation ex L. diffamari der generelle Ausdruck vorkam: Der Fürstlich-Nassauische Lehenhof solle die prätendirte Lehenbarkeit beweisen; das war aus doppeltem Grunde ganz unschuldig und unnachtheilig. Denn einmal war von den Gläubigern, wie der Inhalt der Citation selbst bewähret,

vid. Supplica pro Mandato Beylage N. 4.

nur gebeten worden, in Betref der ihnen hypothecirten — und bereits immittirten Güther die Ladung zu erkennen, weil auf solchen Gütern eine Lehenbarkeit verlanget werde, daher sie deren Beweis über sothane Güter, oder impositioem perpetui silentii verlangten. Es konnte also der Sinn der Gieser Regierung nicht seyn ultra petita etwas zu erkennen oder aufzulegen, und bleibt es daher ein ganz ungegründetes Vorgeben, daß man das ganze Lehenschafts-Recht des Fürstlichen Hauses Nassau Sarbrücken, in Ansehung der Familie von Nordeck zur Rabenau, überhaupt in Zweifel gezogen, und dessen Beweis anverlangt habe. Davon war nicht die Rede, und die Gläubiger dachten nicht von weitem daran, solches in Abrede zu stellen. Nur von der Ausdehnung dieser Lehenschaft und ihrer Erstreckung auf die in Frage begriffene Güter war die Rede.

§. 89.

Vors andere bringt es der bekannte Kanzley-Styl fast in ganz Teutschland — und besonders bey den Hessischen Gerichten mit sich, in einer ex L. diffamari erlassenen Ladung den Beweiß der Diffamation aufzugeben, und in dessen Entstehung die Auflegung ewigen Stillschweigens anzudrohen. Das ändert aber das Recht und die Natur der Sache so wenig, als jede andere gleichgültige Kanzley-Formul. Der processus provocatorius ex L. diffamari ist ja nur praeparatorius, und von dem processu principali, der dadurch veranlaßt wird, wohl zu unterscheiden, hört auch ganz auf, sobald der Provokat auf die erlassene Ladung erscheinet, und die Klage, weshalb er provozirt worden ist, anstellt. Daher leuchtet wohl jedem mit der hellesten Evidenz in die Augen, daß dem Provokaten das onus probandi nicht allemal und nothwendig aufliege, sondern daß die erlassene Ladung, sie mag geformelt seyn, wie sie will, nur dazu die Veranlassung gebe, daß der Hauptprozeß angestellt wird, sonst aber nichts verändere; und insbesondere der Beweis nur dem aufliege, oder im Gang des Hauptprozesses aufgelegt werde, dem er pro natura caussae & iudicii den Rechten nach oblieget;

Suen-

Suendendoerffer ad Fibigium pag. 1480. n. 730.

Ludovici im Civil-Prozeß Cap. 5. §. 18.

welche umständlich angeben, wie der Provokat sich zu verhalten habe, wenn er den Beweis zu führen nicht schuldig zu seyn glaubt; worauf denn, nach der Eigenschaft der erhobenen Klage, auch in Ansehung des Beweises verfahren und gesprochen wird.

Luder Mencken in tract. Synopt. processs. Diss. prooem. II. §. 21.

J. A. Hoffmann in der Teutschen Reichspraxis 2ter Thl. §. 1424.

Berger in oecon. iur. p. 1254. n. 10.

Knorre im gerichtlichen Prozeß 3. Buch 5. Hptstück §. 13.

§. 90.

Es blieb also dem Fürstlich-Impetrantischen Hause Nassau Sarbrücken, wenn Es auch nicht von der erlassenen Ladung an das Fürstliche Tribunal zu Darmstadt, wie Ihm nicht zu verwehren war (§. 62.) appelliren wollte, gleichwol allerdings frey, in der — gegen die von Nordeckische Gläubiger einzugebenden Klage, auf die nemliche Weise, wie in Supplica pro mandato geschehen, sich auf die Lehenbriefe und deren angeblich so viel bedeutende Generalität zu berufen und zu behaupten, daß, bey den vorliegenden Umständen, vor die Feudalität der befragten Güter die Vermuthung streite, mithin vielmehr die von Nordeckische Gläubiger den Beweis der Allodialität zu übernehmen schuldig seyen. Ueber diese Streitfrage stand Ihm ein ganzes Feld der Verhandlungen offen, und am Ende, wenn ja ein Mißtrauen gegen die Gieser Regierung obgewaltet hätte, lag dem Begehren nichts im Wege, die Entscheidung von einer auswärtigen Juristenfakultät oder Schöppenstuhl einholen zu lassen, welches, den Reichs- und Landesgesezzen gemäs, niemals verweigert wird.

Allein dieser rechtliche — allen Schein der Partheylichkeit entfernende Weg war gleichwol zu schwer zu betreten, da das eigene Bewußtseyn Zweifel veranlaßte und das eigene Lehensarchiv einen grosen Theil der Materialien enthielte, auf die nichts weniger als eine Feudalität der in Frage begriffenen Güter gebauet werden konnte. Deswegen wurde ein ungesezmäsiger Ausweg erwählet, auf welchem, durch den unerwarteten günstigen Erfolg, dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Darmstadt die unleidentlichste Beschwerden zugefüget und zugleich ein Grundsaz aufgestellt wurde, der eine — für alle höchst- und hohe Stände des Reichs gleich interessante gemeine Beschwerde enthält.

§. 91.

Denn dem Hochfürstlichen Hause Hessen = Darmstadt soll, wie man, da einmal eine deutliche Erklärung des von Anfang bis zu Ende in Dunkelheit und Widersprüche verhüllten conclusi vom 30ten März 1784. gegen alles rechtliche Suppliziren, nicht zu erhalten stehet, und solch billiges Begehren in dem lezten concluso vom 17ten Jänner 1785. sogar als rechts = und ordnungswidrig prädicirt werden will, nunmehro gezwungen annehmen muß, das Recht abgesprochen seyn, wenn über die in seinem geschlossenen Lande gelegene Mediat = Güter ein anderer immediatus eine Lehenschaft prätendirt, und darüber mit den Besizzern dieser Güter in Streit geräth, alsdenn durch seine Landesherrliche Gerichte darüber den Prozeß zu instruiren und richterliche Entscheidung geben zu lassen.

Wie sehr aber ein solches decisum, zumal in dem vorliegenden Fall, wo die edelsten Rechte der Landeshoheit und besonders die darinn begriffene Landesherrliche Gerichtbarkeit untergraben und umstürzet zu werden Gefahr laufen, gegen die privilegia statuum de non evocando angestosen — und das dem Hochfürstlichen Hause Hessen = Darmstadt ertheilte privilegium de non appellando illimitatum verlezzet habe (§. 62.) dadurch, mit willkührlicher Uebertretung der durch den jüngeren Reichsabschied bestätigten gemeinen Rechte und Reichssazungen, ein — nach deren Vorschrift ganz offenbar rechtlich eingeleiteter Provokationsprozeß ex L. diffamar. anmaßlich als mißbraucht wieder aufgehoben (§§. 59. 60.) und eine Sache an ein Reichsgericht, zumal in prima instantia, gegen die deutliche Zusage der Kaiserlichen Wahlkapitulation gezogen worden, die ihrer Natur und Eigenschaft nach dahin gar nicht gehörte (§. 69. 81 — 85. dem Landesherrn aber, zu nicht geringer Schmälerung seiner Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit gegen die gemeine Rechte, die Teutsche Reichs = und Länderverfassung, und die Reichspraxis, das natürliche forum rei sitae durch seine Landesgerichte ausüben zu lassen, anmaßlich benommen (§§. 81 — 85.) für die Zukunft dergleichen Fälle entweder dem Lehenhof oder den höchsten Reichsgerichten, die beide iudices incompetentes sind, heimgewiesen (§§. 69. 86.) und dadurch einem — auf Immedietäts = Versuche in fremdem territorio ausgehenden Nachbarn, zu heimlicher Begründung seiner ambitieusen Absichten, unbilliger Vorschub geleistet worden: (§§. 76 — 80.) Solches alles wird aus dem — was bisher ausgeführt worden, so wie aus den — zur vollkommensten Ueberzeugung Einer Hochansehnlichen Reichsversammlung und des

Publi=

Publikums hier angedruckten Reichshofräthlichen Akten zur Genüge ersichtlich und dabey augenfällig seyn, welcher beym

Struben in den rechtlichen Bedenken P. II. pag. 76.

angeführte — den Recursum ad Comitia rechtfertigende Fall dahier sich von selbst vorlege. Nemlich der Fall ubi *tum ius* quo recurrens nititur, *tum factum* seu iudicatum supremi iudicii contrarium adeo utrumque indubium & manifestum est, ut nulla cognitione facti indigeat, sed ex sola iuris illius atque iudicati huius comparatione in oculos incurrat *directa legum transgressio*. Quo casu recte nullum statuit legislator, quidquid supremum iudicium sic peregit, idque ad melius custodiendas leges recte adigit.

Putter Introduct. in rem. iudic. imper. §. 494. pag. 345.

Patriotische Abbildung beider Reichsgerichte §. 254. 255.

§. 92.

Daraus wird aber auch die §. 75. bereits festgesezte sehr auffallende gemeine Beschwerde, die sämtlichen höchst- und hohen Ständen des Reichs aus dem ganz unerwarteten Ausgang dieser Sache erwächßt, indem Ihnen über kurz oder lang ganz gleiche Behandlung bevorstehet, sehr deutlich erhellen.

Gewiß werden sich wenig Teutsche Länder finden, in deren Gebiet nicht ein anderer Reichsstand mittelbare landsässige Güter besizzet, oder Rechte und Gerechtigkeiten in Ansehung solcher Güter, wie zum Beyspiel die Lehenschaft, auszuüben hat. Der Kaiserliche Reichshofrath scheinet, so weit man die dunkele Erkänntnisse zu enträtseln im Stande ist, den die gemeine Beschwerde ausmachenden Grundsaz angenommen zu haben, daß wenn der Unmittelbare in einen über dergleichen Güter entstehenden Prozeß principaliter mit verwickelt werden sollte, als denn die Sache nicht mehr für das forum rei sitae, sondern entweder an den Lehenhof oder ein Reichsgericht gehörig seye. Ein jeder Stand des Reichs stehet also in Gefahr eines der edelsten Theile der Landeshoheit, nemlich der Landesherrlichen Gerichtbarkeit, in solchen Fällen entsezzet zu werden, entweder seine Unterthanen mit — sie gänzlich ruinirenden kostbaren Reichsprozessen belästiget zu sehen, oder aber die Untersuchung und Endscheidung der Sache dem zudringlichen Lehenhof selbst heimzugeben, und sich dadurch gleichsam einen Mitregenten in seinem eigenen Lande an die Seite sezzen zu lassen.

§. 93.

Da also die Gesez- und Rechtmäßigkeit, ja so gar die Nothwendigkeit dieses durch das — sonst hochverehrliche Reichsgericht recht abgezwungenen Rekurses so evident vor Augen lieget: So ist an dem gerechtesten Beystand gesamter höchst- und hoher Stände des Reichs überhaupt — und insbesondere daran kein Zweifel, daß höchst- und hochdieselben Sich dahin baldigst vereinigen werden, damit durch ein — an **Kaiserliche Majestät** zu erstattendes Reichs-Gutachten das in dieser Sache gegen das ausdrückliche Verbot der Reichsgesezze erkannte Reichshofräthliche Mandat cassirt, die darauf gefolgte so dunkele als zweydeutige conclusa wieder aufgehoben, und als nicht vorhanden erkläret, die so unbilliger Weise angedrohete Exekutionskommission, wo doch der Lage der Sache nach vor der Hand nicht einmal das mindeste zu exequiren seyn würde, geschärfteſt inhibirt, somit **Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Hessen-Darmstadt Sich** in den Stand gesezt sehen mögen, die — nach der Reichsgrundverfassung in dieser Sache Ihnen allein zustehende **Landesfürstliche Gerichtbarkeit ohne Ansehen der Person** durch Ihre Landesgerichte dahin würksam ausüben zu lassen, damit den — in dieser Sache nun über zwanzig Jahre lang getriebenen unerhörten Chikanen des noch alleinig renitirenden Schuldners endlich ein Ende gemacht, die um Justiz schreiende Gläubiger endlich befriediget und eben dadurch eine — ihrem Landes- und Lehensherrn getreue adeliche Hessische Familie von ihrem sonst zu befürchtenden gänzlichen Verderben gerettet werde.



Reichshofraths-ACTA
in Sachen
des Fürstlichen Gesammthauses Nassau-Sarbrücken
wider
die Fürstlich Hessische Regierung zu Giessen
und
die von Nordeckische Gläubiger.

Praes. 29. Mart. 1783. R.H.R.

An

Die Römisch Kayserliche auch in Germanien zu Jerusalem Hungarn und Böhmen Königliche Majestät

allerunterthänigste Supplica

pro

Clementissime decernendo Mandato, de abstinendo & desistendo ab omni Iurisdictione & Recursu incompetente, neque Domum Nassovico-Saraepontanam turbando in Feudalitate Castri Rabenau & Iudicii Lohndorff eorumque pertinentiarnm S. C. poenali, annexa Citatione solita,

Imploranteischen de rato & mandato cavirenden Anwalds, in Sachen: Zu Nassau-Weilburg regierenden Herrn Fürstens Hochfürstliche Durchlt. als Senioris und Directoris des Nassau-Sarbrückischen Gesammthauses,

contra

Die Fürstl. Hessen-Darmstädtische Regierung zu Giesen, und die von Nordeckische Glaubigere,

Mandati S. C.

Mit Beylagen von Num. 1 — 5. incl.

die Feudalität eines zur Burg Rabenau, und dem Lohndorfer Gericht gehörigen Gutsantheils, und dessen vorhabende Versteigerung betreffend.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien zu Jerusalem, Hungarn und Böhmen König rc.

Allergnädigster Kayser König und Herr Herr!

Ew. Kayserliche Majestät geruhen allergnädigst Sich hierdurch allerunterthänigst vortragen zu lassen: was maßen die adeliche Familie von Nordeck zur Rabe-

Rabenau, die Burg Rabenau mit ihren Zubehörden und das Lohndorfer-Gericht, mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Gericht, Freyheit, Gebotten, Verbotten, Holtz, Feldern, Wasser und Weiden, Nutz und Gebräuchen nichts davon ausgeschieden,
N. 1.&2. wie solches die sub Num. 1. & 2. beyliegende zwey Lehen-Reverse aus den ältern und neuesten Zeiten, deren eine Menge gleichlautender durch einen mehr Hundertjährigen Zeitraum annoch allersubmissest vorgeleget werden könnte, vom Fürstlichen Hause Nassau-Sarbrück von unfürdenklichen Zeiten her, zu Lehen getragen habe, und noch trage.

Nun geschahe von der Vassallitischen Seite beym Nassauischen Lehenhof zu Weilburg vor kurzem die Anzeige, daß vor etwa 30. Jahren einer von Larbusch, welcher eines ohne männliche Nachkommenschafft verstorbenen von Nordeck Tochter zur Ehe gehabt, nach seines Schwieger-Vaters Ableben den Besitz dessen lehenbaren Burghauses zu Rabenau, mit darzu gehörigen Lehengütern unbefugter Weise usurpiret habe, weswegen die Nordeck- von Rabenauische Familie, mit demselben zwar in Streit verwickelt — dieser Streit iedoch dahin verglichen worden sey, daß die Familie von Nordeck, für die Larbuschische Ansprüche ad redimendam vexam 17000. fl. zu zahlen versprochen, von welcher Summe auch ein beträchtlicher Theil bezahlt worden sey, so, daß von selbiger nur noch ungefehr 9000. fl. zurück stünden: Es hätten sich hierauf mehrere von Nordeckische Creditores bey der Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Regierung zu Giessen gemeldet, und diese Regierung stehe dermalen im Begriff, auf Anrufen der erwehnten Gläubiger, zu derselben Befriedigung das lehenbare Guth, welches der von Larbusch ehemals usurpiret habe, zu versteigen, gegen welche Absicht, zur Rettung der lehenherrlichen Rechten, sie die zur Handnehmung der dienlichen und rechtlichen Maasnehmungen, dem Lehenhof überlassen wollte.

Auf diese Anzeige unterließ dieser Lehnhof nicht, der besagten Hessischen Regierung zu Giesen von der Lehen-Qualität der Burg Rabenau und derselben Zubehörden, wie auch des ganzen Lohndorfer Gerichts, durch die weitere Nebenanlage sub
No. 3. No. 3. also gleich Kenntniß zu geben, und dieselbe zu ersuchen, die von Nordeckische Creditores, mit derselben offenbar unstatthafften Gesuch zur Versteigung des Lahrbuschischen Hauses und Guths abzuweisen, protestirte zugleich im wiedrigen Fall gegen alle beschwerliche Verfügungen, und behielt sich bevor seine offenkündige Rechte bey dem gehörigen Richter auszuführen: Aber statt einer Antwort, nahm sich die erwehnte Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Regierung zu Giesen, auf eine ganz unerhörte, und wieder die offenkündige Verfassung im Reich allzusehr anstossende Weise,
N,4&5. wie die ferner beyliegende Citation und derselben Subadiunctum sub No. 4. & 5. des mehreren zeigen, heraus, auf Imploration der von Nordeckischen Glaubiger gegen des Fürstlichen Hauses Nassau-Sarbrück bestellten Lehen-Fiscalen zu Weilburg, oder vielmehr da dieser Fiscal bloshin als ein Mandatarius des Hauses zu betrachten ist, gegen sothanes immediates Fürstliche Haus eine anmaßliche Citationem ex lege diffamari zur — und zwar bey der erwehnten Hessischen Regierung zu bewürken:

würkenden, Darlegung seiner Lehenschafft zu erkennen und diese anmasliche Citation durch einen Hessischen Husaren nach Weilburg zu senden.

Nun hat zwar das Haus Nassau-Sarbrück, den mindesten Anstand nicht, seine Lehenschaffts-Rechte, dem competenten Allerhöchsten Richter alleruntertthänigst vorzulegen; Allein da, nach der unrechtfertigen Hessischen Citation, die Regierung zu Giesen über dieses Recht der Nassauischen Lehenschafft sich eine Jurisdiction anmaßen will, und deswegen die Vorlegung sothanen Beweises bey ihr selbst fordert: So ist dieses eine Anmaßung, welche, indem sie E. Kayserlichen Majestät allerhöchsten Gerichtsbarkeit, der das Fürstliche Haus Nassau offenkundigermaßen alleine unterworfen ist, allzusehr widerstreitet, und die Fürstlich Nassauische Immedietäts-Rechte allzu empfindlich angreift, ohne die schwerste Verantwortung nicht nachgesehen werden kann.

Denn obwohl gegen den ehemaligen von den uralten Lehenbriefen erklärt werdenden Stand, die Vasallen, die Hessische Landeshoheit über die Burg Rabenau und Lohndorfer Gericht erkennen, so ist doch dermalen von dem lehenbaren Guth selbst nicht die Frage, und es kann davon, so lange die Vasallitische Familie bestehe, und sich im Besitz und Genuß des Guths befindet, davon gegen das Nassauische Haus die Frage nicht seyn, sondern es ist hier alleine das Recht der Lehnschafft in Betrachtung zu ziehen, über welches als ein — dem Hause Nassau unmittelbar anklebendes Recht nach der Reichs-Verfassung und kundbaren Rechten dem Hause Hessen, die mindeste Jurisdiction nicht zustehet, und über welches Recht den von Nordeckischen Gläubigern als tertiis, gegen die klare Lehenbriefe und ununterbrochene Bekenntnisse der Vasallen das Haus Nassau in litem zu ziehen, oder zur Vorlegung eines Beweises der Lehenschafft, zumal in iudicio incompentente zu provociren, die geringste Befugniß am allerwenigsten zustehen kan; und wohin würden die Rechte der Reichs-Ständen, und Ew. Kayserlichen Majestät allerhöchste Gerichtsbarkeit über diese Rechte, folglich die Verfassung des deutschen Reichs gelangen, wenn es einem jeden fremden Unterthanen erlaubt seyn sollte, bey seinem Landesrichter einen Reichsstand zum Beweis dieser seiner Rechten zu provociren, und dieser Reichsständische fremde Richter, sothane eines andern Reichsstands-Rechte dijudiciren wollte und könnte.

Gleichwie aber hieraus aufs deutlichste sich ergiebt, daß das Verfahren der Hessen-Darmstädtischen Regierung zu Gießen nicht nur allen Rechten und der Reichsverfassung widerstreite, sondern auch Ew. Kayserlichen Majestät allerhöchste Obrigkeitliche Rechte im Reich untergrabe, anbenebst Gefahr vorhanden ist, daß, nach dem alleruntertthänigst angezeigten Vorgang, die oftererwehnte Hessische Regierung zu Giesen mit ihren Animositäten, wider das Fürstliche Haus Nassau-Sarbrück fortfahren, und dieses Haus eines theils seiner Rechten der Lehenschafft über die Burg Rabenau und Gericht Lohndorf incompetenter und de facto entsetzen und damit Ew. Kayserlichen Majestät alleinige allerhöchste Jurisdiction zu vereiteln suchen möchte, in dergleichen Fällen aber a praecepto der

Anfang gemacht werden kann, und gegen den unmittelbaren Gerichtsstand, der — ihren Herrn Principalen, des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Durchlaucht repräsentirenden Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Regierung zu Giesen eben so wenig, wie ex continentia causae, in Absicht auf die, an diese Regierung provocirt habende von Nordeckische Gläubiger einiger Zweifel obwalten mag;

So ergehet diesemnach hiermit an Ew. Kayserliche Majestät Implorantischen de rato & mandato cavirenden Anwalds, Nahmens seines gnädigsten Herrn Principalens, des regierenden Herrn Fürstens zu Nassau-Weilburg Durchlaucht, als Senioris und Directoris des Fürstlich Nassau-Sarbrückischen Gesammt-Hauses allersubmisseste Bitte:

Allerhöchstdieselben allergnädigst geruhen wollen, wider die Fürstlich Hessen-Darmstädtische Regierung zu Giesen und die an dieselbe provocirt habende von Nordeckische Creditores ein Mandatum, de abstinendo & desistendo ab omni iurisdictione & recursu incompetente, neque domum Nassovico-Saraepontanam turbando in feudalitate castri Rabenau & iudicii Lohndorff eorumque pertinentiarum, desuperque idonee cavendo S. C. poenale cum citatione solita, allergerechtest zu erkennen, und darinn der erwehnten Regierung zu Giesen und Mitbeklagten von Nordeckischen Gläubigern unter nahmhafter Strafe anzubefehlen, daß sie durch unerlaubte incompetente Jurisdictions-Anmasung, und Rekurse an einen incompetenten Richter die — Ew. Kayserlichen Majestät, über die Rechte des Hauses Nassau allein zustehende Gerichtsbarkeit nicht beleidigen, noch dieses Sarbrückische Haus im Besitz seiner Rechten der Lehenschafft über die Burg Rabenau und Gericht Lohndorf, mit allen ihren Zugehörungen stöhren, sondern sothanes Fürstl. Haus bey diesem Besitz ungestört belassen, und darüber rechtliche Caution leisten sollen.

Hierüber Ew. Kayserlichen Majestät Allerhöchstes Richteramt in der allertiefsten Submission implorirend:

Ew. Kayserlichen Majestät

allerunterthänigster treugehorsamster Implorantisch de rato & mandato cavirender Anwaldt,

Johann Friederich v. Fischer F. von Ehrenbach.

Num. I.

Wir diese nachbenannten mit Namen Ludwig Johann vnd Ciriax, weyland Johannen Sün vnd Conradt Johssen Sün alle Gebrüdere vnd Vettern von Nordeck zu der Rabenaw, bekhennen in vnd mit diesem Briefe, daß der Wohlgeborne Graue vnd Her, Her Philipß Graue zu Nassaw vnd zu Sarbrücken ꝛc. vnser gnediger Her, vnß vff heuth dato hienach geschriebene Lehenn geluhen hath, nach Inhalt eines Lehenbriefſß, welcher von Wortten also lautet:

Wir

Wir Philipß Graue zu Naßaw vnd zu Sarbrücken ꝛc. bekennen vnd thun kunde mit diesem Brieff daß wir die Ernveste vnsere Liebe Getrewen, Ludwigen, Johannen vnd Citiaxen weilandt Johannen Sün, vnd Conrathen Johsten Sün, alle Gebrüdere vnd Vettern von Nordeck zu der Rabenaw belehnet han, Nemlich mit dem Schloß Rabenaw sambt seiner Zugehörde, Item zwey Theill des Gerichtß Lundorff mit aller Obrigkeith, Herlickheith, Freyheith, Densten, Gebotten, Verbotten, Holz, Velde, Wasser vnd Weyde, Nutz vnd Gebrauch, nichtß darinn ausgescheiden, wie dann solichß von Alters auf sie khomen ist, Item daß Nordeckisch Guth zu Saltzbüden, eß seynd Zehenden, Zinnß oder Gült wie das hiebevor entpfangen ist vnd ihre Eltern daß von vnsern Eltern seeligenn zu rechten Mannlehen empfangen vnd getragen haben, vnd sollen sie vnd ihre Mannlehenß Erben wie ihre Eltern seeligenn die Lehenn zuvor von vnsern Eltherrn seeligen ane Geuerdte gehapt haben, zu Lehen von vnß tragenn vnd habenn, wir habenn auch Conrathen Johsten Sun belehnett mit seinem Theill Schloß vnd Dalleß, zu Voetzburg in allermaßen sein Vatter sellig daß entpfangenn vnd getragen hath, daß er vnd sein Leibslehenßerben von uns vnd vnsern Erben haben vnd tragen, soll vns von der obgenannten Lehen wegenn getrew, holdth vnnd gehorsam sein, mit trewen eidten vnd gelübten verbunden sein, die Lehenn vermannen vnd entpfahen, so dick daß Noth gebuhrt, vnd alles daß thun daß mann iren Herrenn von solcher Lehenn wegen schultig vnd pflichtig seindt zu thun, vnd alß mann Lehensrecht vnd Gewohnheit iß, onne Geuerde.

Zu dem haben wir Innen auch gliehenn vnd sie belehnet mit dem dritten Theil des Gerichtß zu Lundorff, welches weilandt der auch Ehrenvest vnßer lieber getrewer Philipß von Nordeck, genannt Braun, Jr Vetter seelliger Gedechtnuß von vnß zu Lehenn getragen hath.

Darumb sie vnß jetzt darumb gelopt vnd geschworen habenn, auch der Erbeinigung zwischen beiden Graueschafften Nassaw vnd Sarbrücken ofgerecht, zu lebenn vnd dar nit wider zu seyn.

Wir haben in dieser Lehennung ausgenommen vnserm Mann vnd einß Izlichen Rechten.

Deß zu Vrkundt haben wir vnser Secret Insiegell an diesen Brieff thun henken der geben ist vff Sambstag des zweyten des Monathß Mertzennß, als man zalt von der Geburt Christi vnsers lieben Herrn Seeligmacher Thaussent, Fünff Hundert funffzig vnd Fünff.

Solchß zu Gezeugnuß hab ich Ludwig von Nordeck zu der Rabenaw, als der Eltest, mein Insiegel an diesen Revers Brieff gehangen, deßen wir andere Johann Ciriax vnd Conrath, Gebrüder vnd Vettern vns hiemit auch gebrauchen. Geben vff Jare vnd Tag, wie oben in dem inserirten Lehenbrieff geschrieben statt.

(L.S.)

Num. 2.

Ich Ludwig Verdries, adelich von Nordeckischer GammtAmtmann, als Gevollmächtigter des Hochwohlgebohrnen Herrn Georg Philipp, von Nordeck zu Rabenau rc. Urkunde und bekenne hiemit, daß der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Lahr, Wißbaden und Idstein rc. mich in obangeführten Namen gnädigst belehnet, ich auch zu Lehen empfangen, darüber gelobt, geschworen und Lehenspflichte gethan habe, nach Innhalt Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht mir ertheilten Lehenbriefs, von Wort hernach geschrieben, also lautend:

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden und Idstein rc. Ihro Hochmögenden der Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlanden bestellten General der Infanterie und Obrister Commendant der Garde zu Pferde, Gouverneur zu Mastricht, des Oberrheinischen Creyses General-Feld-Marschall Lieutenant und Obrister eines Regiments Infanterie rc. des Elephanten Ordensritter rc. rc.

Urkunden und bekennen hiemit: Demnach vor mehrern Jahren Unsere Vorfahren, die Fürstliche Herren Seniores Sich bewogen gefunden haben, gegen einige von Nordeck zu Rabenau, in Actis benannt, einen Felonienproceß anzustellen, und daraus erfolget ist, daß nicht nur Arreste und Sequestrationen in gewissen Lehenstücken verfügt, sondern auch seit dem Jahr 1709. keine weitere Belehnung der von Nordeckischen Familie, wiewohl dieselbe von Fällen zu Fällen gemuthet hat, ertheilet worden sind; hingegen wir mit Einverständniß Unserer Herren Agnaten, Uns in Gnaden entschlossen haben, nach gänzlicher Aufhebung jenen Prozesses und der daraus entsprungenen vorherigen Verfügungen, auch daher sich etwa hervor gethan haben mögenden besonderen Forderungen, den erwehnten von Nordeck zu Rabenau, über die von Unserm Fürstlichen Gesammthauß Nassau-Saarbrücken tragende Lehen, die Belehnung hinwieder angedeyen zu lassen; daß Wir solchemnach als dieser Zeit Aeltester und Lehengeber ersagten Unsers Fürstlichen Gesammthaußes, für uns selbst und im Namen Unserer Fürstlichen Herrn Agnaten, Herrn Carl Wilhelms, Fürstens zu Nassau Usingen, und Herrn Ludwigs, Fürstens zu Nassau Sarrbrücken Liebden, Liebden, sodann im Namen erwähnten Herrn Fürstens Carl Wilhelms Liebden nachgebohrnen Herren Brüder, namentlich der Prinzen Friederich August und Johann Adolphs zu Nassau Liebden, Liebden, auf zuletzt erfolgten tödtlichen Hintritt, Wayland Herrn Carls, Fürsten zu Nassau Usingen Liebden, Christseeligen Andenkens; sodann auch auf Ableben Wayland Friederichs Adolph von Nordeck zur Rabenau, den Wohledlen und vesten Unsern lieben Getreuen Georg Philipp von Nordeck zu Rabenau vor Sich als ältesten und Lehenträgern, und seine Vettern, namentlich Conrad Benedickt Joseph, Friederich Philipp Joseph Conrad, Gottlieb Ludwig Wilhelm Carl, Ludwig Wilhelm Moritz, Carl und Wilhelm Friederich Ludwig, Georg Christian Gottlieb Heinrich, Lotharius Franz, Ernst Ludwig, Leopold Ludwig Philipp, Carl Adolph Philipp und Georg Wilhelm Friederich, alle von Nordeck zur

Rabe-

Rabenau, Unsere auch liebe Getreue, belehnet haben, nemlich mit dem Schloß Rabenau sammt seiner Zugehörde.

Item zwey Theil des Gerichts Londorf mit aller Oberkeit, Herrlichkeit, Freyheit, Gebotten, Verbotten, Holz, Feldern, Wasser und Weid, Nutz und Gebräuchen, nichts davon ausgeschieden, wie dann solches von Alters auf sie kommen ist.

Item das Nordeckische Guth zu Salzböden, es seyen Zehend, Zinnß oder Gült, wie sie das hiebevor empfangen und ihre Eltern von Unsern Gottseligen Voreltern zu rechten Mannlehen empfangen und getragen haben; und sollen sie und ihre Mannlehens-Erben, wie ihre Eltern seelig, die Lehen zuvor von Unsern Eltern Christseeligen, ohne Gefährde gehabt haben, zu Lehen von Uns haben und tragen, Uns von der obgemelten Lehen wegen getreu, hold und gehorsam, mit Treuen, Eyden und Gelübden verbunden seyn, die Lehen empfangen und vermannen, so dick das Noth gebühret, und alles das zu thun, daß Manne ihren Herrn von solcher Lehen wegen pflichtig und schuldig sind zu thun, und als Mannlehensrecht und Gewohnheit ist, ohne Gefährde.

Zu dem haben wir auch Ihnen geliehen und sie belehnet, mit dem dritten Theil des Gerichts zu Londorf, welchen Weyland Philipps von Nordeck, genannt Braun, ihr Vetter seelig zu Lehen getragen hat, darum auch jezt obgemelter Georg Philipp von Nordeck zu Rabenau vor Sich und im Namen, wie oben angeführet, darüber gelobt und geschworen hat, auch der Erbeinigung zwischen beyden Grafschaften Nassau und Saarbrücken aufgerichtet, zu geleben und der nicht zuwider zu seyn.

Wir haben in dieser Leyhung ausgenommen Unser, Unserer Mannen und eines jeglichen Recht.

Dessen zu Urkund haben wir Unser Fürstliches Insiegel an diesen Brief hangen lassen, der gegeben ist zu Weilburg den 22ten April 1778.

Dessen zu wahren Bekänntniß habe ich diesen Lehenrevers eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pettschaft gesiegelt. So geschehen auf Jahr, Monat und Tag, wie obstehet.

(L.S.) Ludwig Verdrieß.

Num. 3.

Abschrifft Schreibens an die Fürstlich Hessen Darmstädtische Regierung zu Giessen, von der Fürstlich Nassau Saarbrückischen Regierung zu Weilburg ddo. 29ten Januarii 1783.

P. P.

Es ist bey Uns die Anzeige geschehen, daß Unsere Hochgeehrteste Herren Willens seyen, auf Andringen einiger von Nordeckischen Gläubiger, den 6ten Theil der Burg

Burg Rabenau und Lohndorfer Gericht gehörigen Guths, weswegen ehehin die Herren von Lahrbusch und von Nordeck, in Streit befangen gewesen, und sich deßfalls verglichen haben sollten, offentlich zu versteigen.

Nachdeme aber die Burg Rabenau mit ihren Zubehörden und das ganze Lohndorfer Gericht, mit aller Oberkeit, Herrlichkeit, Freyheit, Gebothen, Verbothen, Holz, Feldern, Wasser und Weide, Nutz und Gebräuchen, nichts davon ausgeschieden, von dem Fürstlichen Haus Nassau zu Mannlehen rühret, folglich bey der **Burg Rabenau und in dem Lohndorfer Gericht, alles was den Herren von Rabenau ehehin zugestanden hat und noch zustehet, lehenbar ist;** so werden Unsere Hochgeehrteste Herren von selbsten erleuchtet einsehen: daß die vorhabende Versteigung keinen Platz greiffen könne.

Wir haben daher die Beschaffenheit der Burg Rabenau und des Lohndorfer Gerichts und derselben Zubehörden bekannt machen wollen, in der Hofnung und mit dem Ersuchen: daß Dieselben die von Nordeckische Glaubiger mit ihrem unstatthaften Gesuch zu Versteigung, abzuweisen belieben werden; im Gegenfall aber werden Unsere Hochgeehreteste Herren Uns nicht verdenken, wenn wir — wie hiemit geschiehet, gegen alle unverhoffende widrige Verfügungen, feyerlich protestiren, und dem Fürstlichen Hauß Nassau seine ihm zustehende Rechte und derselben Ausführung beym gehörigen Richter aufs beständigste vorbehalten.

Die rc.

Num. 4.

Abschrifft Schreibens der Fürstlich Hessen Darmstädtischen Regierung zu Giesen, an die Fürstlich Nassau Saarbrückische Regierung zu Weilburg, de dato 10ten & praesentato 12ten Februarii 1783. Abends 8. Uhr durch einen Husaren.

P. P.

Auf die von dem Hochfürstlich Nassau-Saarbrückischen Lehenhof unter dem 29ten Januarii jüngsthin Uns zugegangene Nachricht: daß derselbe diejenige Güther, worüber ehehin die von Nordeck zur Rabenau mit dem von Lahrbusch in Streit befangen gewesen, und worinn die Glaubiger des wayland Adolph Reinhard von Rabenau seit geraumen Jahren immittiret sind, ein Theil aber den debitorischen Söhnen zur Lebsucht gelassen worden, als Lehen in Anspruch zu nehmen gedenke, haben wir nicht verfehlet, dem in der Rabenauischen Schuldsache bestellten Fürstlichen Commissario Eröfnung zu thun, welcher dann den Glaubigern solches bekannt gemacht.

Da nun ersagte Creditorschafft hierauf gegen den Fürstlich Nassauischen — jeto in Weilburg subsistirenden Lehensanwald bey Uns um eine Citationem ex Lege diffamari eingekommen, und denselben provocirt, Wir auch die gebetene Citation zu erkennen nicht entstehen mögen;

Als

Als requiriren Unsere Hochgeehrteste Herren Wir hiemit dienstlich, in subsidium iuris, Sie wollen dem Fürstlich Nassau-Saarbrückischen — dermalen in Weilburg subsistirenden Lehenanwald oder Fiscal, die hier angeschlossene citation insinuiren — und über die geschehene Insinuation ein Document Uns zugehen lassen.

Welches in ähnlichen Fällen dienstnachbarlich zu erwiedern wir erbötig sind.

ad Num. 4.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. Ihro Russisch Kayserlichen Majestät bestellten General-Feldmarschallen, und Sanct Andreas- wie auch des Königlich Preußischen schwarzen Adler-Ordens Rittern ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc.

Wir Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu hiesig Fürstlicher Regierung verordnete Geheimer Rath, Regierungs-Director, Geheimer Regierungs- und Regierungsräthe, fügen dem Fürstlich Nassau-Sarbrückischen- dermalen in Weilburg subsistirenden Lehens-Anwald und Fiscal hiemit zu wissen, was gestalten die Creditores des wayland Adolph Reinhard von Nordecken zur Rabenau in Londorf, die hier angehende provocation, ex lege diffamari, in Betreff der — ihnen hypothecirten — und bereits immittirten Güthern ihres Schuldners bey Uns übergeben und vorgetragen, daß der Fürstlich Nassauische Lehenhof jüngsthin diffamiret habe: Als ob Er eine Lehenbarkeit auf solchen Güthern verlange; daher citationem & praefixionem termini zu Deducirung der vorgegebenen Lehenbarkeit sothaner Güther, in dessen Entstehung aber impositionem perpetui silentii gebethen.

Wenn dann Wir diese Citation von Amts, Gerichts und Rechtswegen erkannt haben; Als citiren und laden Wir den Fürstlich Nassau-Sarbrückischen Lehens-Anwald und Fiscal: daß derselbe auf Donnerstag den 27ten Martii 1783. schierskünfftig, entweder in Person — oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwald bey dahiesig Fürstlicher Regierung erscheinen und die angegebene Lehenbarkeit der — von dem wayland Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau hinterlassenen — besonders auch der von dem Joachim von Lahrbusch erkaufften Güther, rechtsbehörig erweise, im Gegenfall aber gewärtige, daß er damit weiter nicht gehöret, sondern ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Urkundlich des hierunter gedruckten Fürstlichen Canzley Insiegels. Decretum Giesen den 10ten Februarii 1783.

(L.S.) Fürstlich Hessische Regierung daselbst.

Rubrum:

Citatio ex L. diffamari in Provocations-Sachen: Sämmtlicher Creditoren des wayland Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau in Londorf

Entgegen

den Fürstlich Nassau-Sarbrückischen — jetzt in Weilburg subsistirenden Lehens-Anwaldt.

Num. 5.

praes. Giessen den 10. Febr. 1783.

An

Hochfürstlich Hessische Hochlöbliche Regierung zu Giesen.

Bekanntlich haben wayland Herr Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau vier Herren Söhne bey Hochfürstlicher Regierung die Anzeige gethan, daß Sie ihren Elterlichen Creditoribus, die denenselben verpfändete — im Gericht Londorf gelegene Allodial-Güther und Gefälle, in specie das vormals von ihrem seeligen Herrn Vater, dem von Lahrbusch, abgekauffte Guth zu Lohndorf; Ferner den Ampel Wald und dergleichen, also und dergestalt zu ihrer Befriedigung überlassen wollen, daß diese Güther, praevia taxatione, subhastiret, und — falls sich kein Käuffer finden sollte, denen Gläubigern in solutum adjudiciret würden; welches zu bewürken der Fürstliche Herr Commissarius in der Debitsache auch würklich im Begriff ist.

Zu unserm äußersten Befremden müssen wir aber aus dem — von Hochfürstlich Nassau-Sarbrückischer Regierung zu Weilburg an hiesig Hochfürstliche Regierung kürzlich erlassenen — und uns ad stratum legendi gegebenen Schreiben ersehen, daß besagte Fürstliche Regierung sich aus dieser Ursache einer Protestation dagegen angemaßet habe, weil diese Güther und Gefälle, angeblich von dem Hochfürstlichen Gesammthaus Nassau-Sarbrücken zu Mannlehen relevirten, und unter dem generellen Ausdruck des Gerichts und Burg Rabenau mit begriffen wären, womit die Familie von Nordeck zur Rabenau von dem Hochfürstlichen Gesammthaus Nassau beliehen seye; folglich solche auf einen extraneum in investitura non comprehensum nicht transferiret werden könnten.

Nun können wir zwar die Adiudication in Solutum, dieser uns hypothecirten und immittirten Güther getrost geschehen lassen, und alsdenn abwarten, bis besagter Fürstlicher Lehenhof seine Actionem feudi revocatoriam, bey hiesig Hochfürstlicher Regierung, als in foro rei sitae, gegen uns eingeben und erweisen würde.

Da aber die Vorsicht erfordert, uns zum Voraus auf alle Fälle sicher zu setzen; anbey uns daran gelegen ist, daß diese Sache je ehender je besser ins Klare gesetzet

gesetzet werde; so finden wir uns genöthiget, den Lehensfiscal des Hochfürstlichen Gesammthauses Nassau-Sarbrücken, bey hiesig Hochfürstlicher Regierung — als in foro provocantis & rei sitae, der zu vindicirenden Sache, ex lege diffamari, wie hiemit geschiehet, ad agendum zu provociren, und Ew. Excellenz ꝛc. unterthänig zu bitten, Hochdieselbe gnädig geruhen wollten, denselben vorzuladen, daß Er, in praefigendo termino, den angeblichen nexum feudalem dieser Güther rechtsbeständig erweise und darthue, oder widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß ihme ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Desuper ꝛc.

Ew. ꝛc.

unterthänig gehorsamste Creditores weyland Herrn Adolph Rheinhard von Nordeck zur Rabenau.

Martis, 8. Aprilis 1783.

zu Nassau Weilburg regierender Herr Fürst als Senior und Director des Nassau Sarbrückischen Gesamthauses contra die Hessen-Darmstädtische Regierung zu Giessen und die von Nordeckische Glaubiger, Mandati die Feudalität eines zur Burg Rabenau und dem Lohndorfer Gericht gehörigen Gutsantheils und dessen vorhabende Versteigerung betr. Sivè implorant. Anwald von Ehrenbach sub praes. 29. Martii a. c. überreichet allerunterthänigste Supplicam pro decernendo intùs petito Mandato dehortatorio & inhibitorio S. C. cum adj. Num. 1 — 5 in triplo.

Fiat petitum Mandatum S. C. sub poenâ X. Marcarum auri annexa citatione solita & cum ttno 2. M.

Johann Peter Söhnger. mppr.

Lunae 28. Iunii 1783.

zu Nassau Weilburg Herr Fürst als Senior und Director des Nassau-Sarbrückischen Gesamthauses contra die Hessen-Darmstädtische Regierung zu Giesen, und die von Nordeckische Glaubiger, mandati, die Feudalität eines zur Burg Rabenau gehörigen Gutantheils und dessen vorhabende Versteigerung betreffend: Sive impetrantischer Anwald von Ehrenbach sub praes. 17. huius producit mandata procuratoria & supplicat pro eorundem solita registratione & Communicatione. App. eadem cum concl.

Communicetur partis Impetrantis mandatum procuratorium, altero exemplari apud acta retento.

Johann Peter Söhngen mppr.

Veneris 29. Augusti 1783.

zu Nassau Weilburg Herr Fürst contra die Hessen-Darmstädtische Regierung zu Giesen & Consf. Mandati die Feudalität eines zur Burg Rabenau gehörigen

Gutsantheils und dessen vorhabende Versteigerung betreffend: Sive impetrantischer Anwald von Ehrenbach sub praes. hesterno supplicat hummillime pro retradendo Exhibito de praes. 25. Aug. mens. curr: appon. concl.

Fiat petita Retraditio.
Johann Peter Söhngen mppr.



Praes. 2. Sept. 1783. R. H. R.

An
Die Römisch Kayserliche, auch in Germanien zu Jerusalem, Hungarn und Böheim Königliche Majestät,

Allerunterthänigste Reproductio Mandati Caesarei de 8. April. 1783. cum accusatione lapsus termini ad eidem parendum praefixi und höchstvermüßigter Anzeige neuerdings unternommener unjustificirlicher Thathandlungen mit aller submissester Bitte,

pro

Clementissime praevia Documenti factae Insinuationis Mandati S. C. positione ad acta, nunc ob nondum praestitam Paritionem decernendo Paritoriam cum Extensione ad nova facta, Impetrantisch ad acta legitimirten Anwalds,

in Sachen:

Zu Nassau Weilburg Herr Fürst, als Senior und Director des Nassau-Sarbrückischen Gesammthauses;

contra

Die Hessen-Darmstädtische Regierung zu Giesen und die von Nordeckische Gläubiger,

Mandati S. C.
die Feudalität eines zur Burg Rabenau und dem Lohndorfer Gericht gehörigen Gutantheils und dessen vorhabende Versteigerung betreffend.

Cum Concluso de 8. April. 1783. adj. sub sign. ☉. D. num. 6. 7. 8. & ultimo Concluso.

Allerdurchlauchtigster 2c. Daß Euer Kayserliche Majestät in aufenbemerkter Sache, unterm 8ten April 1783. vigore Conclusi clementissimi infra appositi, das diesseits allersubmissest gebethene — höchstverehrliche Kayserliche Mandatum S. C. sub poena decem Marcarum auri, welches sign. ☉. hiemit sub sign. ☉. allerdevotest reproducirer wird, allergerechtest erkennen zu lassen allerhuldreichest geruhet haben, dafür stattet impetrantischer Anwald hierdurch den sign. D. allerunterthänigsten Dank ab, und es ist auch dasselbe, laut des sub sign. D. hier angebogenen Documenti Insinuationis am 30. Junii dicti anni an die Behörde zu Recht insinuiret worden.

Ob nun schon impetrantischen Anwalds Hochfürstlicher Herr Principalis billig hätte hoffen können, die impetratisch Hessen-Darmstädtische Regierung zu Giesen würde,

würde, nachdem wider derselben unbefugte Anmasungen diesseits protestiret und derselben bekannt gemacht worden, daß Euer Kayserliche Majestät das von impetrantischem Anwald, nomine seines Hochfürstlichen Herrn Principalis, sub praesentato 8. Aprilis anni current. allergehorsamst gebettene Mandatum bereits allergerechtest erkennen zu lassen geruhet hätten, mit allem weiteren rechtswidrigen Verfahren innen halten; So hat sich dieselbe doch nicht gescheuet, unterm 13ten April das sub Num. 6. hier anliegende weitere Schreiben an den Fürstlich Nassauischen Lehenhof gelangen zu lassen, worinnen jene Regierung dem Nassauischen Lehens-Fiscali, einen anderweiten Terminum sub praeiudicio anmaßlich anberaumte, und diese ihre Anmaßung damit zu beschönigen suchte, daß bekanntlich, wo die anmaßliche Qualitas feudalis von einem dritten Besitzer verneinet wird, ein solches Litigium sich zu keiner Causa feudali eigene, sondern über die in territorio clauso gelegene Güther, wo nicht der Streit zwischen dem Lehenherrn und Vasallen ist, kein anderer, als die Landesherrliche Collegia Richter seyn könnten. N. 6.

Dieweilen aber dieser Satz, dessen ein- oder uneingeschränkte Richtigkeit man dermalen auf sich beruhen lassen kann, auf den gegenwärtigen Fall deswegen offenbar unanwendbar ist, weil hier eigentlich nicht von der Ausübung der Feudal- sondern von Euer Kayserlichen Majestät allerhöchsten Jurisdiction über das Fürstlich Nassauische Haus und dessen Lehenschafftsrecht, und von der dagegen gewagten unrechtfertigen Anmaßung einer Hessischen Gerichtsbarkeit über sothane Nassauische immediate Lehenschafftsrechte die Frage vorwaltet, sodann aber auch der Nassauische Lehenhof von keinem andern Possessore als den Vasallen, nemlich denen von Nordeck zur Rabenau, welche aber die Lehenschafft keineswegs läugnen, weiß, und die von Rabenauische Creditoren dafür auf keine Weise angesehen werden können, indeme die zu derselben Befriedigung geschehen seyn sollende Immission, in die Percipirung der Renten, die dem Vasallen — so lange derselbe das Lehen hat, und nicht dem Lehenherrn gebühren, gegen diesen Lehenherrn und wider dessen Rechte, unmöglich einen Besitz zu würken vermögend ist; Und wann etwa die bemerkte Fürstlich Hessische Regierung ohne Vorwissen und Känntniß des Fürstlich Nassauischen Hauses und dessen Lehenhofes, die Nordeckische Creditoren auf andere unrechtfertige Weise in das Lehen immitiret haben sollte, diese eigenmächtige Handlung des gravirenden Theils, weder den von ihm unterstützten besagten Creditoren einiges possessorisches Recht hat geben, noch der Hessischen Regierung eine nicht habende Befugniß über die Nassauische Lehenschafft zu erkennen, hat zueignen, noch dem Nassauischen Hause seine Rechte auf- und in seinen Lehen oder seine Immedietät, in Betracht jener Lehenschafftsrechten, oder auch Euer Kayserlichen Majestät allerhöchste Gerichtsbarkeit über diese Nassauische Lehenschafftsrechte hat schmälern oder nehmen können;

So hat der Nassauische Lehenhof nicht unterlassen diese Umstände und Gründe nebst der Anzeige des — in der Sache bereits erkannten Mandats, und daß Euer Kayserliche Majestät in diesem Proceß, auch die eingewendeten Ausflüchte aller-

gerechtest entscheiden würden, der erwehnten Hessischen Regierung nach der weitern
N. 7. Anlage sub Num. 7. vorstellig zu machen.

Dessen ungeachtet aber hat sich nach einem Bericht des von dem Fürstlichen Haus Nassau Usingen, in einer Privatklage angestellten Anwalds, Regierungsadvocaten Oesers zu Giesen, oftbesagte Hessische Regierung, nachdeme die Insinuation des allergnädigst erkannten Mandati, durch nicht zu ändern gewesene kundige Hindernisse sich verzögert hatte, weiters herausgenommen, unterm 17ten Jun. laufen-
N. 8. den Jahrs, die sub num. 8. anliegende anmaßliche Urtel zu publiciren, und darinn dem Nassau Sarbrückischen Hause in Ansehung seiner in denen Lehenbriefen aufs deutlichste begriffenen Lehenschafft ein ewiges Stillschweigen in Cuntumaciam vermeintlich aufzulegen.

Nachdeme aber diese Procedur und prätendirliche Urtel, wie sie gegen Euer Kayserliche Majestät erkanntes allerhöchste Mandat, und gegen den — demselben gebührenden allerunterthänigsten Respect schnurgerade anlaufft, so an sich unkräfftig null und nichtig ist, und auf keine Weise justificiret werden mag;

Als soll Euer Kayserlichen Majestät impetrantischer Anwald so ein als anders hierdurch allerunterthänigst anzeigen in gleicher Submission bittend, Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst geruhen: „ praevia Documenti factae Insi-
„ nuationis Mandati S. C. de 8. Aprilis anni curr. ad acta Positione
„ ob nondum praestitam Paritionem eine allerhöchste Paritoriam cum
„ Extensione ad nova facta allergerechtest fordersamst erkennen zu lassen.

Hierüber ꝛc.

Euer Kayserlichen Majestät,

Allerunterthänigst treugehorsamster impetrantisch
ad acta legitimirter Anwaldt,
Johann Friedrich v. Fischer F. von Ehrenbach.

Sign. ⊙.

Mandatum in Sachen zu Nassau Weilburg Herr Fürst,
contra
die Hessen-Darmstädtische Regierung zu Giesen,
die Feudalität eines zur Burg Rabenau gehörigen Gutsantheils und dessen Versteigerung betreffend.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser tot. tit. Entbiethen denen Ehrsamen, Gelehrten, Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Kanzlern und Regierungsräthen

then zu Giesen, dann denen von Nordeckischen Glaubigern, Unsere Kayserliche Gnade und fügen hiemit zu wissen, wie daß Uns der Hochgeborne Carl, Fürst zu Nassau, Graf zu Sarbrücken und Sarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden, Idstein und Weilburg, Unser lieber Oheim und Fürst, als Senior und Director des Nassau-Sarbrückischen Gesammthauses allerunterthänigst beschwerend vorgestellet, was maßen — als vor einiger Zeit dem Nassauischen Lehenhof von der von Nordeckischen Familie, welche die Burg Rabenau mit ihren Zubehörden und das Lohndorfer Gericht, mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Gericht, Freyheit, Gebotten, Verbotten, Holz, Feldern, Wässern und Weiden, Nuz und Gebräuchen, von dem Fürstlichen Haus Nassau-Sarbrücken, laut der ältest und jüngsten Lehens-Reversen, von unfürdenklichen Zeiten her, zu Lehen getragen habe und noch trage, die Vasallitische Anzeige geschehen seye, daß Ihr — auf Andringen der von Nordeckischen Glaubiger, einen Theil des zur Burg Rabenau und Lohndorfer Gerichts gehörigen Guths öffentlich zu versteigern in Begriff stündet, seine nachgesetzte Regierung zwar alsobald Euch von dessen Lehensqualität hinlänglich unterrichtet und die von Nordeckische Glaubiger mit ihrem unstatthafften Versteigerungs-Gesuch abzuweisen ersuchet, widrigenfalls aber gegen alle beschwerliche Verfügungen feyerlichst protestiret, und die dem Fürstlichen Hause Nassau zustehende Rechte und deren Ausführung bey dem gehörigen Richter vorbehalten habe; Ihr gleichwohl auf alles dieses die gebührende Rücksicht nicht genommen, vielmehr im Gegentheil gewaget hättet, auf Imploration der von Nordeckischen Gläubigeren, gegen das Fürstliche Haus Nassau, eine Citationem ex lege diffamari zu erkennen und mittelst solcher demselben, daß es vor euch die Lehenschafft vorlege und beweise, sub Comminatione impositionis perpetui silentii aufzugeben, durch diese Reichsverfassungs- und Gesetzwidrige Anmasung einer Jurisdiction über das Recht der Lehenschafft des Fürstlich Nassauischen Hauses aber, als welches Uns offenkundigermaßen allein unterworffen ist, in Unsere Kayserliche Allerhöchste Gerichtsbarkeit, wie auch gedachten Fürstlichen Hauses Immedietätsrechte, gerade zu und unbedenklich einzugreiffen; Wie solches alles aus dem copeylichen Anschluß de praesentato 29. Martii dieses Jahrs mit mehrern zu ersehen ist.

Wenn Uns nun gedachter Fürst von Nassau-Weilburg allerunterthänigst gebethen, Wir wider euch ein Kayserliches Mandatum de abstinendo & desistendo ab obmni Iurisdictione & recursu incompetente, neque Domum Nassovico Saraepontanam turbando in feudalitate Castri Rabenau & Iudicii Londorffi eorumque pertinentiarum, desuperque idonee cavendo S. C. poenale, cum Citatione solita zu erkennen und ergehen zu lassen gnädigst geruhen möchten, auch erlanget, daß nach reiffer der Sachen Erwägung solch gebethenes Mandatum anheute zu Recht erkannt worden;

Als gebiethen Wir euch Beklagten und Mitbeklagten, von Römisch Kayserlicher Macht bey Poen zehen Mark löthigeu Goldes, halb in Unsere Kayserliche Kammer, und den andern halben Theil Imploranten unnachlässig zu bezahlen, hie-

mit ernstlich und wollen, daß ihr nach Insinuir oder Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Geboths, durch unerlaubte incompetente Jurisdictionsanmasung und Recurse an einem incompetenten Richter, die Uns über die Rechte des Fürstlichen Hauses Nassau allein zustehende Gerichtsbarkeit nicht beleidiget, noch dieses Fürstliche Haus Nassau-Sarbrücken in Besitz seiner Rechten der Lehenschafft über die Burg Rabenau und Gericht Lohndorf mit allen ihren Zugehörungen stöhret, sondern sothanes Fürstliche Haus bey dem Besitz ungestöhrt belasset und darüber rechtliche Caution leistet, deme also und zuwider nicht thuet noch hierinnen säumig oder ungehorsam seyet, als lieb euch ist, obbestimmte Poen und Unsere Kayserliche Ungnade zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden euch auch von obberührt Unserer Kayserlichen Gewalt, auch Gericht und Rechtswegen hiemit und wollen, daß ihr innerhalb zween Monaten, den nächsten nach Insinuir oder Verkündigung dieses Unsern Kayserlichen Geboths, so Wir euch für den ersten, anderten, dritten, letzten und endlichen Gerichtstag setzen und benennen, peremtorie. oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach, selbsten, oder durch einen Gevollmächtigten Anwald, an Unserm Kayserlichen Hofe, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinet, glaubliche Anzeige und Beweise zu thun, daß diesem Unsern Kayserlichen Geboth alles seines Innhalts allergehorsamst gelebet worden seye, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, daß ihr um Ungehorsames willen, in die obgedachte Poen verfallen seyd, mit Urtheil und Recht zu sprechen, zu erkennen und zu erklären, oder aber erhebliche beständige Ursachen, ob ihr einige hättet, warum sothane Erkänntniß und Erklärung nicht geschehen solle, dagegen in Rechten vorzubringen und endlichen Endscheides und Erkänntniß darüber zu gewärtigen.

Wann ihr nun kommet und erscheinet, alsdann also oder nicht, so wird nichts destoweniger auf des klagenden Theils oder dessen Anwalds allerunterthänigstes Bitten, mit ermelter Erkänntniß und Erklärung, auch andern hierinnen ferner in Rechten verfahren, gehandelt und procedirer werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach habt ihr euch allergehorsamst zu richten.

Geben Wien den 8ten April. Anno Siebenzehenhundert drey und Achtzig, Unserer Reiche des Römischen im zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen im Dritten.

Joseph mppr.

(L.S.)

Vt. R. Fürst Colloredo mppr.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Johann Peter Söhngen mppr.

Sign.

Sign. D.

Documentum factae insinuationis Mandati Caesarei S. C. sub poena decem marcarum auri, annexa Citatione solita,

in Sachen:

zu Nassau-Weilburg Herr Fürst, als Senior und Director des Nassau-Sarbrückischen Gesammthauses

contra

die Hessen-Darmstädtische Regierung zu Giesen und die von Nordeckische Glaubigere,

Mandati, die Feudalität eines zur Burg Rabenau und dem Lohndorfer Gericht gehörigen Guthsantheils und dessen vorhabende Versteigerung betr.

Wir Joseph der Zweyte &c. &c.

Lunae 30ma Iunii 1783. Nachmittags um 6. Uhr hat Tit. Herr Johann Friederich von Fischer Edler von Ehrenbach hier vorstehendes Mandatum Caesareum in originali una cum allegato pertinenti, tit. Herrn Joachim Christoph v Hafner zu Reche insinuiren lassen. Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrifft und Pettschafftsfertigung. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Carl von Schröder
Kr. RHR. Thürhüter.

Num. 6.

Abschrifft-Schreibens der Fürstlichen Regierung zu Giesen an die Fürstliche Regierung zu Weilburg. d. d. 3ten April 1783.

Die Herren werden sich noch gefällig erinnern, daß wir jüngsthin in Provocations-Sachen sämtlicher Glaubiger weyl. Adolph Reinhard von Nordecken zur Rabenau contra den deroseitigen Samtlehen Fiscal eine citationem ex lege diffamari an letztern erlassen.

Nachdem aber derselbe in dem darinn anberaumten Termin nicht erschienen, und wir dahero nöthig gefunden alium terminum sub praeiudicio diessfalls anzuberaumen: Als ersuchen unsere besonders liebe Herren wir hiermit nochmals dienstlich in subsidium iuris, Sie belieben das dieserhalben ausgefertigte Decret insinuiren — und uns darüber eine Bescheinigung zugehen zu lassen. Welches wir in ähnlichen Fällen diensnachbarlich zu erwiedern erbötig sind.

Uebrigens können wir nicht umhin, auf derer Herren untern 29sten Januar a. c. in dieser Sache anhero erlassenes Schreiben nur dieses zu bemercken, daß bekannt-

lich

lich, wo die angebliche qualitas feudalis von einem dritten Besitzer verneinet wird, ein solches litigium sich zu keiner causa feudali eigne, sondern über die in territorio clauso gelegene Güther, wo nicht der Streit zwischen dem Lehenherrn und Vasallen ist, kein anderer, als die Landesherrliche Collegia, Richter seyn könne.

Num. 7.

Abschrifft Schreibens an die Fürstlich Hessische Regierung zu Giessen, von der Fürstlichen Regierung zu Weilburg d. d. 23sten April 1783.

P. P.

Was UsgEHrn. wegen des zur lehenbaren Burg Rabenau und Lohndorfer Gericht gehörigen ein Sechstheil Guths unterm 3ten dieses anderweit an uns zu erlassen beliebt, solches haben wir zwar wohl erhalten, finden aber den Innhalt Dero Schreibens nicht so beschaffen, daß derselbe eine Aenderung in den diesseitigen wohlgegründeten principiis zu erwürken vermögte; und UsgEHrn. werden bey näherer Ponderirung der Sache von selbsten finden, daß wenn auch der Satz einiger Rechtslehrer vom foro territorii: si tertius possessor feudalitatem negat, als gegründet angesehen würde, dennoch derselbe in dermaligem Fall, nicht anwendbar seyn könnte weil man ohne in die Frage einzugehen: **Ob das Fürstlich Hessische Territorium in Absicht des Fürstlichen Hauses Nassau, auf das demselben von jeher lehnbare Lohndorfer Gericht sich erstrecke?** ausser denen Herrn von Nordeck, die jedoch die Feudalität nicht läugnen, von keinem tertio possessore weiß, und dafür, wie sie jener Satz unterstellet, die von Nordeckische Gläubiger auf keine Weise angesehen werden mögen.

Ueberhaupt aber ist solcher eine allenfallsige Exception, welcher man an der gehörigen Stelle zu begegnen wissen, und die der allerhöchste Richter, in dem bereits erkannten Mandatsproceß entscheiden wird, dahero diesseits nichts übrig ist, als die zuvor von uns beschehene Protestation gegen die bisherige Anmaßungen hier zu wiederholen. Womit ꝛc.

Num. 8.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ludwigen Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät bestallten General-Feldmarschalln, des St. Andreas und Königl. Preußischen schwartzen Adler-Ordens Rittern ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn!

Wir

Wir Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu dahiesig Fürstlicher Regierung verordnete Geheimer Rath, Regierungs-Director, Geheime Regierungs- und Regierungs-Räthe, urkunden und bekennen hiermit, daß wir in nachstehender Sache geurtheilet und zu Recht erkannt haben, wie folget:

In Sachen sämtlicher Glaubiger des weyl. Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau in Londorf modo dessen Söhnen, Provokanten und Diffamaten an einem — entgegen und wider den Lehensfiscal und Lehensanwald des Hochfürstlichen Gesamthaußes, Nassau Sarbrücken, dermalen in Weilburg, Provokaten und Diffamanten am andern Theil, wird hierdurch zu Recht erkannt:

Demnach Provokat und Diffamant binnen denen wiederholt — und unter Verwarnung Endnachtheils angesetzten Fristen die vorgebliche Lehenbarkeit derjenigen Güther, welche der Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau von dem weyl. von Lahrbusch, durch Kauf und Vergleich gegen einen Kaufschilling von 17000. fl. an sich gebracht hat, desgleichen des Ampelwaldes und anderer Güther und Gefällen, in deren Besitz provokantische Glaubiger vor geraumen Jahren eingesetzt sind, wie Recht nicht dargethan und erwiesen hat; daß dahero nunmehro provokat — und diffamantischem Theil ein ewiges Stillschweigen aufzulegen und derselbe mit der anberühmten Lehenbarkeit sothaner Güther, Gefällen und Waldes nicht weiter zu hören seye.

Immaßen Fürstlich Hessische Geheimer Rath, Regierungs Director, Geheime Regierungs und Regierungs Räthe, ewiges Stillschweigen auflegen, und also wie vorstehet erkennen und aussprechen.

Von Rechts Wegen
Compensatis expensis.

Urkundlich des hierauf gedruckten Fürstlichen Canzley Innsiegels. Publicatum Gießen den 17. Junii 1783.

(L.S.) Fürstlich Hessische Regierung daselbst.

Nota: Die Nassauischen Beylagen von N. 1—8. waren vidimirt von einem Notario Namens Frech.

Lunae 15. Septembris 1783.

Zu Nassau Weilburg Herr Fürst contra die Hessen Darmstädtische Regierung zu Gießen Mdti, die Feudalität eines zur Burg Rabenau gehörigen Gutsantheils betreffend, sivè impetrantischer Anwald von Ehrenbach sub praes. 2. huius reproducit mandatum iuncta accusatione lapsi trni & ulteriori attentatorum expositione ac petito humillimo pro decernenda ob non praestitam paritionem paritoria cum extensione ad nova facta. appon. sig. ⊙. 𝔇. Num. 6. 7. 8. & concl. in duplo.

Idem sub praes. eodem docet de insinuato mandato procuratorio & supplicat pro documentum ad acta ponendo. appon. doc. ins. & concl.

E contrà impetratischer Anwald von Hafner sub praes. 29. Aug. noviss. supplicat humillime pro ulteriori trno. bimestri ad producendum producenda. appon. concl.

1mo. Ponantur die impetrantische documentationes insinuationis ad acta.

2do. Detur parti impetratae adhuc petitus trnus. 2. D. sed non nisi ad parendum mandato caes. de 8. April. an. curr. und zu Abstellung des neuen facti: zu welchem Ende das impetrantische exhibitum de praes. 2. huius zu communiciren ist, sub comminatione paritoriae alias in contumaciam decernendae.

Insinuirt den 22. Sept. 1783. J. G. Hofmann.

Martis 23. Decembr. 1783.

Zu Nassau Weilburg Herr Fürst contra die Hessen Darmstädtische Regierung zu Giesen, mandati, die Feudalität eines zur Burg Rabenau gehörigen Gutsantheils und dessen Versteigerung betreffend, sive impetrantischer Anwald von Ehrenbach sub praes. 24. Novembr. noviss. docet insinuationem exhibiti lapsumque trni accusat mit Bitte: pro decernenda ob non praestitam paritionem comminata paritoria, appon. doc. ins. & concl.

E contrà impetratischer Anwald von Hafner sub praes. 21. eiusd. supplicat humillime pro alio trno. bimestri ad producendum producenda app. concl.

Idem sub praes. eodem legitimat se ad acta iuncto petito humillimo legali, appon. sig. ☉.

1mo. Detur parti impetratae adhuc petitus trns. 2. D. sed non nisi ad parendum mandato caesareo sub comminatione: daß ansonsten paritoria in contumaciam erkannt seyn solle.

2do. Communicetur eiusdem mandatum procuratorium parti impetranti altero exemplari apud acta retento.

Johann Peter Söhngen. mppr.

Praes. R. H. R. den 23. Januarii 1784.

An

Die Römisch Kayserliche auch in Germanien zu Jerusalem, Hungarn und Böhmen Königliche Majestät

Allerunterthänigste exceptiones sub- & obreptionis, mit allergehorsamster Bitte:

pro

Clementissime reponendo Mandato Caesareo de 8. Aprilis 1783. & condemnando smam. partem impetrantem in damna & expensas

Hochfürstlich-Impetratischen Anwalds

in Sa-

in Sachen
zu Nassau Weilburg Herr Fürst, als Senior und Director des Nassau-Sarbrückischen Gesammthaußes
contra
die Fürstlich Hessen-Darmstädtische Regierung zu Giesen und die von Nordeckische Gläubiger.

Appon. Lit. A — P. inclusive cum ult. concluso.

praet. mandati f. c. die Feudalität eines zur Burg Rabenau und dem Lohndorfer Gericht gehörigen Gutsantheils und dessen vorhabende Versteigerung betreffend.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster
Römischer Kaiser, auch in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn und Böheim König.

Allergnädigster Kaiser, König und Herr Herr!

§. I.

Auf die von dem Fürstlich Nassau Sarbrückischen Samthaus vorgebrachte ungleiche und unächte Angabe, wegen der in Schuldensachen sämtlicher Gläubiger entgegen Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau, modo dessen vier Söhne, von der Hochfürstlich Hessischen Regierung zu Giesen geschehenen, Gerechtigkeitsgemässen Hülfleistung, ist ein allerhöchstes mandatum de abstinendo & desistendo ab omni iurisdictione &c erkannt, und am 1ten Julii 1783. unterzeichnetem Anwald insinuiret worden, worauf derselbe an die Behörde den Bericht erstattet, und ersagtes Mandat am 24ten Julii der besagten Fürstlichen Regierung zu Handen gekommen ist. In der allergnädigst erstreckten Frist leget Ew. Kaiserl. Majestät impetratischer Theil hierdurch die ächte Lage der Sache allerunterthänigst vor, daraus sonnenheiter vorleuchten wird, daß durch wahrheitswidrige Vorspiegelungen religio des allerhöchsten Richters auf eine unerhörte Weise umgangen — und das Mandat sub- & obrepiret seye.

§. II.

Der sogenannte Londorfer Grund, welcher aus den 8. Dörfern Londorf, Klimbach, Allertshausen, Kesselbach, Odenhausen, Gelshausen, Rüdingshausen und Weitershain, sodann dem Ansiz Appenborn bestehet, liegt mitten in dem Oberfürstenthum Hessen, und ist Reichskundigermassen ein Theil desselben, und sind sowohl der Adelichen - als der Bauern-Güter von vielen Jahrhunderten der Fürstlich Hessischen Landeshoheit mit Landeshuldigung, Steuern, Folge, Aufbot, Zöllen, Gesezgebung und dergleichen, gleich andern Hessischen Orten unterworfen. Die niedere bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit der adelichen Familie von Nordeck zur Rabenau über die Bauern wird — nach den Fürstlich Hessischen Proceß- und Reformations-Ordnungen verwaltet, und in zweyter und ferneren Instanzien an die Fürstlich Hes-

sische Gerichtshöfe appellirt. Hingegen haben die von Adel, die im Londorfer Grund wohnen, wie auch die Kirchen- und Schuldiener ohnmittelbar unter der Fürstlich Hessischen Regierung und Consistorio ihren Gerichtsstand. Diese offen- und Reichskundige Verhältnis kan selbst der impetratische Theil nicht in Abrede stellen.

§. III.

In allen und jeden Fällen, wann über die Qualität der im Fürstenthum Hessen gelegenen Güter, Zehenden, Gefällen rc. Strittigkeiten sich ergeben haben, ob solche eigen, oder Lehen seyen, hat die Fürstlich-Hessische Regierung, als Iudex ordinarius, auch andern Reichsständen, welche wegen strittiger Lehenschaft mit Hessischen adelichen oder unadelichen Eingesessenen in Rechtfertigung gerathen, ohnpartheyische Gerechtigkeit angedeihen lassen. Selbst das impetrantische Fürstliche Haus Nassau hat allemal, wann es vor den Fürstlich Hessischen Gerichts-Höfen wegen seiner im Fürstenthum Hessen habenden Lehenschaften seine Zuständigkeiten im Wege Rechtens erwiesen gehabt, durch richterlichen Spruch starke Gerechtigkeit erhalten. Auch in der gegenwärtigen Rechts-Sache zwischen dem Haus Nassau und den Nordeckischen Gläubigern ist die Fürstlich-Hessiche Regierung von gesezlicher Vorschrift der Rechte und Reichsgerichts Ordnungen im mindesten nicht abgewichen. Und wie sie nicht Reichsohnmittelbar ist, sondern ihren Landes-Fürsten, und in Justiz-Sachen das oberste Landes-Tribunal zum nächsten Obern hat; also laufet gegen die teutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, daß Impetrantisches Haus Nassau solche per saltum an ein höchstes Reichsgericht zu evociren, und die nächste ihr vorgesezte Behörde vorbey zu gehen, sich anwandeln lassen; Daher mit bestem Grund anforderst die Exceptio fori entgegen gesezt wird.

Soviel die Zuständigkeiten der Nordeckischen Gläubiger und des Nassauischen Lehenhofs anlanget: So sind solches iura privatorum, daran die Regierung als Iudex competens kein eigenes Interesse — sondern nur Urtel und Recht zu ertheilen hat, mithin die Regierung nicht schuldig ist, darüber sich weiter einzulassen.

Nach Vorschrift des jüngsten Reichsabschiedes soll indessen hier pro nuda meliori Informatione Augustissimi huius Archidicasterii, jedoch unter wiederholt ausdrücklichem allerehrerbietigstem Vorbehalt, sich gänzlich in nichts weiter einzulassen, nachstehendes allerunterthänigst angeführet werden.

Die Lehenschaft des Fürstlichen impetrantischen Theils bestehet, nach den ältesten Nachrichten, blöslich in dem Schloß Rabenau in all der Maße, als der vorige Vasall solches empfangen gehabt, und dem Gerichte zu Londorf an die damali-
Lit. A. B. gen Vasallen jeglichem zu syme Rechte, wie aus den sub A. & B. hierbeygehenden Lehenbriefen von den Jahren 1430. und 1439. mit deutlichen Worten erhellet.

Das Schloß Rabenau ist vorlängstens verkommen, und sind keine rudera desselben dermalen mehr vorfindlich.

Wahr-

Wahrscheinlich ist es in dem kleinen District, welcher noch der Burgfriede genannt wird, am Dorf Londorf gelegen gewesen.

Dieser Burgfriede wird folgendermaßen beschrieben:

> dadurch diejenige Bäu und Plätze begriffen und verstanden werden sollen, welche itzo, und wie dieselbe gegen der Lumb zu nacheinander stehen und gebauet sind, und noch fürters von den Bäuen, so weiland Herman von Rabenau seel. vor weniger Zeit gebauet und jetzo von Jostens von Nordeck zur Rabenau seel. Wittib und Sohn Christophel bewohnt wird, zu dem Thurm zu, und samt demselben Thurm und der Porten daran, fortan bis an das äusserst End oder Rand des äussersten Graben, samt den darzwischen rings umher begriffenen eingeschlossenen Plätzen und Gebäuen;

welches aus dem unter dem 19ten April 1614. wegen der Baudiensten mit den Unterthanen getroffenem Vergleich nach dem sub C. anliegenden Extract, ersichtlich ist. Lit. C.

§. IV.

Die vom impetrantischen Theil den Supplicis unter der Zahl 2. und 3. beygelegte Abschriften der Lehenbriefe, gehen von dem Inhalt der ältern Lehenbriefe merklich ab. Dann

a) die ältere, jetzo unter A. und B. vorgelegte Lehenbriefe gedenken blöslich des Schlosses Rabenau; und in den neuern ist zugesetzt, samt Zugehörde. So ohnbedeutend dieser Zusatz ist; So sicher kan er auf keine ausserhalb dem engen Burgfrieden gelegene Ländereyen ausgedehnt werden. In dem Burgfrieden aber ist weiter nichts, als etliche Wohnhäuser, Nebengebäude, und geringe Gärtger gelegen,

b) die ältere Lehenbriefe haben weiter nichts, als das Gericht zu Londorf jeglichen zu syme Rechte.

Da das Hochfürstliche Haus Hessen, vermöge der kundbaren Landeshoheit über den Londorfer Grund, das Gesetzgebungs-Recht und obere Gerichtbarkeit über die, sämtliche Güter und Personen dieses Londorfer Grundes, seit vielen hundert Jahren, hergebracht hat; So kan dem Impetratischen Theil an sich ganz gleichgültig seyn, ob unter den Worten: das Gericht zu Londorf, ein bloses Zaun-Gericht, iurisdictio circumsepta, oder omnimoda iurisdictio inferior verstanden werde; desgleichen ob das nunmehro Hochfürstliche Haus Nassau-Sarbrücken aus einem Darlehn, Kauf, Auftrag, oder einem andern Titul sich ein Oefnungs-Recht zum Schloß Rabenau in den Fehde-Zeiten erworben, und die adeliche Familie der von Nordeck anwiederum mit dem Schloß und dessen Gericht beliehen, oder vorher andere Gerechtsame in Ansehung dieses nicht mehr existirenden Schlosses gehabt habe. Gestalten vermöge der Reichsgesetze die Landeshoheits-Rechte der Fürsten und Stände, unter dem Prätext einer fremden Lehenherrschaft, ja nicht einmal der Reichslehenherrschaft selbst, nicht unterbrochen werden sollen.

Kaiserliche Wahlcapitulation art. 15. §. 2.

§. V.

Ferner weichen die neuere Nassauische Lehenbriefe darinnen ab, daß statt der Worte: mit dem Gericht zu Londorf, in den neueren Lehenbriefen stehet: zwey Theile des Gerichts Londorf, die Auslassung der Präposition zu, verräth ganz handgreiflich eine Gefährde, damit statt des Gerichts zu Londorf, die gesamte zum Londorfer Grund gehörige Dorfschaften vor Lehen ausgegeben werden möchten. Sodann daß gegen die ursprüngliche Verfassung und Formul, nach den Worten: dem Gerichte zu Londorf, folgendes beygeschoben worden:

> mit aller Obrigkeit, Diensten, Geboten, Verboten, Holz, Felde, Wasser und Weide, Nuz und Gebrauch, nichts darin ausgeschieden.

Hierunter mögte eine Gefährde der von Nordeckischen Familie den Anlaß gegeben haben, und jene Aenderung in die Zeit der Custodien des weiland Herrn Landgraf Philipp von Hessen fallen. Indessen hat das Hochfürstliche Haus Hessen den ruhigen Besiz der hohen Landesobrigkeit über der von Nordeck von den Hintersaßen erhaltende Dienste, Ge = und Verbote, Gesezgebung über Holz, Feld, Wasser und Weide, Nuz und Gebrauch im Londorfer Grund von vielen Jahrhunderten geübet, wie die darüber schier ohnzählige richterliche — Theils auf Anrufen der Adelichen — theils auf Beschwerden der hintersäßigen Unterthanen, ertheilte Urtheile, auch Ordinationen wegen Nuz und Gebrauch im Holz, Feld, Weide ꝛc. in den Fürstlich Hessischen Archiven vorliegen.

§. VI.

Diejenige Güter und Häuser im Londorfer Grund, welche ausserhalb dem §. III. beschriebenen kleinen Burgfriedens-District gelegen, haben die von Nordeck successive von andern adelichen Familien, z. B. den Holzapfeln von Vezberg, Weitolshausen genannt Schrautenbach, Schuzbarn genant Milchling, auch andern Eingesessenen des Londorfer Grundes erkauft.

Lit. D. Zu dessen geschwinden Ueberzeugung füget man hier sub D. bey, einen Auszug des im Jahr 1612. über des Jostens von Nordeck unmündigen Söhnleins Vermögen errichteten Inventarii. Die im Jahr 1767. auf Ableben Friedrich Christoph Philipp von Nordeck in der Unterburg zu Londorf vorgefundene Kaufbriefe sind in der
Lit. E. Anlage E. verzeichnet, und belehren das nemliche.

Lit. F. Im Jahr 1767. bekam nach der Anlage F. Elisabetha Dorothea Schnellin gebohrne von Nordeck, als Allodialerbin ihres Vaters in legitima, und ihres Vaters Brudern, von den Agnaten von Nordeck als Allodialia:

1) sämtliche Güter, Acker, Wiesen und Gärten, welche ihr Oncle zu Londorf, Kesselbach und Allertshausen gehabt,
2) das Haus mit Scheuer und Stallung in dem Dorf zu Londorf,
3) das Juden-Haus bey dem Juden-Garten allda gelegen,
4) die Reize-Mühl,
5) den Waizen- und Fruchtpfacht zu Odenhausen und Gelshausen,

6) das

6) das Antheil am Ampelwald, welches von den von Holzapfel herkomme. Hiernach kan mit ohnbefangenen Augen leicht geprüft werden, ob die Vermuthung vor die Eigenschaft des allodii oder des Lehen überwiege. Am sichersten erheischet die Separation beyderley Güter eine genaue Untersuchung, und in den mehrmaligen Absonderungsfällen hat die Hochfürstlich Hessische Regierung jedesmal das Richtmaaß nach der Gott und Ew. Kaiserl. Majestät gefälligen unpartheyischen Gerechtigkeit beobachtet. Wobey nur noch angemerket wird, daß ausser den beyden Gattungen, des Lehens und allodii, noch die dritte Eigenschaft von Stamm- oder Fideicommiß-Güthern eintretten könne, leztere aber den Lehenherrn nicht interessiren mögte.

§. VII.

In mehreren vorherigen Erbfällen haben die adeliche Töchter darauf bestanden, daß weiter nichts, als was der Buchstabe mit Namen besagt, vor Lehen gehalten werde. Denn als zu Anfang dieses Jahrhunderts der Philipp Henrich von Nordeck und dessen Söhnlein verstorben, nahm jenes Schwester, verheurathete von Lahrbusch, nicht nur die Feldgüter, sondern auch die Zehenden, Dienstgelder, und übrige Gefälle in Besiz, indem sie zwar, so viel die Zehenden, Jagd und andere Gefälle anlanget, dem Bruder in der väterlichen Erbfolge, als Stammgütern, einen Vorzug nachgegeben, hingegen nach dessen und seines Söhnleins Ableben die Regredient-Nachfolge behauptet, und nach dem sub G. angelegten Verzeichnis bis zum Jahr 1744. besessen, wo der Vergleich und respective Verkauf zwischen dem von Lahrbusch als Verkäufer und Cedenten, und dem Adolph Reinhard von Nordeck als Käufer und Cessionarium, gegen eine Summe von 17000. fl. zum Stand gekommen ist, vermöge dessen der von Lahrbusch alle Güter, Revenüen und Gefälle in dem Londorfer Grund, es mögen solche Lehen oder allodial, auch in vorbemeldtem Prozeß begriffen seyn oder nicht, an den Adolph Reinhard von Nordeck abgetretten, dieser hingegen die Vergleichs- und Kaufs-Summe von 17000. fl. versprochen. Der Käufer hatte also ausdrücklich einen Theil als allodial anerkannt, welches noch mehr daraus erhellet, weil vorher der Adolph Reinhard einzelne Güterstücke als allodial dem von Lahrbusch und dessen Schwägerin, der Agnes Marien von Rabenau einer Allodial-Erbin des Rudolph Otto von Nordeck, besage Anlagen H. & I. abgekauft gehabt.

Lit. G.

Lit. H. I.

Die Lehenstücke, welche der von Lahrbusch besessen und hernach zugleich mit den Allodial-Gütern abgetretten, werden nicht so leicht die Eigenschaft Nassauischer — als vielmehr Churmainzischer Lehen haben, indem die Nordeckische Familie vom Erzstift mit Zehenden im Londorfer Grund beliehen ist.

§. VIII.

Der Adolph Reinhard von Nordeck hatte aber nur einen Theil der versprochenen Kaufsumme von 17000. fl. bezahlt, und bliebe mit 9100. fl. im Rückstand.

Derselbe und seine Eheconsortin hatten ausserdem eine große Schuldenlast contrahiret, weshalben seit dem Jahr 1750. verschiedene Gläubiger bey der Fürstlich

Hessischen Regierung zu Giesen ihre Capitalien eingeklagt, und richterliche Hülfe erlangt hatten. Als aber dergleichen Klagen der Gläubiger sich von Zeit zu Zeit mehr gehäufet, lies die Regierung von richterlichen Amts wegen im Jahr 1759. durch einen Commissarium sowohl die Vermögensumstände, als die Schuldenlast des Adolph Reinhard von Nordeck untersuchen, und verordnete, daß ein Theil der Einkünfte ad depositum iudiciale genommen wurde.

Die — die dasige Gegend betroffene Kriegsunruhen machten die richterliche Vorkehrungen meist unwürksam, daß im Jahr 1761. mehr nicht als 1100. fl. an die Gläubiger ausgetheilt werden konnten. Kurz nach geendigten Kriegsunruhen verstarben die Schuldnerische Eheleute. Deren hinterlassene vier Söhne immiscirten sich in die elterliche Erbschaft und Schulden, und gaben bey den Fürstlichen Gerichtsstellen an, daß ihre ererbte elterliche Güther und Verlassenschaft die passiva sehr weit überstiegen, und daß die Gläubiger genugsam gesichert wären.

Inzwischen wurden verschiedene mütterliche Güter verkauft, und aus deren Kaufschilling, auch etlichen ad depositum genommen gewesenen Gefällen eine Summe von 37563. Gulden 19. alb. zusammengebracht.

Die Gläubiger liesen an aufgewachsenen Zinßen von 19368. fl. die Hälfte mit 9684. fl. nach, und empfiengen auf die ohnerlassene Hälfte der Zinßen ad 9684. fl. und in Abschlag der Capitalien vorgedachte Gelder am 10ten Octobr. 1766.

Der noch allzugrose Rückstand der Schulden veranlassete, daß im Jahr 1770. in diesem Schuldenwesen folgende Anordnung geschahe:

1) Von dem jährlichen Ertrag der Einkünfte der Schuldner von ohngefähr 2700. fl. wurden den 4 debitorischen Brüdern jährlich 882. fl. in besonders ausgesetzten Gütern, zur Competenz angewiesen.

2) Sind 4. benannte Posten zu Abführung der Hessischen Ritter-Steuern und Baukosten bestimmt und

3) alle übrige Einkünfte den Gläubigern angewiesen, denselben auch die Bestellung eines Erhebers überlassen worden.

Indessen hatten die 4. debitorische Brüder bis Ende des 1778ten Jahres in die den Gläubigern heimgewiesene Gefälle eingegriffen und diesen 8871. fl. präripiret. Daher waren bis Ende des 1778ten Jahres wiederum 12154. fl. 36. kr. Zinßen aufgewachsen, und die Summe der Capital-Schulden bestunde annoch in 31058. fl. wozu weiter 6000. fl. kamen, welche eine abgefundene Tochter auf den von Nordeckischen Gütern annoch zu fordern hatte, und derselben verzinßet werden mußten.

Bey dieser Lage reichten die Gefälle nicht einmal zu Tilgung der Zinßen an, sondern die Rückstände und Schulden-Last wuchsen von Jahr zu Jahr mehr an.

Gegen die Eingriffe der debitorischen Gebrüder waren ernstliche Mittel nothwendig.

Drey

Drey der von Nordeckischen Brüder baten, daß durch Verkauf oder Heimschlagung der Eigenthums-Stücken die Schulden-Last gemindert werde. Die Gläubiger, die meistens des Ihrigen sehr bedürftig waren, und deren Familien in Kummer und Armuth bey Entbehrung des Ihrigen seufzeten, forderten ohnablässig der Fürstlichen Regierung zu Giesen richterliche Hülfe auf, und diese konnte sich vor Gott, auch dem allerhöchsten Richter des Reichs und ihrem Landes-Fürsten nicht anderst, als durch Vollstreckung der richterlichen Pflicht außer Verantwortung setzen.

Nur der eine debitorische Bruder, Carl von Nordeck, war unzufrieden, daß er nicht weiter die Gläubiger um das Ihrige bringen konnte, und nahm den verzweifelten Entschluß, das Fürstliche Haus Nassau Sarbrücken, unter dem Schein der Nassauischen auf das verstöhrte ehemalige Schloß Rabenau und das Gericht zu Londorf gehenden Investitur, aufzuwiegeln, daß dasselbe wirklich in einem Schreiben an die Fürstliche Regierung zu Giesen sich einer Feudalität der zum Obiecto executionis ausgesetzten Güter berühmte.

Den armen Creditoren war also in der Welt nichts mehr übrig, als daß sie die Absonderung der allenfalsigen Lehen vom Eigenthum, und von dem Fürstlichen Haus Nassau die Bewahrheitung der Angabe verlangten, und zu dem Ende auf den Beweis provocirten.

§. IX.

Daß das vom Fürstlich impetrantischen Theil angesprochene Rabenauische Lehenrecht nur unter die feuda extra curtem gerechnet werden könne, ist offen — und Reichskundig. Eben so unwidersprechlich ist es, daß die Strittigkeiten über die Absonderung der Lehen von dem Eigenthum keine causae feudales seyen, sondern daß der Landesfürst als in foro ordinario in solchen Fällen zu cognosciren — und das richterliche Amt zu verwalten habe.

Georg Ludwig Boehmer. Iur. feud. §. 341. Nam separatio feudi ab allodio non est caussa feudalis, nec locus erit iudicio feudali, si qualitas feudi negetur vel in dubium vocetur.

Struv. Iurispr. feud cap. 20. §. 3.

Das Kayserliche und Reichs-Kammergericht hat von jeher, wann über die Lehensqualität gestritten worden, die Sachen zu des Iudicis ordinarii Cognition verwiesen.

Mynf. Cent. 5. Obs. 75.
Gail. L. 2. obs. 156.

§. X.

Das Fürstliche Haus Nassau-Sarbrücken hat zu mehrmalen selbst anerkannt, daß in Ansehung der Nassauischen im Fürstenthum Hessen gelegenen Lehen, die Fürstlich Hessische Gerichtshöfe der competirende Richter sind. Man lege hiervon folgende beyde Fälle allerunterthänigst vor. Das Fürstliche Haus Nassau hat mit dem Zehenden in dem Fürstlich Hessischen Städtgen Grosen Linden, und dessen Feldgemarkung etliche Vasallen zu Mannlehen von Alters her beliehen.

Als vor ohngefehr 15. Jahren von einem Inhaber eines Antheils sothanen Zehendens, dasselbe feilgeboten wurde, und der Käufer gegen alle Ansprüche gesichert seyn wollte; So wurde auf dessen Anrufen durch die öffentliche Zeitung eine Citatio ad quoscunque sub termino ad deducendum iura, si quae essent, publiciret.

Nach Ablauf der gesetzten peremtorischen Frist wurde zwar von einem Nassauischen Vasallen, unter Beytritt des Lehenhofs, noch Ansprache gemacht, von der Fürstlichen Regierung aber solche als verspatet abgewiesen, und perpetuum silentium imponiret. Der Fürstlich Nassauische Lehenhof provocirte an das Fürstlich-Hessische höchste Tribunal nach Darmstadt, und hat zu Abwartung der gerichtlichen Lit. K. Terminen besage der Anlage Lit. K. einen Anwald bevollmächtiget.

Gleichermaßen, als im Jahr 1772. der Manns-Stamm der adelichen Familie von Schwalbach erloschen, hat das Fürstliche Haus Nassau-Sarbrücken wegen des in Fürstlich Hessischem Territorio gelegenen Kroppacher Zehenden, womit es die von Schwalbach belehnet gehabt, als über die Lehensqualität, und über den Umfang dieses Zehendens von den Ruppischen Erben Widerspruch geschehen, und durch weitläuftiges gerichtliches Verfahren die Zweifel wegen der Lehensqualität, des Ortes und der Namen der Felder, und der vorgelegenen Widersprüchen der gegeneinander geloffenen Lehenbriefen und anderer Urkunden, entwickelt werden mußten, sowohl bey der Fürstlichen Regierung zu Giesen, als bey dem Tribunal zu zu Darmstadt zu gerichtlicher Behandlung der Lehensqualität, besage der Anlagen
Lit. L. M. Lit. L. und M. seine Anwälde zu denen Akten legitimirt gehabt, allwo auch demselben in erster Instanz bey Fürstlicher Regierung zu Giesen durch das Urtel Lit. N.
Lit. N.
Lit. O. und bey dem Tribunal zu Darmstadt durch das Urtheil Lit. O. strake Gerechtigkeit ertheilt worden.

§. XI.

Das Fürstliche Haus Nassau-Sarbrücken hat also mehrmalen die der teutschen Reichsverfassung angemessene Regel bey den vorherigen Fällen der Nassauischen im Fürstenthum Hessen gelegenen Lehen, wann über die Lehens- oder Allodialqualität Strittigkeiten entstanden, anerkannt, daß solche Strittigkeiten bey den Hessischen Gerichtshöfen behandelt und entschieden werden müssen. Es ist demnach nicht zu begreifen, wie der impetrantische Theil solche Regel jezo verkennen möge, wo nicht eine Gefährdevolle Conspiration mit dem debitorischen Carl von Nordeck darunter versteckt seyn sollte, um die arme — nach Gerechtigkeit und Hülfe seufzende Gläubiger herumzuführen.

Gott genade der Justiz-Pflege im teutschen Reich, wenn der Lauf der Gerechtigkeit also gehemmet — und selbst von Reichsständen ungehorsamen Landsässigen Unterthanen hülfliche Hand geboten werden will, daß die Fürsten des Reichs in ihren Fürstenthümern und Landen bey der Justiz-Pflege solcherley Erschwerung erfahren — ihre arme Unterthanen mit den ihre Kräfte und das Obiectum erschöpfenden unerschwinglichen Kosten an die entfernte Orte der höchsten Reichsgerichte gesprengt

gesprengt — und hülflos gesezt werden sollen. Die weltgepriesene Gerechtigkeitsliebe Ew. Kayserl. Majestät hat noch nie zugegeben, daß die Unterthanen, durch ohnstatthafte Rekurse an auswärtige Lehenhöfe, die rechtliche Verfügungen ihrer Landes-Obrigkeiten vereiteln dürfen; daher auch impetratischer Theil der allerunterthänigsten Zuversicht lebet, daß der verwegene Schritt des Fürstlich Hessischen Landes-Unterthanen, des Carl von Nordeck, keineswegs unbestraft bleiben werde. Vielmehr getröstet man sich, daß den Fürsten des Reichs gegen solche ungehorsame an auswärtige Lehenherrn recurrirende Unterthanen der allerhöchste Kaiserliche Schuz nicht versaget werde.

§. XII.

Das Fürstliche Haus Nassau hat in seiner, wegen des Grosenlinder Lehen-Zehendens gegen das Gieser Regierungs-Urtel vom 6ten Septembr. 1777. bey dem Tribunal in Darmstadt übergebenen Deduction, die Regierung zu Giesen aus dem Grund einer Nullität beschuldiget, weil diese keine Special-Citation an das Fürstliche Haus Nassau, oder dessen Lehenhof erlassen gehabt, welches die Beilage Lit. P. ganz deutlich erprobet. Wollte demnach die Gieser Regierung in der von Lit. P. Nordeckischen Debit- und Executions-Sache sich keinem ähnlichen Vorwurf aussetzen: So mußte sie, nach den eigenen Grundsätzen des Nassauischen Hauses, den Nassauischen Lehens-Fiscal specialiter ad caussam citiren.

So bekannt es in der teutschen Gerichtsverfassung ist, daß ein mittelbarer Diffamatus einen unmittelbaren Diffamantem bey keinem höchsten Reichsgericht provociren könne, sondern die provocatio bey dem Richter des diffamati, welcher in der Hauptsache der Reus ist, geschehen, und der Diffamans den Diffamatum bey seinem Iudice ordinario belangen müsse:

Roding Pand. Iur. Cam. L. 1. T. 14. §. 5.

(Die angebliche Lehenschaft der Acker und Wiesen im Londorfer Grund hat aber in Ansehung des Iudicis rei sitae die nemliche Verhältnis, wie die vorhin erwähnte Zehenden zu Grosenlinden und Kroppach:)

So viel sicherer konnten die von Nordeckische Gläubigere verlangen, daß der Nassauische Lehenhof das Angeben seiner Lehenschaft in foro ordinario, wo die Güter gelegen, beweise. Hierzu muste, nach den eigenen Grundsätzen des Nassauischen Lehenhofes, derselbe speciatim citirt werden. Der Nassauische Lehenhof hatte in einem offentlichen Schreiben sich der Lehenherrlichkeit der Feldgüter-Stücken und des nicht im Burgfrieden, sondern im Dorf gelegenen Hauses berühmet, mithin war auch nicht einmal der Fall vorhanden, wo eine absolutio a citatione sich gedenken liese, oder wo bey einer solchen Absolution der Citatus das mindeste Interesse hätte haben — oder die sonstige Reichsohnmittelbarkeit des Citati die mindeste Anwendungg hätte finden können. Ja man setze den juristischen Terminum technicum der Provocation ex L. diffamari ganz bey Seite, indem es in die Sache selbst keinen Einfluß hat; So muste doch die Frage über die strittige Qualität der Güter bey dem Iudice ordinario des Landes, darinnen die Güter gelegen, nemlich der Hessischen Regierung, untersucht und entschieden, und hierzu der Nas-

sauische Lehenhof specialiter citirt werden. Die Citation konnte nach der Gerechtigkeit in keiner andern Maße erlassen — auch in keiner andern Maße das Urtheil ertheilt werden.

Hiergegen hätte dem impetrantischen Theil die Appellation an das oberste Landes-Tribunal zu Darmstadt offen gestanden. Die Eingangs erwehnte exceptio fori wird demnach mit bestem Fug wiederholt.

Aus allerunterthänigster Devotion vor Ew. Kaiserl. Majestät hat jedoch die Fürstliche Regierung, auf die im Julio erhaltene Nachricht und Insinuation des Mandats, die am 17ten Junii gegebene Urtel noch nicht vollstrecket, sondern der Sache weiteren Anstand gegeben.

§. XIII.

Wann nun aus obigem allem sonnenheiter dargestellt ist, daß das Fürstlich-Nassauische Gesuch eine im teutschen Reich unerhörte — und Reichsgesetzwidrige Verletzung der Fürstlich Hessischen Landeshoheitsrechte, über angebohrne und einsäßige Hessische Landesunterthanen, der Landesherrlichen Gerichtbarkeit in Schuld- und Pfand-Sachen seiner Unterthanen, und der Landesherrlichen Untersuchung wegen der zum Fürstenthum Hessen Steuer- und Dienstpflichtigen in Hessen gelegener Grundstücken Eigenschaft, mit sich führe, und gegen die eigene — in ähnlichen Fällen vorher offentlich gethane Bekenntnisse, religionem Eines allerhöchsten Reichsgerichts zu circumveniren gewagt worden;

Als ergehet an Ew. Kaiserliche Majestät impetratischen Anwalds, Namens der Fürstlich Hessischen Regierung zu Giesen, das allerunterthänigste Bitten, Allerhöchst Dieselben geruhen, bey so offenbarer Sub- & Obreption des ergangenen mandati, solches anförderst wieder zu cassiren und aufzuheben, Anwalds Prinzipalschaft von der ausgegangenen Ladung zu absolviren, und hingegen den Fürstlich Impetrantischen Theil in alle hierdurch verursachte Schäden und Kosten allergerechtest zu condemniren.

Hierüber Ew. Kaiserl. Majestät allerhöchstes Richteramt in allertiefster Devotion anrufend

Ew. Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster Hochfürstlich-Impetratischer ad acta legitimirter Anwald.

Joachim Christoph von Haffner.

Lit. A.

Wir Philipps Graue zu Nassaw vnd zu Saarbrücken thun kunt und bekennen in diesem Briefe, daß Wir Herman von Nordecke zu der Rabenauwe, vnserm lieben getrewen von sin und Syfryds sins Bruder wegen belehent han mit Namen mit dem

dem Sloße Rabenauwe in aller der Maße als der vorgnt. Hermann das von vnsern Vater seligl. entphangen hait, vnd wir han auch denselben Herman Syfryd seinen Bruder vnd Adolff iren Vettern belehent mit dem Gerichte zu Lundorff iglichen zu syne Rechten. So han wir auch dem vorgnt. Herman gelühen das Nordeckische Gut zu Salzbeden es sy zehende Zinße oder Gülde als er vnd sin Aldern das von vnserm Vater seligl. vnd vnsern Aldern zu rechten manlehen gehabt han, vnd lihen Jne die in crafft dieses Brieffs vnd sollen die vorgnt. Herman Syfryd vnd Adolph vnd ire man Lehens erben die obgeschr. Lehen von vns vnd vnsern erben haben, dragen vermannen vnd verdienen als dick des Noit geschiehet vnd vns vnd vnsern erben auch darumb mit gelobedem eyden vnd Huldungen verbunden sin, vnsern schaden zu warnen, vnsern Frommen vnd Bestis alleyt zu werben, vnd alles das zu thun das Mann iren Herren von solicher Mannlehen wegen schuldig sin zu thun als die vorgnt. Herman vnd Adolff vns itzunt vor sich vnd Syfryd iren Bruder vnd Vettern daruber globet vnd zu den heilig. geschworen han on geuerde, vnd worden die obgt Herman Syfryd vnd Adolff icht mer geware, das sie von vns zu Lehen haben solden, das solden sie vns binnen eyme Mande, so sie das gewahre worden angeuerlichs vnder iren siegeln beschrb. scheiken vnd her inne han wir vns vnßer Manne vnd eins iglichen Rechte vßgenonimen. Des zu Orkunde so han wir vnß. Jngeß. an diesen Brieff thun hencken. Gegeben vff den nachsten Dinstag nach sant Kylianstage anno Dni. Millm. CCCCo. XVo.

(L.S.)

Daß vorstehende Abschrift, mit dem in hiesiger SamtRepositur befindlichen Original gleichlautend seye, ein solches wird auf Verlangen attestiret. Rabenau den 20ten Novbr. 1775.

L. Koehler,
p. t. Samt-Amtsverweser.

Lit. B.

Wir Philipps Graue zu Nassauwe vnd zu Saarbrücken dun kunt, vnd bekennen in diesem Brieffe, daß Wir Syfridt von Nordecken zu der Rabenawe vnßern lieben getrewen belehent han mit Namen mit dem Sloße Rabenauwe in alle der maße als Herman des vorgnt. Syfrides Bruder solche das von vnßin Vater seeligen vnd vns entphangen hait, vnd wir hann auch denselben Syfridt vnd Adolff sinen Vettern belehent mit dem Gerichte zu Lundorffe iglichen zu syne rechten. So han wir auch dem vorgnt. Syfridt gelühen das Nordeckische Gut zu Saltzbodden iß syen Zehende tzinße oder Gülde, als sin Aldern das von vnßern Vater seligen vnße Aldern vnd vns zu rechten Manlehen gehabt han und Lyhengen das in Kraft diß Brifs, vnd solten die vorgnt. Syfridt vnd Adolff vnd ire Mannlehens erben die vorgeschr. Lehen von vns vnd vnße erben haben tragen vermanne vnd verdienen als dicke des noit geschieht, vnd vns vnd vnße erben auch darumb mit gelobte eyden vnd Huldungen verbunden sin vnße schaden zu warnen vnße Frommen und Besses alleyt getrewelichen

zu werben vnd alles das zu halten, was Manne iren Herrn von solicher Lehen wegen schuldig sin zu thun. Als die vorgnt. Syfridt vnd Adolff vns itzunt darüber gelobt vnd zu den Heiligen geschworen han, an geude., vnd werden die obgnt. Syfridt vnd Adolph icht man gewar, das sie von vns zu Lehen haben sulden, das sulden sie vns bynne eyme Mohende so sie das gewar worden vngenlichen vnder jren sigeln beschrieben schicken, vnd herjene so han wir vns vnser Manne vnd eins iglichen Rechte ußgnommen, des zu Orkunde han wir vnß Secrete an dißen Briff dun hencken. Geben uff den nachsten Frytag nach allerheiligen Tage. anno Dni. millesimo Quadgmo Tricesimo nono.

(L.S.)

Daß vorstehende Abschrifft mit dem in der hiesigen SamtRepositur befindlichen Original gleichlautend seye; Ein solches wird auf Verlangen attestiret. Rabenau den 20ten Novbr. 1775.

L. Koehler mppria.
Samt-Amtsverwester daselbsten.

Lit. C.

Extractus Recessus de dato Marburg den 19ten April ao. 1614. §. 1.

Und nachdem gemeldete Verträge, sie, so weit der Burgfrieden gehet, zu den Baudiensten zu neuen und alten Bäuen, so zu der Burg gehörig, verpflichten, desselben Burgfriedens Bezirks halben aber beyde Theile nicht einig, so ist an bemeldtem eilften Martii vorgeschlagen, daß hinführo dadurch allein diejenige Bau- und Plätze begriffen und verstanden werden sollen, welche jetzo und wie dieselbe gegen der Lumb zu nacheinander stehen und gebauet sind, und fürters von den Bäuen, so weyland Hermann von Nordecken zur Rabenau seeliger von weniger Zeit gebauet, und jetzo von Jostens von Nordeckens zur Rabenau seeligen Wittiben und Sohn, Christophel bewohnet wird, zu dem Thurm zu, und samt demselben Thurm und den Pforten daran, fortan bis an das äusserste End oder Rand des äussersten Grabens, samt dem darzwischen rings umher begriffenen eingeschlossenen Plätzen und Gebäuen.

Lit. D.

Extract

Josten von Nordecken zur Rabenau Inventarii de 1612.

In Gottes Namen Amen.

Kund und zu wissen gethan seye jedermänniglichen deme dieses gegenwärtige offene Instrumentum zu sehen, zu verlesen oder anzuhören vorkommt, daß in dem Jahre, als man zählte nach Christi unsers einigen Erlösers, Heilands und Seeligmachers gnadenreichen Geburt Ein Tausend Sechs Hundert und Zwölf in der eilften Indiction, oder Römer-Zinß-Zahl bey Regierung und Herrschung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Matthiae dieses Namens des Ersten, erwählten Römischen Kaysers zu allen Zeiten

Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Erz-Herzogens zu Oesterreich, Herzogens zu Burgund, zu Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Grafens zu Tyrol rc. Unsers allergnädigsten Herrn, Seiner Kayserlichen Majestät Reichen des Römischen im ersten, des Hungarischen im fünften, und des Böhmischen im zweyten Jahre, Montags, welcher war der Ein und zwanzigste Tag Monats Decembr. stylo veteri zu Londorf auf der Rabenau in dem alten Burghause auf der Obern-Stuben vor mir nachbenannten Notario und denen glaubwürdigen hierzu sonderlich erforderten Zeugen persönlich erschienen sind, die Wohledle, Strenge und Veste Christoph Eytel Schutzbar, genannt Milchling, und Hermann Raphael von Nordecken zur Rabenau, als verordnete Vormündere des weyland auch Edlen Strengen und Vesten Jostens von Nordecken zur Rabenau seeligen hinterlassenen minderjährigen Söhnleins Johann Christophori anzeigende, nachdeme sie ohnlängst zu Tutoren letztermeldtes ihres jungen Vettern angeordnet und confirmiret worden, und ihnen deswegen vor allen Dingen obliegen und gebühren wolle, alle vorhandene liegende und fahrende Güter in ein richtig Inventarium bringen zu lassen, als thäten sie mich den Notarium der Gebühr requiriren und begehren, alles, so vorhandeu fleißig aufzuzeichnen, und folgends darüber eines oder mehr Instrumentum oder Instrumenta gegen die Gebühr aufzurichten, und ihnen zu communiciren, welches ich tragenden Amts halber nicht zu verweigern gewußt, und hierum alles so mir unter Augen bracht — und angezeiget worden, fleißig in notam genommen und beschrieben, wie hernach folget:

Liegende Güther

und erstlich was deren stante matrimonio erkauft worden:

an Aecker

Ein halb Morgen Land im Hezzgens-Grund an Johann Curten gelegen, ist von Melchior Heiden zu Londorff erkauft.

Ein Aeckergen im Hezzgens-Grund gelegen an Ludwig Weidenhausen und Melchior Henckeln.

Ein Acker noch daselbst an Clos Erkeln gelegen, so von Merge Peter Schäfers Witt. und deren Söhne erkauft.

Ein halb Morgen Landes liegt an den 3. vorgemeldten Aecker von Johannes Curten erkauft.

Ein Viertel Lands im Eichfeld auf der Leimen-Kauten gelegen, stößt auf den gemeinen Weeg, ist von Caspar Dietzen erkauft.

Ein Morgen Acker im Eichfeld stößt oben an J. Wintern, unten auf den Rüdingshäuser Fußpfad von Henrich Diezel erbeutet.

Fünf Viertel Land im Eichfeld auf einer Seite an J. Raphaeln und Joh. Rupperten gelegen, stößt unten auf den Graben, auch erbeutet.

Ein Acker im Eichfeld stößt auf die Hölen von Kraft Schlossern erkauft.

Drey Viertel Lands vorm kalen Berg so J. Jost s. auch von demselbigen erkauft.

Ein Morgen Land im Eichfeld an der langen Hecken heraus ist von Herman Rabenaues Wittib und Kinder ertauschet.

Zwey Morgen ein Viertel Land auf der Ombach gelegen von Kraft Schlossern erkauft.

Zwey Morgen ein halb Viertel hinter der Burg-Mühle auch von demselbigen erkauft.

Ein Acker im Unterfeld obig dem Mölenbacher Wege, das Lang Aeckergen genannt, von Joh. Hermann Dietrichen erkauft.

Ein Viertel Lands an der Langen Hecken, an Velten Schülern gelegen von Clos Erkeln erkauft.

Ein halb Morgen Lands aufm Krappenberg an Thonges Pfeifer, desgleichen

Drey Viertel Lands aufm Rockenrod an Tobias Endressen gelegen von Henrich Seyer erkauft.

Fünf Viertel Landes ohngefehr, der Durstacker genannt, mit den Reinen und dreyen Bäumen von Balzer Henckeln erkauft.

Ein halb Mogen Lands im Hain-Graben an der alten Schultheißin gelegen, von Georg Hermann von Biedenfeld erkauft.

Ein Acker auf der Rabels-Wießen, item ein Aeckergen obig dem Bruch an Bast Dietzen und Henrich Dietzen gelegen, von Joh. Faulstichen erkauft.

Ein Acker hinter der Burg-Mühle am Kampfacker gelegen, von Joh. Pfeifer erkauft.

Ein Acker aufm Steiner gelegen von Gelen Heinz Feyen Wittib erkauft.

Ein halb Viertel vorm jungen Holz an Ludwig Weydenhausen gelegen, ist von Johannes Schäfern zu Kesselbach erkauft.

Ein Acker am Kampfacker von Henrich Diezen ertauschet.

Ein Acker am Rabels-Brunnen, liegt an J. Jossen ist von dessen Bruder Rudolph Magnussen erkauft worden.

Ein Acker zum Engelrod ist von Simon Dietzen erkauft.

Ein Aeckergen am Waisen Rain, an Emrich Ennerßen gelegen von Joh. Jost seel. soll ein Versatz seyn.

Ein Acker aufm Bruch ist von Hans Waldschmitten versetzt.

Ein Morgen am Nordecker Fahr-Weege liegt an Juncker Herman Dietrichen und ist von Balzer Henckeln erkauft worden.

Folgen die Güther, so von Johann Magnus Holzapfeln erkauft.

Eine Hofrait samt dem Garten.

Anderthalb Morgen hinter der Burgmühle am Kampfacker gelegen.

Zwey Morgen an der Rieber-Höhlen.

Ein halb Morgen unter der Rieber-Höhlen.

Ein halb Morgen aufm Stein-Acker stößt an Tobias Endressen.

Ein halb Morgen auf dem Heides an Joh. Georg Geißen gelegen.

Andert-

Anderthalb Morgen auf dem Stein-Acker stößt auf der alten Schultheißin Erben.
Anderthalb Viertel aufm Kopf, an Joh. Geißeln.
Anderthalb Viertel aufm Mölenbacher Weeg.
Anderthalb Morgen aufm Kornacker an Käufer gelegen.
Ein halb Morgen am Kahlenberge an Juncker Herrmann Dietrichen.
Ein halb Morgen aufm Kohlenstrauch.
Ein Morgen vorm Jungen Holze an J. Jost Wintern gelegen.
Drey Viertel am Teiffelslober Weeg an jezt bemeldtem Juncker.
Drey Viertel Land am Ohmbacher Weeg.
Anderthalb Morgen im Eichfeld an der Landwehr.
Ein Morgen im Eichfeld stößt an Juncker Hermann Dietrichen.
Fünf Viertel Land im Eichfeld auch Juncker Hermann Dietrichen.
Drey Viertel im Eichfeld am Rabelsbrunnen.
Ein Viertel aufm Mölngraben.
Ein halb Morgen in der Lahn.

Folgen die erkaufte Wiesen:

Ein Bett Wiesen samt dem Garten.
Eine Wiese aufm Kesselbacher Steinet.
Eine Wiese aufm Bruch, an Lorenz Sommerladen Garten gelegen.
Eine Wiese bey Reizen Mölln unter dem Krappenberge, an Claus Erkeln, stößt auf den Kreuz-Waasen.
Eine Wiese auf dem Krappenberge stößt auf Emrichs Endressen.
Eine Wiese bey Allendorf.
Eine Wiese die Neuwiese genannt beym Burgweeg liegt an der Bettwiesen.
Eine Wiese aufm Bruch am hohen Garten, ist von Kraft Schlossern erkauft.
Eine desgleichen aufm Bruch stößt oben an Teich, von Schmitt Georg erkauft.
Eine Wieß zum heil. Brunnen ist von Kraft Schlossern erkauft.
Ein Wießgen am Kohlstrauch, an Henrich und Caspar Diezen gelegen von Schmitt Georgen erkauft.
Eine Wiese vorm Jungen Holz von Balzer Henckeln erkauft.
Eine Wiese zum heil. an J. Jost Wintern, stößt auf die Pfarrwiese.

Erkaufte Gärten.

Ein Garten aufm Doppberg an Velten Bicken gelegen, so von Joh. Faulstichen erkauft.
Ein Grab-Lappen aufm Doppberg an vorgenanntem Stücke gelegen.
Ein Garten auf der breiten Wiese, so von Andreas Gimpeln, Georg Dammann, und Melchior Henckeln erkauft worden.

Zehenden ꝛc.

Alle und jede vorbeschriebene Dinge sind mir nachbenannten Notario und denen beywesenden Zeugen unter Augen gebracht und angezeiget, und demnächst von den

Adelichen Herrn Vormündern ich ratione officii nochmals der Gebühr requiriret worden, ihnen hierüber eines oder mehr Inventaria in forma probante aufzurichten und mitzutheilen, wozu ich mich denn Amts halber nicht weniger willig als schuldig erachtet — Geschehen sind diese Dinge im Jahre, Indiction, Kayserl. Regierung, Monat, Tage, Stund und Ort als obstehet, und sind anfangs als erforderte Zeugen hierbey gewesen, die Edle, Strenge und Vesten Johann Moriz von Gyls, und Rudolph Magnus von Nordecken zur Rabenau, weil aber wegen des einstehenden Christ-Fests man damals von einander scheiden müssen, und die Inventation nicht ganz zu Ende bringen können, kurz hernachher auch der Wohledle, Strenge und Veste Hermannus von Nordecken zur Rabenau des Pflegers Alt-Vater selliger, mit harter Leibes-Schwachheit angegriffen worden, und Todes verblichen, hat man bis nach geendeter Traurigkeit und vorgegangenen brüderlichen Theilung, weil ein jeder was er von Väterlichen Güther unter Handen gehabt einschießen und in collatione kommen lassen müssen, billig eingehalten, und demnächst im May des folgenden 1613ten Jahres dieses Inventarium vollendet, da denn der Würdig, Wohlgelahrte Herr Christophorus Waldschmitt, Pfarrer zu Londorf, und Jacob Heinzenmann Gerichtsschreiber daselbsten als Zeugen beygefordert worden, und der Sachen bis zu Ende beygewohnet haben.

Dieweil dann ich Iohannes Friederici sacra imperiali authoritate Notar. publicus & Civis Grünbergensis vorbeschriebener Inventation von Anfang bis zu Ende beneben erwehnten Zeugen, selbst persönlich beygewohnet, alles, was mir unter Augen bracht und angezeiget worden, fleißig aufgezeichnet, und in notam genommen. Hierum so habe ich gegenwärtiges offenes Instrumentum darüber aufgerichtet, dasselbige in die Neun halb und zwanzig Blätter Bogenweise mit eigenen Handen ingrossiret, mit meinem Tauf- und Zunamen deren jedes subscribiret, und endlich mein gewöhnlich Notariat-Insiegel beygedruckt, hierzu ratione officii debito modo requiriret, erfordert und gebeten.

(L.S.)

Iohannes Friederici
Not. publ. in fidem rei indubitat. mppria.

Lit. E.

Lit. E.

Specification

Verschiedener in der von Rabenauischen Unterburg sich vorfindenden Kauf- und Tausch-Briefen.

Nro.	Nahmen der Verkäufer oder Vertäuscher.	Nahmen der Käufer oder Ertäuscher.	Erkauft oder vertauschte Stücke.	Jahr	Pretium. fl.	kr.
1.	Kraft Schlössers Kinder.	Josten von Nordecken zur Rabenau Sohns, Joh. Christophs von Nordecken zur Rabenau, Vormünder.	2 Morg. 1 V. Acker in der Ohmbach. — 3. Vtl. Land vorm Kalenberg. 2. — ½ V. Land der Kämpacker. Ein Acker und Wiese aufm Wiesen-Rain. Eine Wiese die heilige Bornswiese genannt. Ein Acker im Eichfeld stößt auf die Hohl.	1615	308	26
2.	Johannes Wallschmid.	Elisabetha von Nordeck zur Rabenau geb. von Lutter, des Josten Wittib.	Der neue Garten hinter dem Dorf.	1633	90	—
3.	Georg Leonhard zuvor Maria Magdalena von Rolzhaussen.	Georg Adolph von Nordecken zur Rabenau.	Die Wiese auf dem Doberg.	1680	40	—
4.	Vetter Magnus von Nordeck zur Rabenau.	Josten von Nordeck zur Rabenau Sohns Vormünder.	Der Stein-Garten.	1613	90	—
5.	Hermann Dieterich von Nordeck zur Rabenau.	— —	Die Wiese hinter der SchmittMühl.	—	41	26
6.	GeorgRudolph von Nordeck zur Rabenau.	— —	Der Garten hinter derBurgMühle.	—	150	
7.	Friedrich Gaub, zuvor Johann Ruppert von Nordeck zur Rabenau.	Anna Juliana von Nordeck zur Rabenau.	Der Bachgarten.	1609	48	—
8.	Jost Seipp zu Kesselbach.	Georg Adolph von Nord. zur Rab.	Stück Wiese am Doberg im Eichfeld.	1691	30	—

Nro. 9.

Nro.	Nahmen der Verkäufer oder Vertäuscher.	Nahmen der Käufer oder Ertäuscher.	Erkauft oder vertauschte Stücker.	Jahr	Pretium. fl.	Pretium. kr.
9.	Georg Damm von Reißkirchen.	Jost von Nordeck zur Rabenau.	Ein Grab Garten hinterm Dorf. Ein Viertel Acker dazu. Eine Wiese vor dem Kohlstrauch.	1598	75	—
10.	Henrich Hofmann.	. . .	Eine Wiese zu Albertshaussen an der Gemeinde.	—	20	—
11.	Hr. Conrad, Hermann und Hr. Georg Ludwig von Nordeck zur Rabenau.	. . .	Eine Hofraith und Ein Gärtgen am Pfarr Garten.	—	32	—
12.	Johann Magnus Holzapfel zu Vetzburg.	Jost von Nordeck zur Rabenau.	Der Klein Döpfer Hof zu Londorf.	1605	1300	
13.	Pfarrer Christoph Wallschmitt.	Hermann u. Georg Ludwig von Nord. zur Rab.	Ertauscht die Breitwiese. Verkauft ein Gärtgen am Pfarr-Hof.	—	—	—
14.	Heinrich Dietz.	Jost von Nordeck zur Rabenau.	Ertauscht einen Acker im Eichfeld an der Hohl dem Ringshäusser Weege, und Ein Acker am Kampfacker. Vertauscht einen Acker hinter der Reizen Mühl, und einen Acker im Möllenbacher Ifeld am Pfarr Acker.	—	—	—
15.	Johann Ebert, und Hanß Peif, Gebrüder zu Londorf.	Herr Johann Christoph von Nordeck zur Rabenau.	Einen Acker am Viehweeg. Einen Acker zu ½ Morgen obigem Gezges Grund und 1½ Viertel hinter Joh. Cords Garten vertauschet 2. Aecker in der Ohmbach, ein Acker bey dem Kohlstrauch gelegen.	—	—	—

Nro. 16.

Nro.	Namen der Verkäufer oder Vertäuscher.	Namen der Käufer oder Ertäuscher.	Erkaufte oder vertauschte Stücke.	Jahr	Pretium. fl.	kr.
16.	Melchior Faulstich zu Londorf.	Hr. Joh. Cristoph von Nordeck zur Rabenau.	Ertauscht der Lohacker, ¼ am Viehweg, und ein Wießläpgen an der Erlez-Wiese. Vertauscht einen Acker auf dem Rockenrodt, einen Acker am weisen Rain, ein Stück an der obersten Ohmbachs-Wiese, und eine Wiese an der Frohnwiese.	—	—	—
17.	Hanß Peif. . .	Hr. Joh. Christoph von Nord. zur Rabenau.	Ertauscht einen Acker vorm jungen Holz, vertauscht ein Acker an der Sandkauten am Krappenberg.	—	—	—
18.	Herr Herman Raphael von Nordeck zur Rabenau.	Herr Joh. Christoph von Nord. zur Rabenau.	Ertauscht die Galgenwiese, vertauscht ein Antheil am Dobergs Garten.	—	—	—
19.	Adolph Wagners seel. Sohn zu Ringshausen.	Herr Jost von Nordeck zur Rabenau.	Den Kampfacker im Eichfeld an ihm selber gelegen.	—	20	—
20.	Gemeinde Londorf.	Herr Georg Christoph von Nord. zur Rabenau.	— 2 alb. 1 Pf. Zinß.	1627	vor 5 Meste Hafer.	
21.	Balzer Henkel, zu Londorf.	. . .	Die Galgen Wiese.	—	25	—
22.	Melchior Henkel.	— — —	Gärtgen hinter dem Dorf. . . .	1595	6	—
23.	Johann Dönges seel. Kinder.	Herr Joh. Christoph von Nord. zur Rabenau.	Die Wiese im Egelsehe zu Odenhaussen.	1634	60	—
24.	Caspar Reinhard von Weitelshausen genannt Schrautenbach.	Herr Johann Christophel von Nord. zur Rab.	Einen Garten und Wiese hinter der Schmitt-Mühle.	1631	45	18
25.	Johann Wolf Peifen seel. 3. Söhne.	Hr. Joh. Christoph von Nordeck zur Rabenau.	Einen Garten hinterm Dorf am Viehweg.	—	30	—
26.	Johannes Wallschmitt.	Elisabetha von Nord. zur Rabenau gebohrne von Lütter.	Eine Spitze von der Stockwiese.	—	6	—
27.	Melchior Henkel.	Herr Jost von Nord. zur Rab.	Ein Grab-Garten hinterm Dorf.	1598	40	—
28.	Hanß Peif, von Odenhaussen.	Hr. Joh. Christoph von Nord. zur Rabenau.	Ein Aeckergen am Reißiger Weeg.	—	5	—

Nro.	Namen der Verkäufer oder Vertäuscher.	Namen der Käufer oder Ertäuscher.	Erkauft oder vertauschte Stücke.	Jahr	Pretium. fl.	kr.
29.	Andreas Gumbel.	Herr Jost von Nord. zur Rab.	Ein Garten auf der breiten Wiese.	1596	26	—
30.	Die Aufgabe eines Hauses	gegen Vetter	Conrads Haus.	—	350	—
31.	Enders Dieze Wittib.	Elisabetha, Josten von Nordeck zur Rabenau Wittib geb. von Lütter.	Ein Acker auf der Erlitz-Wiese.	1638	32	—
32.	Johann Magnus Holzapfel von und zu Vetzburg.	Herr Jost von Nord. zur Rab.	Vor Johannes Kleindöpfges Guth.	1605	1250	—
33.	Rudolph Magnus.	. . .	Eine Wiese in der Ohmbach.	1615	50	—
34.	Melchior Henkel.	Herr Jost von Nord. zur Rab.	Ein Acker im Hegges Grund.	1596	75	—
35.	Johann Geißel.	Frau Elisabetha von Nord. zur Rab. geb. von Lütter.	Ein Viertheil Acker am Viehweeg.	—	20	—
36.	Caspar Dietz.	Herr Jost von Nord. zur Rab.	Ein Viertheil Land oder Acker auf der Leimenkaut.	—	15	
37.	Jeremias Armbrösser.	Hr. Joh. Christoph von Nord. zur Rabenau.	Ein Viertheil Acker hinter der Schmitt.	vor 15 und ½ Spanischen Thaler.		
38.	Herr Georg Hermann von Biedenfeld.	Herr Jost von Nord. zur Rab.	Einen halben Morgen Acker am HainGraben.	1108	40	—
39.	Matthäus Becker.	Herr Georg Adolph von Nord. zur Rab.	Die Wiese an der Lumda.	1694	76	30
40.	Henrich Feig.	Herr Jost von Nordeck zur Rabenau.	Einen halben Morgen Acker auf dem Krappenberg und 3. Viertel auf dem Rockenrodt.	1599	23	28
41.	Gemeinde Londorf.	Herr Joh. Christoph von Nord. zur Rabenau.	Die Gemeinde Wiese hinter dem Dorf.	1626	125 Spanische Thaler.	
42.	— — —	Hr. Joh. Christoph von Nord. zur Rabenau.	Die gemeine Hirtenwiese zu Kesselbach.	1626	200fl.	—

No. 43.

Nro.	Namen der Verkäufer oder Vertäuscher.	Namen der Käufer oder Ertäuscher.	Erkaufte oder vertauschte Stücke.	Jahr	Pretium. fl.	kr.
43.	Velte Kirk . .	Herr Jost von Nord. zur Rabenau.	Ein GrabGarten am Dohlberg.	1610	8	—
44.	Jacob Grieb & Consf. von Nordecken.	Herr Georg Adolph von Nord. zur Rab.	Eine Wiese die Dörre Gemeind an der Lumda.	—	100	—
45.	Eloß Erkel.	Herr Jost von Nord. zur Rabenau.	Ein Viertel Land an der langen Hecken.	1597	15	—
46.	Melchior Heyd.	Herr Jost von Nord. zur Rabenau.	Ein halber Morgen Acker im Hezges-Grund.	1597	42	—
47.	Philipp Goebel.	Herr Jost Christoph von Nord. zur Rabenau.	Ein Acker im Hezges grund.	1636	22	30
48.	Hainz Faulstich.	Frau Elisabetha von Nord. zur Rabenau, geb. von Lütter.	Die Hackenwiese zu Kesselbach.	1630	125	—
49.	Conrad Müllers Kinder Vormündere.	Hr. Joh. Christoph von Nordeck zur Rabenau.	Ein Acker am Thobels Rain.	1638	62	34
50.	Dietmann Heinbächer.	Herr Jost von Nordeck zur Rabenau.	Der Dürsch-Acker.	1596	31	—
51.	Kraft Schlosser.	Joh. Kleindopf.	Eine Farth zu einem Garten.	1602	14	—
52.	Conrad Müller.	Frau Elisabetha von Nordeck zur Rabenau gebohrne von Lütter.	Die Scheersen-Heege.	—	66	—
53.	Philipp Faulstich.	Herr Jost von Nordeck zur Rabenau.	Ein Aeckergen im Eichfeld.	1603	10	—

Nro.	Nahmen der Verkäufer oder Vertäuscher.	Nahmen der Käufer oder Ertäuscher.	Erkaufte oder vertauschte Stücker.	Jahr	Pretium. fl.	kr.
54.	Johann Dietz Sen.	Frau Elisabetha von Nordeck zur Rabenau, geb. von Lütter.	Eine Wiese unterm Kohlstrauch.	1693	20	—
55.	Johann Faulstich.	Herr Jost von Nordeck zur Rabenau.	Ein Acker auf der Rabelswiese. Ein Gärtgen auf dem Dobweeg. und 2 Aeckergen obig dem Bruch.	1604	22	—
56.	Ruppert Achenbach und Nicolaus Erkel.	Herr Georg Adolph von Nordeck zur Rabenau.	Eine Wiese in der Kaltenbach.	1673	10	—
57.	Peter Schäfers Wittib.	Herr Jost von Nordeck zur Rabenau.	Ein Acker im Hezges Grund.	1610	45	—
58.	Johann Dönges seel. Erben.	Desselben Frau Wittib.	Eine Wiese im Egelsehe.	1634	60	—
59.	Simon Dietz.	Derselbe.	Ein Acker zum Mengelnrodt.	1599	5	—
60.	Conrad Keilen seel. Erben.	Herr Georg Adolph von Nordeck zur Rabenau.	Zwey Wiesen im Allertshäusser Wiesboden.	1673	120	—
61.	Johann Erkel.	Frau Elisabetha von Nordeck zur Rabenau gebohrne von Lütter.	Ein Acker hinterm Dorf, da der Pfad nach dem Wald gehet. Ein Acker auf der Rabelswiese.	1629	82	—
62.	Melchior Henkel.	Herr Jost von Nordeck zur Rabenau.	Ein Acker im Hetges Grund.	1597	60	—
63.	Pfarrer Wallschmitt Erben.	Hermann Raphael von Nordeck zur Rabenau.	Eine Hofraith in Londorf.	1629	vor 210 Craftische Thaler.	

Nro. 64.

Nro.	Nahmen der Verkäufer oder Vertäuscher.	Nahmen der Käufer oder Ertäuscher.	Erkauft oder vertauschte Stücke.	Jahr	Pretium. fl.	kr.
64.	Johannes und Balzer Pfeiff.	Herr Joh. Balthasar von Nordeck zur Rabenau.	Eine Wiese die kalte Gemeinde genannt.	1662	250	fl.
65.	Johannes Pfeiff.	Derselbe.	Ein Hauß zu Londorf.	1677	55	—
66.	Heinrich Erhardt Goldhammer aus Giesen.	Derselbe.	Eine Wiese und zwey Morgen Acker vorm jungen Holz, Londorfer Terminey.	1660	46	30
67.	Herr Conrad Reinhard von Nordeck zur Rabenau.	Herr Johann Balthasar von Nordeck zur Rabenau.	Einen halben Morgen Land.	1660	35	—
68.	Johannes Heinrich zu Allendorf und Johannes Hofmann zu Allertshaussen.	Derselbe.	Eine Wiese in der Kaulbach.	1661	67	—
69.	Herr Philipp Christoph von Nordeck zur Rabenau, und Conrad Reinhard von Nordecks zur Rabenau Wittib.	Derselbe.	Die Walkwiese.	1670	225 u. 4 Mött Gersten.	—
70.	Johannes Pfeiff.	Derselbe.	Die Unu Wieß.	1662	40	fl.
71.	Peter Pfeiff.	Derselbe.	Die Wieß am Hayn-Acker.	1674	40	—
72.	Ludwig Schäfer zu Wetzlar.	Derselbe.	½ Morgen Land im Hayn Graben. ¼ V. daselbsten. ¼ V. am Möllenbacher Weeg. ½ Morgen der Rock-Acker. ½ V. obig den 4. Morgen. 1. M. auf dem Rain. Das Lumda Wiesgen.	1667	90	—

No. 73.

Nro.	Namen der Verkäufer oder Vertäuscher.	Namen der Käufer oder Ertäuscher.	Erkauft oder vertauschte Stücke.	Jahr	Pretium. fl.	kr.
73.	— — — — — —	Herr Joh. Balthasar v. Nord. zur Rabenau.	Der Platz so der Caplaney zuständig gewesen.	1661	10	—
74.	Herr Georg Adolph von Nordeck zur Rabenau.	Herr Johann Balthasar von Nordeck zur Rabenau.	Ein Garten hinter Reinhard Wallschmitts Hauß.	1680	43	—
75.	Herr Johann von Nordeck zur Rabenau.	Frau Catarina von Nordeck zur Rabenau, geb. von Nordeck zur Rabenau.	Die Scheuer und daran gelegener Garten.	1685	180	—
76.	Johann Hofmann zu Allertshuassen.	Herr Joh. Balthasar von Nord. zur Rabenau.	Eine Wiese in der Kaulbach.	—	27	—
77.	Johannes Pfeiff.	Derselbe.	¼ Land vorm jungen Holz. ½ M. Land eben daselbst. 1½ V. im Graben, einen Theil am Acker auf dem Möllenbacher Bruch. Den Asch-Acker.	1666	vor ein gutes Pferd.	

Daß das Original vorstehender Copiae der ehemalige von Rabenauische — nun Reichs-Stadt Franckfurtische Syndicus Dr. Borcke, gelegenheitlich der in An. 1767. erfolgten Vertheilung des von Rabenauischen Nachlasses in der Unterburg, in loco Londorf selbsten gemacht, die Abschrift von vorstehender Abschrift von mir selbsten gemacht und vidimiret worden, auch diese Copia der von mir gefertigten Abschrift verbotenus gleichlautend seye, wird in fidem unter Beydruckung des kleinen Fürstlichen Regierungs-Insiegels bezeuget. Giesen den 25ten October 1783.

(L.S.)

Joh. Georg Friedrich Faber,
Fürstlicher Regierungs-Secretarius allhier.

Lit. F.

Lit. F.

Zu wissen, kund, offenbar sey hierdurch jedermänniglich, absonderlich aber denen es zu wissen nöthig, daß, nachdem der weyland Hochwohlgebohrne Herr, Herr Friederich Balthasar von Nordecken zur Rabenau in ao. 1759. ohnverheurathet und solchemnach ohne Hinterlassung ehelicher männlicher Lehens-Erben verstorben, einfolglichen dessen besessene Lehengüter auf die Hochwohlgebohrne Herrn, Herrn Georg Philipp von Nordecken zur Rabenau zu Odenhausen und Herrn Conrad Benedict Joseph von Nordeck zur Rabenau zu Londorf, als dessen nächste Agnaten und ohnstrittige Lehensfolgern, die bona allodialia oder Erbgüther aber auf dessen nachgelassene Frau Schwester oder drey Töchter verabfället und devolviret worden, diese aber sothane Lehen als auch Erbgüther, wie solche der verstorbene besessen, bis daher benutzet und genossen haben, heute dato zwischen dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Georg Philipp von Nordeck zur Rabenau zu Odenhausen und Frau Louise Schnellin einer gebohrnen von Nordeck zur Rabenau, zu Vermeidung eines kostbaren und weitläuftigen processus, als einer Mit-Erbin von des Defuncti Allodialverlassenschafft, nach vorhergegangener beiderseitiger reiffer Ueberlegung und gutem vorbedachtem Rath, in Beystand des Herrn Amtsverwesers Johann Daniel Staudingers von Nordeck, auch Vorwissen und Genehmigung ihres Ehemannes Conrad Schnell zu Londorf, nachfolgender Vergleich abgeredet und getroffen worden, als nemlichen:

Es cediret, übergiebt vorbenannte Frau Louise Schnellin von nun an und à dato dieses Verglichs, an den auch vorbenannten Herrn Lehensfolger den Hochwohlgebohrnen Herrn Georg Philipp von Nordeck zur Rabenau zu Odenhausen, 1) ihr Antheil an dem notorischen Lehenhauß und dazu gehörigen Gebäuden die Unterburg genannt, 2) die an dieser gelegene beide Gärtchen, 3) die Burgmühle, 4) die Schmitt-Mühle, beide zu Londorf, 5) die neue Mühl zu Kesselbach, 6) die allda gelegene Papiermühle, 7) die in dem Hof zu Appenborn gelegene Mühle, 8) die sämtliche grose und kleine Zehenden in dem Londorfer Grund, 9) den Zehenden zu Odernhofen, 10) zu Berschrod, Winnerod, und Salzböden, samt den dasigen Güthern und Zinßen, 11) den Zehenden zu Allendorf an der Lumda, 12) alle Revenüen an Geld, Früchten und Federvieh, in Summa alle Lehens-Gefälle, sie heisen und haben Namen wie sie immer wollen, seyn auch gelegen, wo sie wollen, 13) die sämtliche Rabenauische Waldungen und solchemnach alles, was ihr Herr Oncle besessen, und sie nach dessen Tod benutzet hat, 14) verspricht dieselbe auch, wann sie ein oder das andere von denen ihr abgetrettenen und überlassenen Stücken verkauffen wollte, daß der Herr Lehensfolger darzu vor einem jeden das nähere Recht haben soll. Dahingegen cediret, und trit vorbenannter Herr Lehensfolger an die Frau Schnellin ab, die sämtliche Güther an Aecker und Wiesen und Gärten, welche ihr Herr Oncle zu Londorf, Kesselbach und Allertshausen gehabt, 2) das Haus mit Scheuer und Stallung in dem Dorf zu Londorf, 3) das Judenhaus bei dem Judengarten allda gelegen, 4) die Reitzmühl, 5) den Waizen- und Fruchtpfacht zu Odenhausen und Gelshausen, 6) das Antheil an dem Ampelwald, welches von denen von Holzappel herkommt. 7) Verspricht er ihr auch zu demjenigen, was ihr

aus der Unterburg zukommt, wann die Lehensfolger dieselbe annehmen, zu ihrem Antheil zu verhelffen, und 8) ihr von demjenigen, was sie bisher aus denen Lehen genossen hat, nichts abgezogen werden soll. Alles was nun in vorhergehendem Transact enthalten, dasselbe versprechen beede Transigenten an eines leibl. zu Gott ausgeschwohrnen Eidesstatt festiglich zu halten, und dargegen im mindesten nicht zu handlen, gegen welche mutuelle Verpflichtung sie dann auch nicht schützen noch schirmen sollen, weder geist- noch weltliche Rechte, Statuten, Gewohnheiten, Indult, Privilegien, Freyheiten, die Ausflüchten des Betrugs, der Argelist, Irrthums, daß die Sache anderst, dann vorstehet, verhandelt seye, Nicht- oder Mißverstandes, Verletzung über- oder unter die Hälfte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ex quocunque capite, die weibliche Rechts-Wohlthaten, die Auth. siqua mulier, der Vellejanische Rathschluß, item die Rechts-Regul, daß ein allgemeiner Verzicht ohne vorhergängige absonderliche nicht gelte, und in Summa alle Einwendungen, die durch Menschenverstand ersonnen werden können — sondern sie wollen, nachdem sie diese Rechtsbehelfe nud Ausflüchte wohl überleget, auch deren all und jeden Inhalts deutlich und wohlverständiget worden, darauf allesamt, wie insgemein also auch jede insbesondere sich deren begeben, und dem Inhalt dieses Verglichs und Transact allerdings gemäs zu leben mit wiederholter Pflicht an Eydesstatt einander zugesagt — und versprochen haben, alles bey Ehre, Treu, und Glaube auch ohne Arglist und Gefährde.

Zu wahrer Urkund dessen seynd nicht nur zwey gleichlautende Exemplaria dieses Verglichs aufgerichtet, von beeden transigirenden Theilen wohlbedächtlich und wissentlich unterschrieben und besiegelt, einem jeden Theil ein Exemplar zugestellet worden, sondern sie haben auch abgeredet und beschlossen, jedes Exemplar auf beiderseits Kosten von der Hochfürstl. Regierung zu Giesen confirmiren zu lassen. So geschehen zu Odenhausen und Londorf den 14ten April 1767.

(L.S.) G. P. von Rabenau.

(L.S.) Dorothea Louisa Schnellin gebohrne von Nordeck zur Rabenau.

Johann Conrad Schnell.

(L.S.) Johann Daniel Staudinger, als von der Frau Schnellin einer gebohrnen von Nordeck zur Rabenau erbettener Assistent.

Daß vorstehender Vergleich ad Instantiam beeder Theilen am 30ten Aprilis 1767. von Hochfürstlr. Regierung confirmiret worden, wird ex actis regiminalibus attestirt. Gießen den 25ten Octobr. 1783.

Joh. Georg Friedrich Faber
F. Reg. Secretarius allhier.

Lit. G.

Lit. G.

Designatio

Was der seelige Herr von Lahrbusch zu Londorf besessen und genossen hat:

1) Hauß, Hof, Scheuer und Stallungen sind in ao. 1742. geschäzt worden, auf 595. fl.

2) der Glaß-Ampel hat dem seel. verstorbenen Herrn von Lahrbusch ganz eigenthümlich zugehöret, und ist mit den übrigen Waldungen nicht gemeinschaftlich gewesen.

3) von dem hohen Ampel hat Herr Philipps Henrich von Nordeck zur Rabenau $\frac{1}{6}$ genossen.

4) von den sämtlichen Rabenauischen Waldungen hat dieser ebenfalls einen sechsten Theil genossen, mithin bekommt man nunmehro aus solchen Waldungen $\frac{1}{6}$.

5) Die Waldungen zu Windhausen der Loh und Senges genannt, hiervon hat Herr Philipps Henrich gleichfalls $\frac{1}{6}$ besessen.

6) Drey Wiesen welche die Neu-Wiesen genannt werden, hat Herr von Lahrbusch als Eigenthum besessen.

7) Von dem großen Seiff bey Rüdingshausen, welcher jährlich 4. Wagen Heu und soviel Grummet ausmachet, gehöret diesseitigem Theile die Hälfte.

8) Die Rindshaut bey Allertshausen zur Hälfte.

9) Ein Acker am Verschröderweg zur Hälfte.

10) Zwey Burgwiesen haben dem verstorbenenen Herrn von Lahrbusch eigenthümlich gehöret

11) Der Sälzergarten hat anch diesem gleichfalls eigenthümlich gehöret.

12) Das Guth zu Windhausen item die Zinsen rc. daselbst, gehöret diesseitigem Theile die Hälfte.

13) Ringshäuser Zehend, hiervon gehöret diesseitigem Theil $\frac{1}{6}$.

14) Vom Weitershainer Zehenden gehört diesseitigem Theil $\frac{1}{2}$ Haus oder $\frac{1}{12}$.

15) Vom Appenbörner Zehenden ein ganzes Haus oder $\frac{1}{6}$.

16) Odenhäuser Dorf-Zehenden $\frac{1}{2}$ Haus oder $\frac{1}{12}$.

17) Odenhäuser Rodzehende in einem $\frac{1}{6}$ das $\frac{1}{36}$ Theil eines ganzen Hauses.

18) Kesselbacher Zehende $\frac{1}{2}$ Haus.

19) Waitzenhainer Zehende $\frac{1}{2}$ Haus oder $\frac{1}{12}$.

20) Allertshäuser Zehende $\frac{1}{12}$.

21) Andreffer Zehende ein ganzes Haus oder $\frac{1}{6}$.

22) Climbacher Zehende $\frac{1}{6}$.

23) Eichfelder Zehende $\frac{1}{2}$ Haus.

24) Bersröder Zehende ein ganz Hauß oder $\frac{1}{6}$.

25) Möllenbacher Zehende $\frac{1}{6}$.

26) Obernhöffer Zehende $\frac{1}{6}$.

27 Neukircher Zehende, gehört den beiden Häuser privative, beträgt die Helfte nach allem Abzug jährlich 17 fl. 21. Alb.

28) Medum gehöret diesseitigem Theil ein ganz Haus oder $\frac{1}{6}$.

29) Berger Zehende ½ Haus oder $\frac{1}{12}$.
30) Zickler Zehende ½ Haus.
31) Gerichts- und Bruch-Hafer, hat diesseitiger Theil ein ganz Haus.
32) Gerichts Waizen-Pfacht, ein ganzes Hans oder ⅙.
33) Dienstgeld ist die jährliche Revenüe 90 fl. hiervon gehöret diesseitigem Theil ⅙.
34) Eingefälle von Schornsteinfeger-Zins ⅙.
35) Rauchhüner zu Weitershain ⅙.
36) Wintersaamen-Zehende ⅙.
37) Juden Schutzgeld ⅙.
38) Bier- und Brandenwein-Accise ⅙.
39) Einzug-Geld ⅙.
40) Zehend-Pfenning-Geld ⅙.
41) Habern-Mehl Zinß ⅙.
42) Wiesen-Zinß zu diesseitigem Antheil jährl. 6 fl.
43) Weid-Hämmel und Zehend-Lämmer Geld ⅙.
44) Civil-Criminal- und Forst-Strafgelder ⅙.
45) Keßler Zinß ⅙.
46) Weingelder ⅙.
47) Trockene Weinkaufs-Gelder ⅙.

Geld-Gefälle so beiden Häusern privative zuständig.

48) Fremder Juden Begräbnis-Geld.
49) Fincken-Zinß zu Neukirchen.
50) Leib- oder Eigenthumshüner.
51) Leibeigene Männer, Neujahrsgeld, thut jährl. 2 fl. 1 Alb. 2 Pfen.
52) An Zinsen im Londorfer Gericht und zu Bersrode 2 fl. 4 Alb.
53) Grundzinß von einigen Häusern zu Londorf vor dieses Haus jährl. 4 fl. 27½ Alb.
54) Zinß vom alten Feld 15 Alb.
55) Eine halbe Gans bey Johann Betten 7 Alb. 4 Pfen.
56) Londorfer Judenbegräbnis-Geld 4 fl. 22½ Alb.
57) Zehendhahne jährl. 3 fl.
58) Die Besthauptheidigung jährl. à 5 fl. 27 Alb.
59) Wegen eines Capitals des Berginspector Müllers à 1500 fl. pro. des verkauften dominii directi ist sich verglichen worden und muß Herr Gegentheil davor 250 fl. bezahlen, mithin haften alle Güter davor.
60) Salzböder Zehend, thut ein ganz Haus oder ⅙.
61) Kuppern Hohl hat diesseitiger Theil ⅙.
62) Papiermühle ⅙ und bekomme diesseitiger Theil jährlich 3 fl. 25 Alb.
63) Wasum-Zinß, ½ Haus, bekomme diesseitiger Theil jährlich 5 fl.
64) Gerechtigkeiten auf das Haus, beträgt jährlich diesseitigen Theile 4 fl.
65) Schmidt-Mühle, gehöret den beiden Häusern alleine, alljährlich bekomme diesseitiger Theil Wasserpfacht 1½ Mött Korn.

66) Burg-

66) Burg-Mühle, diese giebt an Molterfrucht mit der Neumühle 75. Mött Korn und 50. Mött Kleyen, item 100 fl. Laudemiengelder rc. beträgt jährlich diesseitigem Theil 10 fl. 11 Alb. 6 Pfen.

67) Die Neuemühl thut eben so viel, 10 fl. 11 Alb. 6 Pfen.

68) Hohe und kleine Jagd.

69) Fischerey.

70) Jagd und Fischerey zu Windhausen.

71) Das Neustädt- und Momberger Gut.

72) Jagd u. d. m. zu Grünberg.

73) Ohne was nun die Aecker, Garten, Wiesen betrift, welche diesseitigem Theile zuständig und Herr Gegentheil jezo einen Hofmann darauf hat, welcher jährlich Pfacht giebt.

74) die Gefälle und Zehenden zu Allendorf an der Lumda.

Lit. H.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, daß aus freyem Willen und wohlbedachtem Muth, zwischen dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Adolph Reinhard iun. von Nordecken zur Rabenau, Gerichts-Herrn des Gerichts Londorff am einem, sodann dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Joachim von Lahrbusch am andern Theil, nachfolgender Tausch-Contract erblich abgeredet, behandelt, und beschlossen worden.

Es vertauscht nemlich erstbesagter Hochgebohrne Herr von Nordecken zur Rabenau, letztbesagtem Wohlgeb. Herrn von Lahrbusch sein Gärtgen auf der breiten Wieß, an diesem Herrn selbsten und Lipps Schlossern gelegen, mit aller Gerechtigkeit, wie solches die zeithero ruhig besessen, sonsten eigen und erblich; Dargegen gibt und vertauscht berührter Herr von Lahrbusch, dick besagtem Herrn von Nordecken zur Rabenau, sein Antheil im Wickengarten, zwischen diesem Herrn von Nordecken zur Rabenau und Herrn Schulmeister Johann Beckern gelegen, gleichfalls mit aller Gerechtigkeit, wie solches die zeithero ruhig besessen worden, sonsten auch eigen und erblich, beyderseits aber ohne einige Aufgab, anbey ist die Liefer- und Einräumung jedes Theils heut dato rechtlich geschehen, es verspricht aber ein Theil dem andern rechtsgültige Eviction und Wehrschafft zu leisten, alles getreulich und sonder Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund und mehrerer Versicherung sind dieser Tausch-Brief zwey gleichlautende ausgefertiget, und von mir dem zeitigen Beamten ex speciali Commissione geschrieben und confirmiret worden; So geschehen Londorff den 3ten May 1728.

(L.S.) J. P. Hoffmann pt. Amtschultheiß.

Lit. I.

Ich Agnes Maria des Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Rudolff Otto von Nordeck zur Rabenau hinterlassene Fräulein Tochter, urkunde und bekenne hiermit

 öffentlich

öffentlich vor mich meine Erben und Adelichen Erbnehmen, daß Ich dem Wohl-Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Herrn, Hrn. Johann Christoph Geibeln, zeitigen wohlbestellten Pfarrherrn allhier zu Londorff, und Frauen Marien Magdalenen dessen Eheliebste und Ihren Erben, zu erb- und eigen auch unwiederruflich mein erbeigenthuml. Stück Wiesen hinter dem Dorf die Steinertswiese genannt, einerseits an dem gemeinen Steinerts-Weg, anderseits an Anna Catharina Schomberin gelegen, nebst aller darauf hergebrachter Adelicher Freyheit, wie Ich und meine Seel. Adel. Vorfahren solche bis daher ruhig besessen haben, hiermit verkauffe und verkaufft habe, vor — und umb 60 fl. Franckfurther Wehrung, sage Sechszig Gulden jeden zu 60 kr. gerechnet, welch Geld ich baar vor Uebergab dieses Briefs empfangen und in meinen Nutzen verwendet habe, weswegen ich wohlgedachten Käuffern in optima forma iuris hiermit quittire und mich und meine Erben der Exception non numeratae pecuniae begebe, gerede und verspreche auch vor mich und meine Erben, an obgedachter verkauften Wiese kein Recht noch Anspruch mehr zu haben noch zu machen, weder nach Geist- noch weltlichen Rechten, dann ich und meine Erben setze mich aus der Possession der verkauften Wieße, Erb und eigenthümlich, hingegen wohlgedachten Herrn Käuffer und dessen Erben, Erb- und eigenthümlich darein, gebe auch nach Landesart und Gewohnheit nach, einen Erbverzicht darauf und verspreche dem Hrn. Käuffer und dessen Erben jederzeit alle Rechtsgültige eviction und Wehrschafft zu leisten, alles treulich und ohne gevährde, doch mit dem Vorbehalt, daß so lange ich lebe den Abnutzen vorbedachten verkauften Wieße, als an Heu und Grummet haben und behalten will, nach meinem Tode aber, soll der Hr. Käuffer und dessen Erben die verkaufte Wieße genießen und nach Ihrem Gefallen gebrauchen, zu desto mehrerern Versicherung und Bestättigung dieses Kaufs und Verkaufs, habe ich solchen diesen Kauf-Contract nicht alleine eigenhändig unterschrieben sondern auch mit meinem hochadelichen Pittschafft untergedrückt, weniger nicht diesen Kauf-Contract hiesiger Ordnunge zu folge, gemäß, durch unsern zeitigen SammtAmtschultheißen verfertigen und unterschreiben lassen, so ich dann auch gethan zu haben hiemit bekenne. Londorff auf der Rabenau den 4ten Januarii 1720.

(L.S.) Agnes Maria von Nordeck zur Rabenau.

JSL Höler Itziger Rabenauischer Sammt-Amtschultheiß.

Ich zu Endes unterschriebene, als ich Maria Magdalena Herr Johann Christoph Geibels treufleißig gewesenen Pfarrers Seeligen hinterlassene Wittwe allhier in Londorff, thue kund und bekenne vor mich und alle meine Erben, daß ich freywillig recht und redlich und ungedrungen diese vorige gemelte Steinarts-Wieße deme Hochwohlgebohrnen Herrn, Hr. Jckr Adolph Reinhardten von Nordecken zur Rabenau, und dessen Frau Gemahlin und deren rechten Erben überlassen, vor und um 80 fl. sagen Achtzig Gulden Franckfurther Wehrung, welches Geld ich auch sogleich vor Uebergab dieses Kaufbriefs baar empfangen, und Sie Rechtswegen darüber

der quittire; Verspreche auch vor mich und alle meine Erben nun und zu Ewigen Tagen nichts mehr an gedachte Wieße zu suchen noch zu fordern, in keine Weiß noch Wege, es sey gleich gerichtlich Geistl. noch Weltl. Rechtens, sondern will sie so offt sie dargegen angefochten werden Rechtens zu vertretten und schadloß halten, alles getreulich und sonder Gefährde, dessen zu wahrer Urkund und mehrerer Versicherung habe ich mich selbsten eigenhändig unterschrieben; So geschehen Londorff den 2ten Martii 1745.

Maria Magdalena Geibelin.

Lit. K.

Wir zum Fürstlich Nassau Saarbrückischen Lehenhof verordnete Präsident, Geheimer Director und Räthe ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir in Sachen des Fürstl. Nassau Saarbrückischen Lehenhofs wider die Scipionische Tochter zu Giessen pto. des Zehendens zu Croppach, den Regierungs-Advocaten und Procuratorem ordinarium Hrn. Praun zu unserm Anwald bestellet, thuen solches auch hiermit, und in Krafft dieses nochmahlen, also und dergestalt, daß Wir zuforderst, alles und jedes, was durch ihn oder andere, von des Lehnhof wegen, gehandelt worden, ratificiren und daß er darauf, in diesen Sachen bey Unsern Leben und nach unserm Tod, in Unserer Nachkommen Nahmen, in allen Instantien, activè und passivè erscheinen, allerley Proceß aus- und wieder einbringen, fori declinatorias, und andere exceptiones übergeben, libelliren, reconveniren, litem contestiren, articuliren, respondiren, iuramentum veritatis, malitiae, calumniae, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, aestimationis, purgationis, in supplementum probationis; expensarum, damnorum & interesse, quartae dilationis, eiusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen, in Rechten zugelassenen, und mit Urtheil auferlegten Eid, etiamsi litis decisorium fuerit, in unsern und des Lehenhofs Seele erstatten, auch Gegentheilen deferiren, und von Ihme begehren, allerley Beweis führen und einbringen, derenthalben in Production und Publication der rotul auch sonst, alle Nothdurft verhandlen, dieselbige tuiren, wider gegentheiligen Beweis, und alles excipiren, item respectivè repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. Sigilla & manus recognosciren oder iurato diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und Endurtheil beschließen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider, auch sonsten, restitutionem in integrum, da nöthig begehren, appelliren, querelam nullitatis gebrauchen und ausführen, expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, dieselbige, und was in der Hauptsache erkannt und taxiret, erheben, empfangen, dafür quittiren, auch in executione, von des Fürstl. Lehenhofs wegen, oder in dessen Nahmen activè vel passivè, bis zu gänzlicher Erörterung des puncti executionis, und Vollstreckung desselben, alle Nothdurft übergeben und verhandlen, einen oder mehr After-Anwälde, so oft es ihm beliebt, substituiren, revociren, auch sonsten alles andere thun und lassen möge, was Wir oder nach dem Tod, Unsere Nachfolger selbsten zugegen, jederzeit handlen thun und lassen könnten, oder

 möchten.

möchten. Und da bemeldter Anwaldt und dessen substituirte auch After-Anwäldt, eines weitern Gewalts, dann hierinn begriffen, bedürftig wären, denselben, und sonst alles, wie das zu nennen seyn oder vorkommen möchte, wollen Wir vor und in des Fürstl. Lehenhofs Nahmen ihnen hiemit, am allerkräftigst- und beständigsten, wie das, nach Ordnung der Rechten, und eines jeden Gerichts Gebrauch geschehen soll, kann oder mag, plenè auch gegeben haben. Was dann nun, obgemeldter Anwaldt oder dessen substituirte auch After-Anwäldte, also wie vorstehet, handlen, thun und lassen werden, das versprechen Wir vor uns und unsere Nachfolger am Lehenhof stehr, vest und unverbrüchlich, auch Sie in und ausser Gericht aller Bürden, der Rechten, praesertim satisdationum, de iudicio sisti, & iudicatum solvi, aller Dingen frey und schadlos zu halten, bey habhafter Verpfändung aller des Lehenhofs habender Hab und Güter, soviel jederzeit hierzu vonnöthen, ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diese Vollmacht mit unserer gewöhnlichen Unterschrifft versehen, auch dieselbe mit des Lehenhofs Siegel besiegeln lassen. So geschehen Weilburg den 3ten August 1778.

(L.S.)

Fürstlich Nassau Saarbrückische zum Lehenhof verordnete Präsident, Geheime Director und Räthe daselbst.

Weinrich.

Lit. L.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Fürsten zu Nassau, Grafen zu Saarbrücken und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wiesbaden und Idstein rc. des Königlich Pohlnischen weißen Adler Ordens Ritter rc. als der Zeit Aeltesten und Lehengebers des Fürstlichen Hauses Nassau Saarbrücken, Wir zu Höchstdero Lehenhof verordnete Präsident, Geheimde Regierungs- und Lehen-Räthe, urkunden und bekennen hiermit, wasmaßen auf Höchstgedacht Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl, in der bey Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Regierung zu Gießen, Namens des Fürstlichen Gesammthauses rechtlich ein und auszuführenden Sache entgegen die Dr. Ruppische Erben puncto vindicationis des an sie widerrechtlich gediehenen zu dem von Schwalbachischen Lehen gehörigen Croppacher Zehendens, der Regierungs Advocatus Johann Christian Borke zu Giesen, zum Anwaldt also und dergestalten angenommen und bestellet worden, daß in des Fürstlichen Lehenhofs Namen er Klage erheben, so oft es nöthig seyn wird, in iudicio erscheinen, und überhaupt diesen Rechtsstreit bis zu dessen endlichen Entscheidung in rechtlicher Ordnung betreiben, daraufhin aber nach Ausschlag der Sache quaecunque Remedia interponiren, somit auch die Sache durch die zweyte Instanz besorgen, und alles andere, was zu deren Beförderung dienet, thun und verrichten solle; wie ihm dann auf allen Fall weitere Gewalt ertheilt wird, Jemand in seinem Namen, so oft das Noth seyn wird, zu substituiren. Was nun Er gevollmächtigter, oder sein substitutus solchergestalten in des Fürstlichen Lehenhofs Namen handeln und verrichten wird, solches soll in alle Wege genehm gehalten, und er deß-

halb

halb gegen männiglichen vertretten werden. Urkundlich gewöhnlicher Unterschriffe und beygedruckten Fürstlichen Insiegels. So gegeben, Wiesbaden den 18ten Februar 1774.

(L. S.) Hochfürstlich Nassau-Saarbrückische zum Lehenhof verordnete Präsident, Geheime Regierungs- und Lehenräthe.

vt. Lautz.

Lit. M.

Wir zum Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Lehenhof verordnete Präsident, Geheime Director und Räthe, urkunden und bekennen, daß wir zu der bey dem Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Ober-Appellatorio rechtshängigen Sache des Nassau-Saarbrückischen Lehenhofes, contra Malcomesische Töchter zum Anwald bestellt haben den Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Regierungs-Advocaten N. N. Hoffmann, thuen solches auch hiemit, und in Krafft dieses, nochmalen, also und dergestalt, daß wir zuforderst, alles und jedes, was durch oder andere, von wegen, gehandelt worden, ratificiren und daß darauf, in Sachen bey Leben, und nach Tod, in Nahmen, in allen Instantien, activè und passivè erscheinen, allerley Proceß aus- und wieder einbringen, fori declinatorias, und andere exceptiones, übergeben, libelliren, reconveniren, litem contestiren, respondiren, iuramentum veritatis, malitiae, calumniae, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, aestimationis, purgationis, in Supplementum probationis; expensarum, damnorum & interesse, quartae dilationis, auch einen ieden andern ziemlichen, in Rechten zugelassenen, und mit Urtheil auferlegten Eid, etiamsi litis decisorium fuerit, in und Erben und Nachkommenen Seele erstatten, auch Gegentheilen deferiren, und von Ihm begehren, allerley Beweis führen und einbringen, derenthalben in production und publication der rotul auch sonst, alle Nothdurft verhandlen, dieselbige tuiren, wider gegentheiligen Beweis, und alles excipiren, item respectivè repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. Sigilla & manus recognosciren oder iuratò diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und Endurtheil beschließen, die zu eröfnen bitten, anhören, annehmen, darwider, auch sonsten, restitutionem in integrum, da nöthig, begehren, appelliren, querelam nullitatis gebrauchen und ausführen, expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, dieselbige, und was in der Hauptsach erkannt und taxiret, erheben, empfangen, dafür quittiren, auch in executione, von wegen, oder in Nahmen activè vel passivè, bis zu gänzlicher Erörterung des puncti executionis, und Vollstreckung desselben, alle Nothdurfft übergeben und verhandlen, einen oder mehr Afteranwälde, so oft beliebt, substituiren, revociren, auch sonsten alles andere thun und lassen möge, was oder nach dem Tod, selbsten zugegen, jederzeit handlen, thun und lassen könnten oder möchten. Und da bemeldter und dessen substituirte auch Afteranwälde, eines wei-

tern Gewalts, dann hierin begriffen, bedürftig wären, denselben, und sonst alles, wie das zu nennen seyn oder vorkommen möchte, Namen, ihnen hiemit, am allerkräftigst- und beständigsten, wie das, nach Ordnung der Rechten, und eines jeden Gerichts Gebrauch geschehen soll, kann oder mag, plenè auch gegeben haben. Wie dann nun, obgemeldter oder substituirte auch Afteranwälde, also wie vorstehet, handlen, thun und lassen werden, das versprechen vor steht, vest und unverbrüchlich, auch Sie in aller Bürden, der Rechten, praesertim satisdationum, de iudicio sisti, & iudicatum solvi, aller Dingen, frey- und schadlos zu halten, bey habhafter Verpfändung nachgelassener Hab und Güter, so viel jederzeit hierzu vonnöthen, ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diese Vollmacht unterzeichnet, und mit dem Fürstlichen Lehenhofs Insiegel bedrucken lassen. So geschehen. Weilburg den 28ten Novembr. 1778.

(L.S.)

Fürstlich Nassau-Saarbrückische zum Lehenhof verordnete Präsident, Geheime Director und Räthe daselbst.

Weinrich.

Lit. N.

Urtel.

In Sachen Anwaldts des Fürstlichen Gesamthauses Nassau Saarbrücken, Imploranten eines — wider den curatorem weyland des Apothecker Scipio dahier hinterlassenen Tochter, Imploraten, sodann der als Assistenten sich gerirenden Ruppischen Miterben am andern Theil, wird auf erfolgte Hintersetzung zum Spruch Rechtens, und nach geschehener Adregistrirung der dahin einschlagenden Acten, und der Schwalbachischen Litteralien, vor Recht erkannt: Daß imploratische Scipionische Tochter den Kroppacher oder Neustädter Feldzehenden quaest: in der Maße, als solcher von den letzteren Vasallen von Schwalbach besessen, sofort denen dahier assistirenden Ruppischen Erben in solutum gegeben, endlich an Imploratin anmaßlich verkauft worden, una cum fructibus à tempore litis contestatae, als heimgefallenes Nassauisches Mannlehen, an das Fürstliche Gesammthaus Nassau-Saarbrücken, abzutreten, herauszugeben, und zu erstatten schuldig, derselben jedoch, so wie ihren Assistenten, der regress contra quemcunque, wie hiermit beschiehet, ausdrücklich vorzubehalten seye. Immaßen Fürstlich Hessischer Geheimer Rath und Canzlar, Geheime- und Regierungs-Räthe in Rechten erkennen und aussprechen, compensatis expensis. Von Rechts Wegen. Publicatum Gießen den 2ten April 1778. in pleno & praesentia advocatorum.

Lit. O.

In anmaßlichen Oberappellations-Sachen weyland des Apothecker Scipio zu Giesen hinterlassenen Tochter und deren als Assistenten sich gerirenden Dr. Ruppischen Miterben, Imploraten und Appellanten an einem — entgegen und wider den Anwaldt des Fürstl. Samthauses Nassau Sarbrücken, Imploranten und Appellaten

ten am andern Theil, die Vindication eines von der ausgestorbenen Familie von Schwalbach zu Lehn getragenen Zehendens zu Kroppach betreffend, erkennen

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. Ihro Russisch Kayserlichen Majestät bestellter General-Feldmarschall, des St. Andreas — wie auch des Königl. Preußischen schwarzen Adler Ordens Ritter ꝛc. auf erhobene und vermeintlich gerechtfertigte Berufung, erfordert — und mit den Acten eingelangten Bericht, erfolgte Hintersetzung zum Spruch, nach sorgfältiger Prüfung aller in den Acten vorkommenden Umstände, bey übrigens durchaus richtig stehenden Formalien, aus Unserm nachgeordneten Fürstlichen Oberappellationsgericht in der Hauptsache durch Urtheil hiermit zu Recht: Gleichwie

ꝛc. sind die weitläuftige Entscheidungsgründe in VIII. Abschnitten ꝛc.

ꝛc. solchemnach die angebliche Beschwehrden insgesamt ohnerheblich erscheinen; daß dannenhero die Urtel Unserer Fürstlichen Regierung zu Gießen alles ihres Inhalts nach zu bestättigen, und die Sache dahin zur Vollstreckung zurück zu verweisen sey, mit Vergleichung der Unkosten; Allermaßen Wir also, wie vorstehet, erkennen, bestättigen, zurück verweisen, und vergleichen, von Rechts Wegen. Publicatum Darmstadt den 1ten Febr. 1779. circa horam undecimam antemeridionalem, in praesentia beider Theilen Anwäldten, des Advocati ordinarii Hertels, sodann des Advocati ordinarii Praunen.

Lit. P.

Nota: Da der unterm Buchstaben P. bey Kaiserl. RHRath producirte Extract in der unten sub N. 8. der Beylagen in extenso angedruckten Nassauischen Schrift enthalten ist; so hat man solchen dahier nicht noch einmal abdrucken lassen.

Lunae 15. Martii 1784.

Zu Nassau Weilburg Herr Fürst contra die Hessendarmstädtische Regierung zu Gießen & Conf. mandati die Feudalität eines zur Burg Rabenau gehörigen Gutsantheils und dessen Versteigerung betreff. sive impetratischer Anwald von Haffner sub praeso. 12. huius exhibet humillimam documentationem insinuati mandati proc. & supplicat. pro hanc ad acta ponendo. App. Concl. & Doc. Insin.

Ponatur documentatio insinuati mandati procuratorii ad acta.

Johann Peter Söhngen mppria.

Martis 30. Martii 1783.

Zu Nassau Weilburg Herr Fürst als Senior des Nassausaarbrückischen Gesamthauses contra die Hessendarmstädtische Regierung zu Gießen, mandati die Feudalität eines zur Burg Rabenau gehörigen Gutsantheils betreffend, sive impetrantischer Anwald von Ehrenbach sub praes. 26. Febr. noviss. accusandi lapsum trni supplicat pro expediendâ nunc ob non praestitam paritionem jam decreta paritoria App. Concl.

E contra impetrantischer Anwald von Haffner sub praes. 23. ejusdem überreicht allerunterthänigste exceptiones sub et obreptionis et supplicat pro reponendo mandato Caeso. de 8. April. an. praet. cum condemnatione impetrantis in damna et expensas. App. lit. A. — P. et Concl. in duplo.

 Fiat

Fiat reiectis exceptionibus paritoria dahin: daß salvâ immissione der Creditorum in die Fructus der von Nordeckischen Lehengüter, der ganze in diesem Fall gemißbrauchte Diffamationsprozeß aufzuheben, hingegen pars Impetrans in dem hergebrachten Besitz des Belehnungsrechtes, Inhalts der Lehenbriefe von 1555. bis 1778. zu schützen, und darinnen nicht zu beeinträchtigen, folglich die Creditorschaft den lehenherrlichen Consens zu Versteigerung und Veräusserung der Lehenstücke bey dem Lehenhofe gebührend nachzusuchen gehalten; oder daferne sie ein oder anderes derselben als *allodium* in Anspruch nehmen zu können vermeyne, solchen in ordentlichem Weege Rechtens gegen die *Debitores vasallos* an- und auszuführen schuldig.

Johann Peter Söhngen mppr.

In Strittsachen sich verhaltend zwischen Herrn Fürsten Carl zu Nassau-Weilburg, als Senior und Director des Nassau-Saarbrückischen Gesammthauses, Klägern und Impetranten eines — entgegen und wider die Fürstlich-Hessendarmstädtische Regierung zu Giessen, und die von Nordeckische Gläubiger, Beklagte und Impetraten anderen Theils, Mandati de abstinendo & desistendo ab omni jurisdictione et recursu incompetente, neque Domum Nassovico Saraepontanam turbando in feudalitate castri Rabenau, et judicii Lohndorf, eorumque pertinentiarum, desuperque idonée cavendo S. C. poenalis, wird mit Aufhebung des ganzen in diesem Falle gemißbrauchten Diffamations-Processes, übrigens salva immissione der Creditorum in die Fructus der von Nordeckischen Lehengüter, beklagtem Theil Zeit zweyer Monate von Amts wegen hiemit angesetzet, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß, soviel die Schützung und Nichtbeeinträchtigung des impetrantischen Theils in dem, inhals der Lehenbriefe von Funfzehen Hundert Fünf und Funfzig bis Siebenzehen Hundert Acht und Siebenzig, hergebrachten Besitz des Belehnungsrechts, folglich die Schuldigkeit der Creditorschaft, den lehensherrlichen Consens zur Versteigerung und Veräusserung der Lehenstücke, bey dem Lehenhofe gebührend nachzusuchen, betrift, gedachtem ausgegangenen, verkündet — und reproducirten kaiserlichen Mandat, des dawider beschehenen und hiemit verworfenen Einwendens ungehindert, ein völliges Genügen geleistet worden sey, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in Verbleibung dessen impetratischer Theil jezt als dann, und dann als jezt, in die, obgedachtem kaiserlichen Mandato einverleibte Poen fällig erkläret, auch der wirklichen Execution halber, und sonst auf des impetrantischen Theils ferner ordentliches Anrufen ergehen soll, was Rechtens.

Signatum zu Wien unter Allerhöchst Ihro Kaiserlichen Majestät hervorgedrücktem kaiserlichen Secret Insiegel den dreißigsten Martii, Anno Siebenzehen Hundert Vier und Achtzig.

R. Fürst Colloredo. (L. S.)

insinuirt den 26. May 1784.

Johann Peter Söhngen mppr. collationirt.

Lunae

Lunae 2. Augusti 1784.

Zu Nassau Weilburg Herr Fürst als Senior des Nassau Saarbrückischen Gesammthaußes contra die Hessendarmstädtische Regierung zu Gießen und die Nordeckische Glaubiger Mandati et paritoriæ die Feudalität eines zur Burg Rabenau gehörigen Gutsantheils, und dessen vorhabende Versteigerung betreffend, sivè impetrantischer Anwald von Ehrenbach sub praes. 26. Iulii noviss. docet de insinuata sententia paritoria lapsoque terno et supplicat pro decernenda nunc ob nondum secutam paritionem Executione reali. appon. Sig. ⊙. et Concl.

1mo Ponatur partis impetrantis Documentatio factae Insinuationis proritoriæ ad acta.

2do Detur parti impetratae adhuc ex offo. trnus 2. M. ad parendum eidem sub comminatione realis Executionis.

Johann Peter Söhngen mppr.

---

den 4ten Octobr. 1784. praes. R. H. R.

An

Ihro Römisch Kayserliche xc. xc.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte,

pro

Clementissime desuper reflectendo, impertiendaque intus humillime petita Declaratione Sententiae,

Hochfürstlich Impetratischen legitimirten Anwalds,

in Sachen,

zu Nassau Weilburg Herr Fürst, als Senior des Nassau-Saarbrückischen Gesamt-Hauses;

contra

Die Hessen-Darmstädtische Regierung zu Gießen, und die von Nordeckische Gläubiger,

Mandati et Paritoriae

App. Lit. Q. et ult. Concl.

Die Feudalität eines zur Burg Rabenau gehörigen Guths-Antheils, und dessen vorhabende Versteigerung betreffend.

Allerdurchlauchtigster xc. xc.

So gewiß und zuversichtlich unterschriebenen Anwalds Principalschaft, die Fürstlich Heßische Regierung zu Gießen, auf die allerunterthänigst eingereichte Ausführung diesseitiger Exceptionum sub et obreptionis, einer Sententiae Mandati cassatoriae et absolutioni a Citatione entgegen gesehen; So mehr ist dieselbe äusserst nothgedrungen, Ew. Kayserl. Majestät, in Ansehung des erfolgten Conclusi clementissimi vom 30ten März 1784. diejenige Gründe allerunterthänigst vorzustellen, aus welchen die vom impetrantischen Theil verbreitete Dunkelheit der wahren Gestalt des Facti sich erheitern wird.

Anförderst ist Reichskundig, am meisten aber dem Impetrantischen Theil selbst allzuwohl bekannt, daß die Fürstlich Heßische Regierung zu Giessen, so wie sämtliche in den beyden Fürstenthümern Hessen angelegte Regierungen, keine Reichsohnmittelbare Collegia; sondern in Regierungs-Sachen denen Geheimden Raths-Collegiis subalterniret — in denen Justiz-Sachen aber dem obersten Landes Tribunal als dem Iudicio proxime superiori untergeben seyen. Von dieser Verhältniß ist der Begrif einer Reichsgesezwidrigen evocation per saltum ganz unzertrennlich, wann eine Heßische Regierung nicht bey dem ihr vorgesezten Tribunal, sondern unmittelbar bey einem höchsten Reichs-Gericht belangt wird. Weshalben impetratische Regierung billig hoffen kan, daß die geschehene evocation wiederum aufgehoben — und impetrantischer Theil angewiesen werden müsse, die Abstellung seiner vermeinten Beschwerden gegen die Regierung an des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht, oder die oberste Landes-Justizstelle zu bringen.

Nach Voraussetzung dieser in der Cammer-Gerichts-Ordnung, Kayserlichen Wahlcapitulation — und der kundbaren Reichsverfassung gegründeten Exception des Fori, geschiehet hierdurch auf expressen Hochfürstl. gnädigsten Befehl die vorläufige allergehorsamste Anzeige, wie Anwalds principalische Regierung blos aus allerunterthänigstem Respect gegen Ew. Kayserl. Majestät, die in Provocationssachen der von Nordeckischen Gläubiger provocanten und diffamaten, entgegen den Fürstl. Nassauischen Lehens-Fiscal, provokaten und diffamanten, am 17. Jun. 1783. publicirte Urthel bis nun ohnvollstreckt gelassen, der Verkauf und die Subhastation vor der Hand sistirt, und die zum Verkauf geschäzt- und ausgesezt gewesene ehemalige Lahrbuschische Aecker, Wiesen, und Hauß im Dorff einsweilen in fernere Temporal-Leyhe auf verschiedene Jahre gegeben worden, mithin gegenwärtig der Fall entfernt stehe, daß weitere Executions-Erkenntnisse gesucht, oder erkannt werden mögten. Hingegen fasset Principalische Regierung das veste Vertrauen, es werde ein erleuchtestes Allerhöchstes Reichsgericht, folgende in tiefster Ehrerbietung vorzulegende wahre Verhältniß der Sache allergerechtest zu prüfen — und somit die von impetrantischem Theil angemaßte Beschränkung der diesseitigen Territorialbefugnissen, und gehemmten Lauf der Gerechtigkeit, abzuthun allermildest geruhen.

Wenn das Gräfliche nunmehro Fürstliche Haus Nassau-Saarbrücken, gegen den ursprünglichen Inhalt der alten Lehenbriefen, seine Lehenschaft, das Schloß Rabenau und das Gericht zu Londorff, in denen neueren Lehenbriefen, mit Auslassung der Präposition zu Londorff, in Gericht Londorff geändert, und die Zusätze

> mit aller Obrigkeit, Diensten, Geboten, Verboten, Holz, Felde, Wasser und Weide, Nuz und Gebrauch, nichts darin ausgeschieden.

beygeschoben, mithin solche zu erweitern gesucht hat; So sind hierdurch hauptsächlich die Nordeckische Töchter und Eigenthums-Erben beschränket, und auf den Fall, daß der mämliche Stamm derer von Nordeck erlöschen sollte; werden dieselbe solches mit dem Fürstlichen Haus Nassau auszumachen haben, worüber aber in keiner anderen Gerichtsstelle als in foro territoriali gehandelt werden, und Entscheidung erfolgen mag.

Es

Es ist und bleibet der Londorfer Grund, nemlich die Dörfer Londorff, Klimbach, Allertshaußen, Kesselbach, Odenhausen, Gelshausen, Ringshaußen und Weitershain, nebst den Ansitz Appenborn, ein pars integrans des Fürstenthums Hessen, und denen Durchlauchtigsten Herren Landgrafen von Hessen, mit Landeshuldigung, Folge, Steuern, Aufboth, Gesetzgebung, Zöllen, Obergerichtbarkeit, Geistlichen Recht rc. zugethan, und sämmtliche darinnen wohnende Personen, adeliche und unadeliche, der Fürstlich Heßischen Landeshoheit ohne alle Einschränkung untergeben.

Diese uralte Heßische Landeshoheit über den Londorfer Grund hatte die Folge, daß bey denen ehemaligen Theilungen, der Fürstlich Heßischen Lande dieser Londorfer Grund in die Theil- und Looszettel gesezt — und der ein — oder der andern Fürstlichen Linie zugetheilt worden.

Also enthält der am 14ten April 1648. zwischen den beyden Hochfürstlichen Häussern Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, nach dem so geraume Zeit gedauerten — und zwischen beyden Hochfürstlichen Häusern noch in einen blutigen Krieg ausgebrochenen Marburgischen Succeßions-Streit errichtete Friedens- und Theilungsvertrag im VIten Abschnitt:

> Hessen-Darmstadt aber, von den adelichen, Nordeck zur Rabenau mit dem Londorfer Grunde zugefallen.

Dieser Fürstliche Theilungsvertrag ist durch das Osnabrückische und Münsterische Instrumentum pacis von Kayserlicher Majestät, dem ganzen teutschen Reich und denen mit paciscirenden Cronen Frankreich und Schweden auf ewig garantirt.

Instrum. Pacis Osnabr. art. 15. §. 13.
Instrum. Pac. Monaster. §. 58.

Gegen welchen Fürstl. Heßischen Vertrag um so weniger die mindeste Einschränkung erreget werden darf, als sogar die — bey den Westphälischen Friedenstracten von den Kayserl. Gesandten anverlangte Clausul: Quatenus imperatori & imperio non praejudicat, besage des per Moguntinum dictirten Gesandschafts-Protocoll vom 29ten Sept. 1648. wiederum hat durchgestrichen werden müssen.

In Gemäsheit dieser Fürstlichen Landeshoheit über den Londorfer Grund, leisten dessen sämtliche Eingesessene, sowohl die adeliche von Nordeck zur Rabenau, als die hintersäßige Unterthanen dem regierenden Hochfürstlichen Haus Hessen Darmstadt — und auf die eventual Successionsfälle zugleich dem Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel, und den erbverbrüderten Chur- und Fürstlichen Häusern den Unterthanen — oder Erblands-Huldigungs-Eid, gleich andern Fürstlich Hessischen Unterthanen.

So offenkündig der Londorfer Grund also ein Theil des Fürstenthums Hessen ist, so mehr redet die Wahl-Capitulation auch in gegenwärtiger Sache dem Hochfürstlichen Haus Hessen Darmstadt das Wort:

> Wie Wir dann keinem Churfürsten Fürsten und Stand seine Landsaßen, ihme mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit Landesfürst-

lichen auch andern Pflichten zugethane eingesessene, und zum Land gehörige, von deren Bothmäßigkeit und Jurisdictionen, wie auch wegen Landesfürstlichen hohen Obrigkeit und sonsten rechtmäßig hergebrachten resp. Steuern, Zehenden, und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prätext der Lehenherrschafft, Standes-Erhöhung, noch einigen andern Schein eximiren und befreyen, noch solches andern gestatten.

Wahlcapitul. Art. 15. §. 2.

Wie offenbar das impetrantische Fürstliche Gesammthaus Nassau den Prätext der Lehenschafft zu Betränkung der Fürstlich Hessischen Landeshoheit in — und über den Londorfer Grund mißbrauche, und denen armen von Nordeckischen Glaubigern die bey der Landesfürstlichen Gerichtsstelle implorirte Rechtspflege auf eine unerhörte Art zu untergraben sich anmaße, liegt daraus am Tage, daß solches äusserst unbefugt wegen der Lehenschafft, seine Zudringlichkeit bey denen einzelnen Aeckern, Wiesen, Gärten, Häusern und dergleichen zu verbreiten trachtet. Dann die einzelne Feldgüther und Besitzungen der adelichen von Nordeck zur Rabenau, sind am sichersten zum mehresten Theil im vorigen und gegenwärtigen Jahrhundert von bloßen Privateigenthümern erkaufft worden. Der — diesseitigen Exceptionibus humillimis unter den Buchstaben D. in beglaubter Form beygelegte Auszug Inventarii von 1612. benamet 66. Stück Güther im Londorfer Grund, welche theils von den adelichen von Biedenfeld und Holzapfel, sodann andern Privat-Eigenthümern als Eigenthum erkaufft worden. Unter denen in der Specification Lit. E. verzeichneten 77. Kaufbriefen sind Sechzig sieben an der Zahl, von den andern adelichen Geschlechtern von Rolzhausen, von Holzapfel, von Weitolshausen genannt Schrautenbach, von Biedenfeld, und andern Privateigenthümern ausgestellt. Die Beylage Lit. F. bewährt, daß im Jahr 1767. bey Separation der Lehen- und Stammgüther von den allodiis der von Nordeckischen Erbtochter Louisen verehelichten Schnellin 1) die sämmtliche Feldgüther, an Aecker Wiesen und Gärthen zu Londorf, Kesselbach und Allertshausen, 2) das Haus mit Scheuer und Stallung im Dorff zu Londorf, 3) das Judenhaus, bey dem Judengarten allda, 4) die Reize-Mühl, 5) der Weizen- und Fruchtpfacht zu Odenhausen und Gelshausen, und 6) das Antheil an dem Ampelwald, als unstrittiges Eigenthum von den Lehensfolgern zugestanden und eingeraumt worden.

Gleichergestallt ergeben die beyden Beylagen H. und I., daß der Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau einzelne Gärten und Wiesen erkaufft habe.

Der noch lebende Philipp Georg von Nordeck zur Rabenau besas ein Haus und beträchtliches Gut zu Echzel, im Fürstl. Hessischen Amt Bingenheim, welches vom Hochstifft Fulda Lehenrürig ware. Da derselbe seiner Conveniens gemäß fande, sothanes Guth zu verkauffen, er aber, so lange es mit dem nexu feudali behaftet war, keinen annehmlichen Käufer finden konnte; so suchte er bey dem Fuldaischen Lehenhof nach, daß das Echzeler Guth vom Lehens nexu befreyet, und sein Anerbieten

bieten, sein beträchtliches adeliches Haus und Guth zu Odenhausen im Londorfer Grund als ein Surrogatum zum Fuldaischen Lehen angenommen werden möchte. Das Hochstifft Fulda hat sofort, auf vorherige Landesfürstlich Hessische Einwilligung, dieses Odenhäuser Guth zum Surrogato feudi Fuldensis angenommen, und das Echzeler Guth von der Lehenschafft los gegeben, welche translatio feudi Fuldensis auf gedachtes im Londorfer Grund gelegenes von Nordeckische Guth erst im Jahr 1773. geschehen, wie aus der Anlage Lit. Q. zu ersehen ist. Lit. Q.

Aus diesen eben erzählten Vorgängen wird jedermann leicht beurtheilen können, ob in Ansehung der im Londorfer Grund gelegenen Häuser (ausserhalb dem Rabenauischen Burgfriedens Bezirk vid adj. C der Except.) Gärten, Aecker und Wiesen, eine Vermuthung vor eine Nassauische Lehensqualität statuiret — oder die Vermuthung vor die Allodialität angenommen werden müsse.

Nur die 4. Söhne des verstorbenen Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau, sind auf den desperaten Gedanken gefallen, ihrer Creditorschafft die Rechtshülfe durch Vorschützung, als ob die einzelne Güther Nassauisches Lehen wären, zu eludiren, und sich einer Usurpation der Güther theilhaftig zu machen. Da die zum Deckmantel mißbrauchte angebliche Lehenbarkeit oder Allodial-Qualität im Stande Rechtens aus denen Acten des ehemaligen lange fürgedauerten Rechtsstreites zwischen dem Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau, und dem Joachim von Lahrbusch auf einmal von denen Creditoribus hätte entdeckt werden können, so mußten diese zu ihrem äussersten Leidwesen erfahren, daß diese Acten removirt worden.

Die Fürstlich Hessische Regierung zu Giessen hat zwar die schärfste Untersuchung dieser äusserst strafbaren Ereigniß vollführet, und alle diejenige welche einen Zutritt zu Acten haben, auch die debitorische 4. Gebrüder, wegen dieser entkommenen Acten zu Leistung cörperlicher Eiden angehalten, aber bis diese Stunde hat der Thäter noch nicht entdeckt werden können. Inzwischen ist der Verdacht allzusichtlich, daß die Unterschlagung sothaner Acten zum Nachtheil der von Nordeckischen Creditorschafft müsse bezweckt gewesen seyn.

Die debitorische 4. Gebrüdere von Nordeck hatten zwar die Gläubigere lange Jahre, durch praeceptiones der Gefällen bey jedem Schritt zu rechtlicher Einrichtung des Debitwesens, und unzählige divexationes fatigiret, endlich jedoch, als durch richterliche ernstere Verfügungen ihren unzurechtfertigenden Zudringlichkeiten das Ziel gesteckt gewesen, haben die 3. ältere debitorische Gebrüder selbst die Allodialität des einen im Dorf situirten Hauses, und der darzu gehörigen Feldgüther anerkannt, weshalben nach rechtlicher Ordnung deren Schatzung richterlich verfüget worden.

Nur der jüngere Bruder Carl von der Rabenau hatte die mehreste Eingriffe gegen die Creditorschafft sich zu Schulden kommen lassen, auch von Zeit zu Zeit seinen eigenen Brüdern in ihre Competentien eingegriffen, anbey noch eine besondere eigene große Schuldenlast contrahiret, und derselbe suchte, um seine Eingriffe fortsetzen — und gleichsam im trüben ferner fischen zu können, alle richterliche Hülfe zu eludiren.

derselbe hätte, wenn er eine Lehnbarkeit der einzelnen Güther im Stande Rechtens zu behaupten sich getrauet hätte, solches bey den Landesfürstlichen Gerichten ferner ein- und ausfuhren sollen. Allein er gienge solche vorbey, und suchte zu seinen gottlosen Absichten die Assistence des Fürstlich Nassauischen Lehenhofes aufzuwiegeln, welcher in einem Schreiben an Principalische Fürstlich Hessische Regierung eine Lehnbarkeit des Hauses im Dorf, und der Feldgüther diffamirte, mithin gegen deren gerichtlichen Verkauf und Adiudication protestirte.

Gleichwie nun die vorgebliche Lehnbarkeit des Hauses im Dorf und der Feldgüther den Gläubigern ganz unwahrscheinlich vorkame, und sie eine Absonderung des Lehen vom Eigenthum nothwendig erachteten; Also war ihnen kein anderer Weg übrig, als auf den Beweis der angeblichen Lehenbarkeit zu provociren.

Dieses Haus und Feldgüther, sie mögen Lehen oder Eigenthum seyn, sind unstrittig der Fürstlich Hessichen Landeshoheit unterworfen. Die hier nothwendige Scheidung des Lehen vom Eigenthum erfordert eine richterliche Untersuch- und Entscheidung. Hier konnte ohnmöglich eine andere, als des Territorial-Fürsten Jurisdiction eintretten, indeme noch kein einziger Lehenrechtslehrer den Saz bezweifelt hat, daß die separatio feudi ab allodio durchaus keine causa feudalis seye, und daß bey solcher Separation die Iurisdictio ordinaria Principis territorialis eintrette.

Unleidentlich müste es denen höchsten und hohen Ständen des Reichs fallen daferne ein anderer Stand des Reichs unter dem Prätext der Lehenschafft extra curtem, die doch ein bloßes Privateigenthum in eines andern Reichs-Fürsten altfürstlichen geschlossenen Landen ist, in ihren Fürstlichen Territoriis sich einer Jurisdiction über die ihnen steuerbare Güther, und ihre Unterthanen, wie die von Nordeckische Gläubiger sind, anmaßen wollte. Dann die Iurisdictio feudalis beschränket sich lediglich auf die Strittigkeiten zwischen den Vasallen unter einander, oder mit dem domino directo, und zwar nur über unstrittige Lehensachen. Hingegen wo die qualitas feudalis negiret wird, und der eine Theil weder Vasall ist, noch zu seyn prätendiret, tritt die Iurisdictio ordinaria des Landesfürsten ein.

Die Güther in ganzen und einzelnen Stücken, und selbst die Gerichtbarkeit im Londorfer Grund, sie mögen in der Hand der Familie von Nordeck seyn, oder dem Haus Nassau heimfallen, sind und bleiben Hessisch landsäßig und der Fürstl. Hessischen Landeshoheit und Gerichten, so in dem einen als in dem andern Fall untergeben.

Sollte aber dem Hochfürstlichen Haus Hessen in seinen Hoheitsrechten, in dem durch den Westphälischen Frieden ihm garantirten Londorfer Grund, in dem Fall der Scheidung einer fremden Lehenschafft vom Eigenthum, durch einen Dritten ein Jurisdictions-Eingriff wiederfahren; so ist leicht zu ermessen, daß dadurch nicht nur dem gesamten Hochfürstlichen Haus Hessen, und den Hohen erbverbrüderten Chur- und Fürstlichen Häusern, sondern auch sämtlichen Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ein gemeinsames wichtiges Gravamen erwachsen würde.

Es ist schwer zu begreiffen, wie das impetrantische Fürstl. Gesamthaus Nassau jezo die allen höchsten Reichsständen so nah angehende Landeshoheits-Zuständigkeiten verkennen möge; da es gleichwohl in der Sache des Advocati Hert, entgegen die Malcomesische Erben, in Betref der Lehenschaft des Zehenden zu Großenlinden, desgleichen bey Separation der von Schwalbachischen Lehen vom Eigenthum, wegen des Kreppacher Zehenden, die Fürstlich Hessische Landeshoheitsjurisdiction darüber, ob die Zehenden als Lehen zu vindiciren — oder von der Allodialqualität seyen, öffentlich anerkannt, ja sogar beym höchsten Fürstlich Hessischen Tribunal zu Darmstadt, eine Beschwerde gegen die Fürstlich Hessische Regierung zu Gießen darinnen begründet hat, weil diese den Nassauischen Lehenhof nicht besonders hätte ad causam citiren lassen (vid. adi. P. diesseitiger except.)

Principalische Regierung war also von dem impetrantischen Theil selbst in die Nothwendigkeit gesezt, auf der Creditoren Provocation, den Fürstlich Nassauischen Lehensfiscal ad causam zu citiren, wo sie sich nicht einer ähnlichen Beschwerde, wie wegen des angesprochenen Nassauischen Lehen zu Großenlinden, aussezen wollen. Und dieses um so mehr, als bisher noch niemand daran gezweifelt hat, daß auch Reichsstände, wenn sie in eines andern Reichsfürsten Fürstenthum, landsäßige Güther besitzen, bey den Territorialgerichten Recht nehmen müssen; Also bezeuget

J. J. Moser von der teutsch. Justizverfass. 1. B. 2. Cap. §. 28.

„ Es kan aber auch geschehen, daß ein Reichsstand in eines andern Reichs-
„ standes Landen mit Güthern angesessen ist. Allemal aber müste ausser al-
„ lem Streit, er vor solchen mittelbaren Gerichten stehen, wann es um land-
„ säßige Güther zu thun ist, da die Person in keinen Betracht kommt, son-
„ dern nur das forum rei sitae Plaz greift.

Anwalds Principalschafft siehet sich in die wahrscheinliche Vermuthung gesezt, daß diesem höchsten Gericht von impetrantischem Theil wegen der Verhältniß des Londorfer Grunds eine ganz unächte Vorbildung geschehen seyn müsse, welche Vermuthung dadurch bestärckt wird, weil in dem Concluso vom 30ten März 1784. die Clausel angehängt ist:

folglich die Creditorschafft den Lehenherrl. Consens zu Versteigerung und Veräusserung der Lehenstücke bey dem Lehenhof gebührend nachzusuchen gehalten, oder daferne sie ein — oder anderes dererselben als Allodium in Anspruch nehmen zu können vermeinen, solches im ordentlichen Weg Rechtens gegen die debitores Vasallos an- und auszuführen schuldig.

Wovon aber das lezte Membrum, soviel den Anspruch als Allodium betrifft, in der Originalurkunde des Urthels ganz fehlet.

Anwalds Principalschafft siehet sich nothgedrungen, über die beyde membra dieser Clausul, welche ihr ohnehin ganz dunckel sind, eine nähere allergnädigste declaratoriam und Bestimmung allerunterthänigst zu erbitten. Maßen vor eins, nach der kundbaren und in Acten erwiesenen Lage, die Adeliche Feldgüther im Londorfer Grund jederzeit eine res liberi commercii gewesen, die bald andere adeliche Ge-

Reichsgesetzen ausdrücklich bestättigten, und noch nie in Zweifel gezogenen Grundsätzen, vor keiner andern Gerichtsstelle, als dem foro territoriali, welches in gegenwärtigen Fall in erster Instanz Anwalds Principalschaft ist, ventiliret und entschieden werden, ohne daß dadurch der Reichsunmittelbarkeit des Fürstl. Hauses Nassau zu nahe getreten, und die höchstreichsrichterliche Gerichtsbarkeit beleidiget wird.

Nach der Natur der Sache und der Unzertrennbarkeit des dominii directi von dem dominio utili, erstrecket sich wohlfolglichen jene Entscheidung über das dominium utile, über das dominium directum zugleich; dann wann das dominium utile wegfällt, so läßt sich kein dominium directum gedenken, und stehet also nie zu behaupten, daß in casu dubiae qualitatis, bey einer Gerichtsstelle über das dominium utile, und bey einer andern Gerichtsstelle über das dominium directum gehandelt und erkannt werden könnte. Diese Unzertrennbarkeit hat auch impetrantischer Theil in denen obangezogenen ganz ähnlichen Fällen nicht nur erkannt und selbsten behauptet, sondern auch in deren Gemäßheit in foro territoriali würcklich Recht gesuchet und erhalten.

An Ew. Kayserl. Majestät gelanget demnach Anwalds der impetratischen Fürstl. Hessischen Regierung zu Gießen allerunterthänigstes Bitten, Allerhöchstdieselben geruhen allergnädigst, bey vorliegender von impetrantischem Theil wahrscheinlich geschehenen Vorbildung einer ganz unächten Verhältniß des Londorfer Grunds, die wahre Gestalt der Sache erleuchtest zu beherzigen, und die bey einem sichtbaren Canzleyfehler, ohnedem danckle, oder einer zweydeutigen Auslegung ausgesezte Urthel vom 30. März 1784. dahin allergerechtest zu erläutern, daß der Punct der Scheidung der Lehens- und Eigenthumsstücken in dem Londorfer Grund — auch die Untersuch- und Entscheidung der als Eigenthum, oder Lehen strittigen Güthersstücken im Londorfer Grund, an die Landesfürstl. Hessische Gerichtsstellen gehörig — und dahin zu weisen — dem Fürstl. Nassau Saarbrückischen Haus aber, wegen seiner Lehenschafft, seinen Vasallen denen von Nordeck zur Rabenau, durch einen Anwald bey denen Hesischen Landesfürstl. Gerichten, so wie bey andern Nassauischen in Hessen gelegenen Lehen ohnehin herkömmlich und Rechtens ist, zu assistiren, oder selbst die Fürstl. Hessische Gerichte zu imploriren gehalten seyn solle; mit der weitern allerunterthänigsten Bitte, auf das in diesseitigen humillimis exceptionibus geschehene petitum humillimum allergerechteste Rücksicht zu nehmen.

Hierüber Ew. Kayserl. Majestät allerhöchstes Richteramt in tiefster Devotion anrufend,

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst:c.

 Lit. Q.

contra
Die Hessen-Darmstädtische Regierung zu Giessen, und die von Nordeckische Gläubiger,

Mandati et Paritoriae

App. Lit. R. S. & T. cum ult. Concl.

Die Feudalität eines zur Burg Rabenau gehörigen Guths-Antheils, und dessen vorhabende Versteigerung betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Anwalds Principalschaft, die Fürstlich Heßische Regierung zu Giessen, hat in der allerunterthänigst eingereichten Deductione Exceptionum sub et obreptionis sowohl, als in der jüngsthin übergebenen allerunterthänigsten Vorstellung aus öffentlichen Urkunden auf das überzeugendste dargelegt, daß in dem Londorfer Grund diejenige Häuser und Feldgüther derer Adelichen von Nordeck zur Rabenau, welche ausserhalb dem ausgesteinten Bezirck oder Burgfrieden des ehemaligen Schlosses Rabenau, im Dorf Londorff befindlich, von Zeit zu Zeit von andern adelichen Geschlechtern, zum Beweis denen von Holzapfel, von Weitolshausen, von Biedenfeld und andern Privateigenthümern durch Kauf an die von Rabenau übergegangen, und in denen ergebenen Erbfällen denen Töchtern und andern Allodialerben zugetheilt worden sind.

In Gefolg dieser in dem Geschlecht derer von Nordeck zur Rabenau von jeher beobachteter Grundsäzen, haben am 17ten Febr. 1782. die Lehensfolger des im Jahre 1759. verstorbenen Friedrich Balthasar von Nordeck zur Rabenau, mit dessen Allodialerben den sub R. hier angefügten Recess errichtet, und folgendes vor allodial anerkannt. Lit. R.

A) Alle im Gerichte Londorf ausser denen Burgsteinen belegene adeliche Aecker, Wiesen, Gärten und Teiche.
B) Den Antheil am hohen und Glaß-Ampelwald.
C) Die ausserhalb den Burgsteinen im Ort gelegene Häuser und Gebäude, samt den Gefällen an Gänsen, Hahnen und Hüner.
D) Die Reizen-Mühle.
E) Den Gült-Waizen und Martins-Zinsen.
F) Den Rau und baar Zinß.
G) Den Altenfelds Medum.
H) Den Haferpfacht zu Allertshausen, so auf gewissen Stücken stehet.
I) Den Pfachtzinß und Federvieh zu Climbach und Reißkirchen.
K) Den Zinß vom heiligen Bornsacker und Wiesen.
L) Das Michaelsrecht und Medum, so von Herrmann Dietrich und Magnus von Nordeck zur Rabenau herkommen.

Wohingegen die Samt-Revenues (welche das ganze Geschlecht theilet) denen Lehensfolgern abgetreten worden sind. Wobey jedoch zu bemerken ist, daß in mehrern Fällen die Allodialerben solchen Samt-Revenues keineswegs die Eigenschafft

von Stamm- oder Lehengüthern zugestehen wollen, insofern nicht insonderheit die Lehensqualität erwiesen werden können, wie zum Beweis die Zehendgefälle vor Churmainzische Lehen angegeben werden.

Diesen Erbtheil- und Absonderungsvergleich, haben jüngsthin beyde Theile bey der Fürstlichen Regierung zu Gießen, als unstrittig competirenden Richter, vor dem diese Abtheilungsstrittigkeiten in Verhandlung stunden, angezeigt, und um dessen Bestättigung gebeten.

Es ist daher fast unbegreiflich und äusserst auffallend, wie der Carl von Nordeck, nachdem seinen strafbaren Defraudationen der Creditorschaft durch die Justiz das Ziel gesteckt worden, seine boshafte Absichten auf einen solchen Grad der Verzweiflung treiben mögen, um gegen die in der Gesamt-Familie derer von Nordeck geltende und beobachtete Grundsätze, das Fürstlich Nassau-Saarbrückische Haus zu hintergehen, und wie dasselbe seinen falschen Insinuationen Beyfall ertheilen — mithin sich zu Bekränkung der Fürstlich Heßischen Landeshoheit und Territorialgerichtbarkeit, unter dem Praetext des Lehenrechts, bewegen lassen — und dadurch einen Auftritt veranlassen können, welcher den Heßischen Landeshoheitsrechten so empfindlich ist.

Wie sehr das gesamte Geschlecht derer von Nordeck zur Rabenau den verwegenen und strafbaren Schritt des Carl von Nordecken zur Rabenau, um mittelst Aufbringung des Fürstl. Nassauischen Lehenhofs, die Gläubiger zu hintergehen, verabscheue, ist aus der Anfuge Lit. S. mit mehrerem allergnädigst zu ersehen, darinnen die meisten Mitglieder dieses Geschlechts öffentlich sich und ihre Nachkommen wider alle nachtheilige und nie erweißliche, einem viel hundertjährigen Besitzstand ohnehin widersprechende Assertionen und Angaben ausdrücklich verwahren. Zur Erläuterung dieser Erklärung dienen folgende Bemerkungen, daß dieses adeliche Geschlecht dermalen aus 13 Mitgliedern bestehet, welchen das Stimmrecht in denen Familienangelegenheiten (wie aus dem sub T. hier beyliegenden Bericht des Geschlechts-Syndici erhellet) zustehet, davon zehen eben erwehnte Anzeige und Verwahrung unterschrieben und übergeben haben, und daß die noch abgehende 3 Mitglieder a) in dem strafwürdigen Carl von Nordeck zur Rabenau, b) dem als Würtemberischen Lieutenant caracterisirten Georg von Nordeck, zur Rabenau, dessen bedauerliche Gesundheitsumstände actenmäßig sind und c) dem Fürstlich Würzburgischen Hauptmann Lotharius von Nordeck zur Rabenau, welcher abwesend ist, bestehen.

Lit. S

Lit. T.

Es ist um so weniger zu begreifen, wie der Fürstl. Nassau-Saarbrückische Lehenhof seine Anmaßungen fortsetzen, und dem strafwürdigen Carl von Nordeck zur Rabenau ferner Gehör geben mögen, als gleichwohl das ganze Geschlecht derer von Nordecken ihme Lehenhof vorlängst die Lage der Umstände vorgestellt gehabt.

Anwalds Principalschaft lebet demnach der allersubmissesten Zuversicht, es werde nunmehro auf diesseitige allerunterthänigste Vorstellung und petita humillima de praes.

praes. 4. Oct. ai. pr. allergerechteste Rücksicht genommen werden, und inhäriret denenselben in tiefster Erniedrigung.

Hierüber Ew. Kayserl. Majestät allermildrichterliches Amt in tiefster Devotion anflehend,

Ew. Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst ꝛc.

Lit. R.

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglich besonders denen es zu wissen vonnöthen: Demnach nach in anno 1759. ohne Descendenz erfolgtem Absterben des weiland Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Friedrich Balthasar von Nordecken zur Rabenau, gewesenen Fürstlich-Hessen Casselischen Capitains, zwischen dessen beiden Herrn Lehensfolgern an einem — sodann dessen Herrn Allodialerben am andern Theil, wegen Absonderung des Lehens vom Eigenthum weitläuftige Irrungen und processualische Weitläuftigkeiten entstanden, dahingegen zwischen dem einen Herrn Lehensfolger dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Georg Philipp von Nordecken zur Rabenau, Fürstlich-Hessendarmstädtischen Cammerjunker und Obristlieutenant, auch dermaligen Seniori familiae und denen Herrn Allodialerben wegen der Hälfte in anno 1770. ein gütlicher Vergleich gestiftet — und verabredet — auch vollzogen worden: Daß nunmehro zu Erhalt- und Wiederherstellung guter Freundschaft und Vernehmens, auch zu Abschneidung aller weiteren processualischen Weitläuftigkeiten zwischen denen Herrn Erben des andern Herrn Lehensfolgern, des kürzlich verstorbenen weiland Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Conrad Benedict Joseph von Nordecken zur Rabenau, Fürstlich-Fuldaischen Geheimenrath an einem — sodann denen Allodialerben, namentlich denen drey Herrn Söhnen des weiland Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Ludwig Wilhelm von Nordecken zur Rabenau, Fürstlich Hessen Darmstädtischen Cammerjunker und General-Major und des Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Ludwig Georg Friedrich von Buseck, Fürstlich-Hessen Darmstädtischen Cammerjunkers nachgelassenen Frau Wittib einer gebohrnen von Nordecken zur Rabenau, deren Herrn Söhnen und Frauen Töchtern am andern Theil, folgender aufrichtiger redlicher — und unwiederruflicher Vergleich gestiftet und verabredet worden:

§. 1.

Die Herrn Lehensfolger, als Herrn Franz, Carl und Hugo von Nordecken zur Rabenau Hochwohlgebohrne Gnaden Gnaden überlassen denen Herrn Allodial-Erben

A) alle dem verstorbenen Herrn Friedrich Balthasar von Nordecken zur Rabenau zuständig gewesene — im Gericht Londorf ausser denen Burgsteinen belegene adeliche Aecker, Wiesen, Gärten und Teiche.

B) dessen Antheil am hohen und Glaßampel, samt der dazu gehörigen Ampelwiesenzinß.

C) die ausser denen Burgsteinen im Ort gelegene Häusser und Gebäude (massen die zur Unterburg gehörige lehnbare Gebäude und Gärten allschon vorhero durch

Vergleich an die Herrn Lehnsfolger abgetretten worden) samt denen vier Hahnen so von der Farth fallen und allem Federvieh an Gänßen, Huhner und Hahnen, so auf gewissen Grundstücken haften.

Ferner des Defuncti Herrn Friedrich Balthasar von Nordecken zur Rabenau Antheil an

D) der Reisen-Mühle,
E) dem Güld-Waizen und Martinszinßen.
F) der Ran- und Baarzinß.
G) dem Altenfeldsmedum.
H) dem Haferpfacht zu Allertshausen, so auf gewissen Stücken stehet.
I) dem Pfacht-Zinß und Federvieh zu Climbach und Reißkirchen.
K) der Zinß vom heiligen Borns-Acker und Wiesen,
L) dem Michelrecht und Medum so von weiland Hermann Dietrich und Magnus von Nordecken zur Rabenau herkommt,

So wie solches alles der beate Defunctus, und nach dessen Absterben die Herrn Allodialerben besessen und benutzet, erb- und eigenthümlich, verzeihen darauf in bester Form Rechtens und versprechen daran weiter keine Anforderungen zu machen, zu haben oder zu gewinnen.

§. 2.

Die Halbschied aller übrigen Samt-Revenüen und Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten so der verstorbene Herr Friedrich Balthasar von Nordecken zur Rabenau besessen — und in §. 1. denen Herrn Allodialerben nicht überlassen worden, (massen die Halbschied allschon dem Hren Lehensfolger Herrn Obristlieutenant von Nordecken zur Rabenau in anno 1770. durch Vergleich abgetretten worden) tretten die Herrn Allodialerben, samt denen vom 1ten Januar. ai. curr. davon abfallenden Nutzungen, an die Herrn Lehensfolgere, die drey Herrn Söhne des Herrn Geheimen Raths von Nordecken zur Rabenau, hiermit als Lehen in bester und beständigster Form Rechtens ab.

§. 3.

Renunciiren die Herrn Lehensfolgere, nemlich des Herrn Geheimen Raths von Nordecken zur Rabenau nachgelassene Herrn Erben, auf alle von denen Herrn Allodialerben seit dem Absterben des Herrn Friedrich Balthasar von Nordecken zur Rabenau bezogene Nutzungen, überlassen solche hiermit denen Herrn Allodialerben und versprechen desfalls nun und zu ewigen Tagen keine Anforderungen an selbige zu machen.

§. 4.

Die Herrn Allodialerben renunciiren dahingegen auf alle und jede an die Herrn Lehensfolgere puncto dotationis, meliorationis feudi, alimentationis &c. gemachte An- und Gegenforderungen.

§. 5.

Renunciiren beide Theile auf den bishero bey Hochfürstlicher Regierung zu Giesen pendenten Proceß und alle An- und Gegenforderungen, wie die Namen haben mögen, in beständigster Form Rechtens, so wie auf alle und jede Exceptiones und Ausflüchten, wie die Namen haben — und erdacht werden mögen, entsagen insbesondere der Exceptioni doli, metus, rei non sic sed aliter gestae, laesionis enormis vel enormissimae. Alles getreulich und sonder Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund und steter Festhaltung haben sämtliche contrahirende Theile diesen in duplo ausgefertigten Vergleich nicht nur eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern auch Hochfürstliche Regierung zu Giesen um die Konfirmation geziemend und mit Fleiß ersucht. So geschehen Rabenau, Giesen, Altenbuseck und Wetzlar den 11. Febr. 1782.

(L. S.) Carl Adolph Phillipp von Nordeck zur Rabenau.
Johann Georg Friedrich Faber, curatorio nomine.

(L. S.)

(L. S.) Franz von Nordeck zur Rabenau.
(L. S.) Georg Wilhelm Friedrich von Nordeck zur Rabenau.
(L. S.) Leopold Ludwig von Nordeck zur Rabenau.
(L. S.) Carl von Nordeck zur Rabenau.
(L. S.) Hugo von Nordeck zur Rabenau.
(L. S.) Caroline Friderike Louise von Winter, gebohrne von Buseck.
(L. S.) Philippine Louise Friederike Ernestine von Zwierlein, gebohrne von Buseck.
(L. S.) Christoph Wagner, als Administrator über meinen Herrn, den Cammer-Juncker von Buseckischen Hrn. Gebrüder und deren Hrn. Erben.
(L. S.) Magdalene Charlotte Antoinette Louise von Buseck gebohrne von Trillitz.

Lit. S.

Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Gestreng, Vest- und Hochgelahrte, Hochfürstlich Heßische hochverordnete Herrn Geheimder Rath und Regierungs-Director, Geheimder- und Regierungsräthe,

Hochgeneigt und Hochgebietende Herrn!

Ew. Excellenz Hochwohl- und Wohlgebohrnen finden wir Endes Unterzeichnete hierdurch geziemend anzuzeigen nöthig, daß wir zu dem bei Höchstpreißlichem Kayserlichem Reichshofrath entstandenen Processe:

zu Nassau Weilburg Herr Fürst als Senior des Nassau-Saarbrückischen Gesammthaußes, contra die Hessen Darmstädtische Regierung zu Gießen

Mdti die Feudalität eines zur Burg Rabenau gehörig seyn sollenden Gutsantheils betreffend.

Unsers Orts nicht den allermindesten Anlaß gegeben — auch fürohin daran weder directe noch indirecte Antheil nehmen werden — — — sondern die daraus entstehende Weiterungen und unangenehme Folgen lediglich denenjenigen zur Verantwortung überlassen müssen, welche solchen erregt haben — — Wir müssen vielmehr hierunter, falls uns dadurch ebenwohl Unkosten entstehen solten, (wie wir jedoch nicht hoffen — da wir nach unseren Lehenspflichten — und unserem besten Wissen und Gewissen dem Hochfürstlichen Lehenhoffe die Lage der Umständen vorlängst geziemend vorgestellet haben, so daß wir mit Vertrauen hoffen konten, man werde sich dabei beruhigen) Uns und unseren Nachkommen alle rechtliche Zuständigkeiten ausdrücklich vorbehalten — und Uns und unsere Nachkommen wieder alle nachtheilige und nie erweißliche — einem vielhundertjährigen Besitzstande ohnehin wiedersprechende Assertionen und Angaben ausdrücklich verwahren.

Ew. Excellenz Hochwohl und Wohlgebohrnen ersuchen wir dahero gehorsamst — diese unsere Erklär- und Verwahrung - ad salvanda iura nostra - ad acta legen - und Uns darüber Urkund ertheilen zu lassen — Die wir mit der geziemendsten Achtung allstets verharren

Ew. Excellenz Hochwohl- und Wohlgebohrnen

gehorsamste

G. P. v. N. zu Rabenau Senior Familiae. Friedrich von Nordeck zur Rabenau. Gottlieb von Nordeck zur Rabenau. L. von Rabenau. Leopold von Nordeck zur Rabenvau, vor mich und in Vollmacht meiner beiden Brüder. Franz von Nordeck zur Rabenau, vor mich, und im Nahmen meiner beeden Brüdere.

Lit. T.

Unterthäniger Bericht!

Die adeliche Familie von Nordecken zur Rabenau betref.

Auf Befehl Hochfürstlicher Regierung habe hierdurch unterthänig zu berichten ohnverfehlen sollen, daß die Familie von Nordecken zur Rabenau dermahlen aus folgenden stimmführenden Mitgliedern bestehe:

1) Herrn Georg Philipp von Nordecken zur Rabenau Hochfürstlr. Obristlieutenant und dermahligen seniori familiae, dermahlen zu Odenhausen.
2) Herrn Friederich von Nordecken zur Rabenau Fürstln. Geheimden Regierungsrath, dermahlen zu Londorf.

3) Herrn Gottlieb von Nordecken zur Rabenau Fürstln. Jägermeister, dermahlen zu Grünberg.

4) Herrn Ludwig von Nordecken zur Rabenau Fürstln. Capitain dermahlen zu Londorf.

5) Herrn Carl von Nordecken zur Rabenau Fürstln. Capitain, dermahlen zu Londorf.

6) Herrn Georg von Nordecken zur Rabenau, Herzogl. Würtenbergischen Lieutenant, dermahlen zu Londorf.

7) Herrn Carl von Nordecken zur Rabenau, Fürstln. Hauptmann des regulirten Land Bataillons, dermahlen zu Appenborn.

8) Herrn Leopold von Nordecken zur Rabenau, Fürstln. Cammerjunker und adelichen Strohms-Deputirten, dermahlen zu Londorf.

9) Herrn Georg von Nordecken zur Rabenau, Marggräfl. Baaden-Durlachischen Hauptmann, dermahlen zu Carlsruh.

10) Herrn Lotharius von Nordecken zur Rabenau, Fürstl. Würzburgischen Hauptmann, dermahlen zu Würzburg.

11) Herrn Franz von Nordecken zur Rabenau, Kayserl. Königl. Oberlieutenant, dermahlen zu Neustadt.

12) Herrn Carl von Nordecken zur Rabenau, Fürstl. Würzburgischen Oberlieutenant, dermahlen zu Würzburg.

13) Herrn Hugo von Nordecken zur Rabenau, Kayserl. Königl. Oberlieutenant, dermahlen in denen Niederlanden.

Die Stimmen des Herrn Hauptmann Carl sub N. 7. und des Herrn Hauptmann Georg sub N. 9. führen in deren Abwesenheit, deren Herr Bruder, Cammerjunker Leopold von Nordecken zur Rabenau. Die Stimmen derer beyden zu Würzburg und in denen Niederlanden abwesenden Herrn Ober-Lieutenants Carl sub. N. 12. und Hugo sub N. 13. führen in deren Abwesenheit entweder Dero Herr Bruder Oberlieutenant Franz, oder der Herr Cammerjuncker Leopold von Nordecken zur Rabenau. Gießen den 4ten Octbr. 1784.

Georg Friederich Zuehl
von Nordeck Rabenauischer Samt-Syndicus.

Lunae 17. Ianuarii 1785.

Zu Nassau Weilburg Herr Fürst als Senior des Nassau Saarbrückischen Gesammthauses contra die Hessendarmstädtische Regierung zu Giessen und die von Nordeckische Glaubiger, mandati & paritoriae die Feudalität eines zur Burg Rabenau gehörigen Guthsantheils und dessen vorhabende Versteigerung betreffend, sive impetrantischer Anwald von Ehrenbach sub praes. 11. Octobris 1784. docet insinuationem conclusi lapsumque termini accusat mit Bitte pro decernenda ob non secutam paritionem executione reali. App. sign. O. & concl.

E contra impetratischer Anwald von Häffner sub praes. 4. eiusdem mens. überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro desuper reflectendo & intus petitam sententiae declarationem impertiendo. App. lit. Q. & ult. concl.

Idem sub praes. 10. Ianuarii an. curr. überreicht allerunterthänigsten Nachtrag ad supplicam de praes. 4. Octobr. an. praet. iuncto petito humillimo inhaesivo. Appon. lit. R. S. T. & concl.

1mo. Nachdeme es sich von selbst verstehet, daß die Creditores, wenn sie einen landsäßigen Vasallen pto. allodii in Anspruch nehmen zu können vermeynen, solchen bey den Landesgerichten ordentlich an- und auszuführen gehalten sind, als hat partis impetratae sämtliches Begehren, theils als überflüssig, theils als rechts- und ordnungswidrig, nicht Statt. Sed

2do. Detur eidem adhuc ex officio terminus 2. mensium ad parendum paritoriae, sub comminatione, daß im widrigen Commissio ad exequendum erkannt seyn, und auf Anrufen e Cancellaria Impli. aulica expedirt werden solle.

Johann Peter Söhngen mppria.

Nota: Sämtliche diesseits producirte Beylagen von Lit. A. bis T. sind durch eine verpflichtete Fürstl. Regierungsperson vidimirt übergeben worden. So viel aber die jenseitige Schriften und Beylagen betrifft, sind solche aus den Abschrifften abgedruckt worden, so wie man solche von Wien insinuirt erhalten hat.

Neue

Neue Beylagen

zur

Rekurs-Schrift

in Sachen

des Fürstlichen Gesammthauses Nassau-Sarbrücken

wider

die Fürstlich Hessische Regierung zu Giessen

und

die von Nordeckische Gläubiger

von Nro. I — XLVI. inclus.

Num. I.

Wir Otto graff zu solms thoe kundt offenbar in disen brieff das zu vns komen sind die vesten vnser lieben gedruen Winther vnd Johan von nordecken zur Rabennau gebruder jorg vnd philips von nordecken auch gebruder gnant die braunen ihre vetter vnd hon vnss anbracht vnd gleublich bericht wie das der vest girlach von lundorff silligen von vnsern eltern vnd vorfarn silligen als von der hirschafft von minzenbergck wegen die hernach gnanten lehen nemlich die Kirchsatz der pastorie zu Obernhoffen der pastorie zu lundorff der pastorie zu winderode vnd ein hoff landts zu wombach nemlich in igcklichen felde x. morgen mit seinen ganirben von lundorff vnd nordecken ihre vorfarn vnd altern von schilt vnd helm von ihren eltern wegen, obgnant damit geirbet und soliche lehen vff sie bracht habe vnd han vns als ein elsten graffen zu solms vnd ein rechten yrbhern der hirschafft minzenbergck vnter dienlich vnd dinstlich gebeden sie zu ihren rechten gnediglich damit zu belehen also erkennen wir otto graff zu solms obgnant jn crafft diss brieffs das wir als ein eltester graff zu solms vnd her zu minzenbergck die obgnanten gebruder vnd vettern vff solich ire anbrengen vnd demutige bide und hersuchen mit solchen obgnanten lehen belehnt han vnd belehen sie damit in crafft diss brieffs vor vns vnd Cunen graffen zu solms vnsern vettern vnd vnser beider yrben der hirschafft minzenbergck was wir jne von recht darane lihen soln vnd zu leichen han vnscheidlich doch vns beiden graffen zu solms obgnant vnser yrben vnd menlich sins rechten darin ohngeuerde so das die obgnanten gebruder vnd geuittern von der Rabenau vnd nordecken vnd ihre manlehens irben vnser gedreu holdt manne vns varbondelich gehorsam vnd dinstlich darumb sie sollen vnsern schaden da allezeit gedruelich zu warnen vnd zu weren vnser bestes nach iren besten vormogen zu werben vnd zu thon als gedrue holdt manne iren rechten hern vmb das ihr plichtich sie die lehen zu uerdienen vnd zu entphaen so digck das nott vnd den lehen recht ist jnmossen die obgnante das itzt vor sich vnd ihre manlehens yrben so lieblich gelobe zu den heiligen geschworn sich vorschriben vnd vorsigilt han zu thon vnd ihre manlehens yrben nach

jne auch thun sollen ohne alle geuerde des zu vrkunde han wir otto graff zu solms vnser secret ahn dissen brieff thun hencken vff sontag sant siluesters tag Anno domini m° cccc° Lxxiii

---

Num. II.

Ich mathis bispiegel bekennen in dissin vffen brieff vor mich vnd min irben vmb alle solche lehen als ich han von junckir adolff gnant von der Rabennau von sein ganirben vnd rechten lehens irben mit namen vff den muelischen luden eigenlude vnd die geheisen sin die pederlinge vnd gesessen sind hebert der f——— te mit namen igckliche plugck ein achtel foit habern als der brieff vsweist den sie mir daruber geben vnd blehent han des wollen vnd sollen ich vnd mein yrben diss lehen gedruelich verdienen vnd irn schaden warnen zu nacht vnd zu dag als ein igcklich man von recht sinen lehenhern pflichtig ist zu ——— seinen schaden vnd ehafftigen nott ist zu thon sonder alle geuerde vnd dess zu uester stedigkeit so han ich vor mich vnd mein yrben gbeden den vesten man junckir Adolff Gulbe dass he sin insiegel vor vnss vnser yrben an disen brieff hat gehangen das ich adolff egnant bekenne vnd vmb bitt wil gthon hon zu gezugnuss der vorgeschrieben stuck vnd artickel datum Ao dni m° cc° Lxxx Vii sexta feria post dominicam qua cantatur quasimodogeniti.

Num. III.

Wir philips graff zu nassau vnd sarbrucken bekennen vns vffentlich mit dissen briue das wir vor vns vnd unserr irben Adolff von nordeck zu Rabennaw vnd sin irben glihen han vnd leihen mit crafft diesses Brieffs das schlos Rabenau zu lundorff gelegen vnd soln uns darumb verbonden sein zu dinen als man iren hern bilch vnd von rechtes wegen schuldig sin zu thon onguerde vnd weres sach das er oder sein irben an den obgnanten schlos Rabenau oder an den lundorffer gericht oder an andern gude was sie da hont gedranget oder gehindert werden von wem das wer so sollen wir oder vnser irben vnd die vnsern sie gedruelichen voranworten schultern vnd schirmmen vnd sie dabey halten als fern sie recht han nach vnserm besten moge ohnguerde auch weres sach das adolff vorgnant abginge ohne lehens leibs irben so han wir ihm die gnade gthon weres das er dan tochter hette oder gewoen das wir vnd vnser irben in die obgeschriebene lehen lihen sollen vnd sollen die von yns haben und tragen jn aller moss als hie vorgeschrieben stehet an alle guerde des zu vrkundt han wir philips graff zu nassau obgnant vnser insigel an disen briue thun hencken (vor) vns vnd vnser irben zu obbesagen disen vorgeschriebene Ding gegeben vff den nehesten sontag noch allerheiligen anno domini m° ccc° nonogesimo.

IV.

Num. IV.

Wir philips graue zu nassaw vnd sarbrucken bekennen mit dissen brieff das wir vnserm lieben getruen adolff herman vnd johannen gebruder von nordecken zur Rabenau belehent han mit disen nachgeschrieben lehen mit namen mit dem schlos Rabenau in aller der moss jr vatter sellig das vor entpfangn hat item jr anteil des gerichts zu lundorff item das nordeckische gut zu salzbuden es sey zehenden zinss odir gult als ihr eltern das von vnsere eltern seligen vor zu rechten manlehen gedragen haben vnd sollen sie vnd ire manslehens yrben vnd wie ihr eltern silligen die lehen vor von vnsern eltern silligen ohngeuerdt die gehat zu lehen von vns tragen und haben wir han sie auch belehent mit irem teil schlos vnd tails zu foitzbergck jn aller der moss ihr vatter sellig das vor entphangen vnd getragen hat das sie vnd ihre leibslehens irben von vns vnd vnsern irben haben vnd tragen sollen vns von der obgnanten lehen wegen gedreu holde vnd gehorsam mit trewen eiden vnd globten die lehen vermannen vnd entphangen so digck das nott geschitt vnd alles das zu thun das man iren hern von solchen lehen wegen pflichtig sint zu thon ohngeuerdt als sie vns itzund daruber globt und geschworn han dess zu vrkundt han wir vnser insigel an disen brieff thun hencken vff sant marien magdalena tag anno domini m° ccc° sexagesimo septimo.

Num. V.

Daß alle die Berichte, welche die adeliche Familie der Herrn von Noedeck zur Rabenau an dahiesig Fürstliche Regierung in Corpore erstattet, nicht anderster, als entweder nur blos Rabenau — oder aber Schloß-Rabenau oder auch wohl Burg-Rabenau datirt werden; Solches wird aus denen häufigen in hiesiger Regierungs-Registratur befindlichen Akten pflichtmäsig hierdurch bezeuget. Giesen den 2ten März 1785.

Fürstlich Heßische Regierungs-Registratur.

Louis Wittich. Regierungs Secretarius und Registrator.

Reinhard Wilhelm Haſt. Regierungs-Registrator.

Num. VI.

Philips von Gotts Gnaden Landtgrave zu Hessen Grave zu Catzenelenbogen rc.

Vnsern günstigen Grus zuvor, Wolgeborner lieber Neve vnd Getrewer. Was Jr vff Ansuchen der von Geilßhaußen hiebevor vnterm dato den 17ten August. diesses lauffenden 56ten Jars an vns geschrieben, das haben wir sampt innverschlossener der von Geilßhaußen an euch gethanen Supplication entphangen und verlessen.

Vnd nachdem Wir damals der Sachen keinen Bericht gehapt, vnd vns der jtzo zukommen ist. So wollen wir euch zu begerter Antwort hinwidder gnediglich nicht verhalten.

Es befrembdt vns von denen von Geilßhaußen nicht ein wenigk, das sie wissentlich so verlogene, vnverschembte, vnd vergessene Leuth sein, vnd euch anpringen dürffen, jre Voralthern vnd sie haben nie anderst gewust, noch gehalten, auch noch nicht wissen noch halten können, dan das die von Jnenn angezogene Geholz vnd Walde ewer Eygenthumb, vnd der von der Rabenaue Lehen sein, da sie doch in Jren eigenen Supplicationen die sie hiebevor vns, vnd auch vnseren Statthalthern vnd Rechen zu Marpurgk anpracht desgleichen die eltisten vnter Jnen in Jrem Bericht den sie vor wenig Jahrenn vnserm izigen Renthmeister zu Grünbergk gethain, gerahe das Widderspiell angezeigt haben. Nemblich das sie die obgemelte Gewelde je, vnd allewege für vnser eigen gehalten vnnd von deswegen auch vnsernn Voralthern, Fürsten zu Hessen, Hochleblicher vnd seliger Gedechtnus allewege ein jedes Jhar vier Gulden stendigs Forst gelts in vnsere Renthey zu Grünbergk zum Bekenntnus des Eygenthumbs außgerichtet, vnd bezalet. Das auch vnsern Renthmeister vnd Amptknechte zu Grünbergk jederzeit uber solchem vnserm Aigenthumb gehalten, vnd die von der Rabenaue niemals eyniche Gerechtigkeit wedder viell noch wenig daran gehapt haben. Wie dan sollichs alles Jre derer von Geilßhaußen Supplication vnd verzeichneter Bericht (so wir wie vonnotten vorzulegen wissen) ferner außweißen.

Als kennen wir gemelter von Geilßhaußen wissentlich erdichtes vnwarhafftigs, vnd gar widderwerttigs Anpringen, darinnen sie vnderstehen, euch den Eygenthumb an den Geholzen zuzueignen anderst nicht vermercken, dann das sie vorsetzlich und auß lauterm Mutwillen, zwischen vns vnd euch des Orts, da zuvor niemals eyniche Jrrung gehortt ist, Hadder vnd Zanck gernn erwecken vnd anstifften wolten. Vnd zweiveln derowegen gar nicht, das Jr solchem erdichtem Anpringen keinen Glauben zustellen, sondern euch sonst in andere Wege diesser Sachen halben erkundigen, Je werdet befinden, das die Geholz mit Grunde und Bodenn, vnd aller Obrigkeit, vns allein vnd sonst Niemants zustehen.

Vnd damit wir auch dessen zum Vberfluß, wiewoll wir in Rechten nicht schuldig sein, bestendige vnd glaubwirdige Vrsachen anzeigen. So ist offenbar, vnd denen von Geilßhaußen selbst bewust, das Jre Vorfahren vnd sie vnsern Voraltern Hochleblichen Gedechtens vnd vns, von hundert vnd mehr Jaren biß anhero in vnsere Renthey Grünbergk jarlich ein nahmhafftigs Forstgelt von obangeregten Gewelden, ohn ewer Voralthern ewer selbst, oder Jemants anders Verhinderung gutwillig entrichtet, vnd bezalt haben. Wie wir dann solches mit vielen alten vnd newen beglaubten Registern darthun können.

Zudem als auch sie, die von Geilßhaußen vngefehrlich innerhalb zwanzigk Jahren auß obgedachten Gewelden, ezlich Wießen gerodt, vnd vnser damals gewesener Renthmeister zu Grünbergk, auß Crafft vnsers eygenthumbs einen Zinß darauff gesazt, haben sie gleichfals von der Zeit an, biß vff diese Stunde solchen Zinß, der sich inn die sieben Gulden erstreckt vnweigerlich, vnd ohn Jedermans Verhinderung in obgemelte vnsere Renthey Grünbergk geliefferf,

Da

Da nuhn solliche Gewelde nicht vns sondern euch vnd den von der Rabenaue zustehenn solten, konten wir nicht wissen warumb vnd auß was Gründt, die von Geilßhaußen vnsern Voreltern vnd vns, von vndenklichen Jahren her vnd weit vber Menschen Gedenken das Forstgelt, vnd dann auch newerlicher Jahr den Wiesenzinß gutwillig vnd ohne Weigerung entrichtet hetten,

Wir haltens auch vngezweivelt daführ, daß Jr vnd die von der Rabenau, hierzu nicht würdet geschwiegen haben, vnd vns das Guth sein lassen, wenn Jr einige Gerechtigkeit hierzu gehapt hettet. Vnd nicht erstlich durch dieß der von Geilßhaußen vermeintes erdichtes vnd lügenhafftiges Anpringen verursacht weret.

Ferner wollen wir euch auch nicht verhelen, wiewoll sich die vonn der Rabenaue, in vnd an dem Buchwalde vor eßlichen Jaren, jegen die von Geilßhaußen Gerechtigkeit anmassen wollen, auch die zu erweisen sich berumpt. So haben sie doch Jrem Berühmen nicht gnug thun, noch eyniche Gerechtigkeit beypringen können, vnd seindt also durch vnsern der Zeit gewessenen Statthalter entlich von Jrem ungegründten Vornehmen abgeweist, wie euch dessen die von der Rabenau und Geilßhaußen selbst werden zu berichten wissenn, vnd wir ohn das im Fall der Notturfft darthun köhnen.

Wir wollenn geschweigenn des Brauchs den vnsere Beampten zu Grünbergk mit Brenn vnd anderm Holz, zu vnsers Haußes vnd anderer Notturfft, in vielgemelten Welden jederzeit gehapt, vnd herbracht haben, auch andere, vnd sonderlich die von der Rabenau selbst, darinnen mehr dan zu einem mahll gepfendet, die Pfande von denen von Geilßhaußen selbst in vnser Haus zu Grünbergk geliefert, Vnd volgents die gepfandeten mit Gebotten, Abtrag, vnd Restitution angehalten worden seindt, wie solchs alles ist zu bezeugen, vnd Jr, da Jr euch bey denen von Geilßhaußen selbst vnd andern des Orts befragenn, also wahr seinn erfinden werdet,

Dem allen nach wollen Wir vns in Gnaden zu euch versehen, Jr werdet euch vielgemelter von Geilßhaußen unwahrhafftigs, erdichtes Angeben nicht verführen lassen, sondern diesen unsern wahrhafftigen gegründten Bericht Glauben zustellen, vnd vns an vnserer AnerErbten, vnd besitzlich herprachten eygenthumbs gerechtigkeit, in vielgedachten Geholzen vnbedrangt pleiben lassen, vnnd keinen Hader oder Zanck da suchen, da nie keiner gewesen ist.

Welches wir euch zu begerter Anthwort vnangezeigt nicht lassen wollen, vnd seindt euch sonst mit Gnaden geneigt. Dath. Cassel am 26ten Septembris anno 1556.

An Graf Philipsen zu Nassau Weilburg.

Num. VII.

Verzeichnus einiger zum Heßischen Ritterstenerstock steuerbaren Güther und Revenuen.

1) Das Fürstliche Hauß Nassau Saarbrücken von den heimgefallenen von Schwalbachischen Lehenstücken an Feldgüther, Grundzinßen und Zehenden

in der Stadt Giessen Gemarckung, samt den Zehenden im Gericht Steinbach und Amt Hüttenberg.

2) Das Fürstl. Haus Nassau Weilburg von dem in den 1740er Jahren heimgefallenen von Dernbachischen Zehenden zu Crumbach im Amt Blankenstein.

3) Das Fürstliche Hauß Nassau Dillenburg von den in den 1740er Jahren heimgefallenen von Dernbachischen Zehenden zu Niederdieden, Ober- und Nieder-Eisenhausen, Buchenau und Steinperf im Grund Breidenbach.

4) Vorbemel. Fürstl. Hauß ferner von den vor etlichen Jahren heimgefallenen von Döringischen Zehenden im Grund Breidenbach.

5) Das Fürstl. Hauß Solms-Braunfels von dem heimgefallenen von Schwalbachischen Korn-Pfacht zu Grosenlinden.

6) Das Gräfliche Hauß Solms Hohensolms vom heimgefallenen von Schwalbachischen Pfacht zu Kleinlinnes, welcher nunmehro an Hrn. Bergrath Dr. Baumer verkauft worden.

7) Das Gräfliche Haus Witgenstein von den heimgefallenen von Bickischen Lehen im Gericht Lixfeldt.

8) Die Gräflich Degenfeldische Kellerey zu Bellersheim von den Revenüen an Geldzinßen, Fruchtgefällen und Zehenden, so zu Albach, Reichskirchen, Ruppertenrodt, Burggemünden, Niedergemünden, Elbenrodt, Grünberg, Linnestruth und Wetsassen erhoben werden.

9) Das Gräfliche Haus von Schönborn von einem adelichen Guth zu Beerstadt.

10) Die Burg Friedberg von Geldzinßen, welche zu Bingenheim, Echzel und Göttenau erhoben werden.

Daß von vorbemeldeten Güthern und Revenüen die Ritter-Steuern zur Hessischen Ritter-Truhe bisher ohne die mindeste Wiederrede entrichtet worden, wird aus dem Rittersteuerstock und den Obereinnehmerey-Erheb-Registern hierdurch pflichtmäßig attestirt. Giessen den 23ten April 1785.

Balser,
Landständischer Steuerschreiber daselbst.

VIII.

Deductio nullitatum atque gravaminum contra Sententiam a Regimine Giesensi die 6. Sept. a. pr. publicatam
in Sachen
Regierungs-Advocati Herten zu Giesen
contra
Malcomesische Töchter in actis benant

modo

modo
des Fürstlichen Haußes Nassau-Saarbrücken,
contra
besagte Malcomesische Töchtere
Einen achten Theil am Zehenden zu Grosenlinden betreffend.

Durchlauchtigster Landgraf,
gnädigster Fürst und Herr!

Der ganze Zehende zu Grosenlinden ist für ein Mannlehen zu achten, welches von dem Fürstlichen Hauße Nassau rührt. Die beiliegende Lehenbriefe setzen dieses ausser Widerspruch. Denn

N. 1. und 2.

ergeben, daß die Helfte dieses Zehendens den von Busseck verliehen worden sey, welche Helfte dieselbe noch jetzo von Nassau zu Lehen tragen. Ein Viertheil des nemlichen Zehendens hatten nach

N. 3.

die von Schwalbach zu Lehen, von welchen dieses Viertel im Anfang des sechszehenden Jahrhunderts nach

N. 4.

auf die von Schönborn, von diesen nach

N. 5.

auf die von Friesensee, hierauf an den ehemaligen Kammer-Präsidenten Herrn Grafen Carl von Wied nach

N. 6.

und endlich von diesem mit lehenherrlichen Consens auf vormaligen Kanzlar Hert zu Giesen nach

N. 7.

gelangte, dessen männliche Descendenz noch jetzo damit belehnt wird.

Das letzte Viertel dieses Zehendens trug ohnehin die Familie von Hohenweisel nach

N. 8. und 9.

vom Nassauischen Hauße zu Lehen. Diese Familie neigte sich gegen die Helfte des sechszehenden Jahrhunderts zu ihrem Ausgang, und auf derselben vom Nassauischen Hauße getragen habende Lehne erhielt im Jahr 1539. Magnus Holzappel vom Grafen Philipp zu Nassau die Anwartschaft.

Ums Jahr 1559. gieng die Hohenweiselische Familie mit Marquard von Hohenweisel wirklich aus, und wie

N. 10.

zeigt, wurde hierauf vom Grafen Philipp zu Nassau dem Sohn des die Anwartschaft gegeben habenden Grafen Philipp in Gemäsheit dieser Anwartschaft unterm dato auf Montag nach trium regum 1564. Magnus Holzappel mit den apert gewordenen Hohenweiselischen Lehen belehnt. In diesem Lehenbrief ist zwar der Hohenweiselische vierte Theil des Zehendens zu Grosenlinden nicht namentlich ausgedruckt.

Es sey aber, daß man denselben unter den Pertinentien des Haupt-Lehenstücks verstanden hat, oder, welches wahrscheinlich ist, der über sothanen Zehenden ertheilt gewordene besondere Lehenbrief, von welchem, und daß er unterm 22ten November des erwähnten 1564. Jahrs wirklich gegeben worden sey, man in actis einige Spuren findet, in den betrübten Zeiten des vorigen Jahrhunderts abhanden gekommen ist, oder im Nassauischen Lehenarchiv noch versteckt liegt: So ist doch allemal gewiß, daß dieser Zehenden-Antheil nicht anderst, als durch jene Anwartschaft, folglich als lehenbar auf die von Holzappel habe kommen können oder wirklich gekommen ist, folglich diese Familie ihn in der Qualität eines Nassauischen Lehens nachher besessen hat, gestalten wie

N. 11. und 12.

erweisen, im Jahr 1587. Apollonia, Georg Adolph Holzappels Wittwe denselben unter die Holzappelische von Nassau rührigen Lehen gezählt, und um Bestättigung der darauf geschehenen Anweisung ihres Wittums bey Graf Albrecht zu Nassau angestanden hat, und folgends dieser Zehendenantheil in der Holzappelischen Erbtheilung vom Jahr 1610. unter den übrigen Nassauischen Lehen als ein ungezweifeltes Lehenstück angegeben und erkannt worden ist.

Die Halbschied dieses Holzappelischen lehenbaren Grosenlindner Zehendenantheils kam im Jahr 1607. von den von Holzappel auf die Vorfahren der jezigen Detentoren auf folgende Weise.

Doctor Menzer, Professor Theologiae zu Marpurg hatte im Jahr 1606. ein Capital von 500. fl. an Johann Caspar Holzappel geliehen. Dieser Debitor starb nach erhaltenem Anlehen plözlich, und weil D. Menzer seines Capitals wegen keine Sicherheit hatte; So wendete er sich im Jahr 1607. an die Hochfürstlich Hessische Kanzley zu Giesen, und erhielt von derselben unterm 24ten Sept. dieses Jahrs einen Befehl an den Rentmeister zu besagtem Giesen, daß dem Georg Dietrich Holzappel, nach vorangelegter Holzappelischen Erbtheilung einem Sohn Hanß Magnus Holzappels, der Genuß dessen achten Theils am Zehenden zu Grosenlinden eher nicht gefolgt werden solte, bis erwähnter D. Menzer von solchem Zehenden wegen dem auch besagten Capital und Zinßen befriedigt seyn würde, alles Inhalts der Beilage

N. 13.

Es hatte also D. Menzer vermög dieses Kanzleydekrets kein weiteres Recht auf den Zehenden erhalten, als die Sicherheit in dessen Ertrag, und die Befugnis sich aus diesem Ertrag seines dem Johann Caspar Holzappel vorgeschossenen Capitals und der davon fallenden Zinßen wegen bezahlt zu machen, und es kan derowegen bey dieser erhaltenen richterlichen Sicherheit in Ansehung seiner oder in Ansehung seiner Erben so wenig an eine Präscription des Eigenthums nur gedacht werden, als noch überdas nach

N. 14. und 15.

diesen nachgefolgten Menzerischen Erben wohl bekannt war, daß der Zehendenantheil quaestionis ein Nassauisches Lehen seyn, und ihnen daran gar kein anderes als Si-

cherheits-

cherheitsrecht gebühre, welches ihr Vorfahr von der Giesischen Kanzley erhalten hatte.

Inzwischen profitirten die Menzerische Erben von dem Decret dieser Kanzley, und bezogen bis jezo die durch dasselbe ihnen angewiesen gewordene Zehendeu-Nutzungen, das Nassauische Haus hingegen überließ die Vindication dieses Zehendenantheils denen in dem Schwalbachischen Theil durch die von Schönborn, von Friesensee und Grafen von Wied gefolget seyenden Herrischen Vasallen, verführt durch eine dem wahren Verlauf der Sache nicht gemäse Relation, durch welche dasselbe verleitet wurde, davor zu halten, daß diesen Herrischen Vasallen jene Vindication wirklich gebühre.

Diese Herren stellten auch bey der Hochfürstlichen Regierung zu Giesen wider die Menzerische Erben oder die Malcomesische Töchter die Klage wirklich an; hatten aber das Unglück unterm 6ten Septembr. laufenden Jahrs ein widriges Urtheil zu erhalten, wie dasselbe unter

N. 16.

beiliegt.

Nun wird zwar vermuthlich der Nassauische Vasall Regierungsadvokat Herr zu Giesen, nach denen aus den vorhin angelegten Lehenbriefen und Actitatis sich ergebenden Umständen vor sich, ob er wohl an diese hohe Gerichtsstätte provocirt hat, in dieser Sache nicht weiter agiren, sondern dieselbe dem Nassauischen Hauße überlassen. Was hingegen dieses Hauß anbetrift; so gedenkt dasselbe nunmehr für sich die instituirte Vindications-Klage zu adoptiren und fortzusezzen, und sollte es etwa seyn, daß bey der gegen jenes Regierungs-Urtheil in dessen Namen ebenwohl interponirten Provocation wieder die gegebene Instruction und Mandatum, die zur Justification sothaner Provocation hergebrachte Termine oder andere Erforderniße nicht hinlänglich gewahrt worden seyn möchten; So wird doch dieses dem ersagten Hauße und seiner Sache nicht entgegen stehen, weil eines Theils die nothwendige Communication mit sämtlichen Nassauischen Regierungen die geschwindere Prosecution auf Seiten des Nassauischen Lehenhofs unmöglich machte, andern Theils aber, quod salvo respectu Domini Iudicis a quo dictum esto, so viele Nichtigkeiten aus dem Urtheil a quo hervorgehen, daß der daraus folgenden Nullitäts-Klage noch immer die rechtliche Anwendung übrig bleibt.

Diese handgreifliche Nullitäten bestehen in folgendem:

1) hat das Iudicium a quo die allererste und essentielle gerichtliche Erforderniß nicht beobachtet. Daßelbe hat **das Nassauische Haus oder dessen Lehenhof** *ad causam* **weder citirt**, noch *in hac causa* jemals im allermindesten gehört, und dennoch hat es in seinem vermeintlichen Urtheil diesem Haus seine Rechte anmaslich abzusprechen kein Bedenken getragen.

2) **Den Mangel der Citation** sucht dieses Iudicium zwar in seinem Urtheil mit der Anführung einer im Jahr 1769. ergangen seyn sollenden Edictal-Citation zu beschönigen; aber die Nichtigkeit dieser Entschuldigung fällt in die Augen, weil, wenn auch jene Edictal-Citation ad hanc causam, wie doch nicht ist, schicklich und

den Rechten angemessen wäre, auch dieselbe wirklich, wovon jedoch das Nassauische Hauß noch jetzo keine weitere Nachricht, als aus der gravirlichen Regierungsurtheil hat, geschehen, und so geschehen wäre, daß sie hätte zur Kenntnis des Nassauischen Hausses oder dessen Lehenhofs gelangen können — ja wenn sie wirklich zur Kenntnis derselben, wie doch nicht ist, gelangt wäre; So ist doch in dem Fall, wann der, welcher an jemanden oder an eine Sache eine Forderung oder einen Anspruch hat, dem Iudici bekannt ist, und dieser demselben die Citation, wie im gegenwärtigen Fall, ohne den allergeringsten Anstand zugehen lassen kan, bekantermaßen eine General-Citation nicht genug, sondern den Rechten gemäs *Citatio specialis* erforderlich. Daß aber der Anspruch des Nassauischen Hauses auf den Zehenden Antheil quaestionis der Hochfürstlichen Regierung zu Giesen bekannt gewesen ist, das bedarf doch wohl keines besonderen Beweises, weil dieselbe sonsten jenes Haus mit diesem Anspruch in seiner Urtheil nicht hätte anmaßlich abweisen können.

3) Daß das Nassauische Haus oder dessen Lehenhof in der ganzen Sache nicht im allergeringsten gehört worden ist, das werden die Acten ergeben. Zwar erließ dieser Lehenhof unterm 21ten April des Jahrs 1772. zu Gunsten seines geklagt habenden Vasallen an die ofterwähnte Gieser Regierung das unter

N. 17.

anliegende Intercessions-Schreiben, worin jedoch, wie vorhin angeführt worden, aus Mangel hinlänglicher Information die Sache nicht nach ihrem wahren Verlauf vorgestellet worden ist. Allein dieses Vorschreiben ist nach der von dem Nassauischen Vasallen gegebenen Erläuterung nicht zu den Proceß-Acten gekommen, und wenn es auch dazu gekommen, und als eine Interventions-Schrift angesehen worden wäre; So hätte doch hierauf die rechtliche Proceßordnung beobachtet, folglich dieses für eine Interventions-Schrift angesehen gewordene Schreiben ad excipiendum und die etwa gefolgten Einreden ad replicandum communicirt werden sollen. Aber alles dieses wurde unterlassen, folglich alles ordentliche richterliche Verfahren hintangesetzt und das Nassauische Haus vollkommen willkührlich condemnirt.

4) Auch beruft sich die Hochfürstliche Regierung zu Giesen in ihrer Endurtheil auf einen unterm 4ten April des Jahrs 1772 vorher gegangen seyn sollenden Bescheid, worin Terminus praeiudicialis zur Ausführung des petitorii anberaumet worden seyn solle. Allein dieser Bescheid, und der darin enthaltene Termin, ohne zu fragen, ob der Richter die dem petitorio in Rechten nachgelassene Zeit willkührlich beschränken könne, konnte natürlicher- und rechtlicherweiße alleine den damals geklagt habenden Theil, nemlich den Nassauischen Vasallen, keineswegs aber das Nassauische Haus, welches *ad causam* noch gar nicht erschienen war, angehen, wie denn auch die Acten zeigen werden, daß dieser Bescheid dem Nassauischen Haus oder dessen Lehenhof keineswegs publiciret, oder demselben sonst auf legale Weise bekannt gemacht worden ist. Nichts desto weniger wurde dieser Bescheid auf sothanen Lehenhof gezogen, und derselbe hiernach ohne alle rechtliche Ordnung verdammt. Was aber

5) ausser

5) ausser allen diesen nichtigen Illegalitäten in der Hauptsache das meiste ist; So ist doch wohl eine gewisse Rechtsregel, quod nemo sibi ipsi causam possessionis suae mutare possit.

Wie diese Rechtsregel bey den partibus gilt; so muß sie vielmehr bey dem Richter statt haben, und dieser aus einer Locatione conductione keinen Kauf, aus einer Schuld keine Donation oder aus weiß schwarz willkührlich machen können. Nun aber war und ist der Hochfürstl. Regierung zu Giesen bekannt, daß der Grund des Besitzes der Malcomesischen Töchter alleine in dem Giesischen Kanzleybefehl vom Jahr 1607. beruhet, durch welchen ihrem Vorfahren Doctori Mentzer ein achter Theil des Zehendens zu Grosenlinden angewiesen worden ist, um sich aus dem Betrag desselben seiner an die Nassauische Vasallen die von Holzappel zu fordern gehabter Schuld ad 500 fl. und der davon gebührenden Zinsen halber bezahlt zu machen. Aus einer solchen gerichtlichen Anweisung kan doch wohl das Dominium nicht präscribiret werden, und es ist also unterm 6ten Sept. a. c. von ofterwähnter Hochfürstlichen Regierung zu Giesen gegen alle Rechte, mithin offenbar nulliter geurtheilt worden, indem sie die causam der Possession der Menzerischen Erben oder Malcomesischen Töchter willkührlich geändert, und eine blose destination der Renten eines Guts zur Bezahlung einer Schuld vor ein wahres Dominium erklärt hat. Bey solchen Umständen nun und da eines Theils aus dem im Anfang vorgelegten Beweiß die Nassauische Lehenschaft des quästionirten Achtels am Zehenden zu Grosenlinden keinem weitern Zweifel ausgesetzt seyn kan, anderntheils die Menzerische Erben oder Malcomesische Töchter nicht mehr als ihre Befriedigung aus dem Zehenden nach dem Kanzley-Befehl vom Jahr 1607 fordern können, und ob sie durch den bisherigen Genuß hinlänglich befriedigt seyen, eine anzustellende Berechnung zeigen muß:

So ergehet an diese hohe Gerichtsstelle Anwalds des Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Gesamt-Haußes gehorsamstes Bitten, dieselbe wolle nach vorläufiger Cassation des nichtigen Giesischen Regierungs-Urtheils vom 6ten Sept. a. c. in Rechten erkennen und aussprechen, daß die Menzerische Erben oder Malcomesische Töchter in actis benannt, den bisher gezogenen Genuß des ehehin den von Holzappel lehenbar gewesenen achten Theils am Zehenden zu Grosenlinden der Ordnung und den Rechten gemäs zu berechnen und wenn aus dieser Berechnung erscheinen würde, daß sie wegen dem darauf angewiesenen Capital von 500 fl. und davon ihnen gebührenden Zinßen ihre vollständige Befriedigung wirklich erhalten haben, sothanen bisher benutzten Zehendenantheil dem erwähnten Fürstlich-Nassauischen Hauß hinwieder abzutretten und auszuantworten cum expensis schuldig seyen.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigster
Anwald des Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen
Gesamt-Hausses.

Num. IX.

Gerichtlicher provisorischer Vergleich
in Sachen
Philipp Ludewig von Nordeck zur Rabenau genannt Braun Lehenserben
contra
dessen hinterlassenen Tochter Vormünder.

Zuwissen nach dem sich Irrungen vnd gebrechen, zwischen den Gestreng Edlen und Ehrenvesten Friederichen von Rolshausen Hessischem Marschalck, Dietern von Lerbach und Johan Vogten als weilande Philipßen Braunen seligers nachgelassener Dochter Vormündern an Einem, vnd Curten, und Herman von Nordecken gebrudern zu der Rabenaw, auch Eberten Milchlingen genant Schutzbarn vnd Johan von Linsingen, als weilandt Ciriaxen von der Rabenaw seliger nachgelassen kinder Vormundern anders Teils von wegen etlicher abnutzungen an haffern vnd hewe vff dem Altenfelde so von einem Jar her entweret auch entsetzung zweier gehölz mit namen des Ampels vnd Schneide sampt von zeither Philipsen Braunen seligens thotlichen abgang darvon empfangener abnutzung sich zugetragen vnd erhalten vnd sie derwegen vff heut dato hirunden bemerkt vff fürstliche Canzley zu gütlicher vnderhandlung furbetaget vnd erschienen. Das sie nach notturftiger Verhorung, auch fürgeschlagenen mitteln vnd wegen durch die Rethe mit gutem wissen vertragenn vnd verabscheidet sein, wie volget.

Erstlich sollen vnd wollen gemelte Bruder von der Rabenaw auch Ciriaxen von der Rabenaw kinder Vormunder, die vorgenanten philipsen Brauns Dochter Vormunder, widder In den besitz der obgerürten zweier Geholz des Ampels vnd Schneide zum halbentheil, als balde vnd ohne lengeren Verzug restituirenn vnd kommen lassen dergestalt das sie dieselbigen mit Irer Zubehorung vnd Becirck, sampt vnd mit Inen hinfur inhaben beforsten, hegen, vnd nach Irem besten Nutzen zur Helffte, mit Eichel vnd eckermast, Bow, Bren, werck vnd Bolholz auch aller ander Abnutzung vnd Gerechtigkeit, Inmassen Philips Braun seliger dieselbigen besessen herbracht vnd exercirt hat, gebrauchen sollen. Welches sie auch also gewilliget In Ansehung das sie durch die Rethe vnd andere Juristen berichtet, das sich solches in diesem Fal von rechtswegen geburen wolle.

Am andern als sich gedachte von der Rabenaw sampt den Vormundern vernemen lassen als ob sie in petitorio zu den streittigen Gutern befueget vnd sonderlich beweisen könnten, das Altefeldt Lehengut sein solle, aber etlicher Brieffe in Mangel stunden, auch zum Theil nit bei der Hand hetten, darin Ire Gerechtigkeit clar zu machen; So sint Inen von heut dato an trei Monat die nechsten nach einander vergonnet vnd zugelassen, innerhalb denselbigen Ire vnd Irer Pflegkinder Brieff auffzusuchen, vnd wessen sie in petitorio zu geniessenn vnd darrin zu probiren gedencken solches zu bestimpter Zeit am Fürstlichen Hoffgerichte einzubringenn mit der condition vnd Bescheid do sie zu beiden Puncten des Altenfeldes, vnd Geholze, oder

jn

in einem nichts erheblichs einbringen wurden, das alsdan alle Forderung der beiden Articul oder des einen, in petitorio gentzlich gefallen todt vnd auffgehaben vnd dargegenn die von dem Altenfelde abgefürte Hafer vnd Hewe, desgleichen von den beiden Geholtzen bis daher eingenommene Abnutzung auch gesuncken vnd nachgelassen sein und pleiben sollen.

Werden aber zum dritten die von der Rabenawe sampt den Vormundern in obbestimpter Zeit etwas einbringen das Inen zu Beweisung Irer Gerechtigkeit der beiden Articul oder des einen dinlich, vnd sie darinn in petitorio gedechten fürzuschreitten, so soll als dan in demselbigen Puncten dorüber Beweiss eingeben ware, den Vormundern Philipsen Brauns Dochter, die angeforderte vnd entwerte Abnutzung vorbehalten sein.

Vnd da also wie gemelt in petitorio etwas furgenommen wurde, soll dasselbig durch einen summarien vnd schleunigen Process an diesem Fürstlichen Hoffgericht ausgefürett werden, vnd mitlerweil beide Partheien in Irem Besitz vnd Gebrauch, wie sie darin jetzunder sein vnd den einbekommen habenn reulich pleiben und gelassen werdenn.

Des zu Vrkundt sein dieser Reces zwen gleichs lauts, vnder der Rethen vnd Vormunder etlicher hierunden auffgetruckten Pitschafften, verfertiget vnd jeder Parthei einer, darnach zu richten, zugestellt. Geben zu Marpurgck am 9. des Monats Decembris. Anno 1563.

Num. X.

Philips vonn gotts gnadenn Landgraue zu Hessenn graue zu Catzenelenpogenn ꝛc.

Hochgelarter lieber Rath vnnd getrewer, Weßhalbenn Wir vonn Margarethenn harstalnn Johanns vonn der Rabenaw seligenn Relicta demutiglichn ersucht, vnnd gebetenn Wordenn seindt, das findestu Inligende ferner zu sehenn,

Daruff ist Vnser Beuehl inn gnadenn, das du vonn Vnsert wegenn die Versehung thust, das der Vertrag inn allenn Punctenn vnnd Artickeln, volnzogenn vnnd auch gehaltenn werde, Du soldt auch mit Ciriaci vonn der Rabenaw kinder Fürmunder dahin handlenn, das die Supplicantinn inn der Behausung pleibenn moge, darinn sie ietzo wonet,

Daß thun wir vnß versehen, vnd seindt dir mit gnadenn geneigt, Datum Cassel am 4. Februarij. Anno 562.

An Stadthalter Keudelnn zu Marpurg.

Num. XI.

Extract

aus den — bey Fürstlicher Regierung befindlichen Acten de anno 1636. seqq.

in Sachen

Johann Winter von Rabenau, modo Rudolph Otto und Wilhelm Philipps von Rabenau contra Rudolph Magnus und Hermann Raphael von Rabenau.

Fürstlicher Canzley-Bescheid

in Sachen

Hermann Raphael und Rudolph Magnus von Nordecken zur Rabenau & Consf.

contra

Johan Wintern von Nordecken zur Rabenau.

Dr. Riemenschneider repetiret nomine illorum ihren auf die von Gegentheil unserm gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänig übergebene Supplication gethane und hochg. J. F. G. auch unterthänig überreichten — aber von mehr hochg. J. F. G. an deren F. Regierung remittirten Gegen-Bericht und bitten, wie darinn. Dr. Schautontz repetiret gleichfalls die an J. F. G. abgeschlossene Supplication und bat Inhalts.

Bescheid

Dieweil vor allen Dingen nöthig, daß eine Separation aller derjenigen Güter, so Johann Winter nach Absterben seines Vettern, Caspar Eberharden von Nordecken zur Rabenau apprehendiret, vorgehe; als ist vor dießmal Bescheid ertheilet worden, daß Beklagter alle apprehendirte Güter nahmhaft machen, und deren Designation Fürstl. Canzley übergeben, auch sobald mit den Lehenbriefen oder anderen genugsamen Documentis beurkunden soll, daß solche Güter Lehen und mit der Feudalität afficiret seyen, darauf dann, nach Befindung, sonderlich wann der Consensus domini directi, daß die Distraction derselben erlaubet, oder sonsten alienabilia seyen nicht beschiehen wird, ferner ergehen soll, was Recht ist, und ist ihm dazu ein anderer terminus angesezt worden. Pronunciatum Marburg den 11ten Decembr. 1683.

Fürstlich-Hessische Regierung daselbsten.

Extract aus der Contradictions-Schrift der Landerben vom 17ten Aug. 1641.

Salzböder Zehend ist Nassauisch-Schloß und Gericht Londorf ist auch Nassauisch Lehen, haben Klägere das Ihrige daran wirklich ein, und fordern von Beklagten zu aller Ohngebühr: Alle folgende Stücke aber, die in keinen Lehensbriefen jemals und sonderlich in den ersten nicht genannt, seynd allodial und keine Lehen, Klägere können auch nimmermehr, wie Recht dafür beweisen rc. rc.

Fürstlich-Hessischer Canzley-Bescheid

in Sachen

Rudolph Otto und Philipps Wilhelm Gebrüdere von Nordecken zur Rabenau

wider

wider

Hermann Raphael, Rudolph Magnus, Johann Christoph & Conf. sämtl. von Nordecken zur Rabenau.

In Sachen Rudolph Otten und Philipps Wilhelm Gebrüdere von Nordecken zur Rabenau, Klägern an einem — entgegen und wider Hermann Raphael, Rudolph Magnus, Johann Christoph & Conf. sämtliche von Nordecken zur Rabenau, Beklagten am andern Theil, wird der Beklagte begehren, diese Sache, als darin super caducitate feudi, noch ichtwas, so an den Lehenhof gehörig, nicht geklagt worden, zu remittiren, abgeschlagen; sondern verbleibt nochmals bey dem am 11ten Decembr. ann. 1638. ertheilten Canzley-Bescheid und sollen die Kläger besser als noch geschehen, mit den Lehenbriefen und andern Documenten beweisen, daß die Güther, welche sie als nächste Lehenfolger ansprechen, lehenbar seyen; wollen auch die Beklagte darauf gebührlich beybringen und behaupten, daß die Verpfänd- und Veräusserung ihrer inhabenden Güter cum consensu domini directi vorgangen, oder doch diese Güter hätten oppignorirt und alienirt werden können, zu dem Ende dann ihnen der 4te May ernennt und angesezt, sollen sie darum gehöret werden, und ferner ergehen und geschehen, was Recht ist. Pronunciatum Marburg den 6ten April anno 1641.

Num. XII.

Kund und zu wissen seye hiermit als zwischen Herrn Johann Friederich Philipps von Buseck, genannt Brand, bestellten Vormund über Philipps Christoph von Nordecken zur Rabenau seelig hinterlassene Kinder an einem, und Conrad Reinhard von Nordecken zur Rabenau seelig nachgelassene Töchter Frauen Elisabethen von Brinck, Agnesen Marien von Weittelshausen genannt Schrautenbach, Catharinen Agneten Margarethen von Bleymann und Dorotheen Elisabethen Barbaren von Nordecken zur Rabenau am andern Theile am 21ten Martii nechsthin wegen der anno 1693. erschienenen Lehenfrüchten und Gefäll, sodann Erbgüther ein güthlicher Vergleich von uns als hierzu verordneten Commissarien getroffen, andere aber darinnen nicht bemelte praetensiones wie auch separatio bonorum beyden Theilen vorbehalten worden, und darauf bemelte Impetratinn Rabenauische Töchter an des Herrn Impetranten Pfleganbefohlene, Herrn Philips Christoph von Nordecken zur Rabenau seelig hinterlassene Kinder vier Hundert Gulden mütterliche inferirte Heurathsgelder, 100. fl. so dieselbe an Herrn Friederich Magnus von Nordecken zur Rabenau auszahlt, sodann 100. fl. angewendete Baukosten, sambt einer inferirten güldenen Kette, weniger nicht vermöge vorangezogenen Vergleichs die Helfte der Allodialgüthern prätendiret, und die vor Rabenau gelegene Güther an Aecker, Wiesen und Gärthen vor erb gehalten bis in specie erwiesen seyn würde, daß dieselbe Lehen seyen; hingegen aber der Impetrant von Buseck nomine curandorum den prätendirten dotem und übrige Gelder als illiquid, zum Theil nicht gestehen, zum Theil aber wegen eines constituirten, und genossenen dotalitii sich darzu nicht schuldig erachten wollen,

und darauf bestanden, daß die vor Londorf gelegene Güthere quaestionis an Aecker, Wiesen und Gärthen, besag producirten Lehenbriefen alle Lehen seyen, und davon nicht abstehen wollen, bis die Impetrantinne ein anderes beschienen haben würden; ratione der Erbgüther aber sich zur Theilung erbotten: Daß demnach uff bewegliches Zusprechen, und Remonstration sich beide Theile, zu Erhaltung guter Freundschafft, und Vernehmens, dahin ferner beständig und unwiderruflich verglichen, daß sie nachfolgende Stück als Erbeigenguth, nehmlich

1) Den Hof zu Appenborn.

2) Die Schnittmühl.

3) Die Reitzenmühl.

4) Die Appenborner Mühl.

5) Den Waitzenhainer Zehenden.

6) Den Eichfelder Zehenden.

7) Den Sickler Zehenden.

8) Den Appenbörner Zehenden.

9) Die Rau und Bahrthzinns.

10) Den Ampelwald mit allen pertinentien An- und Zugehörungen.

11) Den Fronhäuser Zehenden, welcher zur Zeit an den Wirth im Weisenroß zu Marpurg versetzt ist.

12) Das Guth zu Frankenberg, wormit pro tempore *Lucan* von denen von der Rabenau belehnet ist.

13) Die Wiessenzinns, welche in einigen Dorfschaften des Gerichts Londorf jährlich fällig ist, in zwey gleiche Theile vertheilen, des Hrn. Impetranten Pflegambefohlene Herr Philipps Christoph von N. z. Rabenau hinterlaßene Kinder und Erben die Helfte an bemeldten Stücken die andere Helft aber Anfangs gemeldte Impetratinne, weilandt Herr Conrad Reinhard von Nordeck zur Rabenau seelig hinterlassene vier Töchter erblich haben und behalten sollen. Sollten sich auch noch einige Erbgüther auser dem in diesem Vergleich bemelten und verglichenen Stücken finden, worvon man noch zur Zeit nichts wissen können, so bleiben solche jedem Theil gleich denen übrigen hierinn bemelten Erbstückern zur Helft; und nachdeme nicht allerdings ausfindig gemacht, sondern noch einigermaßen dubitiret werden wollen, ob der Me-Dumspfacht, der Teich auf dem Altenfeld, und Zinnshahnen bei denen Hintersassen Lehen oder Erb seyen, also sollen beyde Theile solche gleichfalls jeder zur Helfte solang und viel als Erb geniesen, und behalten, bis sich ein anderes das nehmlich solche Stück Lehen seyen, über Kurtz oder lang finden wird; soviel dann der Lämmerzehenden welche im Gericht Londorf fallen, und der Altvatter Hermann Raphael von Nordecken zur Rabenau gegen Vorschießung eines Stück Geldes in Versatz bekommen, betrift, da sollen beyde Theile die Zehentlämmer gleichfalls jährlich zur Helft haben und verlossen, so lang und viel bis solche wieder eingelößt werden, und alsdenn den Pfandtschilling miteinander theilen. Nebst deme haben sich Eingangs bemelte Herrn Conrad Reinhardts von N. z. Rabenau seelig vier Töchter dahin erklähret, und versprochen, des Impetranten Pfleganbefohlenen die von demselben vor Lehen angegebene vor Londorf gelegene Güthere, an Aecker, Wiesen und Gärthen

then überall nichts davon ab- noch ausgeschieden zwischen nechst bevorstehenden Petri Stuhlfeyer, und Ostern des folgenden 1695ten Jahres abzutretten, und darauf zu verzeihen dahingegen, und vor anfangs gemachte praetension der 600 fl. jeztbesagter Herr von Buseck wegen seiner Curanden bemelten Rabenauischen vier Töchtern 800 fl. jeden zu dreisig albus an edictmäßigen Sorten zwischen bemeltem Petri Stuhlfeyertag und Ostern vor solchen und allen gänzlichen Abstandt zu zahlen versprochen, doch daß die Impetrantinne dieses instehende Jahr die Güthere vor Londorf noch geniesen, und solche nicht eher abtretten sollen bis bemelte 800 fl. erlegt seyn werden; worbey jedoch bedungen und vorbehalten worden, weil die eine Schwester Anna Elisabetha von Brinck nicht zugegen gewesen, daß derselben ihr Recht, wann sie mit diesem Vergleich nicht zufrieden vorbehalten seyn, die übrige drey aber dieser Vergleich dannoch binden soll, allermassen beyde Theile deme so treulich und unverbrüchlich nachzukommen, versprochen, und diesen Vergleich nicht allein selbsthändig unterschrieben, sondern auch uns als zu dieser Sach specialiter verordnete Commissarios ersucht, solchen absonderlich aber auch wegen der Impetrantischen unmündigen zu confirmiren, welches wir dann nachdeme Wir denselben solchen verträglich und nützlich zu seyn erachtet, umb beschehener Bitt willen gethan. Urkundt unserer Unterschrift, und beigedruckten Pittschaften; geben und geschehen zu Giesen den 21ten Aprilis 1694.

(L. S.) Johann Friederich Philipps von Buseck genannt Brand.
(L. S.) Anna Elisabetha von Brinck gebohrne von und zur Rabenau.
(L. S.) Catharina Agneta Margaretha von Bleimann gebohrene von Rabenau.
(L. S.) Ludwig Balthasar Philipps von R. z. Rabenau.
(L. S.) Agnes Maria von Schrautenbach gebohrne von Rabenau.
(L. S.) Antonius Ries. Commissarius. (L. S.) Bernhard Ludwig Mollenbeck, Commissarius.

Num. XIII.

Bescheid.

In Fürstl. Commissions Sachen weyland Rudolph Otto von Nordecken zur Rabenau Seel. hinterlassener Töchter, Impetrantinnen an einem, entgegen und wider Philipps Henrich von Nordecken zur Rabenau, Impetraten am andern Theil, wird hiermit zu bescheid ertheilt; nachdem über alle angewante Müh und Fleiß die zu mehrmahlen vorgeschlagene Gühte keine Statt finden wollen, auch mann biß noch wegen der ungewißheit was Lehen oder Erb seye, ad separationem bonorum und der darauf gewachsenen Früchten nicht kommen können, daß demnach die auf denen vor Londorff gelegenen, vor dißmahl principaliter in Streit gezogenen Gühtern gewachsene und ausgestelte Winter- und Sommerfrüchte, samt dem hew, salvo cujusvis jure, in eine unparteyische Schewer, auf beeder Theil Kosten abgemacht und geführt, auch umb mehrer richtigkeit willen specificirt und aufgezeichnet werden soll wie viel gebund oder Sichling auf einem jeden Acker gewachsen, damit man hiernegst

bey erfolgender Separation umb soviel domehr einem jeden das Seinige zueignen könne. Sodann soll Impetratus Seinem vormalig beschehenem erbieten nach erweißen, was unter den quästionirten vor Londorff gelegenen Gühtern Lehen; Auch beede Theil Ihre übriege gegen einander habende praetensiones ordentlich v. förmlich von puncten zu puncten zu papier bringen, und die haubt Sach mit mehrerem Ernst anzreiffen, worzu Ihnen allerseits terminus von 14 tagen hiermit anberaumbt wird und ergeht alßdann darauf ferner was recht ist. Pronunciatum Gießen den 30ten Juny 1594.

Fürstlich Heßische zu dieser Sach specialiter verordnete Commissarii daselbsten.

Anthonius Ries. Bernhard Ludwig Mollenbeck.

Num. XIV.

Urtheil.

In Fürstl. Commißions-Sachen weyland Rudolph Otto von Nordecken zur Rabenau seel. hinterlassener dreyen Töchter Impetrantinen an einem — entgegen und wider Philipps Henrich von Nordecken zur Rabenau Impetraten am andern Theil, wird allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß *Impetratus* diejenige Gefälle und Früchte so vor Absterben weyl. Philipps Christoffel von Nordecken zur Rabenau seel. gefällig, und *a fundo separirt* gewesen, Einwendens ungehindert denen Impetrantinnen, als jezt gedachten Philipps Christoffel von Nordecken zur Rabenau seel. Erben, restituiren, diese hingegen das in der Burg gelegene Lehenhaus sambt zugehörigen Scheuer und Stallung dem Impetrato als Lehensfolger evacuiren und einräumen, oder innerhalb 14 Tagen, welcher Terminus ihnen sub praeiudicio hiermit angeraumet wird, besser als noch zur Zeit geschehen, rechtlicher Gebühr darthun und erweisen sollen, was sie in sothanes Lehenhaus verwendet, und daß ihnen dahero das ius retentionis oder hypothecae de iure darauff zu komme.

Dann ist Bescheid, daß Impetrat dem am 30. Junii nächsthin publicirten *Interlocut* zu Folg innerhalb 3 Wochen was unter den queast. vor Londorf gelegenen Güthern, Lehen seye, gleichfalls gebührend erweissen, oder gewertig seyn soll, daß er damit weiter nicht gehöhret werde. Im übrigen sollen beide Theil innerhalb 14 Tagen diejenige Documenta, worauf sich ein jeder in seinen Schriften bezogen, ad acta geben, sodann specialius anzeigen und specificiren, worinn ihre übrige praetensiones eigentlich bestehen, und welchergestalt sie solche zu liquidiren vermeinen, worauf alsdann gleichfalls weiter ergehet, was recht ist. —

Public. Giesen den 14. Januar. 1695.

Beider Theil Anwälde D. Wilhelmi und Flugel bedancken sich in utilibus und baten Copiam.

XIV.

Num. XV.

Fürstlich Heßischer Canzley-Bescheid
in Sachen
Catharinen Dorotheen — und Marien Ruffinen von Nordeck zur Rabenau
contra
Georg Adolph von Nordeck zur Rabenau Lehens-Erben.

Alldieweilen die in dieser Sache neulich erkannte Sequestration viel Kosten und Weitläuftigkeit verursacht; So wird hiermit ex officio und provisionaliter verordnet; daß Beklagte, ihren übrigen in progressu etwann ausfindig machenden Iuribus ohne Schaden und Nachtheil, die von denen Klägerinnen für Lehn angegebene specificirte Stücker, sodann die reditus des nächst vorigen Jahres darvon nehmen — hingegen diese den Einsiz im Wohnhauß und ebenfalls den Genuß von denen übrigen strittigen Stückern so lang behalten sollen, bis die Feudal-Erben dieser Stücken Lehnbarkeit erwiesen haben werden; im übrigen aber sollen sich beede Theile unter einander finita causa und nach Ausweiß der alsdann ausfallenden Definitivae berechnen und einem jeden das Seinige, was ihm solch Urtheil und Recht zueignet, hinc inde geliefert werden; weniger nicht sollen die Allodial-Erben die anerbottene und ohnedem schuldige Cautionem de restituendis fructibus in casum succumbentiae zu stellen und nunmehro vi praestiti iuramenti editionis die denen Feudal-Erben zugehörige Documenta zu extradiren, schuldig seyn. Publicatum Giesen den 7. Febr. 1715.

Num. XVI.

Fürstlich Hessischer Canzley-Bescheid
in Sachen
Catarinen Dorotheen — und Marien Ruffinen von Nordeck zur Rabenau
contra
Georg Adolph von Nordeck zur Rabenau Lehenserben.

Auf eingelangte Fürstliche gnädigste Resolution wird in dieser Sach zu Bescheid ertheilt, daß gestalten Dingen und Umständen nach die angemaßte Appellation als ohnstatthaft, abzuschlagen und es bey dem von Fürstlicher Regierung allhier in der Sach ertheilten rechtlichen Bescheid dergestalt zu lassen seye, daß die Früchte vom Sterbjahr, so ante obitum defuncti verfallen, denen Allodialerben allein, die post mortem von denen Lehngüthern fällig gewordene — aber pro rata temporis und citra praeiudicium künftiger Erkänntniß, was nemlich pro fructibus feudalibus zu halten und in Rechnung zu bringen seye, zugeeignet werden solle. Publicatum Giesen den 9ten April 1715.

Num. XVII.

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglich, insonderheit aber denen es zu wissen nöthig: Nachdeme zwischen uns weiland des Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Georg Adolph von Nordecken zur Rabenau, LehensFolgern an einem, und dessen AllodialErben am andern Theil, puncto separationis feudi ab allodio geraume JahrProzeß obgewaltet, dieser auch an höchstpreißlich Kayserliches und ReichsKammerGericht gediehen und daselbsten noch pendent ist, unter vorersagten AllodialErben aber ich Anna Agnesa von Breidenbach genannt Breidenstein, geborne von Nordeck zur Rabenau, zu einem vierten Theil mitbegriffen bin, und die übrige AllodialErben zugleich Mit-LehenFolgere worden, mithin der Prozeß nur noch um den bis anhero von mir im Besitz gehabten vierten Theil gewesen; So haben wir in Ansehung der nahen Angewandschafft um gute Freundschafft zu erhalten, nach vorhero gepflogenem Rath wissentlich und wohlbedachtlich dahin verglichen; daß

1) sowohl wir Endunterschriebene FeudalErben von weiland Georg Adolphen von Nordeck zur Rabenau, als auch ich Agnesa von Breidenbach genannt Breidenstein geborne von Nordeck zur Rabenau, auf obersagten am Kayserlichen und Reichskammergericht anhängigen Prozeß puncto separationis feudi ab allodio hiermit in optima iuris forma renunciiren und unsere beiderseitige Anwäldte, solches anzeigen zu lassen, hiermit versprechen.

2) Trette ich Agnesa von Breidenbach genannt Breidenstein geborne von Nordeck zur Rabenau, hiermit und in Kraft dieses an obernannte Herrn Lehensfolgere von weiland Georg Adolph von Nordeck zur Rabenau völlig ab, den bis anhero im Genuß gehabten vierten Theil an Gütern, Hauß, Hof, Scheuer, Stallung, Zehenden, Mühlen, Pfächten, Zinßen und Gefällen, sowohl in- als ausser dem Gericht Londorff, wie die immer Namen haben mögen, nichts, auch nicht diejenige, welche wir nur pfandweiß im Genuß haben, worunter der Winneröder Zehenden mit begriffen ist, ausgeschieden, also und dergestalt, daß sie solche an meiner statt sogleich einnehmen, nutzen, nießen, und gebrauchen, und damit, wie es Ihnen gefällig, schalten und walten, wie ich mich dann hiermit und in Kraft dieses meines Besitzes begebe, und erwehnten Herrn Lehensfolgern einraume. Dagegen

3) Wir mehrersagte Lehensfolgere an erwehnte Frau Anna Agnesa von Breidenbach genannt Breidenstein geborne von Nordeck zur Rabenau auszahlen Zwey Tausend Neun Hundert Gulden, Franckfurter Wehrung, welche Summa, daß sie mir Anna Agnesa von Breidenbach genannt Breidenstein an gutem gangbarem Geld vor Unterschrifft dieses Vergleichs von meines Herrn Vetters, Friedrich Balthasar von Nordeck zur Rabenau, bestellten Vormundschaft ausgezahlt worden, hierdurch, mit Begebung der Ausflucht, des nicht dargezehlt — oder in meinen Nutzen nicht verwendeten Geldes, quittirend bescheine: Sodann

4) verspreche ich Anna Agnesa von Breidenbach genannt Breidenstein, geborne von Nordeck zur Rabenau, vor mich meine Erben und Erbnehmern an vorberührtem

vierten

vierten Theil Gütern, Hauß, Hof, Scheuer, Stallung, Zehenden, Mühlen, Pfächten, Zinsen und Gefällen nun und zu ewigen Tagen keinen Anspruch und Forderung zu machen, auch niemanden verstatten, dergleichen in meinem Namen gethan zu werden, sondern verzeihe mich dessen gründlich und erblich, bey adelichen Ehren, wahren Worten, Treu und Glauben an geschworner Eidesstatt; Will und soll auch von obberührtem Geld dasjenige, so auf das abgetrettene aufgenommen, wieder abführen; sollte sich auch wider Vermuthen über kurz oder lang jemand finden, welcher mir auf dasselbe geschossen; So mache mich hiermit verbindlich bey Verpfändung all des Meinigen solches abzutragen, und das abgetrettene frey zu schaffen; ob ich es gleich als eine bis anhero in Rechten anhängig gewesene Sache nicht verpfänden können. Endlich

5) gleich wie wir beide transigirende Partheyen sich durch die geschehene Erfüllung dieses Verglichs aber in diesem Prozeß gegen einander gemachter und noch machender Forderung sich begeben, aufgehoben und annulliret haben, daß keinem Theil frey zustehen soll, unter welcherley Schein es auch geschehen mögte, neuen Streit zu erregen; also versprechen Wir auch einander über diesen Verglich, stet, vest und unverbrüchlich zu halten, worgegen uns nicht schirmen und schützen sollen, einige geist- oder weltliche Rechten, Statuta, Privilegia, Indulta, Freyheiten und Gerechtigkeiten. Wir begeben uns auch wissentlich und wohlbedächtlich aller exceptionum, sonderlich exceptionis doli, erroris, fraudulentae persuasionis, rei non sic, sed aliter gestae, oder daß ein — oder ander Theil dieses nicht verstanden, der Verletzung über die Helft, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand und aller andern einem oder dem andern Theil in Rechten zu gut kommender Einreden, als wenn solche namentlich anhero gesetzt wären, wie ingleichen der gewöhnlichen Einrede, generalem renunciationem non valere nisi specialis praecesserit, oder, daß gemeiner Verzicht nicht gelte, es sey dann, daß ein besonderer vorhergegangen, oder, was nur diesem Verglich zuwider seyn könnte, wie solches durch Menschen-Witz allschon erdacht, oder noch erdacht werden kann und mag. Alles bey adelichen Ehren, wahren Worten, Treu und Glauben, auch sowahr uns Gott helfe!

Dessen zu wahrer Urkund sind dieses Verglichs zwey gleichlautende Exemplaria errichtet — von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben, und mit unseren adelichen Petschaften besiegelt — auch jedem Theil ein Exemplar zugestellet worden. So geschehen Rabenau den 29ten Martii 1735.

(L. S.) Anna Agnese Breidenstein geb. von Nordeck zur Rabenau.

(L. S.) Johann Philipp von Breidenstein als Zeuge.

(L. S.) Ludwig Balthasar Philipp von Nordeck zur Rabenau.

(L. S.) Georg Philipp von Nordeck zur Rabenau.

(L. S.) Gottfried Christoph Hert, Curatorio nomine.

(L. S.) Georg Philipps von Nordeck zur Rabenau.

(L. S.) Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau.

(L. S.) Ernst Ludwig von Nordeck zur Rabenau.

(L. S.) Elisabetha Dorothea von Nordeck zur Rabenau Wittwe.

(L. S.) Johann Balthasar Plock Advoc. & Proc. ord. als Vormund über Friedrich Balthasar von Nordeck zur Rabenau.

Num. XVIII.

Extract vom Fürstlich Hessischen Oberappellationsgericht an das Kayserl. und Reichskammergericht erstatteten Appellations-Berichts.

rc. Dann (1) war aus der Sententia à qua, daß dieselbe bloßerdings eine Provisionalverordnung in sich gehalten, klärlich zu ersehen, und sagen die Rechtslehrer (2) ausdrücklich, daß von dergleichen keine appellatio statt finde. Es hatten aber auch (3) die Hrn. Appellanten die in den nach und nach publicirten — und per Extractum Lit. A. hierbey liegenden Hochfürstlich Hessischen Appellationsordnungen constituirte Formalia nicht observiret, indem sie (4) weder die Gravamina in triplo übergeben, noch Cautionem prästiret, weniger zusambt Ihrem Advocato causae das Iuramentum appellationis würcklich geleistet, noch sich darzu anerbotten, da doch alle solche Stücke sub poena desertionis, nach jetzt angelegten Appellationsordnungen präcise, & ad unguem observiret werden sollen. Und wann man (5) die Materialia consideritte, wollte sich kein einziges erhebliches gravamen à parte appellantium finden lassen, gestalten (6) dieselbe sich über weiter nichts, als daß die appellatische des defuncti Schwester bey dem Einsitz im Wohnhauß, und Genuß derer übrigen strittigen Güthern, so lang, biß jene deren Feudalität erwiesen hätten, geschützet worden (dann daß man Ihnen die vor Lehen eingestandene Stücke cum fructibus zuerkannt, und allein die Appellaten, und sie nicht ad cautionem und extradictionem derer documentorum angewiesen, war zu ihrem Vortheil) beschweret gefunden, hierzu aber (7) keine einzige rechtsbeständige Ursach vorhanden gewesen, wohlerwogen (8) nicht allein in derer Appellantinnen in prima instantia übergebenen Handlung besonders der Replic sub N. Actorum 13. und Gegenvorstellung sub N. Act. 32. solche rechtsbeständige Fundamenta, daß sie bey der von ihnen testante instrumento Notarii

vid. N. Act. primae Instantiae 8.

sogleich nach des defuncti Tod ergriffenen Possession manuteniret, und denen Appellanten als successoribus feudalibus die zu ihrem Fundament gesetzte feudalitatem zu erweisen, auferlegt werden müssen, angeführet, beschienen — und deduciret worden; sondern auch (9) es in Rechten eine ganz ausgemachte Sache gewesen, quando inter filiam & agnatos de praedio quaestio incidit, agnatis feudum, filia vero allodium esse asserentibus, quod filiae interim usque dum feudum esse probetur, possessio rei sit adiudicanda.

expreff. Textus 2. feud. 26. §. inter filium

v. Carpz. L. 1. R. 82. N. 1. & 2.

qui in N. 3. & 4. hanc dispositionem non modo de filiabus, sed etiam de sororibus intelligendam esse addit. Adeo ut nihil intersit, agnati sint in possessione nec ne, prout cum aliis tuetur,

Idem Carpz. L. 6. R. 20. N. 47.

neque agnati legitimi contradictores existere possint, sed si filia, quae possessionem

sessionem bonorum occupavit ab illis propria authoritate expellatur, ipsa ad eam restitui debeat.

Schroeder de feudis p. 7. c. 5. n. 94.

Mitfolglichen (10) hierdurch, zumalen die Appellatinne nothwendig des defuncti Todt am ersten gewußt, und durch den vorhero schon zu sich genommenen Notarium Kaupert, sogleich nach demselben, ehe pars adversa davon etwas erfahren, die possession im Sterbhauß, und Zugehör ergreifen, und daß sie damit die gantze Verlassenschaft in Besitz genommen haben wollen, declariren, nachmals aber sothane possession continuiren lassen, ratione derselben apprehension tempore priores, darneben aber per deducta iure potiores gewesen, und solchergestalt die von denen Hrn. Appellanten vorgenommene Apprehension sie gar nichts helfen mögen, die erstere der possession halben formirte Gravamina weggefallen, die übrige aber (11) mit ihren auf die angegebene Lehenbahrkeit und vorgekehrtes fideicommissum, oder pactum familiae abzweckende Beylagen, die doch mit dem Original nicht bestärket wurden, ad petitorium gerichtet gewesen, also (12) die Provisionalverordnung in possessorio nicht hindern können, und zwar dieses alles um so mehr, als (13) die Appellatinne ad cautionem de refundendis in casum succumbentiae fructibus angewiesen, und (14) nach denen Anlagen sub Lit. B. C. D. et E. bey ihrer Replic

v. N. Act. primae instantiae 13.

schon vor langen Jahren in beyder jetzigen streitenden Theilen Voreltern Sachen denen successoribus feudalibus ebenfals die probatio feudalitatis zu erweißen, auferlegt, jedoch (15) diese nachgehends durch nichts erwießen, sondern (16) die alleweil quaestionirten Stücke und Güther biß dahero über 50 Jahr pro allodialibus besessen worden, solchergestalt aber (17) die von denen Hrn. Appellanten sub Num. 3. & 4. angelegte beyde Bescheide über einen Acker, welcher nach dem vorgesetzten Protocoll an einem Orth, wo die Güther alle vor Lehen angegeben worden, gelegen gewesen, und weshalben einer sich in allodialitate allein fundiret, derer besonderen Umständen halben nichts hindern, noch (18) insonderheit der zugleich mit beygefügte Nassauische Lehenbrief per ea quae tradunt.

Klook V. 1. Cons. 157. N. 42. et seqq. et.

Rosenthal de feudis Cap. 12. Concl. 15. N. 78.

bevorab in hocce possessorio einigen Anstand geben können, wohlbetrachtet (19) von denen Appellatinnen in oberwehnten beeden Handlungen sub N. Actorum primae Instantiae 13. et 34. nebst der general praesumtion, qua bona potius allodialia, quam feudalia praesumuntur, viele speciales, et feudum et pactum familiae excludentes demonstriret worden, und bekanntlich (20) im gantzen römischen Reich und sonderheitlich auch in dem Fürstenthum Hessen viele vornehme von Adel dergleichen generale Lehenbriefe vor sich haben, ohne daß dadurch das Frauenzimmer von allen väterlich und brüderlichen Güthern verdrungen, oder alle von einem Lehenträger verlassene Güther pro feudalibus geachtet werden dörften. Darbeneben aber (21) die in quaestione stehende Mühlen, Zehenden, Hoff und Güther, nicht in uno contiguo bey- und zwischen andern Lehenstücken liegen, noch solchergestalt bonis feudalibus admixta seynd, sondern sich hier und da bald vor diesem — bald vor

einem andern Dorff, ja gar Theils auser dem Gericht Londorf — und unter andern Bauerngüthern befindlich, und dannoch (22) der obangeführte Carpz. d. L. 1. R. 82. N. 15. et seqq. allegando praeiudicium satis erudite docirer, si bona de quibus inter filias et agnatos contravertitur, bonis feudalibus admixtae sunt, quod nihilominus illae usque dum feudalia esse ab his probentur, in eorum possessione tueri debeant.

Weswegen denn (23) drey Hrn. von Nordecken zur Rabenau, benanntlich Adolff Reinhard der ältere, Georg Moritz, und Georg Baltzer, welche doch gleichfals des defuncti ohnstrittige successores feudales seynd, mit der Sache nichts zu thun haben wollen, sondern (24) einer dererselben nebst dem Mitappellanten Adolf Reinhard von Nordecken zur Rabenau das Attestatum, welches die Appellatinne ihrer in prima instantia producirten Replic Lit. F.

vid. Act. prim. Instant. N. 13. Lit. F.

angeleget, und worinnen, daß die strittige Zehenden, Mühlen, Höffen und Feld-Güther Allodial seyn, und Niemand von der Rabenauischen Familie, ausser des defuncti beyde Schwestern, als jetzige Appellatinne daran etwas zu suchen hätten, bekant, und bescheiniget worden, eigenhändig unterschrieben, und gesiegelt haben, und solchergestalt (25) die in dem — dem Kayserl. und Reichskammergericht übergebenen Libello angeführte Gravamina ebenfals den Stich nicht halten dörften, angesehen (26) quoad 1. et 2. die Lehenzehenden, welche in denen Churmaintzischen Lehenbriefen, deren einer sub Lit. B. beygehend, von der Churfürstlichen Regierung zu Mayntz in einem an Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Fürstliche Regierung alhier dieser Sachen halben abgelassenen intercessional Schreiben beygeleget, enthalten seynd, Ihnen Hrn. Appellanten alle zugesprochen worden, der desfalß vorgeschützte Epsteinische Lehenbrief aber (27) weder in originali noch in beglaubter Form beygebracht, und ohnedem (28) alß ad petitorium gehörig, und da die jüngere Churmaintzische Lehenbrief selbsten allenfals dessen Inhalt erklärten, weniger nicht die übrige Zehenden von mehr als 30. biß 50. Jahr pro allodialibus besessen worden, so wenig alß der Fürstlich und Gräfiich Nassauische Lehenbrief bey der in possessorio geschehenen provisional Verordnung hätten attendiret werden dörfen, angesehen (29) dem letzteren nicht allein dasjenige, was oben in rationibus 18. 19. 20. 21. et 22. aus- und angeführet ist, sondern auch (30) der jetzt angelegte Churmaintzische Lehenbrief selbsten, und daß, wie die sämbtliche Hrn. von Nordecken zur Rabenau, und darunter auch die jetzige Appellanten, in Ihrem in Camera Imperiali in Sachen Ihrer, Contra die Gemeinde Rüdingshaußen et Consorten übergebenen Libello gravaminum gleich anfänglich gestehen, schon in Anno 1677. der große Rabenauische Wald, der Ampellwald genannt, iudicialiter vor allodial erkant, und gehalten worden, entgegen gestanden, und (31) daß durch die Worte des ersagten Nassauischen Lehenbriefs post Verba: das Schloß Rabenau mit seinem Zugehör. Item. Zwey Theil des Gerichts Londorff mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Freyheit, Gebotten, Verbotten, Holtz, Feldern, Wassern, Wayde, Nutz- und Gebräuchen, nicht dieses, als ob alles, was in dem Gericht Londorf sich befindet,

Lehen

Lehen seye, zu verstehen ist, sonsten auch die Churmaintzische Lehenzehende zu Ihro Churfürstl. Gnaden praeiudiz, nebst dem pro Allodio agnoscirten Ampelwald ebenfalls Nassauische Lehen seyn müsten, und die in denen darinnen befindlichen Dörffer wohnende Hochfürstl. Unterthanen keine eigenthümliche und steuerbahre Bauerngüther, welches zu statuiren gar absurd währe, haben könten; sondern es wird vielmehr (32) durch die angeführte Worte des Lehenbriefs die iurisdictio verstanden, und was sonsten des Schloßes Rabenau lehenbahre Zugehöhr seye, das musten die Agnati per deducta in rationibus decidendi 9. usque 17. inclusive, ohnerachtet der von appellantischer Seiten vorgemahlten, aber in gegenwärtigem Casu nicht gegründeten praesumtion, und derer angeführten Bescheiden vom 23ten August und 14ten Dec. 1659. zuforderst rechtlicher Gebühr nach erweißen, wovon sie (33) das ohnbeschienene Anführen von 1466. in grav. 3. und ihre dortige Anlage sub Lit. I. gar nicht liberiret, zumahlen (34) dieße alles obige bestättiget, und gegen Sie Appellanten streitet, indem (35) in N. 1. daß die Vasalli keine eigentliche Verzeichnüß derer Lehenstücken geben könten, gesetzt, in N. 3. des Lehenbriefs obangezogene Worte von der iurisdictione inferiori erklähret, und die Hochfürstl. Superioritas territorialis agnosciret, in. Nro. 4. die Versteurung des Schlosses Rabenau, und Pertinentien eingestanden, ja gar, daß quaenam bona feudalia, quaenam allodialia sint, zwischen einem andern von Nordecken zur Rabenau, und einer Rabenauischen Tochter allweil noch disputiret werde, und unerörtert seye, in Nro. 5. erzehlet, sodann daß einige Güther vor langen Jahren durch die Rabenauische VorEltern erkauft währen, und deswegen die daran prätentirende Freyheit disputiret werde, in N. 15. bekennet wird, folglich (36) aus dießer dem Fürstl. und Gräfl. Nassauischen Lehenhoff übergebenen, und von demselben acceptirten derer appellantischen Vasallorum Bekäntnüß, daß nicht alles im Londorffer Gericht Lehen seye, sonnen clar erscheinet. Quoad gravamen A gehöhret (37) die sub Lit. K. angelegte Eheberedung zwar ad petitorium, sie streitet aber ebenfals mit derer Hrn. Appellanten Intention, gestaltsam (38) nach derselben der Braut higam einer von Nordecken zur Rabenau nur mehrentheils, und nicht in allem mit Lehengüthern versehen geweßen, und dannoch darinnen derer versetz und verhaften, wie auch erb- und vermachten Güther, weniger nicht derer Kinder, und nechster Erben gedacht, also (39) die allodialitas agnosciret, und nicht, daß die Rabenauische Töchter ab omni successione excludiret, oder ein fideicomissum familiae errichtet seyn solle, verordnet ist, allermaßen auch (40) das Angeben, ob hätten bey der Rabenauischen Familie die Töchtere nach der langen ununterbrochenen Observanz arrepta dote, abstehen, und renuncijren müßen, sich im Grund falsch befindet, im Gegentheil aber (41) verschiedenes Rabenauische Frauenzimmer bey erfolgten Todesfällen, wie die Appellatinne in ihren Anlagen sub Lit. L. et O bey ihrer Replic sub Nro. Act. prim. Instant. 13. bescheinigen, und sonsten bekannt ist, Ihr Antheil derer im Gericht Londorff liegender Güther empfangen, auch so gar, daß (42) derer Appellanten Voreltern nach Ausweiß der Anlag Lit. C. so sich in der Fürstl. Registratur zu Gießen in Originali befindet, in einer am 17ten August 1641 übergebenen contradiction Schrift (wovon die Appellatinne ihrer jetzt gedachten Replic sub Lit. C. einen Extract beygefüget:) welchergestalt die kundbahre *experienz* und

constans notorietas seye, daß andere von sein *in anno* 1554. verstorbenen Vettern Philipps Brauns (welcher nach dem von denen Appellanten sub Lit. G. angelegten Nassauischen Lehenbrief circa finem in verbis: mit dem dritten Theil des Gerichts Londorff, welches weyland Philipsen von Nordeckengenannt Braun rc. auch einer von Nordecken zur Rabenau gewesen, und einen dritten Theil des gantzen Londorffer Gerichts gehabt) überbliebenen Tochter posterirende viele Höffe und Güther, nemlich alle seine Allodialgüther in handen hätten, austrücklich bekant haben; und (43) alleweil und dieße Stunde noch die Fräulein Agnes Maria von Nordecken zur Rabenau an vielen derer quästionirten Stücken Ihr Elterliches und vom Bruder ihr vermachtes Antheil nebst andern Feldgüther auch alß pur allodial besitzet, mitfolglichen dieselbe weder bona feudalia noch stemmatica seyn können. Uebrigens haben wir (44) ratione des in gravamine 5. gemeldeten sequestri die in prima Instantia wegen der verursachten Weitläufftigkeit und Kosten beschehene Aufhebung umb so füglicher bestättigen, und das übrige derer sterbjährigen Früchten halben, wegen der von denen Appellatinnen beschehenen Adhaesion der eingewendeten Appellation verordnen können, als sothanes sequestrum, nach obigem actenmäßigen Anführen, nicht generaliter auf die gantze Verlassenschaft, noch auch auf alle darvon, und biß zu gäntzlicher Erledigung der Sachen einfallende Früchte, sondern, wie die Appellatinnen in ihren in prima Instantia übergebenen productis sub N. Act. 10. 16. 19. 31. & 33. angeführt, und eben deswegen Ihr Anwald am 3ten 9br. 1714. bey Bewilligung der vorgeschlagenen sequestration derer gedachten Früchten nahmentlich die evacuation und Sequestrirung des Sterbhauß und Zugehör feyerlichst widersprochen

vid. prot. sub acto Giessen den 3ten 9br. 1714.

per expressa verba huius protocolli auf die dießjährige Früchte, & subsecuta sententia vorgeschlagene und acceptirte Sequestration derer Früchten, weniger nicht nach dem Attestat und Erläuterungs-Decret der Hochfürstl. Regierung zu Gießen

v. N. act. primae instantiae.

welche den rechten Verstand und intention am besten wißen müßen, gantz und allein auf die nach des defuncti Todt noch ausgestandene Früchte vom SterbJahr, die ein besonderes Objectum litis constituiret haben, bewilliget, und erkannt gewesen, deswegen aber der expressus textus 2. f. 28. §. his consequenter &c. und die in diesen Fürstl. Landen bekante Observantz clare Ziehl und Maas geben, und werden (45.) die Appellanten ratione der auferlegten edition derer Documenten, und zuerkanten Caution in grav. 6. & 7. sich im wenigsten beschwehren können, wenn sie nur, daß solche anderst nicht, alß durch ihre unternommene appellation ad Cameram gehindert werden, und die Appellatinne darzu jederzeit willig und bereit gewesen, betrachten wollen, mithin zweiflen wir nicht, es werde nunmehro ein künftiger Hr. Referens das appellantische frevelmüthige Unternehmen erkennen, und das Kayserl. und Reichs Cammergericht, nach dessen bekannten Eyffer zur Justiz, in Ansehung des Hochfürstl. Heßischen privilegii de non appellando, und daß die Unerheblichkeit derer gravaminum sich gar zu klar an den Tag geleget,

nach

nach Anleitung des Recessus Imperii novissimi §. 111. die Sach ad exequendum bald möglichst remittiren, in dessen Verlaß ꝛc. Darmstadt am 18ten Novembr. 1717.

Num. XIX.

Friederich Ludwig, Graf zu Nassau-Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden und Idstein ꝛc.

Unsern Gönstigen Gruß und Wohlgeneigten Willen ohnvor, WohlEdle und Veste liebe Getreue.

Uns ist zu seiner Zeit gebührend referiret worden, was auf die von Unserer Lehnhoffs-Cantzley unterm 13ten Novembr. jüngsthin ergangene Citation, dieselbe den 21ten ejusdem in geziemender wieder Antwort sich vernehmen lassen, und wie sie umb Ansetzung eines anderwerten geraumen termini enventualiter angesucht haben. Ob wir nun zwar dem Werck gern einen längern Anstand gegeben hätten, so ist es aber andeme, daß, da dem Vernehmen nach, die Sach bey der Fürstl. Hessisch. Regierung zu Giessen, wohin solche doch nicht gehörig, angehängt, und eyfrig poussiret werde, *periculum in mora*, und dahero Wir keinen längern Frist gestatten können, sondern entschlossen seynd, auf Mittwochen den 27ten Febr. bevorstehenden Monaths, die Verhör fürnehmen zu lassen; Alß werden dieselbe hiermit beschieden, auf jetzt ernannten Tag zu rechter Vormittags Zeit, für Unsern Lehnhoff allhier in person zu erscheinen, umb über diejenige Puncten, die ihnen alßdann werden fürgehalten werden, Redt und Antwort zu geben, und was dem Befinden nach, demnächst weiters verordnet werden wird, zu gewärtigen. Wie nun die imputationes hauptsächlich darinnen bestehen, daß dieselbe wieder den claren Buchstaben des Lehenbriefs, wieder ihren auf die Lehen-Praestanda gethonen Bericht, und eigene Bekanntnüß (wie aus der vidimirten hier beygehenden Abschrifft erhellet) einfolglich wieder ihr besseres Wissen, Gewissen und geleisteten Lehens-Pflichte, die importanteste stücke des Lehens für allodial ausgeben, solche dem Lehen-Herrn und übrigen Rabenauischen Stammes Verwanden und Lehens-Interessenten entziehen, und solche den Eigenthums-Erben zueigenen wollen, also wird die Sach, wann sie deßen convinciret werden solten, denen LehenRechten gemäß bald decidiret werden können. Und versehen Wir Uns, daß der bey der Fürstl. Regierung zu Giessen angefangene Proceß mittlerweil nicht ferner werde getrieben, und causa vulnerata Ihnen selbst zum grösten Schaden nicht noch mehr verdorben werden, in welchem Verlaß Wir im übrigen denenselben zu gönstigen WillensErweisungen geneigt verbleiben. Ottweiler den 16ten Januarii 1715.

gutwilliger
Friederich Ludwig Graf zu Nassau.

Num. XX.

Besonders gute Freunde.

Uns hat der hiesige Cammer-Consulent und Advocatus Fisci Dr. Rauß, tragender Pflichten gemäß angezeigt, was vor ein Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstlichen Durchlt. hoher Jurisdiction und Gerechtsame präjudicirliches Schreiben und respective Citation der Herr Graf Friederich Ludwig zu Nassau-Ottweiler, in der zwischen denen Rabenauischen allodial- und Feudal-Erben, allhier Rechtshängigen Sache, um dieselbe gantz unbefugt vor den Gräflichen Lehenhoff zu ziehen, an Euch abgelassen; Nachdem die Sache aber keinesweges dorthin sondern vor Uns gehöret; Als begehren in des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Nahmen Wir hiermit ꝛc. Daß Ihr bey Vermeydung 1000. Rthlr. Straf Euch deßfalß beym Lehnhoff weder mündlich noch schrifftlich einlasset, hingegen Unserer Schadloshaltung und Manutenenz Euch versichert. Verlassens Uns und seynd Euch ꝛc. Gießen den 6ten Februar. 1715.

Fürstl. Hessisch. V. C. und Reg. Räthe daselbsten.

An
Adolph Reinhard }
Georg Balthasar } allesamt von Nordeck
und Georg Moritz } zur Rabenau.

Num. XXI.

Durchleuchtigster Fürst,
Gnädiger Herr!

Euer Fürstl. Durchlt. mag Ich gehorsamlich hiemit nicht verhalten, und wird Deroselben vermuthlich vorhin gnädig bekannt seyn, was gestalten nach ohnlängst erfolgtem Todesfall Georg Adolphs von Nordecken zur Rabenau, Meines Nassau-Saarbrückischen gewesenen Lehenmanns, nachdeme selbiger keine männliche Leibs-Lehens-Erben hinterlassen, zwischen denen Stamms-Verwanthen, und des defuncti Schwesteren und Dererselben adhaerenten als prätendirenden Allodial-Erben, der Succession halben Streit entstanden, wodurch die Parthien vor Ew. Fürstl. Durchlt. nachgesetzte Regierung zu Gießen in Proceß gerathen, und einige — Mir und Meinem Hauß sowohl, als denen Rabenauischen Lehens-Folgeren sehr nachtheilige Bescheide ausgefallen, in specie daß des Abgelebten Schwestern anhangende Söhne und Tochtermann, welche mann, umb die Separation derer bonorum feudalium & allodialium desto sicherer treffen zu können, zu gütlicher Beylegung dieser Differentien, so viel die Nassauis. Lehen-Stücken betrifft, vor den Lehen-Hoff citiret, weder Persöhnlich erscheinen, noch sich schrifftlich einlassen solten, bey 1000. Rthlr. straff inhibiret „und im übrigen gedachten Schwestern den Einsitz in dem sterbhauß, und Genuß derer" de facto occupirter Güter, welche

ohnstreb

ohnstreitig zum Lehen gehörig, und worinn die Successores feudi zuerst possessionem apprehendiret gehabt, zuerkannt, und Diese — die Feudalität, die doch ohnläugbar ist, zu probiren verwiesen worden.

Gleichwie Ich Mich nun über solche proceduren, welche Ew. Fürstl. Durchl. nicht approbiren werden, nicht ohnbillig beschwehret befinde, so werden Dieselbe nicht ohngnädig auffnehmen, wann als diesmahliger Senior Domus zu Wahrung Meines und Meines gesammten Haußes Rechten dargegen, wiewohl mit Vorbehalt des schuldigen Respects, protestire, und demnächst Mich bey dem Kayserl. und ReichsCammergericht, wohin diese Sach per Appellationem gelanget, pro tuendo et conservando Iure Dominii directi, per Interventionem Mich einlaße, und denen Successoribus feudi Assistenz leiste, und weilen die oberwehnte denen allodial Erben zugethane, nahmentlich Adolph Reinhard, Georg Moritz, und Georg Balthasar von Nordecken zur Rabenau, bey diesem Handel ihren Lenenspflichten gemäs, sich nicht auffgeführet, und dahero Anlaß gegeben, daß denen Lehen Rechten nach gegen selbige verfahren werden müße: Deswegen dann in Meinem Hauß beschlossen ist, die begangene Fehler, welche als kundbahre Felonien, privationem feudi nach sich ziehen, dem Mann Gericht vor zu tragen, und darüber erkennen zu lassen —; Als habe Ew. Fürstl. Durchlaucht von solchen Vorhaben, damit es nicht etwan anderwertsher Deroselben sinistrè fürgebracht, und zu hintertreiben gesucht werden möge, vorhero Nachricht zu ertheilen, gehorsamlich nicht ermangelen wollen.

Der Ich nebst göttlicher Gnaden Empfehlung beständig verharre

Ewer Fürstl. Durchlaucht

Ottweiller den 15ten Junij 1715.

unterthänig gehorsamer
F. Ludwig Grave zu Nassau Saarbrücken.

Num. XXII.

Unterthänige Interventions Klag samt rechtlicher Bitte
Nassau Saarbrückischen gemeinschaftlichen Anwaldts
In Sachen
derer von Nordecken zur Rabenau in Actis benannt Appellanten
contra
Catharinen Dorotheen, und Marien Ruffinen von Nordecken zur Rabenau, et Consorten Appellanten
cum adjtis sub N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. et 8.
Praes. Wezlariae 18. Sept. 1715.

Hoch- und Wohlgebohrner Freyherr Römisch Kayserl. Majest. Cammer Richter Amts Verweser Gnädiger Herr!

Von dem Fürst- und Gräflichen Hauß Nassau Saarbrücken hat die adeliche Familie deren von Nordecken zur Rabenau von vielen Saeculis her zu Lehen recognosciret und empfangen

„das Schloß Rabenau samt seiner Zugehörde, Item das Gericht Londorff, mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Freyheit, Gebotten, Verbotten, Holtz, Feldern, Wasser, und Wayd, nutz, und gebrauchen, nichts davon ausgeschieden, „wie solches von alters her auf Sie kommen ist, Item das Nordeckische Guth zu Salzbuden, es seyen Zehenden, Zinnß, oder Gült ꝛc.

Num. 1. und ist die letztere Investitur laut Beylage Num 1. am 14. Februarij 1709. vorgangen. Als nun einer von denen mit Belehnten, Nahmens Georg Adolph von Nordecken zur Rabenau, den 3ten October 1714. ohne Leibs Erben dieses Zeitliche geseegnet, und dessen beyde Schwestern, Frau Catharina Dorothea, und Maria Ruffina desselben gantzer Verlassenschaft, als angegebene haeredes ab intestato sich angemaset, und den Notarium Kauppert, die possession in ihrem Nahmen zu ergreiffen, requiriret, welcher sich auch dieser Commißion unterzogen, in der adelichen Wohnung den Anfang gemacht, von dar aus in der Burgkmühl, Schmitemühl, und Reitzenmühl, auf denen Feldern, Rödern, und Zehenden fortgefahren, auch den Saltzbüder Zehenden, und die Mühlwiese daselbsten, ohngeachtet alle solche Stücke kundbarlich mehrentheils Nassauisch auch einige zum Epstein — oder Churmayntzischen Lehen gehören, mit ge-

Num. 2. nommen, wie das Instrumentum darüber aufgerichtet Sub N. 2. mit mehrerem ausweiset.

Nachdem nun diese Dinge dem Lehnherrn, Anwalds gnädigen Herrn Principalen kund gethan, und darnebst zu vernehmen gegeben worden, daß die rechtmäßige Lehenfolgere in denen Lehen- und Stammgüthern des defuncti, auch und zwar NB. vor denen vermeinten allodial Erben, per Notarium die possession apprehendiren lassen, und also ex duplici capite, *tanquam legitimi successores in feudo, et apprehensione priores* billig den Vorzug hätten behalten sollen, nichts doweniger obernannte des abgelebten beyde Schwestern und der ältern Schwester zwey Söhne, und Tochtermann Adolph Reinhard, Georg Moritz, und Georg Balthasar von Nordecken zur Rabenau, ihrer Pflichten vergessend, der Mutter Parthie angenommen, und nicht nur dem Notario Kaupert, bey der angemaßten possessions Ergreiffung, sonderlich der erstere, Adolph Reinhard, heftig assistiret, mit herumb gelauffen, und von orth zu orth in die bekannte Lehenstücke Anweisung gethan, sondern auch bey der Fürstl. Heßischen Regierung zu Giesen, wohin doch diese Sache, so viel die Cognition über die ErtzStift Mayntzische, und Nassau Saarbrückische Lehen concerniret, nicht hat sollen gezogen werden, die AllodialErben, als Consorten, vertretten helffen, so haben Sr. Hochgräfliche Gnaden, als Senior domus, et director an erst erwehnte dero Vasallos, wie ingleichen an sämtliche übrige Agnatos den 13. Nov. vorigen — auch den 16. Januarij, und 24. April dieses Jahrs, trinam Citationem, vor dem LehenHof in Person zu erscheinen, über ein- und anderes Bericht- Red, und Antwort zu geben, und einen gütlichen Vergleich zu tentiren, ergehen lassen, mit angehängter Verwarnung, sich inzwischen an kein anderes, als das Lehenherrliche forum zu addressiren.

Es haben aber die erstgemelte 3 abtrünnige Lehenleuthe solche Citationes, und Inhibitiones wenig respectiret, sondern zu ihrem behuf bey der Fürstlichen Regierung

das

das Werck, ihren geleisteten LehnPflichten zuwider, gantz sinistre angebracht, und den 6. Febr. nuperi das sub N. 3. beygefügte scharffe Verbott bey 1000 Rthlr. Straf, sich am Lehenhof nicht einzulaßen, ausgewürcket, und dem Lehenherrn, loco comparitionis, zugeschicket, da inzwischen verschiedene — wider lehenherrliches Interesse, und wider das Recht laufende, und denen Lehensfolgeren präjudicirliche Bescheide, in favor derer EigenthumbsErben, und deren Adhärenten als Consorten ergangen, worvon jene an dieses hochpreyßl. Kayserl. und ReichsCammergericht zu appelliren, und Anwaldes gnädiger Herr Principal, denenselben interveniendo zu assistiren, bewogen worden. Num. 3.

Gleichwie nun der Tenor Investiturae nicht nur klar, und deutlich mit sich bringet, daß das Schloß, und Burgk Rabenau, samt dem ganzen Londorffer Gericht, mit allen Rechten, und Gerechtigkeiten, Obrigkeit, Herrlichkeit rc. nutz und gebräuchen nichts darvon ausgeschieden, von dem Nassau Saarbrückischen Hauße Lehnrührig, sondern auch die Vasallen von Nordecken zur Rabenau samt und sonders selbsten solches alles jederzeit und von alters her darfür erkant, in ihren Heurathsverschreibungen, Theilungen, Verträgen und Handlungen, wie durch Exempla zu beweisen, den Lehenherrlichen Consens, und Approbation jedesmahlen vorbehalten, und gesucht, und wann Ihnen von denen benachbarten, Fürstlich Hessischen Regierung, oder Beamten, einiger Eintrag, und Beschwerung zugefüget werden wollen, wie noch vor wenig Jahren mit der im Hessischen angeordneten Land- und Feldmessung, mit denen entstandenen Gräntzstrittigkeiten, auch Disputirung deren Fornicationsfällen, und anderen sich zugetragen, den Lehenherrn umb Hülff und Beystand angerufen, welche Ihnen auch allemahl willig gethan, und von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Hessen Darmstadt die beschehene Remonstrationes gnädig angenommen, mithin die von Nordecken zur Rabenau mit ihrem Land und Leuten, in allen Stücken für Nassau Saarbrückische Vasallen angesehen und tractiret worden, wie die adjuncta sub N. 4. 5. 6. 7. & 8. breiteren Innhalts bezeugen, und deren noch ohnzehlich viele beygebracht werden können, dahero wider alles Recht lauffet, daß in denen Giesischen Regierungsbescheiden, denen successoribus in feudis das onus probandi, hanc vel illam rem esse feudalem, auferleget worden, da vielmehr parti adversae die allodialitatem zu beweisen oblieget: N. 4. 5. 6. 7. & 8.

Als ergehet hiermit nomine Illustrissimi Domini Principalis Anwaldes unterthänigstes Bitten, Euer Hochfreyherrliche Excellenz wollen in Rechten erkennen, und sprechen, daß von Fürstlich Hessischer Regierung zu Giesen, als in hac causa Iudice incompetente, nulliter procediret, und widerrechtlich decretiret, aber wohl davon appelliret worden, und die Sentenz dahin zu reformiren, daß des demortui vasalli Georg Adolphs von Nordecken zur Rabenau ganze Verlassenschaft, (wovon die Präsumtion ist, daß alles Lehenbar), und in specie das in dem Burgfrieden gelegene Sterbhauß, die Burgmühle, die Güther zu Saltzböden, und andere im Londorffer Gericht befindliche Stücke, und immobilia, denen Lehensfolgern ohne Anstand wiederum abzutretten und einzuraumen, und diese so lang dabey zu handhaben seyen, bis Jene was Eigenthum seyn solle, der Gebühr bewiesen haben werden;

im übrigen will Anwaldt hiebey ausdrücklich bedungen haben, daß sein gnädiger Herr Principal durch diese Intervention sich seiner gegen mehr ernannte widerspenstige vasallos, wegen begangener vieler ohnverantwortlicher Felonien vor dem bereits resolvirten Manngerichte zu instituirenden Klage keineswegs begeben, sondern solche per expressum hiemit vorbehalten haben wolle.

Desuper nobilissimum Iudicis officium, quovis meliori modo pro administranda Iustitia humillime implorando, & ulteriora quatenus opus reservando

Euer Hochfreyherrl. Excellenz

unterthänigster
M. Faber Lt.

Num. XXIII.

Unterthänige reiteratio Interventionis.
Nassau-Saarbrückischen gemeinschafftlichen Anwaldts
In Sachen
deren Herrn von Nordecken zur Rabenau in actis benannten Appellanten
contra
die Frau, und Fräulein Catharinam Dorotheam, und Mariam Ruffinam von Nordecken zur Rabenau & Consorten Appellaten.

cum adjecto sub N. 9.

Praes. Wezlariae 18. Martii 1716.

Hoch- und Wohlgebohrner Freyherr, Römisch. Kaysers Majestät Cammerrichters Amtsverweser, Gnädiger Herr!

Nachdeme auf die disseitige den 18ten Septembris jüngsthin judicialiter producirte unterthänige Interventionsklagd appellatischer Anwaldt nichts hauptsächliches eingebracht, und dadurch an den tag gibt, daß weder die, in rubro genannte Frau, und Fräulein Principalinnen noch deren Consortes deren Innhalt widersprechen können, so thut intervenirender Nassau-Saarbrückischer Anwaldt diese tacitam confessionem utiliter acceptiren, und seiner Intervention umb do mehr firmiter insistiren, als man aus denen im Nahmen der appellatischen Parthie bey diesem höchsten Gericht am 4ten Octobr. nuperi eingeschobenen praetensis Exceptionibus appellationis non devolutæ nicht ohne Verdruß ersehen müssen, daß gleichwohl zu größtem präjudiß des Lehnherrlichen Hauses Nassau-Saarbrücken, als auch dessen getreuen Vasallen denen übrigen Herrn von Nordecken zur Rabenau appellanten zum Nachtheil, und Schaden gegentheiliger Hr. Sachwalter allerhand nichtige und erdichtete auslegungen disseitiger Lehn-briefen auf die bahn bringet, und wider den klaren Buchstaben, und wahren Verstand literarum Investiturae, die vornehmste Stücke der Burg und Schlosses zur Rabenau und des Londorffer Gerichts, zu Allodialgüthern machen wollen, da doch notorium, und in der ganzen nachbar-

nachbarschafft bekant ist, daß das Schloß, die ober- und unterburgk, der gantze Londorffer Grund, die Dörffer, die Unterthanen, die Höfe, und am Lehen-Wasser gelegene Mühlen, die Hecken, Wälder, und Felder, rott güther, und dorvon fallende Zehende, in Summa aller Nutz, und Gebrauch, nichts darinnen ausgeschlossen, mit aller Iurisdiction in civilibus, & criminalibus, lehenrührig seye, ſicuti iſta feudalitas generalis ex ipſo Inveſtiturae Inſtrumento, & vaſallorum reverſalibus, ex ipſorum poſſidentium confeſſione, ex verbis in dicta inveſtitura expreſſis, colligitur, & probatur, ita ut ſi feudi conceſſio facta ſit per verba enuntiativa in caſtris, oppidis, villis, & generaliter cum nemoribus, paſcuis, ſylvis, agris, pratis, atque pertinentiis, quibuscunque nominibus ea cenſeantur, haec qualitatem feudalem quoad omnia pleniſſime probent & determinent, cum, Caſtro jure feudi conceſſo, bona in illius Caſtri territorio ſita, feudalia eſſe credendum ſit.

Gothofr. Anthonii Disput. feud. XV. Theſ. 7.
Vultej. de feud. Lib. 2. cap. 3. §. 40. ſeqq.
Weſenbec. Conſ. 4. n. 69. 70. & ſequ.
Gail. 2. obſ. 69. §. 6. 7.

und ist der appellatischen Parthie wenig darmit gedienet, wann selbiger Anwaldt einen Beweiß in contrarium daraus machen will, daß die Lehenbrief schon anno 1641. judicialiter produciret, aber nicht für sufficient erkant, sondern eine nähere Probation injungiret, und die damalen quästionirte Stücke darauf für allodial erkläret, und über 70. Jahr lang also besessen, und tractiret worden seyn; dann zu geschweigen, daß zu selbiger Zeit die von Rabenau unter sich selbsten coram Iudice incompetente litigiret, welcher nichts anders, als die Lehnherrliche Iura zu supprimiren gesucht, und doch dem Hauß Nassau Saarbrücken zu praeiudiz mit Fug nichts hat decretiren — vielweniger die kundbare Feudalstücke pro allodialibus declariren — oder einigen Beweiß aufbürden können; so mag auch nichts zur Sach thun, wann gleich deren Herrn Appellanten Voreltern die feudalitatem von ein — oder andern Stücken ex errore widersprochen hätten, als welches dem Lehnherrn an seinem dominio directo nichts derogiren mögen, sondern von einem sowohl, als von dem andern ohnrecht und strafbar wäre, also dieses des appellatischen Hrn. Anwalds Argument wider den dominum feudi keine Krafft hat, so wenig als die vermeinte Kauffbriefe, in welchen die Lehngüther ohne Unterschied, für Eigenthum ausgegeben worden, inſcio domino, dessen Consens darzu erfordert werden sollen, gültig seynd, oder den geringsten Beweiß machen, vielmehr aber für null und nichtig, und denen Contrahenten zur Straf für caduc zu achten*). Daß sonsten alle Bauern im Gericht Londorff ihre eigene Güther haben, wie in der appellatischen Exceptions-Schrifft angeführet wird, das widerspricht man nicht; es ist aber dieser Eigenthumb nicht dahin zu verstehen, daß solcher der Lehnbarkeit entgegen gesetzt, und davon eximirt seyn solle, sondern nur darmit eines jeden Unterthan bona propria von des anderen Nachbarn, oder auch denen gemeinen Güthern separiret bleiben — und ein

*) Nota: Jederman siehet, daß hier eine petitio principii auf die andere sehr ungestaltet aufgethürmt ist.

jeder wissen möge, was sein seye, sonsten aber seind sowohl alle Bauerngüther, als die Bauern selbsten in dem Londorffer Gericht dem dominio directo des Lehnherrn unterworffen, und dahero, was die Unterthanen unter einander, oder auch an ihre Herrschafften verkaufft, wann schont in denen Kaufbriefen per abusum, das Wort: vor eigen, darinnen gesetzt, der qualitati feudali dardurch nichts benommen, mithin alle von der appellatischen Parthie in ihren Handlungen angezogene, und producirte Particular-Kauffbriefe, ohngeachtet das Wort: Eigenthumb darinnen befindlich, der Feudalität nichts derogiren, sondern solche Stücke nach wie vor zum Lehen gehörig, und auser dem Rabenauischen Mannsstamm, zumahlen auf das Frauenzimmer, als solcher Mannlehen ohnfähig, nicht transferiret werden mögen *). Wie dann auch notabel ist, daß in dem, den 13ten August 1597. per arbitros zwischen damahl im Leben gewesenen Herrn von Nordecken zur Rabenau errichteten Vergleichs-Recesse, unter andern in §pho.: alsdann ermeldete Klägere rc. austrücklich versehen, daß was einer, und der andere für Güther in dem Gericht erkaufft, es dabey zwar gelassen, doch dem andern seine darauf habende Zinnße gereicht — und künfftig keinem NB. ohne Vorwissen, und Bewilligung des andern etwas zu kauffen gestattet werden solte.

Und ist wohl lächerlich, daß appellatischer Causidicus, aus dem Sterbhauß einen Eigenthum machen wollen, weil es von des defuncti Voreltern circa annum 1593. auf einen wüsten Platz neu erbauet, und weit von dem Schloß Rabenau weg stehe, da doch aus dem Stammbaum zu ersehen, daß die Herrn Appellanten dem aedificatori, nehmlich dem Hermanno, in gleichem Grad, wie der defunctus verwandt, also ein gleiches Recht, zu dem Sterbhauß haben, und gibt der ohnbetrügliche Augenschein, daß solches in dem Burgfrieden und Burgbezirckh, auf dem lehenbaren Grund und Boden, und aus selbigen Wäldern durch Hülfe und Frohnde derer lehenbaren Unterthanen erbauet — und von dem defuncto selbsten, als ein — in denen Burgksteinen gelegenes, und zum Nassauischen Lehen gehöriges Stück, gehalten und angegeben worden.

Dergleichen Bewandnuß es auch mit der Burgmühl hat, und mit dem Brauhauß sambt vielen anderen Stücken, deren sich die Appellantinnen anmaßen, und mit ohnziemlicher assistence der Hochfürstl. Hessischen Regierung zu Giesen laut des, von dem Consorte, Hrn. Adolph Reinhard von Nordecken zur Rabenau ex praescripto
N. 9. geschriebenen sub Nro. 9. hiebey gehenden schönen Befelchs sich darbey zu manuteniren gedencken; Wie aber dieses ein offenbares ohnverantwortliches attentatum ist, welches diesem Reichsgericht zu gröster Verachtung gereichet, also thut intervenirender Anwald nicht zweiflen, es werde wegen solcher — und mehr anderer post insinuatos appellationis processus begangener attentatorum, ein behöriges Einsehen geschehen, gegen erst ernannten widerspenstigen Vasallen aber, will Anwaldt seinem gnädigsten Herrn Principalen die habende Beschwerung bey dem angeordneten Manngericht weiter vorzubringen, und behörige Satisfaction zu begehren, reserviret haben.

Nach-

*) Nota: Dieser ganze §. enthält die lächerlichste Distinction und abentheuerlichste Folgerungen, die je Advokatenkunst ausgebrütet hat.

Nachdeme nun in denen appellantischen Replicis alle von dem appellatischen Patrono causae in dessen Exceptionibus non devolutae appellationis, & contra petitum mandatum attentatorum revocatorium enthaltene nichtswürdige Einstreuungen in facto & jure ihre Abfertigung aus dem Grund erlanget, und das gantze Werck brevissimis darinne bestehet, daß die appellatische Rabenauische Frauenzimmer zu denen — mit Hülff ihrer Consorten, und durch thätliche Handbietung des Hrn. Unterrichters de facto occupirten Nassauischen Lehenstücken sich nimmermehr werden legitimiren, und weder in possessorio, weil die Herren Appellantes in apprehensione possessionis priores, noch in petitorio, ob defectum tituli, & inhabilitatem, weilen an solchem Mannlehen das weibliche Geschlecht keinen Theil hat, und die sonsten als eigenthühmlich erkaufft seyn sollende Stücke zu dem Mannlehen gehörig, und die fürgangene Contractus falsch, und in Rechten nicht gültig seind, diesseits aber man sich tam in possessorio ordinario, quam petitorio, in qualitate feudali durchaus fundiret, und solche zur Gnüge erwiesen hat:

Als will Anwalde, praevia contradictione aller — in denen appellatischen Exceptionibus begriffener contrariorum, welche specialiter refutirt zu werden nicht meritiren, sein voriges in interventione gethanes petitum hiemit wiederholet, und alles zur höchst richterlicher Erkantnuß unterthänig gestellet haben.

Nobilissimum Iudicis officium pro saluberrima iuris & iustitiae administratione desuper humillime implorando, reservatis tamen reservandis

Ew. Hochfreyherrl. Excellenz

unterthäniger

M. Faber Lt.

Num. XXIV.

Fürstlich Hessischer Regierungs-Bescheid
in Sachen
Catarinen Elisabeten von Brambach, Annen Marien von Nordecken zur Rabenau und Annen Agnesen von Breidenstein
contra
Adolph Reinhard Senior, von Nordecken zur Rabenau.

Nachdem man bey denen bey dieser Sache fürwaltenden besondern Umbständen per modum provisionis zu verordnen für gut gefunden, daß soviel die kundbahrliche und indisputable Lehn-Güther und lehnbahre Gefälle betr., selbige imploratischen Feudal-Erben alleinig gelassen, sodann die ebenfalls notorische und unstrittige Allodialia unter denselben und implorantischen Mit-Erben aequis partibus vertheilt, und jedem seine Rata zu freyem Gebrauch, jedoch noch zur Zeit absque licentia alienandi, eingethan, die ob qualitatem etwa contestabile bona immobilia hingegen einem dritten Mann zur Administration und Berechnung dergestalt, daß er die davon fallende jährliche Einkünfte an sämtliche Interessenten pro ratis liefern solle, gegen billige Belohnung übergeben, und übrigens die vorhandene sämtliche mobilia, praevia resignatione & specificatione unter die Interessenten zu

 gleichen

gleichen Theilen dividiret werden, solche Provisional-Verordnung aber der Litispendenz beym Kayserlichen und Reichs-Cammergericht zu Wetzlar in caussa weyl. Georg Adolph von Nordecken zur Rabenau sämtliche Feudal-Erben, contra des Defuncti Schwestere als Allodial-Erben ohnnachtheilig und salvo iure utriusque blos allein zu Verhütung besorglicher Inconvenienzien angeordnet seyn, jedoch länger nicht als bis ein Decisum in jeztbemeldter Sache bey dem Cammergericht erfolget, fürwähren und ein Interessent dem andern wegen der ihme obgedachtermaßen zufallenden beweg- und unbeweglichen Stückern in omnem eventum gebührliche Eviction leisten, auch hiernächst das weitere erkannt werden soll? Als werden beide Theile um sich hiernacher zu achten hiermit angewiesen, von Rechtswegen. Publ. Giesen den 7ten Aug. 1730.

Num. XXV.

Actum Londorff den 7ten October 1730.

Ist die Haupt-Sach und Proceß in protocollo benahmt, folgender gestalt verglichen worden.

Es werden die bishero gemeldete Güther und Iura angeschlagen vor Zwölf Tausend Gulden, welche Herr Adolph Reinhard und Herr Georg Moritz beyde von Nordecken zur Rabenau darfür, und mit der in protocollo benahmten condition übernehmen wollen, dergestalt, daß Erstbenahmter Herr Adoph Reinhard 3000 fl. pro sua rata am verglichenen quanto einbehalten, und darnebens der Frau von Brambach eben soviel bezahlen solle und wolle, und Hr. Georg Moritz von Nordecken seiner Frau Gemahlin Antheil am verglichenen quanto ebenfalls mit 3000 fl. einbehalten, darbenebens dann seiner Frau Schwägerin tit. Frau von Breydenstein gleichfalß drey Tausend Gulden bezahlen solle und wolle. Die in diesen Anschlag brachte und verglichene Stücke nun bestehen in folgenden Güthern und iuribus.

1) Das Guth von weyland Hrn. Georg Adolph von Nordecken zur Rabenau herrührend, zu Londorff und Allertshaußen gelegen nichts davon außgeschlossen, außgeschieden das Hauß die Unterburg mit dem darzu gehörigen Garten.

2) Der Zehende zu Frohnhaußen.

3) Die Reitzen Mühl.

4) Die Rauen Bart Zinß

5) Die Hahnen so auf vorbenahmten Güthern stehen

6) Die Grund-Zinß auf Johann Daniel Faulstichs Hofraith stehend

7) Das Antheil Ampellwalds von Holtzappell herrührend.

8) Alle Anforderung von weylande Herrn Hermann Dietrich von Rabenau herrührend.

Nota hat Herr Adolph Reinhard iun. sich dahin ad protocoll. erklähret, daß er die Obligationen außlösen und den Pfandschilling an beyde Hrn. Käuffere

bezahlen

bezahlen wolle, und zwar auf Petry Tag 1731. doch wollen sie Hrn. Käuffere an Hrn. Reluenten keine verloffene Interessen fordern.

und wäre also der HauptProceß damit aufgehoben und niedergeleget.

Continuatum Londorff den 8ten Octobr. 1730.

Ist man wegen b. defuncti Hrn. Georg Balthaßars Verlassenschaft weiter zu Tractaten geschritten, und nachdem Hr. von Breydenstein declariret, daß Er so viel diesen passum betreffend, von seinen Frauen Schwägerinnen ad transigendum nicht instruiret seye, mithin auch deren Nahmens nicht transigiren könne. Wegen seiner Frau Gemahlin aber wolle Er sich besonders vergleichen, und de rato caviren. Hat auch darauf sich würklich verglichen, daß Er gegen Bezahlung Fünf hundert Gulden baaren Geldes und ¼ derer in inventario specificirten Mobilien seiner Frau Gemahlin Antheil Erbschaft, ausgeschieden was gestrigen Tages wegen des Haupt Proceß verglichen worden, schwinden und an seinen Hrn. Schwager Hrn. Adolph Reinhard seniorem überlassen wolle.

und ist dieses also von diesem auch angenommen und zu prästiren versprochen worden.

Herr Georg Moritz von Nordecken zur Rabenau gehet hierauf wegen seiner Frau Gemahlin part Erbschafft an weyl. Hrn. Georg Balthaßars Verlassenschaft ebenfalls dahin ein und zu Vergleich, daß sein Hr. Schwager Adolph Reinhard sen. Ihm ebenfallß dasjenige geben solle, was mit Hrn. von Breydenstein verglichen, nehmlich Fünf hundert Gülden und ¼ Mobilien, cavirt annebens de rato et grato, und ist Hr. Adolph Reinhard dessen ebenfallß zufrieden.

Seiner Frau Schwestern von Brambach gestehet Er außer ¼ Mobilien nichts an seines Hrn. Bruders Verlassenschaft, weilen solche nichts weiter prätendiret, und auf die immobilien vorhin schriftlich renunciiret. Als worüber Er bedörffendenfallß, ihre schriftliche Declaration produciren könne, und deßfalß gegen obige beyde Hrn. Transigenten sich weiters erklähret, wann die Frau von Brambach damit nicht zufrieden seyn solle, sondern ein mehreres prätendire, Er es vor sich mit ihr ausmachen, und es falle solches aus wie es wolle, denen Hrn. Transigenten am verglichenen quanto nichts abkürtzen wolle.

Nota. Hierbey ist ex post noch verglichen und abgeredt worden, daß samtl. Hrn. Transigenten die Allendörffer Mühle pro indiviso und gemeinschaftlich halten und besitzen, auch den davon fallenden Zinß jährlich in 4 gleiche Theile unter sich partagiren wollen,

item die 400 fl. Versatz Gelder auf dem Winneröder Zehenden haftend, sollen gleichfalß unter sämbtliche Geschwister getheilet, davon aber ¼ dem Sterbhauß zum voraus bleiben.

Verglichen und geschloßen ut supra in Beyseyn und Vermittelung

Georg Casimir Welcker p. t. Fürstl. Heßischer Ambtsverweser, zu dieser Sach specialiter verordneter Commissarius.

Herrn Adolph Reinhard von Nordecken zur Rabenau senioris.

Assistentibus.

Herrn Adolph Reinhard mitler und

Herrn Ludwig Balthasar Philipp von Nordecken zur Rabenau.

Herrn Georg Moritz von Nordecken zur Rabenau proprio et uxor. nomine.

Herrn Johann Philipp von Breydenstein uxorio nomine und im Nahmen seiner Frau Schwägerin Catharinen Elisabethen verwittibt. von Brambach, und Annen Marien vermählten von Rabenau zu Odenhaußen.

Num. XXVI.

Kund und zu wissen seye hiermit Jedermänniglich, insonderheit aber denen es zu wissen nöthig; Nachdeme geraume Jahre her zwischen weyl. dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Georg Adolphen von Nordecken zur Rabenau, modo dessen Herrn und Frauen Erben, denen Hochwohlgebohrnen Herrn und Frauen, Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau, Seniori, Catharinen Elisabethen von Brambach, Annen Marien von Nordecken zur Rabenau, und Annen Agnesen von Breidenbach genannt Breidenstein, allen gebohrnen von Nordecken zur Rabenau an einem, sodann dem weyl. Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Jost Reinhard von Nordecken zur Rabenau, modo dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau jun. am andern Theil, Streit puncto deren von Herrmann Dietrich von Nordeck zur Rabenau herrührenden Lehen- und Stammgüthern, welche jene im Besitz haben sollen, bey Hochfürstl. Regierung zu Gießen obgewaltet, auch endlich ans Hochfürstl. Ober Appellations-Gericht zu Darmstadt gekommen, und annoch Rechtshängig ist, daß die Hochwohlgebohrne Herren Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau jun. und Georg Philips von Nordeck zur Rabenau, wie auch die über Herrn Henrich Ernst von Nordeck zur Rabenau bestellte Herrn Vormünder Ludwig Balthasar Philips von Nordeck zur Rabenau, Hochfürstl. Heßischer Major unter der regulirten Landmiliz, und Gottfried Christoph Hert, Hochfürstlich Heßischer Samt-Hofgerichtsrath, in Erwegung der nahen Angewandschaft, wie auch daß an Erhaltung ihrer gemeinschaftlich habenden Recht und Gerechtigkeiten sie durch diesen Proceß merklich gehindert wurden, durch die zwischen Ihnen hergestellte Einigkeit aber merklich befördert werden könnten, sich dahin gütlich verglichen und vereinbahret, daß,

1) Edelgedachter Herr Adolph Reinhardt von Nordeck zur Rabenau jun. bey unterschreibung dieses Vergleichs, an auch Edelgedachte Herrn Georg Philips von Nordeck zur Rabenau und Herrn Henrich von Nordeck zur Rabenau bestellte oberwehnte Herrn Vormündere Zwölfhundert Gulden Rhein. bezahlt hat. Dahingegen

2) Diese jenem vor Ihn, seine Erben und Erbnehmen, die auf sie von weyl. Georg Adolph von Nordeck zur Rabenau an denen von weyl. Herrn Dietrich von Nordeck zur Rabenau, an ihn versetzten Lehen, Zehenden, Mühlen und Pfächten, im Gericht Londorf, gekommene zwey Viertheile, nehmlichen Einen von ihrer Frau Mutter, der weyl. Hochwohlgebohrnen Frauen Annen Marien von Nordeck zur Rabenau

Rabenau auf sie verabfällten, und einen von der Hochwohlgebohrnen Frau, Frau Catharinen Elisabethen von Brambach, gebohrne von Nordeck zur Rabenau durch Vergleich bekommenen Viertentheil, wie sie solche zwey Viertheile besessen, abtretten, und in deren Genuß an ihre Stelle hiermit einsetzen.

3) Werden die von weyl. Hermann Dietrich von Nordeck zur Rabenau an weyl. Georg Adolphen von Nordecken zur Rabenau und dessen Vorfahren, versezte Aecker, Wiesen und Gärten, was die zwey Viertheile betrift, so dermahlen Edelgeb. Herrn Georg Philips und Henrich Ernst von Nordeck zur Rabenau besizen, denenselben überlassen, und verspricht Edelgedachter Herr Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau jun. vor sich, seine Erben und Erbnehmen, an gedachte zwey Viertheile keinen Anspruch zu machen.

4) Renunciiren beyderseitige Herrn Transigenten wissentlich und wohlbedächtlich in optima juris forma, falß sich mehrere oder wenigere Obligationes finden solten, daß es auf obersagte zwey Viertheile mehr oder weniger als zwölff Hundert Gulden Rheinl. von denen versezten Zehnden, Pfächten und Mühlen, wie auch denen Momberg — und Neustädter Güther und Gefällen ertragen sollte, allem Anspruch und Forderung.

5) Werden die gegen einander beyderseiths gemachte Ansprüche, wegen derer von denen Momberg — und Neustädter Güther und Gefällen biß anhero entzogenen Früchten, und daß von denen versezten Zehnden, Mühlen und Pfächten mehr als zu denen Interessen vom Pfandschilling erfordert wird, gehoben worden, gegen einander compensiret, und soll kein Theil auch deßfalß an den andern nun und zu ewigen Tagen einen Anspruch machen. Endlichen

6) Sollen Uns beyderseits Transigenten gegen diesen Vergleich nicht schützen noch schirmen einige Geist= oder Weltliche Rechten, Indulten, Privilegia, wir begeben uns auch wissentlich und wohlbedächtlich aller Exceptionum tam in genere quam specie, rei non sic sed aliter gestae, doli, metus, fraudulentae persuasionis, item juri dicenti generalem renunciationem non valere, nisi specialis praecesserit, laesioni enormi & enormissimae, oder wie dieselbe durch Menschen Wiz und Verstand erdacht, oder noch erdacht werden mögen; Alles sonder Argelist und Gefährde; dessen zu wahrer Urkund und mehrerer Festhaltung haben wir diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben, und unsere angebohrne Adeliche Pettschaft vorgedruckt. So geschehen Rabenau den 20ten May 1735.

(L. S.) Georg Philips von Nordeck zur Rabenau.
(L. S.) Ludwig Balzer Philips, von Rabenau.
(L. S.) Gottfried Christoph Herr, curatore nomine.
(L. S.) Adolph Reinhard von Nordeck zur Rabenau.
(L. S.) Johann Balthasar Plock, Advoc. & Procurat. ordin. als Zeuge.

Num. XXVII.

Bescheid.

Nachdem in Commissions- und Executions-Sachen Arnold Joachim von Lahrbusch, Klägers an einem — entgegen und wider Adolph Reinhard iun. von Nordecken zur Rabenau, Beklagten am andern Theil, die angelegentlichst gesuchte Güte auf keine Art und Weise Plaz finden wollen, und es dannenhero nach Maasgab derer ergangenen iudicatorum, tam puncto dotationis quam restitutionis bonorum & fructuum progrediren zu können, vor allen Dingen darauf ankommet, daß anforderst die in der von Klägern selbst in an. 1707. ad Acta producirten und pro agnita ac regulativo angenommenen specification benahmte nun aber von demselben zum Theil verneinte Güter und Gerechtigkeiten ausfindig gemacht, und nach dem Landüblichen 9. jährigen Ertrag geschätzet werden müssen; Als wird (1) Kläger um willen Er die specificirte Acht Morgen und ¼ Theil Ländereyen: Die Wiese zu 4. Morgen Heu: Die Burgwiese und Hoppen-Garten, weder im Besitz noch, wo solche gelegen? einige Wissenschaft haben wollen, bey nächster commissarischen Zusammenkunfft deshalben eine hinlängliche Erläuterung zu ertheilen, oder allenfalls zu deren eidlichen Manifestation, hiermit angewiesen: Dann soll (2) zu richtiger Ausfindigmachung des Ertrags des in quaest. seyenden Theils Walds nebst Jagd und Fischerey von jedem Theil ein in Herrschaftlichen Pflichten stehender Forstbedienter, derer Gebäuten wegen aber ein oder mehrere Bauverständige binnen 14. Tagen vorgeschlagen, sodann denenselben der 3te ex officio beygegeben, und wegen lezterer Verpflichtung das nöthige veranstaltet werden: (3) die Zehenden, Zinsen und andere ohnständige Geldeinkünften betreffend, sollen beide Theile sich gefaßt halten, bey nächster commissarischen Session die Zehend-Zettel, Heeb-Register und andere zu Ausfindigmachung des 9. jährigen Ertrags dienliche gemeinsame Rechnungen und Documenta vorzulegen; Wobey übrigens Klägern quoad punctum angeblicher Melioration, Beklagtem aber, quoad punctum restituendorum alle andere rechtliche Nothdurft vorbehalten bleibet, und ergehet sodann so in einem als andern nach Befinden hiernächst ferner, was Recht ist. V. R. W. Publicatum Londorff in der Obernburg den 17ten Junii Vormittag um eilff Uhr 1741. in Praesentia beyder Anwälden.

Num. XXVIII.

Bescheid.

Gestalten Dingen und Umständen nach wird der von dem Rabenauischen Anwald vorgeschlagene von gegentheiligem aber widersprochene OberFörster Haberkorn zu Schellnhausen, ohnerheblichen Einwendens ohngehindert hiermit admittiret, und der OberFörster Hartig zu Gladenbach, als dritter Forstverständiger beygegeben, weniger nicht der Zimmermeister Finck allhier, als dritter Bauverständiger denominiret

niret: Zugleich auch zum Augenschein und Vollstreckung der Execution des Iudicati vom 17ten Junii nächstvorigen Jahrs, Terminus auf Dienstag den 10ten schierskünftig in loco Londorff anberaumet, worauf sodann ferner ergehet, was Recht ist. Publicatum Giesen den 14ten Junii 1742. in Praesentia beyder Anwälden.

Num. XXIX.

Nachdeme zwischen S. T. Herrn Adolph Reinhard von Nordecken zur Rabenau und S. T. Herrn Arnold Joachim von Lahrbusch allhier zu Londorff, in Ansehung der von letzterem, Nahmens seiner zweyen Frauen Ehegattinnen, Frauen Julianen Walpurgis und Even Elisabethen Christinen und deren respective verstorbenen Frauen Schwester, Frauen Annen Dorotheen allerseits gebohrnen, von Nordecken zur Rabenau prätendirten Aussteuer, ein vieljährig beschwerlicher Rechtstreit obgewaltet, und dann Ends unterschriebenen Commissariis von Hochfürstl. Regierung zu Giesen die gütliche oder allenfalls rechtliche Beylegung dieser Streitigkeit specialiter aufgegeben worden, wir auch uns dieses Geschäfts aufgetragenermaßen unterzogen; So hat endlich unter heutigem unten gesetzten dato, auf geschehene Remonstration und nachdrückliches Zureden, zwischen allerseitig zu Ends unterzeichneten Interessenten die Güte dahin statt gefunden, daß

1) Herr Arnold Joachim von Lahrbusch vor sich, seine Frau Ehegattin auch seine Kinder beyder Ehe und Erben, sich anheischig gemacht dem Herrn Adolph Reinhard von Nordecken zur Rabenau das bisher beseßne Haus, Hoffraith, Scheuer, Stallung, alle Güther an Aecker, Wießen, Gärten, Waldungen, Zehenden, Mühlen und sonstigen Geld und Fruchtgefällen im Londorffer Gerichte, es mögen selbige Lehen oder Eigenthum auch in dem vorgewesenen Prozeß begriffen seyn oder nicht, nichts davon ausgeschieden, anbey über dieses den Zehenden zu Saltzböthen, Neukirchen, und Obernhoffen, samt dem Windhäußer Guth nebst allen dessen Pertinentien, wie ingleichem die ihm besonders zugehörige Bruchhafer zu Allendorff, also und dergestalt zu übertragen, daß unter obgedachten übertragenen Stücken all diejenige Güther mit begriffen seyn sollen, welche von weyland Hrn. Johann und Hrn. Johann Henrich Adam von Nordecken zur Rabenau seel. auf ihn Hrn. von Lahrbusch gekommen.

2) Hat eben gedachter Herr von Lahrbusch, sowohl seiner wegen des Momberg- und Neustädter Guths sodann sogenanten Allendörffer und kleinen Burgzehendens, als auch wegen der Nahmens seiner vorhin genannten Frauen Ehegattinen und deren respective FrauenSchwestern der Ausstattung halber gemachten Ansprüche, sich ausdrücklich und dermaßen begeben, daß weder von ihm oder seiner Frau Ehe-Consortin noch seinen Kindern beyder Ehe und Erben, dieserwegen gemahlen wieder die geringste Anforderung geschehen soll, gestalten zumahlen seine Kinder erster Ehe, da ihme die freye disposition über alle cedirte Stücker, vermög in Handen habenden

Urkunden zukäme, hierunter nicht das geringste zu obmoviren vermöchten. Demnächst hat

3) viel erwehnter Herr von Lahrbusch ferner versprochen den Herrn Adolph Reinhardt von Nordecken zur Rabenau den 1ten January nächst einstehenden 1745. Jahrs in den völligen unumschränckten Besitz und Genuß aller Anfangs besagter Güther, Mühlen, Zehenden, Waldungen und Gefällen, samt der dießjährig ausgestellten WinterSaat einzusetzen, anbey

4) die über die cedirte Stücke und weyl. Juncker Otto Hauß sprechende Documenta und Briefschaften, soviel er deren in Händen habe, auch ohne Gefehrde und Rückhalt auszuhändigen; Dahingegen

5) von Hrn. Adolph Reinhard von Nordecken zur Rabenau die Versprechung geschehen, dem Herrn von Lahrbusch den 1ten February des nächst künftigen 1745. Jahrs die Summam von Siebenzehen Tausend Gulden, jeder zu Dreysig Albus in 8 Pfenning gerechnet, nicht nur zu zahlen, sondern auch denselben, wann es dessen Gelegenheit also erfordere, noch ein ganzes Jahr lang ohnentgeltlich im Hauß und Hofreith wohnen, anbenebst ihme in solang das nöthige Brennholtz gleichfalls ohne Entgelt anweißen zu lassen. Solte auch in dem gesetzten Termin die Zahlung nicht erfolgen; so ist

6) a dicto dato den 1ten February die Reichsübliche Interesse von dem verglichenen quanto der 17000 fl. abzutragen promittiret, weniger nicht von Seiten des Hrn. von Lahrbuschen sich bis zu völliger Abführung sothaner Summ auf die respective abgetrettene und verkaufte Güther eine speciale, wie auch auf alle Güther des Hrn. Adolph Reinhards von Nordecken zur Rabenau die generale hypothec per expressum vorbehalten, mithin unter diesen Bedingungen

7) von oft gedachtem Hrn. von Rabenau nicht allein der perceptorum, welche Hr. von Lahrbusch ihm nach Bezahlung der vorhin geforderten Dotal-Gelder, vermög erhaltenen judicati und gepflogener Liquidation hätte restituiren müssen, sondern auch

8) Beyderseitig aller seithero gemachten An- und Gegenforderung, wie dieselben Nahmen haben möchten, auf das bündigste sich verziehen worden, zu welchem Ende auch beyde transigirende Theile insbesondere noch auf alle andere Ausflüchte, als einigen Betrugs, Argelist, gefährlicher persuasion oder Vervortheilung und wie dergleichen sonst etwa erdacht werden könte, bestermaßen und freywillig renunciret.

Man hat also, zu mehrerer Beglaubigung und Bekräftigung alles dessen, den obstehenden Vergleich, mit Vorbehalt Hochfürstl. Regierungs Confirmation, von Commißionswegen unterschrieben, auch dergleichen von allerseitigen Paciscenten samt Beydruckung ihrer Petschaften eigenhändig bewürcken lassen, demnächst aber einem

einem jeden derselben ein gleichlautendes Exemplar zugestellet. So geschehen Londorff den 14ten Decembris 1744.

Mollenbec v. Günderode. v. Canngiesser. v. Bellersheim.

(L. S) Adolph Reinhard von Nordecken zur Rabenau. (L. S.) Arnold Joachim von Lahrbusch.

(L. S.) Johanne Magdalene von Nordecken zur Rabenau, gebohrne von Leslie. (L. S.) Eva Elisabetha Christina von Lahrbusch, gebohrne von Nordecken zur Rabenau.

Num. XXX.

Besonders guter Freund!

Mit was vor einer Anzeige bey Uns die Lahrbuschische Erben, sodann Anna Dorothea von Rodenhausen gebohrne von Nordecken zur Rabenau eingekommen, solches erhellet ab dem Anschluß mit mehterem. In des Durchlauchtigsten unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Namen begehren Wir hiermit, daß vor der anmaßlich — vom Nassauischen Lehenhof angeordneten Commission Ihr bey 100. Rthlr. Straf nicht erscheinet, noch von derselben, wegen der annoch allhier pendenten Dotal-Sach, die geringste Befehl annehmet, weniger denen desfalls an Euch erlassenden Schreiben nachlebet, sondern diese sogleich an Uns einschicket. Verlassens Uns 2c. Giesen den 6ten Octobr. 1722.

Fürstlich Hessische Canzley-Director und Regierungs-Räthe daselbst.

An
Adolph Reinhard von Nordeck
zur Rabenau.

Num. XXXI.

Guter Freund!

Uns ist die Anzeige beschehen, was maßen Adolph Reinhard von Nordecken zur Rabenau der jüngere zu Londorf sich unterstanden haben solle, wegen der mit den Lahrbuschischen Erben, und Annen Dorotheen von Rodenhausen gebohrnen von Nordecken zur Rabenau puncto dotis habenden Strittigkeiten eine Commission vom Nassau-Sarbrückischen Lehenhof auszubringen, auch sogar daß von solchem der Gräfl. Weilburgische Renthmeister zu Gleiberg pro Commissario ernennet worden, und zu dem Ende nächstens nach Londorf zu kommen willens seye. Nachdem aber sothanem — gegen unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstlichen Durchlaucht Landesherrlichen Hoheit laufenden — Beginnen nicht nachzusehen ist: So befehlen in Dero höchsten Namen 2c. daß ihr euch ersagten Commissarii Ankunft

kunft genau erkundiget, und bey dessen Anlangung euch sogleich zu selbigem verfüget, und ihm zu verstehen gebet, daß er sich in dieser Sache alles Verfahrens enthalten — und daher ohne Anstandt zu retiriren, oder ernstere Veranstaltung zu gewärtigen habe. Vom Erfolg habt uns ihr per expressum zu berichten, undt immittelst nicht zuzugeben, daß das geringste präjudicirliche vorgenommen werde. Versehens uns ꝛc. Giesen den 6ten Octobr. 1722.

Fürstl. Hessische Kanzley Direktor und RRäthe daselbst.

An
Renthmeister Melchior zu Allendorf
an der Lumda.

Num. XXXII.

Unterthäniger Amtsbericht.

Auf Deroselben unterm 6ten huius an mich erlassenen Hochgrg. Befehl, habe hiermit gehorsamst berichten wollen, daß zwar der Gräflich Nassau-Weilburgische Renthmeister von Gleiberg sich den 8ten dieses als Commissarius zu Londorff eingefunden, und bey dem Hrn. Obristen von Nordecken zur Rabenau eingekehret, auch anliegendes Schreiben an den von Lahrbusch ergehen lassen; Und als solches mir selbigen Tages bey spater Nachtzeit communiciret worden, habe den 9ten ganz frühe mich nacher Londorff begeben, und zufolg des obangeführten Befehls, besagtem Renthmeister remonstration thun wollen, habe sogleich erfahren, daß selbiger noch Abends vorhero bey nächtlicher weil sich von Londorff hinweg begeben, und in seiner Commission nichts effectuiret, zumahlen, da auch der von Lahrbusch vor Ihme sich nicht sistiret, sondern zu verstehen gegeben, daß Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Hessen-Darmstadt, oder Dero Fürstl. Regierung zu Giesen, eine solche Commission in Dero Landen nicht dulden würden. Allendorff an der Lumbda den 13ten Octobris 1722.

Ew. Excellenz Gestreng ꝛc.

unterthänig gehorsamster
Melchior mpr.

Num. XXXIII.

Kund und zu wissen seye hiermit, nachdeme auf Absterben weyland des Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Friedrich Balthasar von Nordeck zur Rabenau, gewesenen Fürstlichen Hessen Casselischen Capitains, welcher ohne Descendenz verstorben, zwischen dessen Herren Lehensfolgern, dem Fürstlich Fuldaischen Geheimden Rath Conrad Benedict Joseph, und dem Fürstlich Hessen Darmstädtischen Cammerjuncker und Major Georg Philipp, beede von Nordeck zur Rabenau an einem, und

Frauen

Frauen Dorotheen Philippinen Magdalenen von Biedenfeld, gebohrnen von Nordeck zur Rabenau und übriger Allodialerben am andern Theil Streit wegen Scheidung des Lehens vom Eigenthum entstanden, welcher auch an Hochfürstlich Hessische Regierung zu Gießen gelanget, daß der eine Herr Lehensfolger Georg Philipp von Nordeck zur Rabenau sich mit der einen Allodialerbin Louisen Schnellin, gebohrner von Nordeck zur Rabenau wegen ihres habenden Antheils an der Allodialverlassenschaft zu $\frac{5}{18}$ Theil allschon vorher verglichen, mit denen übrigen Allodialerben zu $\frac{13}{18}$. Theil aber heut dato nachstehender Verglich mit gutem Wissen und Willen, zu Erhaltung guter Freundschaft mit denselben errichtet und geschlossen worden:

I. Verbleibet denen AllodialErben

a) $\frac{13}{18}$. Theil an der mobiliar Verlassenschaft, welche ohnehin ausser Streit ist, und die Schnellin ihren Antheil mit $\frac{5}{18}$. empfangen hat,

b) Alle liegende Güther von Aecker, Wiesen, Gärten, Teichen, und so weiter, wie dieselbe allschon mit der verstorbenen Louisen Schnellin, gebohrnen von Nordeck zur Rabenau zu ihren $\frac{5}{18}$. Theil abgetheilet seyn. Hierbey wird das zu Saltzböden liegende lehenbare Guth ausgenommen;

c) Die Hofraithe im Dorff Londorff, worinnen sonsten der Amtsverweser gewohnet, und an dem Pfarhof lieget, nebst dazu gehörigen Scheuren, Stallungen, Nebengebäuden und Garten, woran die Schnellin an den Herrn General von Nordeck zur Rabenau ihre $\frac{5}{18}$. Theil allschon abgetretten,

d) Das Hauß in der FreiGasse, worinnen dermalen der Jud wohnet, nebst der Helffte des daran liegenden Gartens, wie ingleichem die jährlich von der Fahrt fallende vier Hahne, sodann die Hahne, welche auf besonderen Stücken stehen und davon gegeben werden,

e) Die $\frac{13}{18}$. Theil von des verstorbenen Antheil an denen sogenannten Hohen und Glaß Ampelwald,

f) Die $\frac{13}{18}$. Theil von des verstorbenen Antheil an der sogenannten Reitzen-Mühle, welche von denen Herren von Rau erkauffet worden,

g) Die $\frac{13}{18}$. Theil an dem Gultwaitzen-Pfacht, nebst denen darzugehörigen Martins-Zinnsen, welche Stücke erkauffet sind, wie imgleichem an dem sogenannten alten Felds medum, dem Pfacht zu Climbach, welche von dem v. Holtzapffel herkommen, desgleichen der Haffer zu Allertshausen, so von besonderen Leuthen gelieffert wird, und auf gewissen Stücken stehet, sodann am Antheil Rau und BarthZinnß, so der verstorbene besessen, weiters am Antheil MichelsRecht, welches von weyl. Herrmann Dieterich von Nordeck zur Rabenau herkommt, endlich $\frac{1}{6}$ Hauß medum und MichelsRecht, welches von dem abwesenden Herrn herkommet, welches Antheils wegen sich mit denen Herren weyl. des Herrn Obristlieutenants Hauß — als Lehensfolgern des abwesenden verglichen, und von diesen denen Allodialerben überlassen worden

h) Den Zinnß vom heiligen Bornsacker und Wiese, welcher allschon mit beeden Herren Lehensfolgeren abgetheilet ist.

i) Ver-

i) Verbleiben denen Allodialerben die seit dem Absterben obgedachten Herrn Friedrich Balthasar von Nordeck zur Rabenau aus denen SammtRevenüen, und sonsten überall gezogene Nutzungen; Dargegen lassen dieselben fahren das Antheil, welches dem Herrn Major an denen zu fordern habenden Ausstatungs- und Heurathsgelderen von 6450. fl. wie imgleichen an denen Baukosten an der Unterburg, welche der mehrgedachte Herr Friedrich Balthasar von Nordeck zur Rabenau nach der Wasserfluth verwendet, erträget

k) Bezahle ich — der Major Georg Philipp von Nordeck zur Rabenau an die Allodialerben die Helft der consentirten Schuld von Drey Tausend Gulden mit Ein Tausend Fünff Hundert Gulden, desgleichen die Helft von denen — wegen der Unterburg zu zahlen seyenden Ein Tausend Gulden mit Fünff Hundert Gulden, in Summa Zwey Tausend Gulden, woran die Louisa Schnellin — gebohrne von Nordeck zur Rabenau als Mit-Allodialerbin ihren Antheil mit Ein Tausend Achtzig Drey Gulden 10. Albus schreibe mit 1083. fl. empfangen: Wegen des nach Abzug dieses übrig bleibenden, und von mir — dem Major Georg Philipp von Nordeck zur Rabenau an die sich allhier zu $\frac{11}{18}$. Theil mit vergleichende Allodialerben zu zahlen verbleibende Summen trette ich an dieselbe erb und eigenthümlich hiermit ab

	fl.	Alb.	Pf.
1) Die $\frac{5}{18}$. Theil von dem Gult-Weitzen, welches durch Vergleich mit der Louisa Schnellin mit 1. Mötte, 3. Mesten, $5\frac{1}{2}$. Mäßgen bekommen, deren Ertrag jährlich an Geld angeschlagen, erträgt	7	10	—
2) Die $\frac{5}{18}$. Theil am Gult-Waitzen und Martins-Zinß, welche auch von der Schnellin bekommen, jährlich . . .	5	25	4
3) Den Holtzappelischen Pacht und alten Feldes Medum ad 2. Mött, 2. Mesten Korn und 2. Mötte 2. Mesten Hafer, welche auch von der Schnellin bekommen, der jährlich Anschlag	7	22	4
4) Das Antheil vom Juncker Georg Adolphs Guth zu Allertshausen, welches von der Schnellin bekommen, dessen jährlicher Ertrag	11	3	2
5) Vom Birckenhof zu Allertshausen das Antheil, so von der Schnellin bekommen, dessen jährlicher Ertrag . .	6	3	5
6) Vom Mühlenbacher Zehenden, was es mir an denen übrigen $\frac{4}{12}$. jährlich noch erträgt, mit	2	5	5
7) Die $\frac{5}{18}$. Theil, welche am Glaßampel von der Schnellin bekommen, jährlicher Ertrag	5	—	—
8) Das von der Schnellin bekommene Antheil am sogenannten Doctorsguth zu Kesselbach, dessen jährlicher Ertrag . .	20	16	—
Summa jährlicher Ertrag des, was erblich abgetretten wird	62	—	4

Und weilen durch Ueberlassung des Doctorsguths an Herrn General von Nordeck zur Rabenau etwas mehr herauskommt, so verspricht der Herr General an Herrn Georg Philipp von Nordeck zur Rabenau zu Ende dieses Jahrs deswegen 220. fl. zu zahlen.

Dargegen

Dargegen.

II. Tretten wir die hierinnen sich vergleichende Allodialerben die uns ertragende $\frac{13}{18}$. Theil an Herrn Major Georg Philipp von Nordeck zur Rabenau ab, mit Anfang des bevorstehenden 1771ten Jahrs, und zwar

1) Von sämmtlichen Zehenden den $\frac{1}{6}$. und $\frac{1}{8}$. Theil Haußes, das Hauß ist $\frac{1}{6}$. vom gantzen; hierbey wird ausgenommen der Berger Zehenden, woran mir $\frac{12}{18}$. Theil, von $\frac{1}{8}$. Hauß abgetretten wird, weilen der Verstorbene nur $\frac{1}{4}$. Hauß besessen.

2) Von denen Nutzungen, von der Gerechtigkeit, und von Samt-Waldungen, wie auch von dem Clafterholtz, so es auf die Unterburg ertragen, zu $\frac{1}{6}$. und $\frac{1}{8}$. Hauß.

3) An Diensleuthen, Accise, Juden-Schutz, Forst-Gericht- und anderen Strafen $\frac{1}{6}$. und $\frac{1}{8}$. Hauß.

4) An allen Mühlen, ausgenommen die Reitzmühl, von welcher uns denen Allodialerben des verstorbenen Friedrich Balthasars verbleibt, $\frac{1}{6}$. und $\frac{1}{8}$. Häuß.

5) Von leibeigenen Leuthen — Wein-Geld, Rauch-Hühner, und sonstigen Gefällen $\frac{1}{6}$. und $\frac{1}{8}$. Hauß.

6) Am Michelsrecht und medum $\frac{1}{6}$. und $\frac{1}{8}$. Hauß.

7) Wird die Helfte von der Unterburg mit darzu gehörigen Gebäuden, wie auch den daran liegenden Lustgärten ihme Herrn Major Georg Philipp von Nordeck zur Rabenau eingeraumet.

III. Verspreche Ich der Major Georg Philipp von Nordeck zur Rabenau wegen derer oben statt baaren Gelds erblich abgetrettener Stücken vollkommene Wehrschaft zu leisten, Rechtens zu vertretten, und schadlos zu halten, auch auf geschehene Anzeige eines gemacht werdenden Anspruchs die Sache zu übernehmen, und auf meine Kosten auszuführen.

Gleichwie nun dieser Verglich mit unserer allerseits gutem Vorbedacht, Wissen und Willen errichtet, und abgefaßt worden; Als versprechen Wir bey Adelichen Ehren, wahren Worten, Treu und Glauben, demselben in allen seinen Puncten zu geleben, darwider nicht zu handeln, auch anderen nicht zu gestatten, daß darwider gehandelt und gethan werde;

Wir verzeihen und begeben uns auch aller dargegen zu statten kommen könnenden Rechts-Wohlthaten und Ausflüchten, wie die allschon erdacht, oder noch erdacht werden können und mögen —, überhaupt und ins besondere derer Ausflüchten Betrugs, gefährlicher Ueberredung, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, Verkürzung über die Helfte, und daß ein gemeiner Verzicht nicht gelte, es seye dann ein besonderer vorher gegangen —. Alles getreulich, sonder Arglist und Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir dieses nicht nur eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern auch Hochfürstlich Heßische Regierung zu Giessen um dessen

Confirmation ersucht, und gebeten. So geschehen Rabenau den 10ten October 1770.

(L. S.) de Bledenfeld gebohrne von Rabenau Wittib. Im Nahmen meiner drey Söhne.

(L. S.) L. v. Rabenau; General Major.

(L. S.) G. P. v. Rabenau. Im nahmen meiner und meiner 2 Brüder und 2 Schwesteren.

(L. S.) L. von Buseck Cammer-Juncker und Hauptmann.

G. H. Zuehl Curator.

Num. XXXIV.

Extract

Der in Sachen, der Gebrüderen Fridrich Ludwig, und Carl von Nordecken zur Rabenau, entgegen die elterliche Creditores, bey Fürstlicher Regierung am 4ten Mertz 1780 übergebenen Appellations-Schrift.

§. 12.

rc. Dieweilen wir nun gegen diese Sentenz intra decendium die Appellation interponiret, sofort solche behörig introduciret, und nunmehro innerhalb den gebethenen — und tacite verstatteten Fristen einbringen. Da man der öfteren Erinnerungen ohngeachtet, biß hieher zu keiner Zusammenkunft wegen eines zu versuchenden Vergleichs gelangen können, so werden die formalia ihre Richtigkeit haben; und gleichwie aus dem vorangeführten, und was sonsten noch die Akten genugsam bezeigen, zu ersehen seyn wird, daß

a) dieses Debitwesen nicht nur gegen alle gesetzliche Ordnung und Klugheit, die gerechte Hochfürstliche Regierungsvorschrift, und diesseitige Errinerung und Vorstellung instruiret, sondern

b) auch den nachmals erfolgten Iudicatis zu Folge behörig nicht dirigiret worden, wovon

c) nicht uns, sondern denen Creditoribus und deren Anwälden sowohl, als der niedergesetzten Commission die Schuld — und die daher nothwendig entstandene betrübte Folgen, daß Sie biß jetzo nicht bezahlet worden, und nach dem Iudicato vom 9ten December 1765. nicht bezahlet werden können, beyzumessen sind; So wird man auch unsere dermalige Beschwerden genugsam begründet finden, wann wir zumal in facto des weiteren vorläufig anführen, daß die gantze Famille von Nordecken zur Rabenau, besage anliegender vidimirter Abschrift des Fürstl. Nassauischen Lehenbriefs *sub No. 2.* unter andern

mit dem Schloß Rabenau sammt seiner Zubehörde

beliehen ist, welche generelle Benennung nach dem alten in den neuen Lehenbriefen beybehaltenen *Stylo*, eine *Universitatem et complexum rerum et Iurium* anzeiget, und worunter folglich insbesondere die um das Schloß

im

im Londorffer Grund gelegene adeliche Güther verstanden werden müssen, nachhero, da sich die Familie in der Folge der Zeit in verschiedene Branchen getheilet, und da aus dem Schloß Rabenau selbst die Ober- Unter- und Mittelburg, wozu wir gehören, entstanden ist, getrennet, und vertheilet worden, wie solches in der bekanntn Sache des Fürstl. Fuldaischen Geheimdenraths, Conrad Benedict Joseph von Nordecken zur Rabenau et Consorten, entgegen Dorotheen Philippinen Magdalenen verwittibte von Biedenfeld gebohrne von Nordecken zur Rabenau et Consorten, worauf wir uns um der Kürtze willen hiermit bezogen haben wollen, von Seiten des ersteren gründlich an- und ausgeführet, insbesondere auch alle Einreden, welche gegen die Lehnbarkeit gemacht werden können, und in gegenwärtigem Fall daher entlehnet werden, widerlegt worden, und daher den 10ten November 1768 das Erkäntnüß *) erfolget ist, daß der Gegentheil die angebliche Allodialität zu erweißen schuldig sey, sodann aus eben diesem Grund besage anliegender Extracten sub Nro. 3. a et b. uns Gebrüderen

> Die immobilia an Lehen und StammGüthern nicht nur privative gelassen worden,

sondern unser Bruder der Jägermeister von Rabenau auch, welcher es jetzo mit unsern Gegnern hält, damalen als jenes Urthel publiciret worden, in einem vom 1ten December 1768 an mich den Hauptmann Carl von Nordecken zur Rabenau erlaßenen Mißiv seine Meinung geäussert

> Daß das Urtel wegen der Unterburg vor die FeudalErben so avantageuse gekommen, ist gantz recht, dann anderster habe es niemalen vor Recht gehalten

und nachhero noch teste protocollo Commissionis den 15ten Mertz 1774 in Termino den 24ten Mertz durch seinen Anwald den Hrn. Adv. Borcke erklären lassen

> übrigens seye der Zehende zu Großenbuseck, nebst denen übrigen elterlichen Vermögensstücken größten Theils Lehen, und könten nicht veräussert werden

nunmehro aber auf einmal gantz anderer Meinung ist, und dem Interesse seines Eidams des Hrn. Kammerjuncker von Nordecken zur Rabenau, welcher die Unterburger Güther als Allodium definiret, das Gegentheil zuträglicher zu seyn erachtet, und behaupten muß.

§. 13.

Hieraus ergiebet sich

I) Daß bey diesen Umständen das Guth quaestionis als ein Allodium der Frau von Lahrbusch zu ihrer Befriedigung nicht abgegeben, und zu dem Ende die Taxation desselben verordnet, vielweniger, wann auch einiger Zweifel vorwalten sollte, daß wir solches ohne Vorwissen des Fürstl. Nassauischen Lehenhoffs zugeben, und uns dadurch einer großen Verantwortung und Felonie Proceß, wie Ausweiß des sub N. 2. beygegebenen Lehenbriefs schon vormals geschehen ist, aussetzen, uns zugemuthet werden

*) Nota: Von einer auswärtigen Juristenfakultät, gegen welche Sentenz querela nullitatis eingewandt, und sofort die Sache durch gütlichen Vergleich hingelegt wurde.

werden können, und die Zumuthung von Niemand weniger, als dem jenseitigen Anwald Hrn. Adv. Borcke, da er von dem Fürstlichen Nassauischen Hauße Hofrath, und dessen Gesammt Lehenhoff Anwald ist, erwarthet hätten; und hierbey thut übrigens nichts zur Sache

a) daß etwa einer oder der andere von der Familie von Nordecken zur Rabenau jetzo oder vormals das Gegentheil behauptet, und

b) das Guth quaestionis oder ein ander ähnliches würcklich veräussert hat, und solches dadurch oder auf eine sonstige Weiß aus Noth oder Vortheil in fremde Hände gekommen und gelassen worden, indeme ersteres aus Interessee und Nebenabsichten geschehen können, dergleichen dermalen bey unßerem Bruder dem Jägermeister offenbar zum Grunde liegen, letzteres aber dasjenige, was unrecht ist, nicht rechtfertigen, vielweniger per res inter alios gestas die qualitas feudalis benommen werden kan, zumalen, wann dergleichen unter den Geschlechtsverwandten selbst vorgegangen, und ausserdem auch den Vasallen jederzeit oblieget, und denselben bekanntlich bey jeder Lehens-Erneuerung aufgegeben wird, die veräusserte Lehensstücke wieder herbey zu schaffen, somit wann dieses geschehen, keinen Beweiß vor die Allodialität abgeben kan, und weiter nichts beweiset, als daß der Vasall seine Schuldigkeit gethan habe.

§. 14.

Eben deswegen, und da wir uns gegen den Fürstlich Nassauischen Lehenhoff keine Untreue zu Schulden kommen lassen wollen; folget noch weiter

II. Was Maasen wir uns über den ertheilten Bescheid um so mehr zu beschweren haben, weilen es in demselben heißt:

Daß das eine Guth und Hauß zu Londorf zu Befriedigung der Frau von Lahrbusch nach beyderseitigem Einverständnüß angewendet werden solle.

indeme uns dieses bey dem Lehenhoff zum prajudiz gereichen könte, und, wie wohl zu merken, unsere Einwilligung in die gegenseits gethane Vorschläge anderster nicht gegeben und geben wollen, als so fern wir uns mit den Creditoren in Güthe gesetzet — und darzu den lehenherrlichen — und agnatischen Consens erlanget ꝛc. *)

Num. XXXV.

Wohlgebohrner Hochgelahrter, Insonders Hochgeehrtester Herr Regierungs- und Consistorialrath! Zu dieser Sache Hochverordneter Herr Commissarie.

Ab Euer Wohlgebohrnen vi specialis Commissionis an mich und meine Gebrüder erlassenen Hochgeehrtesten Schreiben, und dessen weiteren Anlagen habe ich und dieselben

---

*) Ist falsch; denn wie die protocolla lehren, war die Einwilligung pure, und unter dem Vorgeben, daß noch mehrere allodia vorhanden, gegeben worden.

dieselben zu entnehmen gehabt, was maßen wir in Gemäßheit derer Fürstl. Regierungssentenzen zu der nunmehro vorzunehmenden Taxation, des einen ehmaligen von Lahrbuschischen Guts, und des Haußes im Ort zu Londorf, ebenfals einen Taxatorem fordersamst vorschlagen, und hiernach weitre rechtliche Erkenntnisse, uns gewärtigen sollen. In Gefolg vorerwehnter Hochgeneigter Aufgabe, habe ich und Namens meiner Gebrüder, denen ich das venerirliche Schreiben benebst dem Anschluß sogleich zu communiciren, und deren Meinungen hierüber einzuholen, ohnverfehlet habe, gehorsamst berichten sollen, wie da zu vorberührtem Geschäft, als Taxatorem, wir den hiesigen Einwohner und Gemeindsmann Friedrich Weber vorschlagen. Denn obwohlen dieser Mann ein hiesiger Geritsschöff, und folglichen der Familie mit Pflichten zugethan ist, so wird solches doch nichts behinderliches in den Weg legen, weilen er quoad hocce negotium seinen Pflichten entlassen werden könne.

Den Inhalt des weitern Anschlusses, vermöge welchem wir ein genaues und gewissenhaftes Verzeichniß derer ererbten Allodien aufstellen und einreichen sollen, betreffend, ist, so viel uns wissend und bekant, von uns nichts anderster schuldigst zu melden, und anzuführen, als daß das vormentionirte von Lahrbuschische Gut und unser Antheil an dem Ampelwald Allodia seyen, und vor solche gehalten werden, und zwar das quästionirte Gut aus dem Grund, weilen unser seeliger Vater mit dem von Lahrbusch, der bekandlich zwey von Rabenauische Töchter successive geheurathet, gehabt, und die da, nach erloschenen Mannsstamm, Erbtöchter von einer Branche waren, in einen kostspieligen Proceß pro. separationis feudi ab allodio & constituendae dotis ex feudo lange und viele Jahre verwickelt gewesen, der denn, jedoch ohne daß vorhero die separatio feudi ab allodio geschehen können, zulezt durch einen Vergleich sich geendigt hat, vermög dessen unser seeliger Vater dem von Lahrbusch gegen Abtrettung besagten Guts, und derer ausser diesem im Genuß gehabten ohnwidersprechlichen Feudalstücke 17000. fl. zu bezahlen versprochen hat, in welchem Betracht, da berürtes Gut, und was sonsten noch darbey, als undisputirliche Lehnstücke unserm seeligen Vater zugewachsen, so hoch erlangt worden ist, wir mit begründetem Recht, daß dieß Gut ein allodium seyn müsse, um so mehr behaupten können, als über dieses wegen des an den von Lahrbusch noch schuldigen Rests, des über eingekommenen Verglichs quanti, ihme solches zur Hypotheck constituiret worden ist. Dieses ist demnach, was Namens meiner Brüder Gottliebs und Ludwigs und vor mich, injungirtermaßen geziemendst und schuldigst berichten, und anbey gehorsamst anführen sollen, wie der jüngste Bruder Carl, der an Ihn beschehenen Communication ohngeachtet, mit einer Erklärung sich nicht äussern wollen.

Der ich die Ehre habe mit vollkommenst und ganz vorzüglicher Hochachtung zu beharren

Euer Wohlgebohrnen

gehorsamst und ganz ergebenster Diener

Londorff den 17ten Novembr. 1781.

Friederich von Nordeck zur Rabenau
Geh. Reg. Rath.

Num. XXXVI.

Wir Lotharius Franz von Gottes Gnaden, des heiligen Stuehls zu Mainz Ertzbischoff, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzcanzler und Churfürst, Bischoff zu Bamberg, beckennen und thuen kund offentlich mit diesem Brief, als nach Absterben weylandt des wohlgebohrenen Christoph, Grafen zu Stollberg, und Königstein, Unserem Erzstifft unser Theil an Epstein, so Er von Unseren Vorfahrern, und Erzstifft empfangen und getragen, mit aller Mannschaft lediglich heimgefallen, und dann uff Absterben unseres lieben Getreuen weylandt Johann Philipsen von Nordeck zur Rabenau, als letzt geweßenen ältesten und Lehenträgers, Uns, Unser lieber Getreuer Jost Reinhard von Nordeck zur Rabenau weyland Philipp Wilhelms Sohn, unterthänigst gebetten, Wir wollten Ihme als der Zeit ältisten und Lehenträger vor sich, und seine Bettern, benamtlich Georg Adolphen weylandt Christophes Sohn, Johann Henrich Adam, weylandt Georg Werners Sohn, Adolph Reinharden, und Georg Balthasarn, weylandt Johann Balthasars Söhne, Georg Philipsen und Conrad Bernhardten weylandt Philips Christophes Söhne, Georg Moritz, weylandt Johannes Söhnen, und Georg Ludtwigen, weylandt Rudolphes Sohne, allen Gebrüderen und Vettern von Nordecken zur Rabenaw, in Crafft überreichten Gewalts, solch Mannlehen, so sie von angeregtem Epsteinischen Theil wegen von der Herrschaft Königstein, die Wir von der Römisch Kaiserlichen Majestät Unserem allergnädigsten Herrn zu Lehen haben, gnädiglich leyhen, daß Wir darauf seine unterthänigste Bitte in Gnaden angesehen, und haben Ihme und seinen Vettern solch Lehen gnädiglich geliehen, leyhen Ihme das hiemit, und in Craft dieses Briefes, immaßen es vormahls die Ihrige, und jüngst bey Zeiten Unseres in Gott ruhenden siebenden Antecessoris, Erzbischoffens Georg Friederichs Liebden lobseeligen Andenckens, weylandt Johann Winter von Nordecken zur Rabenaw, zuvor aber bey Königsteinischer Zeiten weylandt Ciriar von Nordeck zur Rabenaw, im Nahmen sein selbst, und des Ludwig, Johann und Conrad, seiner Gebrüder und Vettern wegen, von wegen Graf Ludwigen zu Stollberg Königstein empfangen, und getragen hat, Innhalts darüber gegebenen Lehenbriefes, hernach geschrieben also lautend:

Wir Ludwig Graf zu Stollberg, Königstein, Rutschefort, und Werningerode, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Aigemont und Breuberg, bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Als Uns der Veste, Unser lieber Getreüer Ciriar von Nordeck zur Rabenaw von seinen und seiner freündlich lieben Bruders und Vettern wegen, Ludwigs, Johann, und Conrad von Nordeck zur Rabenaw, crafft seiner habenden, und vorgelegten Vollmacht, unterthänig und fleißig angezeiget, wie Ihr Vatter seelig Philips seelig genannt Braun, in Gott verschieden, und keine mannliche LehensErben nach sich verlassen, deswegen sie dann den dritten Thail seiner Gahn-Erben Lehen so Er von Uns zu Lehen gehabt, und getragen, als seine recht Mann und Stamm ererbet, und Uns darumb umb gnädige Belehnung unterthäniglich ersucht, und gebethen, daß Wir demnach Ciriax von sein, Johann, seines

nes Bruders, Ludwig und Conrad seiner Vettern wegen, und sonderlich mit dem dritten Theil, welches Philips von Nordecken seelig gebühret hat, so viel sie dessen berechtiget, alle diese nachgenanthe Lehen, ihren Erben zu rechten Mannlehen geliehen haben, zu empfangen, und zu tragen, als hernach geschrieben stehet, mit Nahmen den Kirchsatz zu Londorf, Item den Zehenden vor Londorf daselbsten, Item den Zehenden zu Möllenbach vor Allendorf auf der Lumbd gelegen, Item den Zehenden zu Kesselbach, Item den Zehenden zu Odenhausen, Item den Zehenden zu Gelshausen, Item den Zehenden vor Weytershayn, Item den Zehenden vor Rüdingshausen zum Theil, item den Zehenden von Allerthausen und Climbach, welche Zehenden, gros und klein, alle in das Gericht zu Londorf gehörig sind, und heißen solche Lehen, Epsteinische Lehen, solche Er und seine obgemeldete Mitgahnerben und ihre LehensErben, fürter von Uns, Unseren Erben, und Nachkommen der Herrschafft Epstein, empfangen, tragen und verdienen sollen, mit treüen Ayden, Gelübden und Diensten, als solches Lehenrecht und Gewohnheit ist; Wir haben auch in dieser Leyhung ausgeschieden, Unser Recht, unser Mannrecht, und eines jeglichen Recht, zu Urkund haben Wir Unser aigen Innsiegel an diesen Brief wiessentlich thuen hencken, der geben ist Mitwoch den ersten Aprilis, als man zehlt nach Christi Unseres Herren Geburth, tausendt fünfhundert fünfzig sechs Jahre.

Und der obgenannt Jost Reinhard von Nordeck zur Rabenaw, hat auch anitzo vor sich und im Nahmen, als obstehet, solch Mannlehen von Uns empfangen, darüber in Treüen gelobt, und leiblich einen Aydt zu Gott geschwohren Uns, Unserem Ertzstift, und Nachkommen, getreu, holdt und gehorsam zu seyn, Unseren Schaden zu warnen, Frommen und Bestes zu werben, und alles dasjenige zu leisten, was ein Mann seinem Herrn von rechtswegen zu thuen schuldig ist, alles sonder Gefährde; Wir nehmen auch in dieser Leyhung aus, Unser, Unserer Mann, und eines jeglichen Recht. Dessen zu Urkundt, haben Wir Unser Insiegel an diesen Brief hangen lassen, der geben ist zu Sanct Martisburg in Unserer Statt Maynz den zwey und zwanzigsten Monaths Tag Martii anno Domini millesimo septingentesimo primo.

Ex Mandato ejusdem Eminentissimi Domini, Domini Lotharii Francisci Archi-Episcopi ac Principis Electoris Moguntini, Episcopi Bambergensis.

(L.S.) A. Maximilian Freyherr von Mannhofen, Canzlar.
Johann Albert von Steinbach, Lehenprobst.

Num. XXXVII.

Wir herman von godes gnaden landtgraue zu hesen bekennen vffentlich mit disem brieff vor vns vnd vnser yrben das wir geluhen vnd lihen zu rechten manlehen adolff von nordecken den man nent von der Rabennau vnd sin rechte lehins irben

alle vnser armen ludt die wir im lundorffer gericht sitzen han oder noch gewinnen das sie zu seiner moln sollen malen vnd anderst nirgent vnd hat hey das von vns empfangen zu rechten manlehen dess zu vrkundt han wir vnser insigel vestiglich an disen brieff lassen hancken der geben ist vff den montag nach sant paulus tag als he bekert wart anno domini m°ccc° Lxxxii.

(L.S.)

Num. XXXVIII.

Wir Wilhelm von Gotz Gnaden Landtgrave zcu Hessen Grave zcu katzenelnbogen zcu dietz zcu zcigenhain vnd zcu nidda bekennen vor vns vnde vnser erben vffentlich Inne diessem brieff vor aller menniglich, das Wir Johann Ritter vnd Winthern von nordecken zcur Rawenauwe Gebrudern vnsern lieben gedruwen zcu rechten Manlehen und burgklehen geluen hain vnd lihen Jne zcu rechten Manlehen und Burgklehen geynwirtiglich In vnd mit Crafft dysses briffes Eynen Fryhen Burgkses zcu Marpurg mit syner zcugehörunge vnder dem burgkberge gelegen Einen Burgkses zcu nordecken auch mit syner zcugehörunge Auch vnser armen luede dye wir in dem lundorffer Gericht sitzende hein abder noch gewinnen das die In eren molen vor der Rawenauwe by Lundorff geleygen mailen sollen vnd anders nirgen darzcu han wir Jne zcu borgklehen geluhen dry margk Geldes zcu Nordecken In moissen Herman von nordecken zcur Rawennauwe silliger vnd der Itze gnant Johan Solich abgemelt lehene von vns vnd vnsern yrben zcu rechtem Manlehen vnd Burgklehn haben dragen vorstehen vor dienen vnd entpfahen als manlehens vnd burgklehens recht ist vnd Gewonheyt vnser vnd vnser yrben gedrue man darumbe syn vnser bestes thon vnd vnsern schaden allezcyt gedruelich warnen Als gedruwe manne Iren Hern schuldig vnd plichtig seyn zcu thunde wann wo vnd wie digke des noit seyn vnd sich geborn wirdt doch her Inne vs gesheiden vnser vnser yrben vnd vnser Man recht on alle Geverde vnde des zcu Orkunde hain wir obgnanter landtgraff Wilhem vnser Ingesiegel an dissen brieff thon hengken der gegeybn vff Fritag nach dem sontag Invocavit Anno domini Millesimo Quadringentesimo nonogesimo

Ich Philippus Milchelingk genant schopper Pastor zcu Lundorff bekenn vffentlich das ich den rechten Heupt briff disser vffen Copien vnverlezt vnd woil versigelt mit eynem anhengenden sigil gesehen vnd gehort der dan ludit von Worten zcu Worten als disse vffen Copie des zcu Orkundt hain ich myn eygen sigel zcu Ende disser Copien gedrugkt datum 2da post oculi Anno M.CCCC. nonagesimo quarto.

(L.S.)

Num.

Num. XXXIX.

Abschrift
einer alten bey den RegierungsActen befindlichen Kopey

In Anno 1671. den 10ten Octobris zu Idstein dem Hochgräflichen Lehenhof Eingegeben.

Alle von Nordecken zur Rabenaw.

Moritz	Johann Wilhelm
Johann Conrad	Jörg Rudolf
Johann Balthasar	Jörg Raphel
Johann	Friederich Alban
Philips Christofel	Jost Reinhardt
Johann Ludewig	Jörg Adolph
Philips Christofel der Jüngere	Johann Henrich Adam
Johann Philips	Adolf Allhart

Johann Ruppert. Adolf Reinhart. Christofel Moritz. Jörg Balthasar. Johann Jost. Jörg Philips. Johann Conradt Philips. Philips Henrich.

Lehenstück so vnß wissent, das Schloß Rabenaw mit seiner Zubehörung, Ist der halbe Theil verfallen, vff Michaelis gefelt im gericht hafer vndt Weitzen, auch etwas an Zinsen gehört bey das Hauß Rabenau, Ist noch in Richtigkeit, wie auch die Dinste so die Bauren leisten müssen, wirdt von den Bauren vndt Unterthanen viel streittig gemacht, belangt die liegende güter wissen wir von keinen, die Lehen weren, Alldieweil Philips von Nordecken genandt Braun In Anno 1554. den 14ten Juny gestorben, vndt samptliche von Nordecken zur Rabenaw die Lehen Ererbet, hat in allen Lehen den dritten Theil gehabt, hat ein einige Tochter verlassen, so alle Liegende güter behalten, welche sich ohngefehr vf 15000 fl. erstrecken, wissen derohalben von keinen Liegendeen gütern, so Lehen seindt, seindt auch im LehenBrief keine Absonderlich specificirt, Auch vnser Eltern Sehl. meistens auch wir die liegende güter erkauft, wißen auch von keinen Lehenstücken die versetzt seindt. Das Lehengut zu Saltzhütten will nunmehro zu einem dinstbahren gut gemacht werden, stellen es vnßern genädigen Lehenherren ahnheim.

Num.

Num. XL.

Uff die Uns denen sämbtl. von Nordecken zur Rabenau ante investituram verlangte Lehens-Praestanda, berichten Wir folgender gestalt:

Ad 1. Daß wir keine eigentliche Verzeichnus der Lehenstücken geben können, ausser was in denen Lehenbrieffen sich befindet, folglich

Ad 2. Können Wir keinen eigentlichen oder grundmäßigen Bericht, wegen der Anwendung und Beforchung beylegen, ausser daß das Schloß Rabenau, sambt seinem Zugehör, welches die Gebäu so im Schloß stehen rc. sein werden, ist ausgesteinet, und ist die sogenannte Burgmühl auch ein pertinenz zum Schloß.

Ad 3. Der Lehenbrieff dociret, was vor Gerechtigkeiten die von der Rabenau haben, nehmblich alle Obrigkeit und Herrlichkeit, welche wir annoch exerciren in civilibus & criminalibus, wie solche Unsere Voreltern gehabt, geniessen wir noch, Wir haben Gebott und Verbott in prima instantia, an die Landgraffen zu Darmbstatt, oder deren Cantzley zu Giessen, propter superioritatem territorialem appelliren, die Unterthanen, falls sie justum gravamen haben, doch müssen sie die fatalia vermög der Fürstl. Darmbstättischen Appellationsordnung inacht nehmen, in die Waldung haben die Bauern im Londorffer Grund beneben Uns, wie es hergebracht, den Viehtrieb oder Huthe, und nachdem die Mast erzeigt, werden jedem derer Unterthanen etliche Schwein weniger oder mehr passiret; die Waldung werden gleichfalls in guter Häge und esse erhalten. In den Bächen haben Wir die Fischerey allein so jedoch nicht viel importiret, das Weydgeld vom Schaafviehe wirdt von jeder Gemeind, so Schäfferey hat, dem Herkommen nach, annoch entrichtet.

Was vor Dienste aber und welchergestalt die Unterthanen Uns leisten müssen, solches ist exprimiret in dem Recess de anno 1527.

Das Nordeckische Gut zu Saltzbütten bestehet in Zehenden, Zinß und Gülten, und dem dasigen Hofguth.

Ad 4. Die Lehen des Schlosses Rabenau und Pertinentien versteuern Wir nach Giessen in die Rittercaß dem Dreyßer Anschlage gemäß.

Ad 5. Seindt die Lehen noch alle beysammen.

Ad 6. 7. 8. 9. 10. 11. } Cessat &c.

Sämbtliche von Nordecken zur Rabenau.

Obstehende Copia ist dem in allhiesiger Registratur befindlichen Original von Wort zu Wort gleichlautend. Urkund des hierunter gedruckten Gräffl. Nassauisch-Cantzley Insiegels. Ottweiler den 16ten Jan. 1715.

(L. S.)

Johann Sebastian Schmidt
Secretarius.

Num.

Num. XLI.

Datum Usingen den 27ten August 1694.

Uff die Uns den sämbtlichen von Nordecken zur Rabenau ante Investituram verlangte Lehens-Praestanda berichten wir folgendermaßen:

ad 1.

Daß Wir keine eigentliche Verzeichnis der Lehenstücken geben können, ausser was in den Lehnbriefen sich befindet.

ad. 2,

Folglich können Wir keinen eigentlichen oder grundmäßigen Bericht wegen der Anwendung und Beforchung beylegen, ausser daß das Schloß Rabenau sambt seinem Zugehör, welches die übrige Gebäu so im Burgckplatz stehen, seyn werden, ist ausgesteint, und ist die sogenannte Burgckmühlen und Brauhauß auch ein Pertinenz zum Schloß.

ad 3.

Der Lehnbrief docirет was vor Gerechtigkeiten die von der Rabenau haben, nemlich alle Obrigkeit und Herrlichkeit, welche Wir annoch exerciren, in civilibus & criminalibus, wie imgleichen die adeliche Freyheit, wie solche Unsere Voreltern gehabt, genießen Wir noch, Wir haben Gebott und Verbott in prima Instantia, an die Landgrafen zu Darmstadt oder deren Canzley zu Gießen, propter superioritatem, appelliren die Unterthanen falls sie justum Gravamen haben, doch müssen die Fatalia vermög der Fürstl. Darmstädtischen Appellationsordnung in Acht nehmen;

In die Waldungen haben die Bauern im Londorffer Grunde beneben Uns, wie es hergebracht, den Viehtrieb und Hude, und nachdeme sich die Mast erzeiget, werden jedem Unterthanen etliche Schweine weniger oder mehr passiret;

Die Waldung wird gleichfalls in guter Heeg und esse erhalten. In den Bächen haben Wir die Fischerey allein, so doch nicht viel importiret, das Weydgeld vom Schaafviehe wird von jeder Gemeind, so Schäferey hat, dem Herkommen nach annoch entrichtet.

Was vor Dienste aber und welcher Gestalt die Unterthanen Uns leisten müssen, solches ist exprimiret in dem Recess de anno 1527. so copeylich beygeleget wird; das Nordeckische Guth zu Salzbütten bestehet in Zehenden, Zinnß und Gulden, so Wir nunmehr wieder völlig genießen.

ad 4.

Die Lehen des Schlosses Rabenau und Pertinentien versteuern Wir nach Gießen in die Rittercassa dem Treyßer Anschlag gemäß.

ad 5.

Die Lehen sind noch alle in Handen deren von Rabenau. Der Herr Philips Heinrich von Nordecken zur Rabenau stehet zwar in Lite mit seines Vattern seeligen Schwestern propter haereditatem Patrui weyl. Herrn Philipp Christoph von Nordecken zur Rabenau, allein es ist schon decideret, daß Ihme die Feudalia verbleiben sollen, und ist nur Quaestio: quaenam sint bona feudalia, quaenam allodialia, welches die Hessische Commissarii annoch untersuchen; das Hauß aber ist kundbahrlich Lehen, welches Wir besichtigen lassen, und hat sich befunden, daß der eine Giebel gegen das Wetter an den Brusthöltzern und in den Zapfen etwas schadhaft, welches man wegen Höhe des Haußes nicht wohl mercken können, das Hauß stehet sonsten noch gerad, und ist jährlich gleich andern adelichen Gebäuen zweymahl von dem Steindecker bestiegen worden, und werden die adeliche Gebäu mehr melioriret als deterioriret.

ad 6. 7. 8. 9. & 10.

Cessat.

ad 11.

Es befindet sich im Receß de anno 1527., (welcher von Ihro Durchlaucht zu Hessen Beywesens der Nassauischen Commissarien aufgerichtet worden) klahr, daß die Unterthanen den Adelichen von Rabenau ihre Nothdurft zu ihren Holtzungen und Bauwesen auf 3. 4. bis 5. Meilen Weegs holen müssen, aber die Unterthanen weigern sich das Bauholtz ausser dem Gericht Rabenau, wie nicht weniger denjenigen Adelichen allhier, so nicht im Burgckfrieden wohnen, ihre Nothdurft zur Haußhaltung, wie sie doch schuldig seyn zu holen, ohneracht dieselbe verschiedentlich von Hochfürstlicher Cantzley, wie aus Beylage mit mehrerm zu ersehen condemniret worden.

Es ist Uns auch vorm Jahre vom Consistorio zu Gießen ein neuer Streit erreget worden, wegen der Fornications-Fällen, worinnen das Consistorium cognosciren und poenam determiniren will, wie aus Beylage zu ersehen; haben Uns auch die Cognition inhibiret;

Deswegen Wir Unsere antiquissimam possessionem vel quasi schriftlich vorgestellt, und cognosciren immerfort contra factam Inhibitionem, und exequiren die von Uns angesetzte Hurenstrafen, verhoffen auch der Lehnhof werde Uns hiebey secundiren.

Was ad Consistorium gehöret, v. g. die Ehesachen, da lassen Wir dem Consistorio ihre Cognition, allein Wir gestehen nicht, quod cognitio de stupro commisso, & poena stupri pertineat ad Consistorium, und beziehen Uns auf das Herkom-

Herkommen und Observanz. *) Desgleichen wegen des Jagd-Rechts bey Kleymbach in der Mühlenbacher Terminey, sind mit Hochfürstlicher Herrschaft zu Darmstadt Wir noch in lite begriffen; gleichwie Wir aber actus possessorios erweisen, so fahren Wir dann und wann in loco quaest. mit Jagen und Schiesen fort.

Vermög des Recesses de anno 1527. & 1530. sind die Unterthanen schuldig den Adlichen das Homagium zu schwöhren, dessen sie sich aber nunmehro gänzlich weigeren.

ad 12.

Zur neuen Investitur kommt hiebey der Stammbaum mit Benennung der Lehens-Agnaten, welche dem neuen Lehnbriefe zu inseriren sind; NB. es verbleibt hierin schier wie vorhin, weilen immittels der lezten LehenEmpfängniß mehr nicht als ein neuer Agnat accersciret.

ad 13.

Weniger nicht kommt hiebey der älteste und jüngste Lehenbrief in originali.

ad 14.

Wie imgleichen ein documentnm mortis.

ad 15.

Wir besizen auch einige Güther, welche unsere Voreltern vor undencklichen Jahren erkauft, und bishero gleich unseren adelichen Güthern frey besessen, nunmehro aber will Uns die Freyheit von den Unterthanen disputiret werden, stehen deswegen auch bereits vor der Darmstädtischen Canzley in lite, Wir bleiben aber immittels bey der Freyheit.

ad 16.

Wie imgleichen wollen die Unterthanen die Rottgüther, so kundbahrlich Lehen sind, zur Contribution ziehen, so Wir aber nicht zugeben, dahero Wir auch mit denen Unterthanen noch würcklich vor den dazu verordneten Commissariis in lite schweben.

Aus vorhergehenden Gravaminibus, Actis und beyliegenden Bescheiden, ohne deren noch viele vorhanden, erhellet zur Gnüge, mit was großer Mühe und Kosten Wir die von dem Lehnhof tragende jura bis anhero in so weit erhalten, maßen dieselbe Uns gar schwehr gemacht werden, indem in kurzer Zeit selbe Uns bey 2. bis 300. Rthlr. gekostet, aber noch zur Zeit von denen Unterthanen nichts restituiret worden, und da man solche exequiren wollen, ist Uns Inhibition geschehen.

*) Nota: Dieser Streit ist vorlängst beseitiget. Das Consistorium cognoscirt ohne Widerrede in dergleichen Sachen ganz allein, determinirt auch die Strafe, welche alsdenn der Familie zur eigenen Beytreibung per rescriptum bekannt gemacht wird.

Num. XLII.

Die von Hochgräfl. Nassau Saarbrückischer Canzley desiderirte Lehnspraestanda.

ad 1.

Kommet die Abschrift des jüngern Lehn-Briefs de 1ten July 1700. In Copia vidimata hiebey, welche auch bereits bey der letzthin geschehenen Lehns-Muthung dergestalten übersendet worden, und soll dessen Original bey erster Belehnung vorgezeigt werden.

ad 2.

Geschiehet die Belehnung laut Lehn-Briefs generaliter, Krafe dessen Wir belehnet mit dem Schloß Rabenau sambt seiner Zugehör, (welches etwa die Gebäu so im Schloß stehen, wie selbige der Burg-Friede begreifet, und abgesteinet sind, nebst der am Schloß gelegenen und dazu gehörigen sogenannten Burg-Mühle seyn werden) Item mit dem Gericht Londorff sambt aller Oberkeit, Herrlichkeit, Freyheit, Gebotten, Verbotten, Holz, Feldern, Wassern und Weyde, Nuz- und Gebräuchen, nichts davon ausgeschieden rc. Es ist Uns auch von dem Lehn-Hof niemalen einige Specification der Lehn-Stücken communiciret worden, dahero Wir die Beforchung Unserer Lehn-Güther so eigentlich nicht wissen, noch einige Designation darüber geben können und beziehen Uns auf Unsere vorige deshalben überschickte Berichte.

ad 3.

Die Gerechtsame und Intraden derer Lehen seynd in denen Lehn-Briefen angeführet, nemlichen alle Oberkeit und Herrlichkeit rc. und exerciren Wir die Iurisdiction in civilibus et criminalibus, geniesen auch der Freyheit, wie solche unsere Vor-Eltern gehabt, die Lehen seynd frey von Beschwehrungen außer was auf denen Land-Tägen von dem sämbtlichen Adel bewilliget, und in den Ritter-Stock contribuiret wird, welches variiret, nachdem viel oder wenig bewilliget wird.

ad 4.

Von denen Lehnstücken ist nichts alieniret, und deswegen auch um keines Lehnsherrn Consens nachzusuchen gewesen, ist auch nichts deterioriret, sondern vielmehr melioriret, und befinden sich alle Stücke noch in weesentlichen Bau und Stande.

ad 5.

Es ist von einem Eintrag in denen Lehen zwar nichts bewust, was aber mit der Hochfürstlich-Hessen Darmstädtischen Regierung zu Gießen vor Controversien obschweben wegen des neuen Steuer Stocks und Messung sowohl der Adlichen als Bäuerlichen Güther, wegen strittig gemachter Cognition in

in Fornications-Fällen, solches ist bereits vor einiger Zeit an den Hochfürstlich und Hochgräflichen Lehn-Hof unterthänigst berichtet worden, wie dann auch nach solchem abgelassenen unterthänigsten Bericht die Güther gemessen und wegen angedroheter Execution die Messungs-Kosten von Uns bezalet worden;

So viel aber die Cognition in Fornications-Fällen betrift, welche von Hochfürstlichem Consistorio zu Giessen bey Strafe inhibiret worden, haben Wir Uns bis Dato in Possessione conserviret;

Die Waldungen, so zum Lehn gehörig, nebst denen Rott-Güthern sind von denen Hochfürstlichen Commissariis in die Steuer-Bücher gebracht, und sollen ratione der Oberbesserung von denen Unterthanen versteuert werden, welches Wir aber widersprochen, und solches bis Dato noch in contradictorio beruhet.

ad 6tum

Nach der lezteren Belehnung hat sich kein Sterb-Fall bey Uns zugetragen, und werden die Lehen jedesmahl, wann der Aelteste der Familie verstirbet, wieder gemutet, und wie Herkommens renoviret;

ad 7.

Beziehen Wir Uns auf den in Copia beyliegenden MuthungsSchein, vermöge dessen dieMuthung innerhalb Jahr- und Tages-Frist gebührend geschehen.

ad 8.

Wer die älteste Lehn-Träger und übrige Vasallen seyen, ist aus deren in beygehender Specification enthaltenen, nach Ordnung des Alters gesezten Nahmen in mehreren zu ersehen.

den 15ten Juny
1708.

Jost Reinhard von Nordecke
zur Rabenau.

Num. XLIII.

Ich Eberhart Schutzper genant Milchelingt vnd Girdraut seine Elichen Hausfrav bekennen vffentlich Her aen vor vns vnd fur alle vnser erben vnnd erbnemen, das wir mit guttem vorbedachtem mude vnnd freiem Willen recht vnd

 ridbelich

riddelich verkauft hain vnnd verkauffen In vnd mit Craft diesses brieffs dEm Ernveſten Johan von Nordecken zw der Rabenaw vnd ſeinen rechten erben erblich vnd zw ewigen zeitten meine zwen eygen Hoeff zw Londorff Gelegenn, die dhan frei eigen ſyndt; vnd ſynt auch kein Lehen Gut, auch nimants weider verpfendt adet verſezt ſein, Herumb hat vnns der obgnant Johan von Nordeckenn zw der Rabenaw vnſer Vitter für ſich vnnd ſeine rechte erben gutlich gegeben vnnd woll bezellt vnd vergnüget hait Achtzigk vnnd Fünf gude geneme Reinß Gulden ahn Golt, der Chor Fürſten Montz bei Rein vnnd zw einem erbkauff, ſo hat genanntter Johan von nordecken zw der Rabenaw mir Eberhartten obgnannt als verkauffer widder erauß gegeben viertzick vnnd funf Gulten Lantzwerung, vnnd zwölff Joachims daler vorgiffe diſſes Brieffs gutlich vnd zudangk wolbezalt vnnd vergnügt, Sagen Jne auch der gantz gueit ledigk vnd loes In Craft diſſes brieffs, vnnd thoegegen ſoln nhun der keuffer vnnd ſein erbenn erblich vnnd zw Ewigen Gezeitten Inhaen vnſer zween Hoeff zw Londorff, den Itzundt Inhaen Clein Heutzig erben, vnnd Schneiders Hans In Landzittels weiße, die ſelbigen beſitzen beſetzen entſetzen verleihen vnnd zw eren Handen nemen vnd dermit thun und laſſen, noch allem Irem Wolgefallen, Sonder Inſage ader widder vnd meiner meinen erben oder Imant von meinetwegen vnnd Ich verkeuffer, ſetzen mich, vnnd alle meine erben erblich vnnd zumaill daruß vnd darvon Nhumer kein Anſpruch Forderung oder Gerechtigkeit daran zu behalten ader gewinnen, durch vnns oder Imant von vnſert wegen, es ſei geiſtlich oder weltlich. Setzen den keuffer ader ſein erben erblich darIn mit aller Freiheitt, die mir verkeuffer daran vnd daruff gehabt haen nichts darvon vßgeſheiden, vnnd Ich Eberhartt Verkeuffer geredden vnd verſprechen mit meinen waren Worten vnſern Fueß vor den obgnanten keuffer zuſtellen vnd Jnen des kauffs ſchadtloß zuhalthenn Wir Verkeuffer weren den keuffer des kauffs vnd alle ſein erben als digk vnnd vill Jnen des van nothen ſein will, wie man plegt vber eigen vnd erb Werſchaft zw thun, nach Landes Gewonheitt Vnnd des zw waren Urkhundt vnnd ſtedem veſten erben kauffs, So han Ich Eberhart obgnant Verkeuffer an diſſen brieff mein eigen angeborn Jngeſegel an dieſen Brieff thun hencken vor mich vnnd alle meine Erben, So haen Ich Girdraut geborn von Lutzenburgk ſeine eliche Haußfrauw gebeden den Ernveſten Hartmann Schutzper genant Milchelingk meinen lieben Schweger, das er ſein eigen angeborn Jngeſegel vor mich vnnd alle mein erben an diſſen Briff woll thun hencken, vnns diß erbkauffs zw ewigen Gezeitten alſo ſted vnnd veſteglich zuhaltten vnnd zubeſagen Wilchs Ich Hartmann obgnant vmb Irer vliſſigen bit

willen

willen also gethan hab vnnd mich bekenne Datum Im Jor Funfzehen Hundert viertzigk drei vff den Sonabent nach Michaelis

(Insignia Milchling appensa) (Insignia Milchling appensa)

Num. XLIV.

Ich Görg Roßbecher von Speyr, dero Zeit wonhaffe zu Marpurgk in Hessen, Catharina sein eheliche Haußfraw, thun kundt vnnd bekennen mit diesem offenen Brieff, vor vns, vnsere Erben vnd erbnemen, das wir dem Edlen vnd Ernvesten Juncker Herman Dietrichen von Nordecken zur Rabenauw Margarethen seiner ehelichen Haußfrauwen, vnd deren Erben, vnsern erbeigenen freyen Hoff vnd Gutt zu Allertzhaußen gelegen, welchen wir zuvor von seiner Ernvesten, ahn vns erblichen erkaufft, mit allem seinem Begriff vnd Zugehör, ahn Hauß, Hoff, Scheuern, Stellen, Gartten drumbhero wie auch den Gartten bey Hermans Hofraydt, vnd den großen Garten an Friebells Johaens Hoffreidt stoßendt, sampt Wießen vnd Ackern inmaßen nachvolgt verliehen, vnd Ingetan haben, nemblichen an Wießen, item eine Wießen hinterm alten Born, an Junker Herman und Pallas Kleindopfers Erben gelegen, item eine Wießen im Dorf vff dem Bergk vnder Juncker Hermans Hauß, item noch eine Wießen liegt darunder nach Cloß Erdmanns Hauß zu, item eine Wießen zu Amenhaußen, an Hans Diezen Erben, item die zwo Wießen im Dunklohe, item eine Wießen zu Ammenhaußen, mit dem rechten, ermelter Juncker dieselbig innen gehapt, item noch eine Wießen zu Amenhaußen an Juncker Herman, item die Wießen in der Kaulbach, item eine Wießen under Emerich Kleindopfers Hauß, item eine Wießen daselbst stößt an den Wegk, item ein Wießen lengheu, vff allen Seiten an Juncker Herman gelegen ꝛc. An AckerVeld ein Acker an Metzens Jóhans Wießen, ein Acker vff dem Hirschsprung an Juncker Herman, ein halber Morgen vff dem Eichacker, ein halben Morgen stoßt vff die Wießen, hinderm alten Born, item der vnderst Acker vff der langen Wießen, item der nechst darnobig auch am selben Ort, item das oberst Streichlein, item ein Acker vorm Dunckloge am Grünberger Weege, item ein Viertell vorm Dunckloye, auch am selben Orth, item ein Acker vff dem Creutzacker hat sieben Beum, item ein Acker im Dunckloye ist Scheffer Baltzern gewesen, item ein Acker der nechst an obermeltem Acker, item ein Acker im Dunckloye nach den Wießen zu, item ein Acker an der

der langen Wießen ahn Paff Johaenen, item ein Acker vorm Hoiff zwischen Juncker Herman, item ein Acker vff der langen Wießen zwischen Juncker Herman, item ein Acker vff dem Wessem, an Juncker Herman, item ein Acker zu Ammenhaußen an den Wießen, item ein Lengßen vor den Wießen, item ein Ackerghen zu Amenhaußen, item ein Acker zu Amenhaußen am Weege hinab, item noch ein Acker daselbsten, vff der andern Seitten, item ein halben Morgen im Duncklohe, item ein Morgen vff der hohe im Duncklohe, item noch ein Acker der neben an Juncker Herman, item ein Aeckerghen, obig der Gemeind bey Juncker Hermans Roth, item ein Aeckerghen am Beurer Wege, item ein Viertell im Beurer Veldt vorn Hecken, item noch ein Aeckerghen und ein Wießghen daselbsten, item ein Acker vff der Spitzen, item ein Acker obig dem wugen am Allendorfer Weege, item den großen Acker zwischen der tibern hell, item noch ein Acker daselbsten hart dran, item noch ein Acker dabey, item den newen Acker bey der Hoffreydt rc. Ferners vnd weitters, so verleyhen wir Eheleuth obgemeldt, vorgedachten Bestendern vnd deren Erben, gleichfals diese vnsere hernach beschrybene Gütter in Lundorfer Termenei gelegen, als nemlichen die Krappenbergks Wießen, item eine Wieße in der Zeyßelbach an Juncker Herman gelegen, item die vnderst Ohmbachs Wießen, da der Fußpfadt nacher Nordecken gher, sampt dem newen Stücklein Wießen daran, item den Acker ahn gemeldter Wießen gelegen, sampt Johann Churts Acker stößt vff die Wießen, vngever sechs Morgen Landts haltendt, item noch ein Acker in Lundorfer Termenei vorm Hulenbergk gelegen, sampt allen andern An und Zugehörungen, nichts darvon außgescheiden, wie dieselbige jtzo erfunden, geschetzt vnd vns würcklich vnd erblich eingeraumbt vnd ibergeben worden, verleihen, derogestalt, das sie solchen vnsern Hoiff vnd Gütter zu Allertzhaußen, wie auch die Wießen vnd Acker in Lundorffer Termeney gelegen, alle und jdes Jhar, soviel möglichen, in gutter Dung vnd Besserung halten, kein Stück wüst liegen lassen, nichts darvon versatzen, verkauffen noch vertheylen, oder sunsten in andern Weege, wie das geschehen mögt, vereußern, vielweniger auch etwas darvon in andere Hendt kommen, noch etwas, es gleich groß oder klein, darvon entziehen, sondern solchen vnsern Hoff vnd Gütter zu Allertzhaußen, wie auch die Wießen vnd Acker in Lundorffer Termenei gelegen, so in dießer Leyhe gemeldt, sampt allen vnd jden in vnd zugehörigen Stücken in gutten Rein, Stein vnd Mhalen halten rc. Wegen dießer Leyhe obgedachtes Hoffs vnd Gütter zu Allertzhaußen vnd in Lundorffer Termeney soll vnd will der Bestender Juncker Herman Dieterich von Nordecken zur Rabenaw, Margaretha sein eheliche Haußfraw, vns den Verleyhern, oder wissentlichen Jnhabern dieses Leyhebriefs jharlichs, vnd jdes Jhars besonder, so lang diese Leyhe, zu vnser der Verleyher Ge-

legenheitt

legenheitt weeren würdt, jden Martini Episcopi nacher Marpurgk, oder zwo Meylen Weegks davmb hero, wohin wir sie jderzeitt bescheiden werden, vff jren Kosten, vnd ohn vnser Zuthun, jn vnsern sichern Gewarsam, güttlichen liessern vnd bezalen, an Gelt dreyßig ein Gülden drey Orth, jden Gülden zu zwanzig sechs Alb. Marpurger Werung, an Korn achthalb Malter, und sieben Meßen, gutter reiner dhürrer, vnd marckschöner Frucht, Marpurger Maß, Kauffmanns Gutt, zwen Gens, zwen Hanen, zwey Hüner, alles ohn einigen Verzugk, auch bey Verlust dießer Leyhe, entrichten vnd bezalen, vnd damit wir die Verleyher, vnd vnßere Erben, solcher Geltzinß und Kornpfachts, soviell desto gewießer, ist bey geschehener Leyhe, außdrücklichen abgeredt vnd bewilligt worden, daß alsbaldt nach eingesamletter Erndt, wenn die Frucht aus dem Veldt, in die Scheuern gebracht wirdt, dieselbige rein ausgedroschen, vnd die bemelte achthalb Malter sieben Meßen Korn, Marpurger Maß, beneben den ein und dreyßig Gulden drey Orth Geltzinnßen vnd gemelttem Fedderviehe vns denen Verleyhern, sobaldt nacher Marpurgk in vnsern sichern Gewahrsam, vnd vff ihrer der Beßtender Costen, sollen gelieffert, richtig gemacht vnd bezalet werden, da auch widder Verhoffens, die Geltzinß an barem Gelt nicht alsobaldt, kundten oder mechten erlegt werden, (welches doch keineswegs geschehen solt,) ist gleichfals abgeredt and bewilligt, das vns den Verleyhern, solche Geltzinnß an Frucht, es sey gleich, an Korn, Weitzen, Gersten, Erbes oder Haffern, in dem Werth vnd Kauff, wie derselbig jderzeit zu Lundorff vnd darumb vff jden Martini seyn, vnd mit barem Geltt bezalt würdt, gleichfals sollen erstattet vnd bezalet, vnd vff deren Beßtender costen vns nacher Marpurgk gelieffert werden, da auch solch Gewechs vff dem Veldt an Früchten vnd dergleichen, durch Hagell vnd Vngewitter Schaden nomen, vnd zu velliger Bezalung deren jharlichen Zinße nicht genugsam, welches doch der liebe Gott gnediglichen verhütten wolle, soll vns den Verleyhern oder vnsern Erben dasjhenige, so jderzeitt daran manglen, von vnd auß der Beßtender Mholnpfocht, auß der Burgkmholn daselbsten erstattet, bezalet, vnd nacher Marpurgk gelieffert werden, wie dann ermeltter Beßtender, Herman Diettrich sich jegen vns die Verleyher vor sich vnd seine Erben, verpflicht haben will, nichts aus ermeltem Mholnpfacht zu genießen, oder zu gebrauchen, bieß so lange vnd viel, wir die Verleyher vnd vnsere Erben, vnserer Geltzinß vnd Kornpfachts gentzlich vnd zur Gnüg allerdings bezalt sindt, wie aber daß von inen den Beßtendern, oder deren Erben, nicht beschehe, vnd sie an einem oder mehrern obberürten Puncten bruchig vnd saumhaft würden, so sollen sie dieser Leyhe entsezt, vnd vns obgemeltten vnsern, erbeigenen Hoff vnd Gütter zu Allertzhaußen vnd vor Lundorff gelegen

ohne Rottrecht, auch Erstattung einiger Besserung wiederumb zustellen vnd einraumen, vnd vns aller nachstendigen Zinß, erlittenen Costen vnd Schadens, an ihrer der Bestender Gütter zu erholen, Gutt Fug vnd Macht haben, alles trewlich vnd ohne Geverde. In Uhrkundt hab ich Georz Roßbecher von Speyr obgemelt dießen Leyhebrieff mit eigner Hand geschrieben vnd vnderschryben, vnd vff Spacium mein angeborn Insiegel vffgedruckt. Actum & datum Marpurgk vff Cathedra Petri den zwey vnd zwantzigsten Fibruarii anno Tausendt, Sechshundert vnd Eins.

(L.S.) Georg Roßbecher von Speyr jzo zu Marpurgk wonhaft.

Num. XLV.

Extractus

Herrn Hermann Raphaels von Nordecken zur Rabenau anno 1647. am 9ten Februarii aufgerichteten und von Jhm eigenhändig unterschriebenen und gesiegelten letzten Willens.

xc. Da sichs aber zutruge, daß vorgemeldete meine vier Söhne sonder männliche und andere ihre LeibesErben versterben sollten, welches doch Gott der Allmächtige nach seinem Vätterlichen Willen gnädig verhüten wolle, alsdann sollen alle Güther und Verlassenschaft, beweglich- und unbewegliche erkauft und unerkauft, ausserhalb die Mann-Lehen, meinen Töchtern oder deren Kindern Adelichem Brauch und Rechten nach, ob Sie schon einen Verzicht gethan hätten, heimfallen und erben.

Num. XLVI.

Extract Fürstl. MinisterialRescripts
d. d. Darmstadt den 2ten Februar. 1784.

xc. Also geben Wir Euch dieses mit dem Befehl weiters zu erkennen, daß Ihr keineswegs Namens der von Nordeckischen Gläubiger etwas handelt, zumalen um so weniger etwas gegen Dieselbe erkannt werden kan, als ihnen keine Insinuation des Reichshofräthlichen Mandats geschehen ist.

Daß

Daß sämtlich vorangedruckte Beylagen von N. I. bis XLVI. inclus. theils ex autographis, theils aus vidimirten Abschriften und original productis der Partheyen, welche sämtlich in den in dahiesiger Hochfürstlichen RegierungsRegistratur vorhandenen Akten befindlich sind, getreulich wörtlich abgeschrieben und so zum Druck befördert worden, bezeuget andurch pflichtmäsig. Giessen den 15ten Jun. 1785.

Langsdorf
Hochfürstl. Heßischer ArchivRath.

Hauptsächlichste Druckfehler.

Seite 2. Zeile 14. von oben, muß nach den Worten: deren Vettern, ein, stehen.
S. 6. in der Mitte muß das allegatum;
wie die Beylagen ꝛc. bewähren,
vier Zeilen höher stehen nach: Die
S. 12. oben muß das Sterbjahr 1636. heisen.
S. 23. in der Zeile g.) statt Nassoicorum — Nassovicorum.
S. 39. gegen die Mitte Zeile d.) statt: Kreditorfchaft — Kreditorschaft.
S. 40. Zeile 2. von oben, statt: das nemlich daß — daß nemlich das
S. 51. Z. 13. von oben, statt fa&a — facta
S. 54. Z. 15. von unten, statt spndern — sondern
S. 65. oben statt Reichhofraths — Reichshofraths
S. 68. Z. 8. von oben, statt Weilbur — Weilburg
S. 81. unterste Zeile, statt diefer Sache — dieser Sache
S. 86. Z. 18. von oben, statt Reichsohnmietelbar — Reichsohnmittelbar
S. 87. Z. 6. von unten, statt anbere — andere
S. 88. oben, ist nach den Worten: des Gerichts Londorf ein; zu setzen
S. 100. Z. 2. von oben, statt sorma — forma
S. 114. Z. 13. von unten, statt hahen — haben
S. 130. Z. 7. von oben, statt Londorfee — Londorfer
S. 139. Z. 4. von unten, statt: ihr pflichtich sie — ihr pflichtig sin
S. 142. Z. 13. von oben, statt das auch unsern — das auch unsere
S. 160. in der Mitte, statt extradictionem — extraditionem
S. 167. Z. 13. von oben, statt Lenenspflichten — Lehenspflichten
S. 174. Z. 9. muß statt ? gesezt werden :
S. 179. Z. 3. von unten, statt gemahlen — jemalen
S. 182. Z. 14. von unten, statt effectuirtet — effectuiret

Die übrige wenige Druckfehler, wo ein Buchstabe verkehrt stehet, z. E. u statt n & vice versa, werden leicht entschuldiget werden.



